Katechismus

des

katholischen Kirchenrechts,

mit steter Berücksichtigung

des

Staatskirchenrechts

in

Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Von

J. Weber,

Stadtpfarrer.

(In zwei Lieferungen.)

II. Lieferung.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

1880.

Dem Hochwürdigsten

Herrn Herrn

Karl Josef von Hefele,

Bischof von Rottenburg,

der Philosophie und Theologie Doktor,

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Katechismus

des

katholischen Kirchenrechts,

mit steter Berücksichtigung

des

Staatskirchenrechts

in

Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Von

J. Weber,

Stadtpfarrer.

(In zwei Lieferungen.)

I. Lieferung.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg.

1879.

Dem Hochwürdigsten

Herrn Herrn

Karl Josef von Hefele,

Bischof von Rottenburg,

der Philosophie und Theologie Doktor,

in tiefster Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Einleitung.

1. Fr. Was ist die Kirche?

A. Die vom Herrn (Kyrios) gestiftete Religionsgesellschaft.

2. Fr. Was versteht man unter Kirchenrecht?

A. Im objektiven Sinn die für die Kirche geltenden Rechtsregeln, im subjektiven Sinn die ihr zustehenden Befugnisse.[1]

3. Fr. Welches sind die Quellen des Kirchenrechts?

A. 1) die Schriften des neuen Testaments und die mündliche Ueberlieferung, Tradition.

2) Das Corpus juris canonici.

* Als Hilfsmittel dienten dem Verfasser hauptsächlich: Vering, K.-R.; Phillips, Lb. d. K.-R. 2. Aufl.; Walter—Gerlach, K.-R. 14. Aufl.; Gerlach, K.-R., 3. Aufl.; Permaneder—Silbernagel, K.-R. 4. Aufl.; Roßhirt, K.-R., 4. Aufl.; Winkler, K.-R. 2. Aufl.; Aichner, Comp. juris eccles. Edit IV.; Lequeux, Comp. juris can., Edit. III.; Craisson, Man. juris can. Edit. III.; Schulte, Lb. d. K.-R. 3. Aufl.; Richter—Dove, K.-R. 7. Aufl.; Thudichum, K.-R.; Hinschius, K.-R.; Zorn, Gesetzessammlung; Vering, Archiv.

---

[1] Vering, S. 2.

3) Die Beschlüsse der Concilien

3) Die nach dem Abschlusse des Corpus juris canonici erlassenen päpstlichen Konstitutionen, Bullen und Breven.
4) Die 72 Regeln der apostolischen Kanzlei.
5) Die Entscheidungen und Deklarationen der Kardinalskongregationen.
6) Die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz (1414—1418) und von Basel, Ferrara-Florenz (1431—1439), insoweit sie die päpstliche Bestätigung erhalten haben.
7) Die Dekrete des allgemeinen V. lateranensischen Konzils v. J. 1512.
8) Die Beschlüsse des ökumenischen Konzils von Trient (1545—1563).
9) Die Beschlüsse des allgemeinen vatikanischen Konzils, welches am 8. Dezember 1869 eröffnet wurde und in Folge der Okkupation Roms am 20. Oktober 1870 vertagt werden mußte. Dasselbe hat zwei dogmatische Konstitutionen erlassen, nemlich über den katholischen Glauben und über die Kirche und zwar über den Primat des Papstes, wobei im vierten Kapitel das unfehlbare Lehramt des Papstes definirt wurde.
10) Die zwischen dem Papst und den regierenden Fürsten verschiedener Länder abgeschlossenen Konkordate.

4. Fr. Welches sind die einzelnen Bestandtheile des Corpus juris canonici?

1) Das Dekret Gratian's.
2) Die Dekretalensammlung von Gregor IX.
3) Die Dekretalensammlung von Bonifaz VIII.
4) Die Dekretalensammlung von Clemens V.
5) Die Sammlung der Extravaganten Johann's XXII.
6) Die Sammlung der Extravagantes communes.

5. Fr. Wer ist der Verfasser des Dekrets?

A. Der sehr gelehrte Mönch Gratian, welcher um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der berühmten Hochschule zu Bologna kanonisches Recht dozirte.

6. Fr. Welchen Charakter hat das Dekret?

A. Es ist einmal ein Lehrbuch des kanonischen Rechts, sodann auch eine Gesetzessammlung, aber in seiner doppelten Eigenschaft nur eine Privatarbeit, der nie die päpstliche Bestätigung zu Theil geworden ist. Darum kommt den von Gratian darin aufgestellten Lehrsätzen (dicta Gratiani) keine Gesetzeskraft zu (es sind dies nur Ansichten eines sehr gelehrten Kanonisten aus dem 12. Jahrh.), deßhalb haben auch die Beweisstellen, welche er für seine Sätze aus den Quellen anführt, nur die Auktorität, welche sie unabhängig von ihrer Aufnahme in's Dekret an und für sich haben, d. h. sie gelten nur, wenn und inwieweit sie wirklich als ächt sich erweisen.

Gegen 149 Beweisstellen rühren nicht von Gratian sondern von seinem Schüler Pauka Palea her und heißen darum „paleae.“

7. Fr. Welches ist der Hauptinhalt des Dekrets?

A. Der erste Theil handelt in 101 Distinktionen, Abschnitten, von den Rechtsquellen, kirchlichen Personen und Aemtern. Jede Distinktion zerfällt in Lehrsätze und Kanones.

Der zweite Theil, eine Kasuistik, enthält 36 Rechtsfälle (causae). An jeden Rechtsfall reihet sich eine Menge von Fragen (quaestiones) an, welche dann durch Kanones beantwortet werden. Die dritte Frage des 33. Rechtsfalles besteht aus einem eigenen Traktat über die Pönitenz und zerfällt in sieben Distinktionen und diese wieder in Kanones.

Der dritte Theil handelt in 5 Distinktionen mit Kanones über liturgische Gegenstände, namentlich das heilige Meßopfer.

8. Fr. Wie wird das Dekret zitirt?

A. Beim ersten Theil führt man zuerst die Zahl des canon, dann die Zahl der distinctio an, z. B. c. 6. D. 38. = canon 6. Distinctio 38.

Beim zweiten Theil führt man zuerst die Zahl des canon, dann die Zahl der causa, und zuletzt die der quaestio an, z. B. c. 4. C. XVI. qu. 1. canon 4. Causa XVI. quaestio 1.

Bei der dritten Frage des 33. Rechtsfalles führt man die Zahl des canon und die der distinctio mit

dem Zusatze de poenitentia an; z. B. c. 4. D. 5. de poenit. = canon 4. Distinctio 5 de poenitentia.

Beim dritten Theil nennt man zuerst die Zahl des canon, dann die der Distinctio, hierauf folgt der Zusatz de consecratione, z. B. c. 4. D. 3 de consecr. = canon 4. Distinctio 3. de consecratione.

9. Fr. Was veranlaßte Papst Gregor IX. zu der nach ihm benannten Dekretalensammlung?

A. Der Papst sagt es selbst in seiner Publikationsbulle vom Jahre 1234: Wir haben die verschiedenen Konstitutionen und Dekretalen unserer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen zerstreut stehen, und einzeln wegen zu großer Aehnlichkeit, einzeln wegen Widerspruchs unter sich, einzeln wegen zu großer Ausführlichkeit Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich außerhalb jener Sammlungen befanden und deßhalb häufig in den Gerichten, als unsicher, Schwankungen hervorriefen, zum allgemeinen und besonders zum Nutzen der Studirenden in ein Buch bringen lassen, mit Hinweglassung des Ueberflüssigen; hierzu haben wir unsere Konstitutionen und Dekretalen hinzugefügt, durch welche einzelnes, das in den früheren zweifelhaft war, erklärt wird.

10. Fr. Wen beauftragte der Papst mit der Fertigung dieser Gesetzessammlung?

A. Seinen Pönitentiar, den sehr gelehrten Dominikanermönch Raimund aus Pennaforte bei Barcelona,

welcher an der Hochschule zu Bologna mehrere Jahre Vorlesungen über das kanonische Recht gehalten hatte.

11. Fr. Welchen Charakter hat diese Sammlung?

A. Einen offiziellen, amtlichen Charakter. Nach dem Wortlaut der Publikationsbulle soll sowohl an den Rechtsschulen wie auch bei den Gerichten (et in scholis et in judiciis) nur dieses amtliche das gemeine Recht enthaltende Lehr- und Gesetzbuch gebraucht und kein davon abweichendes verfaßt werden.

12. Fr. Welcher Charakter kommt den Rubriken, Summarien und Glossen zu?

A. Den Rubriken, d. h. den Bücher- und Titelüberschriften kommt ein offizieller, authentischer Charakter zu, nicht aber den Summarien, d. h. den Inhaltsangaben der einzelnen Titel und Kapitel und den Glossen, obgleich diese für die Auslegung ein sehr wichtiges Hilfsmittel sind, weil sie meistens um dieselbe Zeit verfaßt wurden, wo die Dekretalen erschienen.[1]

Jene Lehrer und Schriftsteller, welche zu den Dekretalen Wort- und Texterklärungen (glossae) gaben, nennt man Glossatoren, Dekretisten, Dekretalisten.

13. Fr. Welches ist der Hauptinhalt dieser Sammlung?

A. Das erste Buch handelt von den kirchlichen Beamten und Richtern (judex).

Das zweite Buch handelt von dem Verfahren in streitigen Angelegenheiten (judicium).

Das dritte Buch handelt von den persönlichen

---

[1] Vering, S. 56.

Verhältnissen und Pflichten der Kleriker, wie auch von dem kirchlichen Vermögensrechte (clerus).

Das vierte Buch handelt vom Eherecht (sponsalia).

Das fünfte Buch handelt vom Strafrecht und Strafprozeß.

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

14. Fr. Wie wird die Gregorianische Sammlung zitirt?

A. Man nennt die Zahl des Kapitels mit dem Zusatz X, dann die Titelrubrik, hierauf folgt die Zahl des Buches und Titels, z. B. c. 8. X. de jure patron. III. 38. = caput 8. X = extra, de jure patronatus (Titelrubrik) III. Buch, 38. Titel.

X = libri extra Decretum Gratiani vagantes.

15. Fr. Was versteht man unter der Bonifaz'schen Dekretalensammlung?

A. Die vom Papst Bonifaz VIII. durch drei berühmte Kanonisten veranstaltete, im Jahre 1298 publizirte Gesetzessammlung, welche als sechstes Buch (liber sextus) den fünf Büchern Gregor's IX. angehängt werden sollte.

16. Fr. Welcher Charakter kommt dieser Sammlung zu?

A. Derselbe offizielle Charakter, wie der Gregorianischen Sammlung.

17. Fr. Welchen Charakter haben die Rubriken, Summarien und Glossen?

A. Die Rubriken haben einen authentischen Charakter, nicht aber die Summarien und Glossen.

18. Fr. Welches ist der Hauptinhalt dieser Sammlung?

A. Im engsten Anschluß an die Gregorianische Sammlung handelt das erste Buch von den kirchlichen Beamten und Richtern, das zweite von dem Verfahren in streitigen Angelegenheiten, das dritte von den persönlichen Verhältnissen und Pflichten der Kleriker und dem Vermögensrechte, das vierte von der Ehe, das fünfte vom Strafrecht und Strafprozeß.

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

19. Fr. Wie wird diese Sammlung zitirt?

A. Zuerst wird die Zahl des Kapitels, dann die Titelrubrik sammt dem Zusatz in sexto, hierauf die Zahl des Buches und des Titels angeführt, z. B. c. 14. de rescriptis in VIto I. 3. = caput 14. de rescriptis (Titelrubrik) in libro sexto; Buch 1. Titel 3.

20. Fr. Was versteht man unter der Clemensschen Dekretalensammlung?

A. Die vom Papste Clemens V. veranstaltete, im Jahre 1313 publizirte Gesetzessammlung, welche jedoch erst nach der vom Papste Johann XXII. an den Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publikation Gesetzeskraft erlangt hatte. Von ihrem Urheber Clemens hat die Sammlung den Namen „Clementinen, Clementinae constitiones“ erhalten.

21. Fr. Welchen Charakter hat diese Sammlung?

A. Einen amtlichen, offiziellen Charakter. Nach der von Johann XXII. erlassenen Publikationsbulle v. J. 1317 soll diese Sammlung fortan bei den Gerichten und an den Rechtsschulen gebraucht werden.

22. Fr. Welcher Charakter kommt den Rubriken, Summarien und Glossen zu?

A. Den Rubriken kommt ein offizieller Charakter zu, nicht aber den Summarien und Glossen.

23. Fr. Wie wird die Sammlung eingetheilt?

A. Wie die Gregorianische und Bonifaz'sche Sammlung in fünf Bücher mit dem gleichen Hauptinhalt nach dem bekannten Vers: Judex, judicium etc.

24. Fr. Wie wird die Sammlung zitirt?

A. Einmal so, indem man Kapitel und Titelrubrik sammt dem Zusatz „in clementinis", sodann Buch und Titel anführt, z. B. c. 4. de praeb. et dignit. in Clement. III. 2 = Kapitel 4. de praebendis et dignitatibus (Titelrubrik) in Clementinis. III. Buch. 2. Titel.; oder so, indem man das Kapitel selbst Clementina sc. constitutio nennt und diese Bezeichnung vor die Zahl des Kapitels setzt, auf welche dann Titelrubrik und die Zahl des Buches und des Titels folgt, z. B. Clement. 4. de praeb. et dign. III. 2.

25. Fr. Was versteht man unter der Sammlung der Extravaganten Johann's XXII.?

A. Eine von Gelehrten veranstaltete Sammlung der von Papst Johann XXII. herrührenden zwanzig Dekretalen, welche Johann Chappuis unter obigem Namen in seine i. J. 1500 besorgte Ausgabe des Corpus juris canonici aufnahm.

Extravaganten nennt man sie, weil sie in keiner der offiziellen Sammlungen standen.

26. Fr. Welcher Charakter kommt dieser Sammlung zu?

A. Nur der Charakter einer Privatsammlung. Der Umstand, daß sie seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in allen Ausgaben steht, kann ihr nicht den Charakter eines Gesetzbuches verleihen. Die einzelne Dekretale kann für das heutige Recht nur dann auf Geltung Anspruch machen, wenn ihr dieselbe an sich zukommt.

27. Fr. Wie wird diese Sammlung eingetheilt?

A. In vierzehn Titel, welche in der seit Raimund von Pennaforte vorgezeichneten Reihe aufeinanderfolgen.

28. Fr. Wie wird diese Sammlung allegirt?

A. Man führt die Zahl des Kapitels, die Titelrubrik, den Zusatz in Extravagantibus Joh. XXII. und die Zahl des Titels an, z. B. c. 2. de concess. praeb. in Extrav. Joh. XXII. 4. = Kapitel 2. de concessione praebendae in den Extravaganten Johann's XXII. Titel 4.

29. Fr. Was versteht man unter den extravagantes communes?

A. Die Sammlung der von den Päpsten seit Bonifaz VIII. bis Sixtus IV. herrührenden Dekretalen, welche der schon genannte Johann Chappuis in seine Ausgabe aufnahm und im Unterschiede von den Extravaganten Johann's XXII. extravagantes communes nannte.

30. Fr. Welchen Charakter hat diese Sammlung?

A. Wie die vorhergehende auch nur den Charakter einer Privatarbeit.

31. Fr. Wie wird diese Sammlung eingetheilt?

A. Wie die drei amtlichen Sammlungen in fünf Bücher mit demselben Hauptinhalt. Weil aber über Ehesachen keine neuen Dekretalen vorhanden waren, so ist das vierte Buch nur angedeutet mit den Worten: Quartus liber vacat.

32. Fr. Wie wird diese Sammlung allegirt?

A. Man nennt die Zahl des Kapitels, die Titelrubrik sammt dem Zusatz in Extravagantibus communibus, hierauf die Zahl des Buches und Titels, z. B. c. 3. de elect. in Extrav. comm. I. 3. = Kapitel 3. de electione in den Extravagantes communes, erstes Buch, dritter Titel.

33. Fr. Welches sind die kritischen Ausgaben des Corpus juris canonici?

1) Die glossirte, offizielle römische Ausgabe v. J. 1582.
2) Die glossirte Lyoner Ausgabe v. J. 1673.

3) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten Böhmer, Halle 1747.
4) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten Richter, Leipzig 1833.
5) Die unglossirte Ausgabe von dem Protestanten Friedberg, Leipzig 1876. (Bis jetzt das Decretum Gratiani erschienen.)

Viele Bischöfe stellten beim Vatikanum den gewiß zeitgemäßen Antrag auf Revision oder Anfertigung eines neuen Corpus juris canonici; es solle dafür eine Kommission niedergesetzt und deren Arbeit vom Vatikanum oder einem späteren Konzil geprüft werden.[1]

---

[1] Vering S. 54 f.

Erstes Kapitel.

Von der Ordination.

I. Begriff und Stufen der Ordination. Tonsur.

34. Fr. Was versteht man unter Ordination?

A. Die zur Vornahme der geistlichen Funktionen befähigende Mittheilung des hl. Geistes.

35. Fr. Was geht der Ordination stets voran?

A. Die Tonsur als Sinnbild der Ablegung aller weltlichen Eitelkeit und demutsvollen Hingabe an den ausschließlichen Dienst des Herrn. Sie ist kein Ordo, sondern nur die Vorbereitung darauf, die Thüre zu den Weihen.

36. Fr. Wem darf die Tonsur ertheilt werden?

A. Nur solchen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums hinlänglich unterrichtet sind, das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben und voraussetzlich zum Eintritt in den geistlichen Stand entschlossen sind.

37. Fr. Welches sind die Wirkungen der Tonsur?

A. 1) Aufnahme in den geistlichen Stand, 2) Theilnahme an den geistlichen Standesrechten, namentlich

an dem privilegium canonis et fori, 3) Befähigung zum Empfang eines Benefiziums.

38. Fr. Welche Ordinationsstufen kennt das Recht?

A. 1) Die drei höheren Weihen, Majores (ordines majores sive sacri): Presbyterat, Diakonat, Subdiakonat; 2) die vier niederen Weihen, Minores (ordines minores sive non sacri): Akolythat, Exorzistat, Lektorat, Ostiariat.

Beim Presbyterat unterscheidet man das höhere Priesterthum (Episkopat) und das niedere (Presbyterat schlechthin.)

II. Eigenschaften des Ordinanden. Inkapazität. Irregularität. Ordinationstitel.

29. Fr. Wer kann ordinirt werden?

A. Wer getauft und männlichen Geschlechts ist. Wer nicht getauft oder weiblichen Geschlechts ist, ist für den Empfang einer Weihe absolut unfähig (incapax).

40. Fr. Wer darf ordinirt werden?

A. Wer die im Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt; sonst ist die Ordination zwar giltig aber unerlaubter Weise ertheilt worden.

41. Fr. Wie wird der Mangel einer solchen Eigenschaft im Rechte genannt?

A. Irregularität; denn wer eine solche Eigenschaft nicht besitzt, entspricht nicht der vom Recht für Empfang

beziehungsweise Ausübung eines Ordo aufgestellten Regel, ist irregulär.

42. Fr. Wie werden die Irregularitäten eingetheilt?

A. 1) In totale, welche sich auf den Empfang beziehungsweise die Ausübung aller Weihen beziehen, und in partiale, welche nur den Empfang einzelner Weihen beziehungsweise nur die Ausübung einzelner Funktionen einer Weihe verhindern.

Einem Priester, welchem der Daumen und Mittelfinger, oder das linke, kanonische Auge fehlt, ist nur das Messelesen und keine andere priesterliche Funktion, wie z. B. Beichthören untersagt.

2) In temporäre, welche mit der Zeit von selbst aufhören, und in beständige, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Von selbst hört z. B. auf der Mangel des kanonischen Alters, nicht aber der des kanonischen Auges.

3) In solche, welche der Ordination vorangehen, also deren Empfang verhindern und in solche, welche ihr nachfolgen, also die Ausübung des empfangenen Ordo verhindern oder unerlaubt machen.

4) In solche, welche auf dem Mangel einer bestimmten Eigenschaft beruhen, (irregularitas ex defectu) und in solche, welche aus einem bestimmten Verbrechen hervorgehen (irregularitas ex delicto).

43. Fr. Welches sind die auf dem Mangel einer bestimmten Eigenschaft beruhenden Irregularitäten, irregularitates ex defectu?

A. 1) Mangel des freien Vernunftgebrauchs defectus animi, 2) Mangel der für die einzelnen Weihen erforderlichen Kenntnisse, def. scientiae, 3) Mangel des festen Glaubens, def. fidei, 4) Mangel der körperlichen Tüchtigkeit, def. corporis, 5) Mangel der ehelichen Geburt, def. natalium, 6) Mangel des kanonischen Alters, def. aetatis, 7) Mangel der nöthigen Freiheit, def. libertatis, 8) Mangel der nöthigen Herzensreinheit, def. sacramenti, 9) Mangel der nöthigen Herzensmilde, def. lenitatis, 10) Mangel des guten Rufes, def. famae.

Natales, animus, libertas, corpus et aetas;
Non bigamus, lenis, nec mala fama notet.

44. Fr. Welche sind wegen mangelnden freien Vernunftgebrauchs irregulär?

A. Wahn-, Irr- oder Blödsinnige, mit fixen Ideen Behaftete, Mondsüchtige, Besessene, Epileptische u. s. w.

45. Fr. Welche sind wegen mangelnden festen Glaubens irregulär?

A. Neugetaufte, Neubekehrte (neophyti), Ungefirmte und die erst in einer schweren Krankheit Getauften (clinici).

Häresie oder Schisma der Eltern begründet für deren Kinder keine Irregularität.

46. Fr. Welche körperlichen Gebrechen begründen eine Irregularität?

A. Solche Gebrechen, welche eine Person zur

Ausübung der Weihefunktionen untauglich machen, oder dieselbe auf eine Anstoß oder Abscheu erregende Weise verunstalten. Darum sind irregulär: Blinde, Halbblinde, Taube, Stumme, Stammelnde, Buckelige, Lahme, Epileptische, Aussätzige; solche, die eines Armes, einer Hand, eines Daumens oder Zeigfingers oder wenigstens des Gebrauchs derselben beraubt sind, weil sie die hl. Messe nicht in der vorgeschriebenen Weise halten können. Von dem Mangel des rechten Auges wird eher abgesehen als von dem des linken, welches das kanonische heißt, weil es zum Lesen des Kanon in der hl. Messe nothwendig ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Ermessen des Bischofs.

47. Fr. Welches ist das kanonische Alter für die Weihen?

A. Für die Subdiakonatsweihe das vollendete 21., für die Diakonatsweihe das vollendete 22., für die Priesterweihe das vollendete 24., für die Bischofsweihe das vollendete 30. Lebensjahr.

Für die Minores ist gemeinrechtlich ein bestimmtes Alter nicht vorgeschrieben; die Diözesanstatuten setzen hier das Alter fest und schreiben gewöhnlich das 14. Lebensjahr vor.

48. Fr. Welche leiden an dem Mangel der nöthigen Freiheit?

A. 1) Die zur Rechnungsablegung verpflichteten weltlichen Beamten, so lange sie nicht Rechnung abgelegt haben, 2) Ehemänner, solange die Gattin nicht

eingewilligt und in's Kloster geht oder bei vorgerückten Jahren das Gelübde der Keuschheit ablegt, oder wegen Ehebruchs der Gattin die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett nicht ausgesprochen ist.

In der griechischen unirten wie nichtunirten Kirche kann ein Verheirateter die Subdiakonats-, Diakonats- und Priesterweihe empfangen, und darf in der ehelichen Verbindung mit seiner Gattin fortleben, wenn sie bei der Heirat Jungfrau (also weder Wittwe noch eine Deflorirte) gewesen und seine erste Frau ist. Dagegen wer die Subdiakonatsweihe empfangen oder als Majoriste seine erste Frau durch den Tod verloren hat, kann nie mehr heiraten. Die Bischöfe werden stets aus der Klasse der Unverheirateten (Mönche) genommen.

49. Fr. Was versteht man unter Mangel der nöthigen Herzensreinheit?

A. Den Mangel der die Verbindung Christi mit der Kirche darstellenden Einen Ehe; darum sind irregulär: 1) welche nacheinander in zwei Ehen gelebt, 2) welche eine von ihrem Manne erkannte Wittwe oder eine von einem Andern deflorirte Frauensperson geheiratet (bigamia interpretativa), 3) welche durch das Zölibatsgesetz oder Keuschheitsgelübde gebunden eine wenn auch nichtige Ehe geschlossen haben (bigamia similitudinaria).

50. Fr. Welche sind mit dem Mangel der nöthigen Herzensmilde behaftet?

A. Diejenigen, welche zu einem vollstreckten Todesurtheil beitrugen als Richter, Zeugen u. s. w.; Soldaten, welche als freiwillige Söldner Menschen tödteten; Aerzte,

welche durch ihre Schuld bei Operationen Menschen tödteten oder verstümmelten.

51. Fr. Welche sind wegen Mangel an gutem Rufe irregulär?

A. Diejenigen, welche an ihrer Ehre geschmälert oder infam geworden sind in Folge eines offenkundigen, schweren Verbrechens. Solche infamirende Verbrechen sind z. B. Mord, Meineid, Ehebruch.

52. Fr. Welches sind die aus einem Verbrechen hervorgehenden Irregularitäten, irregularitates ex delicto, oder welche Delikte begründen eine Irregularität?

A. 1) Alle enormen Delikte, wenn sie a) offenkundig sind und b) nach kirchlichem oder bloß bürgerlichem Rechte infamiren; 2) folgende Delikte, auch wenn sie nicht offenkundig geworden sind: a) verbrecherische Tödtung, b) Wiederholung der Taufe, Wiedertaufe, Empfang der Taufe seitens eines Erwachsenen durch einen Häretiker, c) Schisma, Häresie, Apostasie, Simonie, d) Erschleichung eines Ordo, Empfang eines höheren Ordo vor dem Empfang des vorhergehenden, Ausübung eines nicht empfangenen Ordo, Ausübung eines empfangenen Ordo an einem interdizirten Orte, e) widerrechtliche Ausübung von Kultushandlungen durch einen zensurirten Kleriker, f) Verletzung des Zölibatsgesetzes oder Keuschheitsgelübdes seitens eines Majoristen oder Religiosen durch eine wenn auch ungiltige Eheschließung (bigamia similitudinaria).

Fonte reus, sacris, censura, crimine, letho.

53. Fr. Wie können die Irregularitäten beseitigt werden?

A. 1) Durch das Recht selbst mit dem Fortfallen des Grundes, z. B. beim Mangel des Alters, der Kenntnisse, der Freiheit — mit Erlangung des Alters, der Kenntnisse, der Freiheit. Der Mangel der ehelichen Geburt wird beseitigt entweder a) durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimatio per matrimonium subsequens, oder b) durch ein päpstliches Reskript, oder c) durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes.

2) Durch Dispens, beziehungsweise Absolution, wenn die Irregularität auf dem Delikt beruht.

54. Fr. Wem steht das Dispensations- beziehungsweise Absolutionsrecht zu?

A. Nur dem Papst, weil die Irregularitäten auf einem allgemeinen Kirchengesetz beruhen, und den Bischöfen ausnahmsweise nur dann, wenn sie entweder durch ein allgemeines Kirchengesetz oder durch den Papst dazu ermächtigt sind.

55. Fr. Von welchen Irregularitäten können die Bischöfe dispensiren, beziehungsweise absolviren?

A. 1) Auf Grund des gemeinen Rechts a) vom Mangel der ehelichen Geburt zum Empfang der Minores und zur Erlangung eines beneficium simplex, b) von der Irregularität der bigamia similitudinaria, wenn der betreffende Kleriker die unrechtmäßige Ehefrau verlassen und nach geleisteter Pönitenz einen tadellosen Lebenswandel geführt hat, c) von allen aus ge-

heimen Delikten herrührenden Irregularitäten, mit Ausnahme des Mordes und Todtschlages, wie auch der vor Gericht gezogenen Verbrechen. 2) Auf Grund spezieller päpstlicher Vollmacht vom Mangel Eines Jahres zum Empfang der Priesterweihe, wenn Priestermangel vorhanden ist.

56. Fr. Was versteht man unter dem einem Bischof zustehenden Recht, einem Weihekandidaten die Ordination ex informata conscientia zu versagen?

A. Man versteht darunter das Recht des Bischofs, die Ordination überhaupt oder das Aufsteigen zu höheren Graden der Weihe zu versagen, wenn er auch außergerichtlich, auf irgend welche Weise, nur nicht durch die Beicht, zuverläßige Kenntniß erlangt hat 1) von einer Irregularität namentlich von einer solchen, welche auf einem, wenn auch geheimen Verbrechen beruht, oder 2) von einem Vergehen, welches an und für sich nicht einmal eine Irregularität begründet, aber doch des Kandidaten Fernhaltung vom Klerikalstande beziehungsweise die Verhinderung am weiteren Aufsteigen rechtfertigt. Gegen eine solche Weigerung ist keine Appellation an die höhere Instanz (Erzbischof), sondern nur der Rekurs an den apostolischen Stuhl zuläßig, welchem der betreffende Bischof die Gründe seiner Weigerung mitzutheilen hat.

Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 21. April 1668 wird der hl. Stuhl, falls ein Bischof einem Kandidaten die Weihe versagt, dem Metropoliten

oder einem benachbarten Bischof das Kommissorium übertragen, daß er sich von dem betreffenden Bischof den Grund seiner Weigerung angeben lasse, so daß, wenn dieser keinen rechtmäßigen Grund angibt, jener die verweigerte Weihe ertheilen darf. Ehe er aber seine Kommissorium erledigt, soll er väterlich darauf hinwirken, daß der betreffende Weihekandidat vorher nochmal an seinen Bischof dreimal mit demüthiger Bitte sich wenden möge.

57. Fr. Was muß der Weihekandidat außer den im Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften noch besitzen?

A. Einen Ordinationstitel.

58. Fr. Was versteht man unter Ordinationstitel?

A. Der Bischof darf eine höhere Weihe nur dem ertheilen, für dessen Unterhalt hinreichend gesorgt ist. Das Vermögen oder den Grund, worauf der standesgemäße Unterhalt des Majoristen beruht, nennt man Ordinations-Sustentations-Titel.

59. Fr. Welches sind die verschiedenen Ordinationstitel?

A. 1) Der bis in's 12. Jahrhundert ausschließlich und bis heute prinzipaliter geltende Benefiziumstitel (titulus beneficii), wenn der Ordinatus sofort ein den standesgemäßen Unterhalt abwerfendes Benefizium erhält.

2) Der subsidiäre Vermögenstitel (t. patrimonii), wenn der Ordinand hinreichendes Privatvermögen besitzt.

3) Der gleichfalls subsidiäre Pensionstitel (t. pensionis), wenn der Ordinand von einem Dritten einen hinreichenden Jahresgehalt empfängt.

4. Der quasisubsidiäre, in Ermangelung eines kanonischen Titels von der Kirche nur tolerirte Tischtitel (t. mensae), wenn ein Dritter (der Landesherr, ein Fond, eine Anstalt, ein oder mehrere Grundbesitzer), solange der Ordinatus kein Benefizium hat oder wenn er dienstuntauglich wird, dessen Sustentation zusichert.

5) Der Armutstitel (t. paupertatis) für die Regularen, indem hier das Kloster für den Unterhalt sorgt.

6) Der Missionstitel (t. missionis) für die Missionsgeistlichen, indem hier die Missionskasse für deren Unterhalt sorgt.

60. Fr. Auf welche Titel wird im deutschen Reich ordinirt?

A. 1) In Preussen:

a) in den noch zur oberrhein'schen Kirchenprovinz gehörenden Diözesen Fulda und Limburg auf den landesherrlichen Tischtitel;

b) in den ehemals hannover'schen Bisthümern Hildesheim und Osnabrück auf den privaten Tischtitel;

c) in den Diözesen Paderborn, Münster, Posen, Culm, Breslau auf den privaten Tischtitel oder Seminarstitel;

d) in den Diözesen Cöln und Trier auf den Missionstitel. [1]

2) In Bayern:

a) auf die kanonischen Titel, [2]

---

[1] Schulte, S. 203. [2] Konk. Art. 12.

b) auf den landesherrlichen Tischtitel, welchen der König dem Weihekandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht,[1]

c) auf den privaten Tischtitel, welcher aber seitens einer Gemeinde nur mit Regierungsgenehmigung gewährt werden kann.

3) In Sachsen auf den privaten und landesherrlichen Tischtitel.

Der Privattischtitel darf nur an solche verliehen werden, welche staatsgesetzlich zur Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind und der landesherrliche Tischtitel außerdem nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses.[2]

Ueber die Bedürfnißfrage entscheidet die Regierung.

4) In Württemberg, Baden und Hessen auf den landesherrlichen Tischtitel, auf welchen die Kandidaten mit der Aufnahme in's Priesterseminar Anspruch erwerben. Derselbe ist aber nur bedingt, nemlich für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit verheißen. Vom Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.[3]

---

[1] Ministerialerlaß v. 20. Nov. 1873, betreffend den Vollzug des Konkordats, welcher die Ministerialentschließung v. 8. April 1852 außer Wirksamkeit setzt. [2] Ges. v. 23. August 1876. §. 27. [3] Verordnung v. 30. Januar 1830. §§. 27. 28.

In Württemberg wird der Tischtitel aller Geistlichen auf den Interkalarfond übernommen.[1] Auch erhalten daselbst die definitiv angestellten Geistlichen auch für den Fall der Amtsentsetzung wegen eines Vergehens den hinreichenden Unterhalt.[2]

61. Fr. Auf welche Titel wird in Oesterreich ordinirt?

A. a) Auf die kanonischen Titel,[3] b) auf den landesherrlichen Tischtitel, welcher auf Ansuchen des Bischofs dem Weihekandidaten aus dem Religionsfond verliehen wird, aber nur dann, wenn er zur Erlangung eines Kirchenamts staatsgesetzlich befähigt ist,[4] c) auf den privaten Tischtitel, welcher aber, von einer Gemeinde, einem Stift oder Kloster an einen demselben nicht angehörenden Kandidaten verliehen, der Bestätigung durch die Landesstelle bedarf.[5]

62. Fr. Auf welche Titel wird in der Schweiz ordinirt?

A. a) auf die kanonischen Titel.

Im Kanton Luzern kommt auch der sog. Quasibenefiziumstitel vor, welcher darin besteht, daß ein Pfarrer oder Benefiziat sich verpflichtet, den Titulaten bis zu seiner Anstellung zu unterhalten, beziehungsweise ihm auch priesterliche Funktionen zu übertragen.

Formular: Ego infra scriptus tenore praesentium fidem facio, et N. N susceptis sacris ordinibus pro honesta sustentatione, victu et amictu, quousque beneficium ecclesiasticum acquisierit, me suscepturum et in parochialibus functionibus instructurum promitto. In quorum fidem ... Lucernae die ... N. N. parochus.

---

[1] Erl. des geistl. Raths v. 14. März 1816. [2] Verfassungsurkunde v. 25. Sept. 1819. §. 81. [3] Konk. Art. 4. [4] Ges. v. 7. Mai 1874. §§. 2. 15. [5] Hofdekr. v. 7. Januar 1792 ꝛc.

Si Dator hujus tituli non est parochus sed tantum beneficiatus simplex, omittuntur: „et in parochialibus functionibus instructurum.“

b) Auf den Regierungstischtitel z. B. im Kanton Solothurn, aber erst nachdem sich sieben Bürger der betreffenden Gemeinde dafür verbürgt haben.

c) Auf den Privattischtitel, den ein einzelner oder mehrere miteinander oder die Gemeinde gewährt.

Im Berner Jura wird ein Grundstück von wenigstens 3000 Fr. Werth als Pfand eingesetzt.[1]

Formular: Wir Präsident und Mitglieder des Gemeinderaths von . . . Amtes . . . bevollmächtigt durch die Gemeinde N. N. urkunden hiemit, daß die unterm ... ten versammelte Gemeinde dem Herrn . . . ehelichen Sohn des hiesigen Bürgers . . . und der Frau . . . das zu seinem Eintritt in den geistlichen Stand nach Vorschrift der hl. tridentinischen Kirchenversammlung und der bisher üblichen Bisthumssatzungen benöthigte Patrimonium ertheilt, und demgemäß die feierliche Verpflichtung übernommen habe, den Herrn . . . falls er nach erlangter erster großer Weihe, die das Subdiakonat heißt, aus Leibesgebrechlichkeit oder andern Ursachen seinem geistlichen Stande nicht mehr sollte vorstehen, und in Folge dessen oder sonst, sei es vor oder nach Bekleidung einer Pfründe, seinen nöthigen Lebensunterhalt nicht mehr sollte erwerben können, aus dem hiesigen Gemeingute, den Einkünften und Gefällen mit Speise, Trank, Kleidung und Anderem standesgemäß zu versehen.

N... den ... 1879. Der Präsident: N. N.

L. S. Namens des ... Raths:

Der ... rathsschreiber:

N. N.

---

[1] Winkler. K.-R. S. 91. 445 f.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften und des Siegels beurkundet mit Unterschrift und Sigill.

N . . . den . . . 1879. Der Amtsstatthalter: N. N.

L. S.

63. Fr. Wenn ein Bischof absolut oder ohne Titel ordinirt?

A. Damit fällt ihm die auch auf seinen Amtsnachfolger übergehende Verpflichtung zu, für die Sustentation des so Ordinirten zu sorgen, bis dieser ein Benefizium erlangt hat, auch wenn der Ordinand dem Ordinator versprochen hat, von ihm in keinem Falle den Lebensunterhalt fordern zu wollen. Ja, in letzterem Falle verliert der Bischof auf drei Jahre das Ordinationsrecht.[1]

III. Fähigkeit und Befugniß zur Ertheilung der Ordination.

64. Fr. Wer kann ordiniren?

A. Jeder giltig geweihte Bischof, auch wenn er exkommunizirt, schismatisch oder häretisch ist, wenn er nur das zur Giltigkeit Erforderliche beobachtet; aber der so Ordinirte ist irregulär, darf den Ordo nicht ausüben.

Als giltig ordinirt gelten die griechisch-schismatischen Bischöfe, nicht aber die schwedischen, dänischen und anglikanischen.

65. Fr. Wer darf ordiniren?

A. Nur der kompetente oder eigene Bischof des Ordinanden, d. h. der Bischof, 1) in dessen Diözese

---

[1] Konstitution vom 12. Okt. 1869.

die Eltern des Ordinanden zur Zeit dessen Geburt ihr Domizil hatten (episcopus proprius ratione originis), 2) in dessen Diözese der Ordinand sein Domizil hat (ep. pr. r. domicilii), 3) in dessen Diözese der Ordinand ein zum Lebensunterhalt aureichendes Benefizium hat (ep. pr. r. beneficii), 4) in dessen Dienst der Ordinand drei Jahre lang stand (ep. pr. r. familiaritatis sive commensalitii), 5) in dessen Sprengel das Ordenshaus des zu ordinirenden Regularen gelegen ist (ep. pr. r. ordinis).

Die niederen Weihen jedoch dürfen benedizirte Abte ihren Regularen ertheilen.

66. Fr. Ist Delegation rechtlich zuläßig?

A. Ja, mittelst der Dimissorien (literae dimissoriae) seitens des kompetenten Bischofs.

Verschieden davon sind 1) die Testimonialien = Zeugnisse über Alter, Sitten und Eigenschaften des Weihekandidaten, 2) die Formaten = Bescheinigung über die erhaltene Weihe, 3) die Kommendatitien = Empfehlungsschreiben für reisende Geistliche, 4) Dimissoralien = Exeat d. i. Entlassung aus dem Diözesanverbande.

67. Fr. Wenn aber ein inkompetenter Bischof ohne Delegation (Dimissorien) ordinirt?

A. Die Ordination ist zwar giltig, aber der unbefugte Ordinator ist auf ein Jahr von seinem Ordinationsrecht suspendirt, und der Ordinatus ist bis zur Dispenserlangung seitens des kompetenten Bischofs irregulär. [1]

---

[1] Konstitution v. 12. Okt. 1869.

IV. Bildung und Erziehung der Kleriker.

68. Fr. Was bestimmt das Tridentinum in Betreff der Bildung und Erziehung der künftigen Kleriker?

A. Da das jugendliche Alter, wenn es nicht gehörig geleitet wird, sehr geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzustreben, und wenn es nicht schon in den zarten Jahren, ehe noch lasterhafte Gewohnheiten den ganzen Menschen in Besitz nehmen, zur Frömmigkeit und Religiosität herangebildet wird, ohne besondere und fast außerordentliche Hilfe des allmächtigen Gottes niemals vollkommen ausharrt in der kirchlichen Zucht, so bestimmt der hl. Kirchenrath von Trient:

1) In jeder Diözese soll ein Seminar gegründet werden, in welchem Knaben ehelicher Geburt, welche einige nothwendige Vorkenntnisse besitzen und gemäß ihrer Anlage und Neigung zur Hoffnung berechtigen, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen werden, von ihrem 12. Lebensjahre an ihrem künftigen Beruf entsprechend unterrichtet und erzogen werden sollen.

2) Bei Errichtung und Leitung solcher Anstalten sollen sich die Bischöfe des Rathes zweier von ihnen zu wählenden Domherren bedienen.

3) Für Beschaffung der erforderlichen Mittel sollen verwendet werden a) die zu solchem Zwecke an einzelnen Kirchen schon vorhandenen Mittel, b) ein Theil der Einkünfte aller kirchlichen Einkünfte, Aemter und Fabriken der Diözese, von den bischöflichen Tafelgütern ange-

fangen, der regularen wie säkularen, mit Ausschluß jener, welche sich bereits mit dem Unterricht befassen, c) die einfachen Benefizien.

4) Für die Verwaltung der Einkünfte soll sich der Bischof vier Geistlicher bedienen, von denen er selbst einen aus dem Kapitel und einen zweiten aus dem Stadtklerus zu wählen hat, während das Kapitel und der Stadtklerus die beiden anderen bestellt.[1]

Spätere Konstitutionen haben die tridentinischen Vorschriften über die Seminarien vervollständigt. Benedikt XIII. errichtete eine eigene Kongregation der Kardinäle, welche die Errichtung von Seminarien trotz aller entgegenstehenden Hindernisse zu Stande bringen sollte. Benedikt XIV. legte den Bischöfen eine fleißige Visitation der Seminarien von neuem als eine besondere Pflicht an's Herz.

69. Fr. Ist diese tridentinische Vorschrift in Deutschland allgemein praktisch geworden?

A. Nein. Es wurden in den meisten Diözesen nur Priester- oder Klerikalseminarien errichtet, in welchem die Kandidaten nach absolvirtem theologischem Studium noch ein oder zwei Jahre in einzelnen praktischen Fächern unterrichtet werden und sich zum Empfang der hl. Weihen vorbereiten. Von diesen getrennt, wurden dann hin und wieder, namentlich seit dem Jahre 1848, besondere Knabenseminare angelegt. Dieselben wurden zum größten Theil durch freiwillige Beiträge und Legate gegründet. Es gibt solche, in welchen die Zöglinge den ganzen Gymnasialunterricht erhalten, und solche,

[1] Sess. 23. cp. 18 de ref.

welche nur Konvikte sind, so daß die Konviktoren den Unterricht an dem öffentlichen Gymnasium der Stadt empfangen. Von diesen Anstalten aus gehen die Zöglinge auf die Universität, wo sie in dem höheren Konvikt oder außerhalb desselben wohnen, aber gemeinsam die theologischen Vorlesungen hören. Nach Beendigung des theologischen Studiums treten sie in's Priesterseminar ein. In Oesterreich jedoch sind diese Priesterseminarien so eingerichtet, daß die Theologiestudirenden während ihrer ganzen Studienzeit in denselben verbleiben.

Beim Vatikanischen Konzil beantragten französische Bischöfe, daß die tridentinische Vorschrift über die Errichtung von Seminarien von neuem eingeschärft und durch eine Reihe weiterer Bestimmungen ergänzt werden möchte, namentlich, daß darauf hingewirkt werden möge, daß außer den gewöhnlichen Diözesan-Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in jeder Kirchenprovinz oder in jedem Lande höhere gelehrte theologische Anstalten nach Art der in Rom oder für Belgien bestehenden errichtet werden für solche Priester oder Priesteramtskandidaten, die sich den höheren theologischen Studien und der Pflege der theologischen Wissenschaften widmen wollen, und daß auch an diesen höheren theologischen Lehranstalten solchen, deren wissenschaftliche Tüchtigkeit gehörig erprobt sei, akademische Grade zur ehrenden Auszeichnung verliehen werden möchten.

Mehrere von der kirchlich-politischen Vorbereitungskommission entworfene Dekrete betonten namentlich die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt bezüglich der Erziehung des Klerus und Leitung der Seminarien.[1]

---

[1] Vering, S. 461.

70. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten in Preussen:

A. 1) Knabenseminare und Knabenkonvikte dürfen nicht mehr errichtet werden.

2) Die bestehenden Anstalten dieser Art dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen.

3) Genannte Anstalten können sofort geschlossen werden:

a) wenn neue Zöglinge aufgenommen werden;

b) wenn ihr Vorsteher die Hausordnung, das Reglement über die Disziplin und den Lehrplan dem Oberpräsidenten nicht vorlegt;

c) wenn der Vorsteher die Revision der Anstalt durch die vom Oberpräsidenten ernannten Kommissarien nicht zuläßt;

d) wenn ein neuer Vorsteher angestellt wird, der nicht die Befähigung zur Anstellung an einem preußischen Gymnasium hat;

e) wenn die Anstellung eines neuen Vorstehers ohne Rücksicht auf das in dem Gesetze dem Oberpräsidenten beigelegte Einspruchsverfahren erfolgt.

4) Priesterseminare (d. h. die zur theologisch praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten) unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt; Vorsteher und Lehrer an denselben können nicht ohne den Oberpräsidenten angestellt werden. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, so kann der Kult-

minister bis zur Befolgung derselben die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einbehalten oder die Anstalt schließen.

5) Alle kirchlichen Anstalten (Knabenseminare, Klerikalseminare, Priesterseminare, Konvikte ꝛc.) stehen unter Aufsicht des Staates.[1]

71. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Vorbildung zum geistlichen Amt?

A. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist erforderlich:

1) Die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium.

2) Die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, während dessen aber die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören dürfen.

Dieses Studium wird ersetzt durch ein Studium an einem kirchlichen Seminar, wenn der Kultminister dieses dazu für geeignet erklärt, aber nur für Orte, an denen sich keine theologische Fakultät befindet und nur für solche Studirende, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Der Minister muß die Anerkennung geben, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und er den Lehrplan der Anstalt genehmigt. Die gesetzlichen Voraussetzungen aber sind:

---

[1] Ges. v. 11. Mai 1873. §§. 9—14.

a) Aufsicht durch den Staat, b) Revision der Anstalt durch vom Oberpräsidenten ernannte Kommissarien, c) Anstellung von nur solchen Deutschen, welche die Befähigung erworben haben, an einer deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

3) Die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche nach zurückgelegtem theologischem Studium auf eine für den geistlichen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur, sich bezieht.

Für Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes (am 15. Mai 1873) eine Anstellung oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte bereits erlangt hatten, sowie für Ausländer ist der Minister zur Dispens ermächtigt. Derselbe hat auch die näheren Anordnungen über die Prüfung zu treffen.[1]

72. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die kirchlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten in Baden?

A. 1) Die bestehenden Knabenseminare, Knabenkonvikte, Konvikte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen.

2) Die genannten kirchlichen Anstalten werden noch im Jahre 1874 geschlossen.

---

[1] §§. 4—8 u. 26 — Instruktion v. 26. Juli 1873.

3) Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten.[1]

73. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Vorbildung zum geistlichen Amt?

A. Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert:

1) Ablegung der Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung, 2) dreijähriger Besuch einer deutschen Universität, 3) Ablegung einer öffentlichen Prüfung, welche frühestens nach zweieinhalbjährigem Universitäts-Studium vor einer Staatsbehörde in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur die für den geistlichen Stand erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung darthun soll. Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.[2]

74. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Erziehungs- und Bildungsanstalten in Hessen?

A. 1) Die bestehenden Knabenseminare (Knabenkonvikte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufnehmen.

2) Diese Seminare (Konvikte) sind in einer

[1] Gesetz v. 19. Febr. 1874 Art. 1. [2] Gesetz v. 19. Febr. 1874 Art. 1. — Verordnung v. 3. Mai 1874.

durch Beschluß des Gesammtministeriums zu bestimmenden Frist zu schließen.

3) Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden.

4) Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

5) Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuchs genügt haben.

6) Alle kirchlichen Anstalten welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates, und können im Falle der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluß des Gesammtministeriums geschlossen werden.[1]

75. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen?

A. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmäßig erfordert:

1) Ablegung der Maturitätsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, 2) dreijähriger Besuch einer deutschen Staatsuniversität, während dessen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören dürfen, 3) eine nach vollendetem Universitätsbesuch von einer

---

[1] Ges. v. 23. April 1875. Art. 3.

Staatsbehörde abzulegende Prüfung in Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur, wodurch die für den geistlichen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung nachgewiesen werden soll.

Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.[1]

76. Fr. Wie lauten die in Württemberg geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bildungsanstalten der künftigen Kleriker?

A. 1) Die für die Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes bestehenden Konvikte zu Tübingen, Ehingen und Rottweil unterstehen rücksichtlich der religiösen Erziehung der Zöglinge und der durch die religiöse Erziehung bedingten Hausordnung der Leitung des Bischofs, jedoch unbeschadet des staatlichen Oberaufsichtsrechts.

In den übrigen Beziehungen stehen genannte Anstalten unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde.

Des Gesetz verbietet weder den Fortbestand der alten noch die Errichtung neuer Bildungs- und Erziehungs-Anstalten. In Rottenburg und Mergentheim bestehen Knabenkonvikte, welche die Regierung vollständig frei läßt.

Das Priesterseminar steht unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs.

2) Die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge hängt von der Staatsbehörde ab.[2]

---

[1] Ges. v. 23. April 1875. Art. 2. [2] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 11.

Die Aufnahme erfolgt durch den katholischen Kirchenrath, aber in praxi regelmäßig mit Ausschluß derer, über die das bischöfliche Ordinariat die Aeußerung abgegeben, daß es dieselben nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts zum geistlichen Stand für unfähig erachtet; die Entlassung eines Zöglings erfolgt durch das Kultministerium, das aber versprochen hat, es dem Bischof nie erschweren zu wollen, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus dem Konvikte zu erwirken.[1]

3) Der Bischof hat die Repetenten und Vorsteher der drei Konvikte, letztere aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener zu ernennen.

Hiebei hat er zu beachten, daß sie von der Regierung nicht in bürgerlicher oder politischer Beziehung als mißfällig erklärt worden sind.

Ist ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung der Regierung in bürgerllicher oder politischer Beziehung mißfällig geworden, so hat der Bischof denselben von seiner Stelle zu entfernen.[2]

Nach dem Gesetze müssen die Gründe der Mißliebigkeit auf den von der Regierung anzuführenden Thatsachen beruhen.[3]

77. Fr. Was bestimmt das sächsische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen?

A. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amt wird erfordert:

1) Die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium.

---

[1] Ruckgaber, die Diözese Rottenburg, S. 47 f.
[2] Ges. v. 30. Januar 1862. Art. 12. [3] Art. 4.

2) Die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Dieses Gymnasial- und Universitätsstudium wird bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung ersetzt durch ein Studium auf dem wendischen Seminar in Prag, in keinem Falle aber durch ein Studium in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar. [1]

Die katholischen Geistlichen Sachsens, die der Oberlausitz fast ausnahmslos, die der Erblande zu einem großen Theil, sind auf dem wendischen Seminar in Prag gebildet. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt nur Wohnung und Unterhalt, ihre wissenschaftliche Bildung in einem Gymnasium und auf der Universität in Prag. Es ist demnach auch ihre wissenschaftliche Vorbildung genügend verbürgt. In politischer Beziehung aber kommt in Betracht, daß die Zöglinge des Seminars Inländer sind, die Stiftung von Oberlausitzern also inländischen Geistlichen gegründet ist, und die Aufsicht über die Stiftung noch jetzt vom Domstift in Bautzen, welches auch den geistlichen Inspektor des Seminars ernennt, geführt wird. Sodann ist auch durchaus nicht wahrzunehmen gewesen, daß die Zöglinge des wendischen Seminars zu einer exklusiven Richtung herangebildet werden; im Gegentheil ist zu rühmen, daß gerade die dort gebildeten Geistlichen zu der Eintracht, welche in Sachsen zwischen beiden Konfessionen stattfindet, beigetragen haben. [2]

3) Die Ablegung einer mit der theologischen Amtsprüfung zu verbindenden besonderen wissenschaftlichen

---

[1] Ges. v. 23. August. 1876. §. 21. [2] Motive zu dem Entwurf dieses Gesetzes.

Prüfung, aber nur seitens jener Kandidaten, welche die Ablegung einer Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität nicht nachgewiesen haben.[1]

78. Fr. Welche rechtlichen Bestimmungen über die Erziehungs- und Bildungsanstalten gelten in Bayern?

A. Das Konkordat v. 5. Juni 1817 bestimmt in Artikel 5:

1) Die in den einzelnen Diözesen bestehenden bischöflichen Seminare sollen erhalten, beziehungsweise neue gegründet und dotirt werden.

2) Es sollen darin die Jünglinge, welche die Bischöfe für das Bedürfniß oder den Nutzen ihrer Bisthümer aufzunehmen für gut finden, nach Vorschrift des Konzils von Trient gebildet und unterrichtet werden.

3) Diese Anstalten sollen rücksichtlich der innern Einrichtung, des Unterrichts, der Leitung und Verwaltung, wie auch der Anstellung und Entfernung der Vorstände und Lehrer ganz und gar der freien oberhirtlichen Verfügung unterworfen sein.

Knabenseminare sind z. B. in Eichstädt, Passau, Regensburg, Scheyern, Bamberg, Freysing.

79. Fr. Was bestimmt das staatliche Gesetz über die Erziehung und Vorbildung der Geistlichen in Oesterreich?

A. Inwieweit der Staat den Kandidaten des

---

[1] §. 22.

geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt, bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.[1]

Das österreichische Gesetz verbietet also nicht, wie das preussische, badische und hessische, die Errichtung von neuen Knabenseminarien und Konvikten, die Aufnahme neuer Zöglinge in dieselben und die Errichtung neuer kirchlicher Seminarien zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen, es läßt die kirchlichen Anstalten für Erziehung und Vorbildung der Geistlichen bestehen und fortwirken.

Wenn die Staatsgewalt wünsche, erklärten die österreichischen Bischöfe unterm 20. März 1874, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so seien sie damit vollständig einverstanden und hätten sie sich deßhalb in den Versammlungen von 1848 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolg zurückgelegt hatten. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien müsse stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruhe auf der göttlichen Offenbarung. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe untreu werden, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche. Doch gebe es eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlange, daß sie eine unkirchliche sei und dieser dürften die Bischöfe auf den Unterricht derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen würden, nicht den geringsten Einfluß gestatten.

80. Fr. Was bestimmt das schweizerische Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen?

A. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten (also auch des

[1] Ges. vom 7. Mai 1874. §. 30.

geistlichen Amtes) von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen.[1]

V. Ertheilung der Ordination.

81. Fr. Was hat behufs Ermittlung der moralischen und wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Ordinandus dem Empfange der höheren Weihen vorauszugehen?

Ein dreifaches Skrutinium, nemlich 1) Aufgebot des Ordinandus in der Pfarrkirche des Wohn- oder Geburtsortes behufs Entdeckung etwaiger Irregularitäten und ein pfarramtliches Zeugniß, Testimonialien, 2) Untersuchung des Bischofs über Herkunft, Alter, Sitten, Glauben und wissenschaftliche Bildung des Weihekandidaten, 3) die Frage des Bischofs an den Archidiakon unmittelbar vor der Ordination: Weißt du, daß sie würdig sind? und die Antwort desselben: Sie sind würdig.

Vor dem Empfang der Minores genügt ein entsprechendes Zeugniß.

82. Fr. Wo darf der Bischof die Weihe ertheilen?

A. 1) Nur in seiner Diözese und in einer andern nur mit Erlaubniß des Diözesanbischofs, 2) die Majores in der Kathedralkirche in Gegenwart des Domkapitels, und nur ausnahmsweise in einer andern geeigneten Kirche in Gegenwart des Ortsklerus; die Minores sammt Tonsur auch in seiner Hauskapelle.

83. Fr. Wann darf der Bischof die Weihen ertheilen?

---

[1] Bundesverfassung v. 29. Mai 1874. Art. 33.

A. Die Majores an den vier Quatembersamstagen, dem Samstag vor dem 5. Fastensonntag und dem Charsamstag während der von ihm selbst zelebrirten Messe; auf Grund der Quinquennalfakultäten jedoch auch an andern Tagen; die Minores an jedem Sonn- oder Festtag, auch außer der hl. Messe, jedoch nur Vormittags; die Tonsur als Vorbereitung zu den Weihen an jedem Tage und zu jeder Tagesstunde.

Quinquennalfakultäten, Quinquenellen nennt man die vom Papst den Bischöfen auf 5 Jahre (in quinque annos) verliehenen besonderen Vollmachten.

84. Fr. Welche Interstitien sollen bei Ertheilung der Weihen beobachtet werden?

A. Diese sind rücksichtlich der Minores dem bischöflichen Ermessen überlassen. Gewöhnlich werden sie sammt Tonsur unmittelbar auf einander ertheilt. In Betreff der Majores bestimmt das Recht, daß je ein Jahr zwischen inneliege 1) zwischen dem letzten Minor und dem Subdiakonat, 2) zwischen diesem und dem Diakonat, 3) zwischen diesem und dem Presbyterat. Doch sind die Bischöfe auf Grund der Quinquennellen befugt, diese Zeit abzukürzen; nur dürfen sie nicht ohne spezielles päpstliches Indult einen Minor und das Subdiakonat oder zwei Majores an einem Tage ertheilen.

85. Fr. Wie geschieht die Priesterweihe?

A. 1) Der Archidiakon stellt vor dem Evangelium dem Bischof die Weihekandidaten vor und bittet im Namen der Kirche, daß derselbe sie zur Würde des

Priesterthums weihe. Auf die Frage des Bischofs, ob er wisse, daß sie würdig seien, antwortet er, daß er dies, soviel es nach menschlicher Einsicht erfahrbar sei, bezeugen könne. Der Bischof richtet hierauf die Aufforderung an die übrigen Anwesenden für Gott und wegen Gottes offen einzutreten und zu sagen, ob gegen die Weihe eines Kandidaten etwas einzuwenden sei und setzt dann diesen die Gewalten, die Pflichten und die große Verantwortlichkeit ihres Amtes auseinander. Alsdann kniet er nieder, die zu Weihenden legen sich mit dem Angesichte auf den Boden, und der Bischof betet mit dem Chor über sie die Allerheiligenlitanei.

2) Hierauf knien dieselben, je zwei und zwei, vor dem Bischof nieder, der ihnen die Hände auflegt, ebenso die neben ihm stehenden Priester. Alle strecken die rechte Hand über sie aus, und der Bischof betet um die Segnung des hl. Geistes und die Kraft der priesterlichen Gnade für die zu Weihenden, denen er die Stola und das Meßgewand anlegt.

3) Nachdem der Bischof den Hymnus: Veni Creator, angestimmt, salbt er jedem Einzelnen die beiden Hände in Kreuzesform und betet dabei: „Weihen und heiligen mögest du, o Herr, diese Hände durch diese Salbung und unsere Segnung, auf daß, was sie segnen werden, gesegnet, und was sie konsekriren werden, konsekrirt und geheiligt sei im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen.“ Hierauf reicht er einem Jeden die Patene mit der Hostie und den Kelch mit Wein und Wasser

und spricht: „Empfange die Gewalt, Gott das Opfer darzubringen und die Messe zu feiern sowohl für die Lebendigen als für die Abgestorbenen, im Namen des Herrn. Amen.“

4) Die Neugeweihten sprechen nun mit dem Bischof laut alle Gebete der hl. Messe von der Opferung an, empfangen von ihm den Friedenskuß und aus seiner Hand die hl. Kommunion. Nach derselben legen sie das Glaubensbekenntniß ab, knien vor dem Bischof nieder und dieser legt jedem die Hände auf, indem er spricht: „Empfange den hl. Geist! Denen Du die Sünden nachlassen wirst, denen sind sie nachgelassen, und denen Du sie behalten wirst, denen sind sie behalten.“ Hierauf entfaltet er einem jeden das bis dahin auf dem Rücken gerollte Meßgewand, läßt ihn vor sich niederknien, faßt beide Hände und fragt: „Versprichst Du mir und meinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam?“ Jeder antwortet: „Ich verspreche es.“ Und der Bischof küßt ihn mit den Worten: „Der Friede des Herrn sei allzeit mit Dir!“

5) Die stattgefundene Ordination wird in das bei dem bischöflichen Ordinariat zu führende Ordinationsbuch eingetragen und dem Neugeweihten darüber ein Weihezeugniß ausgestellt.

VI. Wirkungen der Ordination.

86. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Ordination?

A. 1) Spiritueller Charakter, 2) Standesrechte, 3) Standespflichten.

87. Fr. Worin besteht der spirituelle Charakter?

A. In der geistigen Befähigung, die Funktionen des empfangenen Weihegrades auszuüben und zwar auf giltige Weise selbst dann, wenn die Befugniß oder äußere Berechtigung dazu durch Uebertragung eines Amtes oder durch sonstige Autorisation noch nicht erworben worden ist.

Dieser mit der Ordination dem Kleriker eingeprägte Charakter ist unverlierbar und unaustilgbar (character indelebilis), kann also unter keinen Umständen (nicht durch Absetzung, Degradation, Uebertritt zum Protestantismus, Judenthum oder Heidenthum) wieder verloren gehen.

88. Fr. Welches sind die Standesrechte der Kleriker?

A. 1) Das auch jetzt noch geltende Privilegium des Kanons (privilegium canonis), wornach die absichtliche thatsächliche Verletzung eines Geistlichen die sofort eintretende, bei schweren Beleidigungen dem Papst zur Absolution vorbehaltene Exkommunikation (excommunicatio latae sententiae) nach sich zieht.

Dieses Privilegium hat seinen Namen von einem Kanon des zweiten lateranensischen Konzils v. J. 1139. Dieser im Gratianischen Dekret enthaltene 29. Kanon beginnt mit den Worten: „Wenn Jemand auf Anrathen des Teufels (si quis suadente diabolo) an einen Kleriker gewaltsame Hand anlegt" u. s. w. — Auch in dem heute geltenden Strafkodex v. 12. Oktober 1869 findet dieses

Privilegium beziehungsweise diese Strafe ausdrückliche Erwähnung.

2) Das in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz schon längst aufgehobene Privilegium des befreiten Gerichtsstandes (priv. fori), wonach Geistliche auch in weltlichen streitigen und Strafsachen nur vom kirchlichen Richter gerichtet werden sollen.

Nach dem bayerischen und österreichischen Konkordat (Art. 12. 13) ist in bürgerlichen Rechtssachen sowie auch für bürgerliche Vergehen (österr. Konk. Art. 14) der Geistlichen das bürgerliche Gericht zuständig.

In Zivilsachen haben es die Geistlichen in den meisten Fällen selbst in der Hand, das bürgerliche Forum zu umgehen. Wenn es sich um persönliche Ansprüche oder auch Injurien handelt, sollen Geistliche unter einander ihre Angelegenheiten vor die geistliche Oberbehörde bringen. Denn sie handeln alsdann nach den ausdrücklichen Vorschriften des kanonischen Rechts, nach dem Geist und Sinne der Kirche, und tragen wesentlich dazu bei, die Anschauungen derselben im Leben zu erhalten. In gleicher Weise können auch Laien ihre Forderungen gegen Kleriker vor die kirchliche Behörde bringen, da auch sie hiedurch die Ehre und Würde des geistlichen Standes, das Ansehen und die Kraft der Religion wahren helfen und den Vorschriften der Kirche sich gehorsam erweisen.[1]

In der Diözese Mainz muß jeder Priester, ehe er selbst eine Klage bei Gericht anhängig macht, oder wenn er selbst von anderer Seite angeklagt wird, dem bischöflichen Ordinariate mit kurzer Angabe des Streitgegenstandes und der wesentlichen darauf bezüglichen Umstände davon Anzeige erstatten.[2]

---

[1] Hirschel im Archiv VII. S. 200. [2] Erl. v. 13. Febr. 1868.

3) Die durch das bürgerliche Recht sehr eingeschränkte Rechtswohlthat des kompetenten Unterhalts (priv. competentiae), wornach einem überschuldeten Geistlichen das zum Lebensunterhalt Erforderliche nicht abgezogen werden darf.

In Preussen kann das Einkommen der geistlichen Beamten bis zu 400 Thlrn. gar nicht, darüber hinaus nur die Hälfte mit Beschlag belegt werden und außerdem müssen ihnen die nöthigen Bücher, unentbehrliche Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche belassen werden.

In Bayern darf bei einem Einkommen von 500 fl. höchstens $^1/_5$, bis 1000 fl. höchstens $^1/_4$, darüber $^1/_3$ mit Arrest belegt werden.

In Württemberg, Baden und Sachsen kann nur ein Drittel des Einkommens mit Beschlag belegt werden.

In Oesterreich muß den bepfründeten Geistlichen die Kongrua von 300 fl. K.-M. bleiben.[1]

4) Das völlig aufgehobene Immunitätsprivilegium (priv. immunitatis), wornach Geistliche vom Militärdienst, von Einquartirung, öffentlichen Lasten, Abgaben und Steuern, von Hand- und Spanndiensten befreit sind.

Im deutschen Reich sollen Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt bekleiden, zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen, sondern nur als Krankenwärter in die Ersatzreserve eingereiht werden, und im Falle der Mobilmachung dürfen sie, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu er-

---

[1] Schulte S. 214.

möglichen ist, hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden.[1]

Befreiungen der Kandidaten des geistlichen Standes vom Militärdienste sollen nur noch in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden[2] und es soll regelmäßig nur solchen Theologen die Befreiung gewährt werden, welche beim Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu gedachtem Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.[3]

In Oesterreich sind die Geistlichen, sobald sie die Subdiakonatsweihe erhalten haben, vom Militärdienst befreit, jedoch können sie, solange sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, zum Militärseelsogerdienst verwendet werden.[4]

Von den Kandidaten des geistlichen Standes sind von der Präsenzdienstpflicht nur diejenigen enthoben, welche a) von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen sind und Theologie studiren, oder b) in einem Orden eingekleidet sind und entweder bereits Theologie studiren oder in dem Jahre, in welchem sie assentirt werden, die theologischen Studien beginnen oder fortsetzen, oder c) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen.[5]

Studirende, welche vor Vollendung der Gymnasialstudien wehrpflichtig und assentirt sind, dürfen sich behufs

---

[1] Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. §. 65. [2] §. 22. [3] Verfüg. des Reichskanzlers v. 22. Juli 1874. [4] Wehrges. v. 5. Dez. 1868. §. 25. [5] Erl. des Ministeriums v. 4. Juli 1869. §. 41 und v. 10. Dez. 1870.

Enthebung von der Präsenzdienstpflicht an die Gnade des Kaisers wenden.[1]

5) Das Recht des Vortritts vor allen Laien und ein besonderer Platz im Chor der Kirche.

89. Fr. Welches sind die Standespflichten der Kleriker?

A. 1) Die Verpflichtung zu einem keuschen Lebenswandel.

Darum sollen die Geistlichen jeden vertraulichen Verkehr mit Frauenzimmern vermeiden und namentlich in ihr Haus nur solche aufnehmen, deren Verwandtschaft oder Alter jeden Verdacht eines unerlaubten Umganges ausschließt. Darunter verstehen die Kanonisten Verwandte des ersten und zweiten Grades der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und in Ermangelung derselben nichtverwandte Personen, welche durchaus gut beleumundet sind und das 40. Lebensjahr (aetas canonica) zurückgelegt haben und vermöge des Dienstvertrages jeden Augenblick entlassen werden können, was zu geschehen hat, sobald irgend ein Gerücht entsteht, welches den guten Namen des Geistlichen zu schädigen geeignet ist.

2) Die Pflicht, weltliche Lustbarkeiten zu meiden, nemlich Tanzbelustigungen, Maskeraden, Kneipen und Schenken, Glückspiele, häufiges oder geräuschvolles Jagen (venatio frequens et clamosa, clamorosa).

„Von öffentlichen Vergnügungslokalen, sofern sie eben nur der Belustigung wegen aufgesucht werden wollen, sollte den Geistlichen schon die Rücksicht auf die Würde seines Standes abhalten. Man mischt sich nicht ungestraft unter die niederen Klassen an Orten, an welchen sinnlicher Taumel die Schranken des Anstandes, der Rücksicht und

---

[1] Allerh. Entschließung v. 3. Mai 1874. Vgl. Vering S. 279. 465.

der guten Sitten niederreißt. Nur wo besondere Gründe die Theilnahme des Seelsorgers an einer harmlosen Belustigung der Parochianen wünschenswerth machen und wo die Auktoritätsstellung desselben dadurch nicht untergraben sondern befestigt wird, ist sie nicht zu beanstanden. Festlichkeiten und Spiele, welche an sich schon sittlich bedenklich sind, sollen Geistliche nicht einmal als Zuschauer sehen. Ob es zuläßig sei, das Theater zu besuchen, müßte je im einzelnen Fall nach dem besonderen Charakter der Spielenden und des Publikums beurtheilt werden. In solchen Dingen dürfen die Geistlichen nicht vergessen, daß es außer den Kanones des Kirchenrechts noch ein anderes Gesetz gibt, welches der Geistliche auch nicht mißachten darf; das ist die öffentliche Meinung und das sittliche Gefühl des gläubigen Volkes, welches in vielen Fällen strenger ist als das gemeine Recht. Wer um einer bloß persönlichen Neigung oder eines sinnlichen Genusses willen sich über das hinwegsetzt, was an einem bestimmten Ort die Volksanschauung von Geistlichen verlangt, der darf sich über ein hartes Urtheil der Leute nicht beklagen; man kann auch mit an sich erlaubten Genüssen Aergerniß geben."[1]

„Das stille Jagen (venatio quieta), als Mittel der körperlichen Kräftigung und geistigen Erholung wird vielfach für erlaubt gehalten. In Ausübung der Jagd liegt jedoch die Gefahr, daß sie zu einer Passion wird, welche mit den Berufsarbeiten des Geistlichen in Konflikt kommt. Die Jagd ist eine Tyrannin, welche dem Jäger nicht blos überhaupt Zeit raubt, sondern ihn auch an eine bestimmte Zeit bindet; der Jäger kann ihr nicht beliebig seine freien Stunden widmen, sondern sie legt auf Stunden Beschlag, welche nach geistlicher Hausordnung durch priesterliche Obliegenheiten okkupirt sein sollten, und in die verschlungenen Pfade, die der Jäger durch Wald und Feld wandelt,

---

[1] Linsenmann, Moraltheologie, S. 394.

bringt die Stimme nicht, die den Seelsorger vielleicht in einem Augenblick der Noth zu seinen Pfarrkindern rufen möchte."[1] — Das Kölner Provinzialkonzil v. J. 1860 und die Paderborner Diözesansynode v. J. 1867 haben die Jagd ganz verboten.

3) Die Pflicht, weltliche Geschäfte zu unterlassen, nemlich Handel und Gewerbe, Advokatur, Medizin und Chirurgie, Pachten und Bewirthschaften fremder Güter, Verwaltung von fremden Gütern.

„Dem Verbot der Ausübung der Medizin und Chirurgie liegen theils sittliche, theils Billigkeits- und Klugheitsrücksichten zu Grunde. Für's erste nemlich verbietet die Schicklichkeit dem Priester, besonders wegen seines Charakters als Zölibatär, gewisse ärztliche Untersuchungen und Manipulationen; selbst wenn darin für ihn keine Versuchung läge, so doch Gefahr des Argwohns und der üblen Nachrede von Seite der Welt. Für's zweite steht dem Medikastriren des Geistlichen entgegen, daß er in Kollision mit den Aerzten von Beruf kommt, denen er im Interesse der Sache selbst und der Seelsorge nicht Konkurrenz machen, sondern das Vertrauen der Leute zuwenden soll. Der geistliche Dilettant in ärztlichen Dingen steht sonst nicht höher als andere unberufene Heilkünstler und zieht sich durch Experimentiren und Erwecken falscher Meinungen und Hoffnungen auf Seiten der Kranken eine schwere Verantwortung zu."[2] — In Bayern, hauptsächlich in dem Kreise Schwabenneuburg, befassen sich etwa hundert Geistliche mit der Ausübung der Heilkunde.[3]

In Betreff der Betheiligung der Geistlichen an politischen Fragen bemerkt Hinschius,[4] daß dieselben vom Stand-

---

[1] Linsenmann, S. 395. [2] Linsenmann, S. 397.
[3] Thudichum, II. S. 136. [4] Kirchenrecht I. S. 138.

punkt der Kirche aus eine doppelte Veranlassung haben, durch die ihnen eingeräumten staatsbürgerlichen Rechte einen Einfluß auf die Gestaltung der Gesetzgebung im kirchlichen Sinn einzuwirken. Eine Betheiligung des Klerus an dem politischen Leben überhaupt ist also mit seinen Standespflichten nicht unvereinbar. Aber er hat dabei alles zu vermeiden, was einer gedeihlichen geistlichen Wirksamkeit schaden könnte, also namentlich sich von leidenschaftlichen, ihn bei den Anhängern anderer politischer Parteien diskreditirenden Wahlagitationen, Wahlreden u. s. w. fern zu halten und vor allem die Identifizirung bestimmter politischer Richtungen mit der Religion zu vermeiden, ferner darf er über dem Interesse an der Politik nicht die Pflichten seines Amtes vernachlässigen. Daher muß auch dem Bischof das Recht zugesprochen werden, für den Fall, daß der Geistliche unabkömmlich ist, ihm die Annahme eines Mandats als Abgeordneter zu untersagen. Von einer Verpflichtung der Geistlichen im Sinne der herrschenden Regierungspartei des Staates ihre Stimme abzugeben, wie sie für die Staatsdiener von manchem angenommen wird, kann natürlich keine Rede sein, da dieselben nicht Beamte des Staates sind.

4) Die Pflicht, die in der Diözese übliche Kleidung, die Tonsur und einfaches Haar (weder Bart noch Perrücke) zu tragen.

Trienter Konzil:[1] „Obgleich der Habit den Mönch nicht ausmacht (habitus non facit monachum), so sollen doch die Geistlichen immer die ihrem Stande entsprechende Kleidung (vestis proprio ordini congruens) tragen, um durch den äußeren Anstand die innere Ehrbarkeit der Sitten zu bewahren."

Wer durch sein persönliches Benehmen, schreibt Linsen-

---

[1] Sess. 24. cp. 12. de ref.

mann,[1] dem geistlichen Gewande nicht Unehre macht, braucht sich in gewöhnlichen Verhältnissen auch nicht zu scheuen, dasselbe zu tragen; es soll ein Ehrenkleid sein, wie der Rock des Offiziers; so lange wir das geistliche Kleid tragen, schützt es uns — zwar nicht vor Spott und Hohn, dem der Jünger Christi nicht entgeht, — aber doch vor uns selbst, d. h. vor der Versuchung, zu den Gewohnheiten und Leidenschaften der weltlichen Klassen herabzusinken.

Der Nuntius in München forderte i. J. 1863 den dortigen Erzbischof auf, der unter dem Klerus in Bayern auftauchenden Sitte des Barttragens entgegenzutreten, daß durch diese Neuerung nicht auch noch weitere andere Neuerungen herbeigeführt würden und „ut disciplinae unitas et perfecta cum ecclesia romana omnium magistra conformitas in omnibus et proinde etiam in habitu et tonsura clericorum servetur.“[2]

5) Die Pflicht, täglich das Brevier zu beten.

Dasselbe besteht aus Psalmen, Hymnen, Lektionen der hl. Schrift, Homilien der Kirchenväter, Legenden der Heiligen und Orationen und bezieht sich auf 7 Tageszeiten horae canonicae: Matutin mit Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet.

Diese Pflicht haben a) alle Kleriker der höheren Weihen und b) alle Minoristen, welche ein Benefizium haben.

Von dieser Pflicht entbinden a) schwere Krankheit, Blindheit und der Mangel eines Breviers, aber nur für den Theil des Breviers, den der Betreffende nicht auswendig rezitiren kann, b) unabweisbare Verhinderungen, denen sich ein Geistlicher ohne großen Nachtheil für sich oder andere nicht entziehen kann, z. B. Beilegung von Streitigkeiten, welche in offenen Kampf auszubrechen drohen, starker Beichtkonkurs am Ende der österlichen Zeit,

---

[1] S. 394. [2] Schulte, S. 215.

Krankenbesuche bei Epidemien u. s. w., c) begründete Furcht, sich unter Ungläubigen oder Häretikern durch Persolvirung des Breviers als Priester erkennen zu geben und schweren Nachtheilen auszusetzen, d) päpstliche beziehungsweise bischöfliche Dispens. Die Bischöfe können nemlich auf Grund einer allgemeinen Gewohnheit die ihnen untergebenen Diözesangeistlichen für kurze Zeit, und auf Grund der Quinquennalfakultäten beim Vorhandensein triftiger Gründe auf längere Zeit dispensiren.

6) Die Pflicht, den Zölibat zu halten.

Es gelten hier folgende Sätze: a) ein bereits Verheirateter kann nur dann zu einer höheren Weihe zugelassen werden, wenn die Ehefrau einwilligt und entweder in einen Orden eintritt oder doch das Gelübde der Keuschheit ablegt, b) die von einem Majoristen geschlossene Ehe ist null und nichtig und hat ipso facto die Exkommunikation und den Verlust des Benefiziums im Gefolge, c) Minoristen können zwar eine rechtsgiltige Ehe eingehen, aber dadurch verlieren sie die geistlichen Standesrechte und ipso jure ihr Benefizium, weil sie nur als Laien betrachtet werden und mit dieser Eigenschaft der Besitz von Kirchengütern inkompatibel ist.

Zweites Kapitel.

Von den kirchlichen Beamten.

I. Papst.

90. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung des Papstes in der Kirche?

A. 1) Der Papst ist als Bischof von Rom der Nachfolger Petri, folglich das sichtbare Oberhaupt der Kirche.

2) Während er dem Ordo nach allen Bischöfen gleich steht, steht er der Jurisdiktion nach über allen Bischöfen.

3) Seine Jurisdiktion ist eine oberste, ordentliche und unmittelbare, eine ihm vom Herrn in der Person Petri verliehene, auf die ganze Kirche, mithin auch auf jede einzelne Diözese und alle Gläubigen sich direkt erstreckende oberste Amtsgewalt zur Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Disciplin und der Regierung der Kirche. [1]

4) Diese Jurisdiktion des Papstes betrifft stets nur kirchliche Angelegenheiten und ist auch in Be-

---

[1] Vaticanum, sess. IV. de eccles.

treff dieser keineswegs eine schrankenlose; denn a) ist er den unabänderlichen Vorschriften des göttlichen Rechts unterworfen und b) hat er sich stets nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu richten, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit oder ein offenbarer Nutzen der Kirche eine Ausnahme von der Regel gestattet.[1]

91. Fr. Welches sind demgemäß die dem Papste zustehenden Rechte?

A. Die Rechte des obersten Lehrers, Priesters und Regenten der Kirche.

92. Fr. Welches sind die aus seiner obersten Lehrgewalt fließenden Rechte?

A. 1) Ueberwachung der Glaubens- und Sittenlehre, 2) endgiltige Entscheidungen von Lehrstreitigkeiten, 3) Zensurirung irriger Meinungen, 4) Erlassung von auktoritativen Lehrschreiben an die Gesammtkirche, 5) dogmatische Definirung der den Glauben oder die Sitte betreffenden Lehrpunkte.

Das vatikanische Konzil hat am 18. Juli 1870 als Dogma festgestellt: „In treuem Anschlusse an die vom Beginn des christlichen Glaubens stammende Tradition zum Ruhme Gottes unseres Erlösers, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker lehren wir unter Zustimmung des hl. Konzils und erklären für ein göttlich geoffenbartes Dogma, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Auktorität eine

---

[1] Gerlach, S. 353 ff.

von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über Glauben und Sitten definirt, zufolge der ihm im hl. Petrus verheißenen göttlichen Assistenz mit jener Unfehlbarkeit wirksam ausgestattet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Feststellung der Lehre über Glauben und Sitten ausgestattet wissen wollte, und daß daher derartige Aussprüche des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind."

Diese dogmatische Konstitution wurde mit 533 gegen 2 Stimmen, also mit moralischer Einmüthigkeit angenommen. Die Minorität von 55 Bischöfen, welche die Definition der Unfehlbarkeit nicht opportun fand, und am 17. Juli eine diesfallsige Vorstellung einreichte, hat sich am 18. Juli der Abstimmung enthalten.

Die Unfehlbarkeit des Papstes ist weder Unsündhaftigkeit noch eine persönliche Irrthumslosigkeit; geirrt haben Päpste sowohl in Betreff des Sittengesetzes als auch der Lehre. Unfehlbar ist der Papst kraft des der Kirche für alle Zeiten gewährten Beistandes des hl. Geistes und der dem hl. Petrus gegebenen Verheißung dann und nur dann, wenn er sein oberstes Lehramt ausübt, d. h. wenn er eine Entscheidung über eine Frage des Glaubens oder der Sittlichkeit dahin trifft, daß diese Entscheidung als Lehre der ganzen Kirche zu gelten habe und daß alle verbunden sind, dieselbe anzunehmen.

Den vermeintlichen historischen Beispielen, nach welchen der Papst auch in dieser Eigenschaft geirrt haben soll, steht Christi Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen werde, und der Auftrag entgegen, daß er seine Brüder stärken solle. Geschehe jenes und vermöchte der Papst dieses nicht, so fiele die Schuld auf die göttlichen Gründer der Kirche selbst zurück.[1]

---

[1] So Phillips, S. 499.

Pius IX. sprach sich über die päpstliche Unfehlbarkeit einer Deputation gegenüber am 20. Juli 1871 in folgender Weise aus: Unter den übrigen Irrthümern über die päpstliche Unfehlbarkeit sei der maliziöseste der, welcher behauptet, es sei in ihr das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eid der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei einigemal in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechts und des Uebereinkommens der christlichen Nationen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, gewesen, daß die Päpste auch in weltlichen Dingen über Fürsten und einzelne Völker richteten. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz und gar verschieden von den früheren, und nur Bosheit könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen, als hätte ein unfehlbares Urtheil über eine Offenbarungswahrheit irgend welche Beziehung zu einem Rechte, welches die Päpste nach dem Willen der Völker ausüben mußten, wenn es das gemeinsame Beste verlangte.[1]

93. Fr. Welches sind die aus seiner höchsten priesterlichen Gewalt fließenden Rechte?

A. 1) Regelung der Liturgie, 2) Revision des Missale und Breviers, 3) Selig- und Heiligsprechung, 4) Prüfung der Reliquien, 5) Aufstellung von Reservatfällen, 6) Ertheilung von Ablässen, 7) Ausübung der Pontifikalien in der ganzen Kirche.

94. Fr. Welches sind die aus seiner obersten Regierungsgewalt fließenden Rechte?

---

[1] Vering, S. 511.

A. 1) Das Oberaufsichtsrecht über die ganze Kirche, 2) das allgemeine Gesetzgebungsrecht und damit die Befugniß, Dispensationen und Privilegien zu ertheilen, 3) die Befugniß, alle wichtigen kirchlichen Angelegenheiten vor sein Forum zu ziehen, 4) die Annahme von Appellationen aus der ganzen Kirche, 5) die oberste Fürsorge für das kirchliche Vermögen sammt dem Rechte, für kirchliche Zwecke Steuern auszuschreiben, 6) das Recht, Bischöfe einzusetzen, zu bestätigen, zu versetzen und abzusetzen, 7) die Befugniß, Bisthümer zu errichten, zu umschreiben, zu vereinigen oder zu trennen, 8) die Leitung des Missionswesens, die Entsendung von Missionären, die Aufstellung von apostolischen Vikarien, 9) die Bestätigung oder Aufhebung von Orden und Kongregationen, 10) Berufung und Leitung von ökumenischen Konzilien und Bestätigung deren Beschlüsse.[1]

95. Fr. Welche Arten von Steuern sind an den Papst zu entrichten?

A. 1) Die Annaten (fructus primi anni), d. h. eine übrigens sehr mäßige Taxe für die Ausfertigung der Verleihung eines Bisthums.

Es beträgt diese Taxe für Rottenburg 490 Kammergulden (à 4 fl. 50 kr. rhein.), Mainz $448^1/_6$, Fulda und Limburg 332, Freiburg $698^1/_3$, für München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg je 600, Passau, Eichstädt und Speyer je 400, für

[1] Martin, Katech. S. 59.

Breslau $1166^2/_3$, Köln und Gnesen-Posen je 1000, Münster, Paderborn, Trier, Kulm, Ermeland je $666^2/_3$, Hildesheim 756, Osnabrück $666^2/_3$ Kammergulden.[1]

2) Die Palliengelder, welche die Metropoliten beim Empfang des Palliums entrichten.

Diese Taxe beträgt 5 Prozent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt.[2]

3) Die Taxen für Ausfertigung von Dispensen, welche theils zu frommen Zwecken verwendet, theils unter das Kanzleipersonal vertheilt werden.

Der Peterspfennig, im M. A. die Abgabe eines Pfennigs von jedem Hause in England, Schweden und Norwegen, ist heute eine freiwillige Liebesgabe für den Nachfolger Petri.

Ein Erlaß des bischöfl. Ordinariats Rottenburg v. 6. Dez. 1878 bittet und ermahnt auf's neue die hochw. Pfarrämter, der Sache der Peterspfennige ihre wohlgeneigte Aufmerksamkeit zu widmen. Es heißt in demselben: „Es ist uns auf auktoritativem Wege die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. in einer bedrängten ökonomischen Lage sich befindet. Die apostolische Regierung von 200 Millionen Seelen fordert für den hl. Stuhl die Anstellung vieler Beamten, welche bei aller Opferwilligkeit, mit welchem sie sich dem kirchlichen Dienst widmen, soviel Mittel in Anspruch nehmen, daß der heilige Vater nicht im Stande ist, die weiteren benöthigten Arbeitskräfte in Verwendung zu bringen. Es ist derselbe Mangel an Mitteln, welcher dem hl. Vater zu seinem größten Schmerz nur zu häufig verwehrt, den Missionen in außereuropäischen Ländern die erbetenen Hilfeleistungen angedeihen zu lassen."

---

[1] Phillips, S. 194. [2] Schulte, S. 564.

96. Fr. Welches sind die Ehrenrechte des Papstes?

A. 1) Der Titel: Papst, Statthalter Christi, Pontifex Maximus, Heiligster Vater, Eure Heiligkeit. Er selbst nennt sich: Knecht der Knechte Gottes, Papst oder schlechthin Bischof der Kirche.

2) Gewisse Insignien: die Tiare, eine mit der dreifachen Krone geschmückte Mitra, der gerade, oben mit einem Kreuze verzierte Hirtenstab, der Fischerring, das Pallium, eine Nachbildung des Schulterkleides des Hohenpriesters im a. B., das die Fülle des Priesterthums ausdrückt und den guten Hirten symbolisirt und vom Papst bei allen gottesdienstlichen Funktionen getragen wird.

Das Pallium ist eine etwa drei Finger breite weißwollene Binde mit 6 eingewebten schwarzseidenen Kreuzen, welche ringförmig die Schultern umgibt und vor- und rückwärts in einem Streifen herabfällt; 3 goldene Nadeln verbinden die einzelnen Theile derselben. Die Lämmer, aus deren Wolle das Pallium bereitet wird, werden am Tage und in der Kirche der hl. Agnes geweiht.

3) Der Fußkuß von Seite der Gläubigen und der Handkuß von Seite der Bischöfe, Kardinäle und regierenden Fürsten.

Im M. A. war es Sitte, daß Fürsten, namentlich der Kaiser dem Papste, wenn er zu Pferde stieg, den Steigbügel hielten, auch pflegte der Kaiser ihm einmal bei der Messe zu ministriren.

97. Fr. Welche Rechte kommen dem Papste noch zu?

A. Die Rechte eines Bischofs von Rom, eines

Erzbischofes von der römischen Kirchenprovinz, eines Primas von Italien, eines Patriarchen des Abendlandes.

II. Kardinäle.

98. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung der Kardinäle?

A. Sie sind die Rathgeber des Papstes; das Kardinalskollegium ist ein Senat, welcher dem Papst bei der Regierung der Kirche zur Seite steht, den Papst wählt, und im Range dem Papst zunächst steht.

Kardinäle hießen ursprünglich die an einer Kirche (titulus) fest und dauernd angestellten Priester (presbyteri intitulati, incardinati, cardinales).

99. Fr. Wie viele Kardinäle gibt es?

A. Seit Papst Sixtus V. siebenzig, nemlich 6 Kardinalbischöfe (die in Rom residirenden Bischöfe Latiums), 50 Kardinalpriester (auch die anderen vom Papst zu Kardinälen ernannten Bischöfe und Erzbischöfe, wie z. B. die von Prag und Wien sind nur Kardinalpriester) und 14 Kardinaldiakonen.

100. Fr. Welche Eigenschaften müssen die Kardinäle haben?

A. Dieselben Eigenschaften, welche die Bischöfe besitzen müssen, auch wenn die zu Ernennenden nur Kardinal-Diakonen werden.

101. Fr. Auf was hat der Papst bei Ernennung der Kardinäle noch besonders zu sehen?

A. Daß er in's Kardinalkollegium Männer aus

allen Nationen der Christenheit aufnimmt, so weit dieses möglich ist und je nachdem er hiezu taugliche Männer findet.

102. Fr. Welche Rechte kommen speziell den Kardinälen zu?

A. 1) Das schon genannte Recht, den neuen Papst zu wählen, 2) Sitz und Stimmrecht auf allgemeinen Konzilien, 3) das Recht, wenn sie auch nur Priester sind, den Beamten ihrer Kirchen die Tonsur und die Minores zu spenden, 4) die quasiepiskopale Jurisdiktion an eben diesen Kirchen, 5) der Gerichtsstand vor dem Papst, 6) allgemeine Zensuren leiden auf sie keine Anwendung, 7) das Recht des Altare portatile und der Hauskapelle, 8) ausschließliche Fähigkeit, legati a latere zu sein, 9) der Titel Eminenz und als Abzeichen ihrer Würde der rothe Hut und der Pupurmantel.

103. Fr. Wie nennt man die Kardinalversammlungen unter dem Vorsitze des Papstes?

A. Konsistorien, welche sein können 1) öffentliche oder außerordentliche, oder 2) geheime oder ordentliche.

104. Fr. Wann findet ein öffentliches und wann ein geheimes Konsistorium statt?

A. Ein öffentliches oder außerordentliches Konsistorium findet statt, wenn ein Kardinalshut übergeben, eine Selig- und Heiligsprechung verkündet oder einem Fürsten eine feierliche Audienz gegeben wird; ein geheimes oder ordentliches Konsistorium dagegen, wenn eine Allokution über bedeutungsvolle Begebenheiten vor-

getragen, ein Kardinal ernannt, eine Diözese errichtet, ein bischöflicher Stuhl besetzt, oder das Pallium verliehen wird.

III. Kurialbehörden.

105. Fr. Welches sind die wichtigsten Kurialbehörden?

A. 1) Die Kardinalskongregationen, d. h. die aus Kardinälen gebildeten ständigen Ausschüsse.

2) Die Gnadenbehörden.

3) Die Expeditionsbehörden.

106. Fr. Welches sind die wichtigsten Kardinalskongregationen?

A. 1) Die Kongregation für Untersuchung von Vergehen wider den Glauben, congregatio inquisitionis seu sancti officii.

2) Die Kongregation für Bücherzensur, congregatio indicis librorum prohibitorum.

Beim Vatikanischen Konzil wurden von mehreren Bischöfen Frankreichs, Deutschlands und Mittelitaliens Anträge dahin gestellt, es möchten die Regeln des Index ebenfalls einer neuen Revision unterzogen werden, indem die gegenwärtigen Regeln desselben nicht allein in gemischten Gegenden nicht mehr, sonden wegen der veränderten gesellschaftlichen und literarischen Verhältnisse überhaupt nirgends mehr im strengen Sinne gehandhabt werden könnten. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Zensurirung neuer Bücher nicht promulgirt werden, bis man den Ordinarius ihres Verfassers in der Sache gehört, auf daß der Verfasser auf seine Irrthümer aufmerksam gemacht, sie, wenn er guten Willens

sei, widerrufen könne und dann die Publikation zur Schonung seiner Ehre ganz entbehrlich werde.[1]

3) Die Kongregation für Ertheilung von Ablässen und Prüfung von Reliquien, congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum.

4) Die Kongregation für den Kultus, congr. rituum.

5) Die Kongregation für Regelung der Verhältnisse von Ordinarien und Regularen, congr. super negotiis episcoporum et regularium.

6) Die Kongregation für Ausführung und Interpretation der tridentinischen Reformbeschlüsse, congr. cardinalium concilii tridentini interpretum.

7) Die Kongregation für Leitung des Missionswesens, congr. de propaganda fide.

107. Fr. Welches sind die Gnadenbehörden?

1) Die Datarie, welche in öffentlich bekannten Ehehindernissen Dispens ertheilt und die dem Papst reservirten Benefizien verleiht.

2) Die Pönitentiarie, welche von geheimen Ehehindernissen und bei kanonisch Armen auch von öffentlich bekannten Ehehindernissen Dispens und in den dem Papst reservirten Fällen Absolution verleiht.

108. Fr. Welches sind die Expeditionsbehörden?

A. 1) Die apostolische Kanzlei für Ausfertigung der Bullen; 2) die Sekretarie der Breven für Ausfertigung der Breven; 3) die Sekretarie des Status für auswärtige Angelegenheiten.

---

[1] Vering, S. 524.

IV. Päpstliche Legaten.

109. Fr. Welches sind die päpstlichen Legaten?

A. 1) Die Legaten ersten Ranges, Kardinäle, legati a latere sc. pontificis.

2) Die Legaten zweiten Ranges, apostolische Nuntien, diplomatische Stellvertreter des Papstes bei den einzelnen Regierungen, wie in München und Wien.

3) Die Legaten dritten Ranges, die Internuntien, Geschäftsträger.

4) Die gebornen Legaten (legati nati), welche mit Besteigung des bischöflichen Stuhles Legaten werden (Titularlegaten): die Erzbischöfe von Köln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag.

Die Regenten von Sizilien hatten theils durch Usurpation, theils später durch päpstliche Konzession ein Legatenrecht erworben (monarchia Sicula); aber Pius IX. hat ihnen dasselbe wegen der vielen Mißbräuche i. J. 1867 entzogen.

5) Die apostolischen Vikare, entweder einfache Priester oder Titularbischöfe, die Bevollmächtigten des Papstes mit einer quasiepiskopalen Gewalt in Missionsbezirken, wohin Sachsen und die nordische Mission, nicht aber die preussischen Bisthümer gehören.[1]

V. Patriarchen und Primaten.

110. Fr. Wie vielerlei Patriarchen kennt das Recht?

A. 1) Die fünf großen Patriarchen der alten Kirche,

---

[1] Vering, S. 527.

nemlich von Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel, welche die Oberaufsicht über ihren Kirchensprengel führten, Patriarchalkonzilien beriefen und leiteten, bei Einsetzung der Erzbischöfe mitwirkten und eine Appellationsinstanz über die Metropoliten bildeten.

2) Die vier in Rom residirenden Titularpatriarchen, welche der Papst für die alten nun in den Händen der Schismatiker befindlichen Patriarchate ernennt, patriarchae in partibus.

3) Die kleinen Patriarchen mit den alten Patriarchatrechten: a) der Patriarch der Maroniten zu Antiochien, b) der Patriarch der Gräkomelchiten zu Damaskus, c) der Patriarch der Jakobiten zu Antiochien, d) der Patriarch der Chaldäer zu Babylon, e) der Patriarch der Armenier von Cilicien, f) der von Pius IX. ernannte Patriarch (des lateinischen Ritus) von Jerusalem.

4) Die Titularpatriarchen des Abendlandes: die Bischöfe von Venedig, Aquileja und Lissabon.

5) Der Patriarch des Abendlandes: der Papst.

111. Fr. Welche Primaten kennt das Kirchenrecht?

A. 1) die wirklichen Primaten der alten Kirche (Exarchen im Orient), nemlich die ersten Bischöfe eines Landes oder Königreichs, so der Primas von Deutschland und Spanien, mit der Befugniß, die ihnen unterstellten Erzbischöfe und Bischöfe zu einem Nationalkonzil zu berufen, auf demselben den Vorsitz zu führen und die Könige zu krönen. Heute aber gibt es nur

2) Titularprimaten: der Fürsterzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, der Fürsterzbischof von Gran, Primas von Ungarn, der als solcher noch einige Rechte ausübt.

3) Der Primas von Italien: der Papst.

VI. Erzbischöfe.

112. Fr. Was versteht man unter einem Erzbischof oder Metropoliten?

A. Einen solchen kirchlichen Würdeträger, welcher selbst Bischof einer eigenen Diözese, eines Erzbisthums ist und auch noch über andere Diözesen (Kirchenprovinz), deren Bischöfe Suffragane heißen, gewisse Jurisdictionsrechte ausübt.

113. Fr. Welches sind die erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte?

A. 1) Berufung und Leitung der Provinzialkonzilien.

2) Das Recht der Visitation der Suffraganbisthümer, wenn dieselbe auf dem Konzil beschlossen wurde.

3) Das Oberaufsichtsrecht über die Residenz der Suffragane.

Dem Erzbischof gegenüber übt dieses Recht der älteste Suffragane aus.

4) Das Recht, von Entscheidungen der bischöflichen Gerichte in zweiter Instanz Appellationen anzunehmen.

5) Das Recht, in gewissen Fällen die Versäumnisse der Suffragane beziehungsweise deren Kapitel zu ergänzen (Devolutionsrecht), z. B. wenn ein Bischof dem von einem Patron Präsentirten binnen 2 Monaten

nach der Präsentation die Verleihung zu gewähren versäumt, oder wenn das Domkapitel nicht innerhalb 8 Tagen einen Kapitelsvikar aufstellt.

114. Fr. Welches sind die erzbischöflichen Ehrenrechte?

A. 1) Das Recht, bei feierlicher Gelegenheit innerhalb der Provinz ein gerades Kreuz vor sich hertragen zu lassen.

2) Das Recht, bei Pontifikalhandlungen an gewissen Tagen das Pallium zu tragen.

Jeder Erzbischof hat den Papst um Verleihung des Palliums inständig (instanter, instantius, instantissime) zu bitten.

3) Der Vorrang vor den Bischöfen.

4) Gewisse politische Vorrechte.

In Baden und Bayern haben sie den Titel Excellenz und rangiren nach den Staatsministern; in Oesterreich sind alle Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses und die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran sind außerdem Fürsten, Fürsterzbischöfe [1].

VII. Bischöfe.

115. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung der Bischöfe?

A. 1) Die Bischöfe sind die von Christus bestellten Nachfolger der Apostel.

2) Als solche haben sie in Verbindung mit dem Oberhaupte Antheil an der Regierung der ganzen Kirche

---

[1] Schulte, S. 238.

(jurisdictio universalis), und deßhalb auf den allgemeinen Konzilien eine entscheidende Stimme.

3) Außerdem haben sie in ihren Diözesen noch eine besondere, vom Papst mittelbar oder unmittelbar verliehene Jurisdiktions- oder Regierungsgewalt (jurisdictio particularis).

4) Ihre Jurisdiktion ist eine ordentliche und unmittelbare, deßwegen heißt der Bischof Ordinarius und sein Rath Ordinariat.

Vatikanisches Konzil: „Diese Gewalt des obersten Papstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Jurisdiktion, durch welche die Bischöfe, die, vom heiligen Geist eingesetzt, an die Stelle der Apostel getreten sind, als wahre Hirten jeder die ihm zugewiesene Heerde weiden und leiten, letztere (die ordentliche und unmittelbare bischöfliche Jurisdiktionsgewalt) wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten behauptet, bestärkt, und beschützt, indem der hl. Gregor der Große sagt: „Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche; meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft; dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die ihm gebührende Ehre nicht verweigert wird."

5) Sie sind deßhalb nicht bloße Gehilfen, Vikarien oder Delegaten des Papstes, sondern kraft göttlichen Rechts wirkliche Regenten der Kirche.

Kollektiverklärung des deutschen Episkopats v. J. 1875: „Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die Vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen; es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Oberen ent-

bindet unbedingt von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat."

6) Aber als wirkliche Amtsnachfolger der Apostel sind sie dem Papst als dem Nachfolger Petri untergeordnet.

116. Fr. Welches sind die bischöflichen Jurisdiktionsrechte?

A. 1) Die aus der Regierungsgewalt fließenden Rechte: a) das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht, b) die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Streit- und Strafsachen, c) Errichtung, Veränderung, Verleihung und Aufhebung der Kirchenämter, d) Aufnahme in den Klerikalstand und Erziehung des Klerus, e) Ausübung der Disziplin über den Klerus, f) Berufung und Leitung der Diözesansynode, g) Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchenvermögens, h) Leitung beziehungsweise Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens, i) das Recht, kirchliche Steuern zu erheben.

2) Die aus der Lehrgewalt fließenden Rechte: a) das Recht über die Reinheit der Lehre und Sitte zu wachen, b) das Recht, die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen, c) das Recht, den Gläubigen das Lesen von Schriften und Büchern, welche dem Glauben und der Moral widerstreben, zu untersagen.

Der Herausgeber einer kirchenfeindlichen Zeitung erhob wider den Bischof von Luxemburg, welcher den Gläubigen das Halten des Blattes verbot, deßhalb gerichtliche Klage, wurde aber damit abgewiesen.[1]

---

[1] Vering, S. 543.

d) Das Recht, die Vollmacht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes (missio canonica) an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, Seminarien und den theologischen Fakultäten zu geben, die Katechismen und Religionsbücher zu approbiren, e) die Ausübung des Richteramtes in Glaubenssachen, natürlich nicht mit unfehlbarer Autorität, sondern in Unterordnung unter den Papst, welchem er zweifelhafte Lehrpunkte zur definitiven Entscheidung unterbreitet.

117. Fr. Welches sind die bischöflichen Weiherechte?

A. 1) Die dem Bischof mit den Priestern gemeinsamen Weihrechte (jura ordinis communia): a) Spendung der Taufe, des Altarsakraments, der Buße, der letzten Oelung und Verwaltung des Ehesakraments, b) Darbringung des heiligen Meßopfers, c) Vornahme des kirchlichen Begräbnisses, d) Anordnung von Prozessionen und Wallfahrten, d) Vornahme von Benediktionen ꝛc.

2. Die dem Bischof reservirten Rechte (jura ordinis reservata sive propria): a) Spendung der Firmung und Priesterweihe, b) das Recht, in bestimmten Fällen sich die Absolution vorzubehalten, c) die Benediktionen der Aebte und Aebtissinen und die Krönung der Könige, d) die Konsekration der Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen, d) die Rekonziliation entweihter Kirchen, f) die Bereitung des Chrisma und Krankenöls, g) die Einkleidung der Klosterfrauen, h) die Anordnung des Fasten- und Ablaßwesens.

118. Fr. Welches sind die bischöflichen Ehrenrechte?

A. 1) die kirchlichen Ehrenrechte:

a) Krummstab als Zeichen des Hirtenamtes, b) Ring als Symbol der Vermählung mit seiner Diözese, c) Bischofsmütze (Mitra, Inful), d) Pontifikalkleidung, e) Brustkreuz, Pektorale, f) Thron in der Kathedralkirche, g) Titel: Reverendissimus, Hochwürdigster Bischof, gnädigster Herr, Euer Bischöfl. Gnaden, In tiefster Verehrung; er selbst nennt sich durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade Bischof.

2) die staatlichen Ehrenrechte:

a) Sitz in einer der beiden Kammern.

In Württemberg ist der Bischof Mitglied der zweiten, in Hessen-Darmstadt der ersten Kammer; in Bayern Mitglied des Reichsrathes; in Oesterreich sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, die Bischöfe in den einzelnen Kronländern Mitglieder der Landtage.

b) Ausgezeichneter Rang.

In Württemberg steht der Bischof in der dritten Rangklasse, neben den Generalmajors, Präsidenten der Landeskollegien und Staatsräthen, in Bayern rangirt er nach den Generalkreiskommissären bez. Präsidenten und Generalkommandanten; in Preussen mit dem Oberpräsidenten.

c) Fürstliche Würde.

In Oesterreich führen die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Trient und Brixen, ebenso der exemte Bischof von Breslau den Fürstentitel: Ew. fürstlichen Gnaden.[1]

---

[1] Schulte, S. 249.

119. Fr. Welche Steuern kann der Bischof von den Geistlichen erheben?

A. 1) Die Synodal- oder Kathedralsteuer beim Zusammentritt der Synode.

2) Die Prokurationen, d. h. Reisebeiträge bei den Visitationen.

3) Das Seminaristikum, Alumniatikum zum Unterhalt des Seminars.

4) Die Noth- oder Liebessteuer (subsidium caritativum) bei Antritt seines Amtes.

5) Kanzleigebühren für den Unterhalt des Kanzleipersonals.

VIII. Domkapitel.

120. Fr. Was versteht man unter dem Domkapitel?

A. Das Kollegium von Geistlichen an der Kathedralkirche, welches als eine Art von Senat des Bischofs fungirt und vom Bischof in wichtigen Fällen um seinen Rath und in bestimmten Fällen sogar um seinen Konsens anzugehen ist.

Kapitel = Abschnitt aus der Regel, welche bei der Versammlung vorgelesen wurde, dann = Versammlungsort, zuletzt = Versammlung.

121. Fr. Welches Recht kommt dem Domkapitel als einer Korporation zu?

A. Das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, folglich die Befugniß 1) zur Aufstellung von Kapitelsstatuten, 2) zur Verwaltung des Kapitelsvermögens, 3) zur Aufstellung von Beamten,

4) Zur Führung eines Siegels, 5) Zur Abhaltung von Kapitelsversammlungen selbst ohne Zustimmung des Bischofs.

Der Bischof als solcher (oder sein Generalvikar) ist kein Mitglied des Kapitels, und übt darum auch keine kapitularischen Rechte aus; besitzt er eine Kapitelspfründe, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu.

122. Fr. Welche Pflichten liegen den Kapitularen ob?

A. 1) Die Pflicht, innerhalb 2 Monaten vom Tage der Besitzannahme gerechnet, das Glaubensbekenntniß in die Hände des Bischofs niederzulegen.

2) Die Pflicht, Residenz zu halten, doch ist es ihnen gestattet, jährlich 3 Monate abwesend zu sein.

3) Die Pflicht, dem Bischof bei der hl. Messe und andern Pontifikalhandlungen auf geziemende Weise zu assistiren.

4) Die Pflicht, das Breviergebet öffentlich und gemeinsam im Chor zu verrichten.

123. Fr. Welche Rangordnung besteht unter den Domkapitularen?

A. Zuerst kommen die Dignitäre, dann die einfachen Kanoniker. Die Rangfolge unter Dignitären selbst bestimmen die Kapitelsstatuten. Unter den einfachen Kanonikern entscheidet das Dienstalter, jedoch so, daß im Allgemeinen die Inhaber älterer Kanonikate denen der späteren vorgehen. Uebrigens kann ein gewisses Kanonikat auch einen bestimmten Rang (locum,

stallum fixum) haben. Aber allen Domherren geht derjenige vor, welcher zugleich Weihbischof ist.

124. Fr. Aus wievielen Mitgliedern beziehungsweise Dignitären bestehen die Domkapitel?

A. Da das gemeine Recht, welches nur die Aufstellung eines Theologen und Pönitentiars vorschreibt, über die Zahl der Mitglieder und Dignitäre keine Bestimmung enthält, so herrscht hierüber große Verschiedenheit.

1) In Württemberg, Baden und Hessen, gibt es nur einen Dignitär, den Domdekan, und 5 bis 6 Kanoniker und eine entsprechende Anzahl von Domvikaren (Dompräbendaren).

2) In Bayern hat jedes Domkapitel 2 Dignitäre, einen Dompropst und einen Domdekan, 10 — 12 einfache Kanoniker und ebensoviele Domvikare.

3) In Preussen (mit Ausnahme von Gnesen, wo nur ein Propst, von Hildesheim, Osnabrück, Limburg und Fulda, wo nur ein Dekan ist) haben die Kapitel 2 Dignitäre, einen Dompropst und Domdekan. Köln hat außer den Dignitären 10 wirkliche und 4 Ehrenkanoniker und 8 Vikarien; Gnesen 6 und Posen 8 Kanoniker, letzteres noch 4 Ehrenkanoniker und 8 Vikarien; Trier, Paderborn und Kulm, jedes 8 wirkliche und 4 Ehrenkanoniker und 6 Vikarien, ebenso Münster jedoch mit 8 Vikarien; Breslau 10 wirkliche und 6 Ehrenkanoniker mit 8 Vikarien, der Pfarrer [Propst] von St. Hedwig in Berlin und der geistliche Kommissär

der Grafschaft Glatz sind kraft ihres Amtes Ehrendomherrn von Breslau; Hildesheim, Osnabrück, Limburg und Fulda 5 Kanoniker und ebensoviele Domvikarien.

Diese Ehrenkanoniker haben dieselben Rechte und Pflichten wie die wirklichen Kanoniker, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Residenzhalten.

4) In Oesterreich ist bei den meisten Kapiteln die Propstei ein Personat und nur die Dechantei eine Dignität, bei einigen sind Propstei und Dechantei Dignitäten oder kommen gar noch mehr Dignitäten vor, nemlich die des Archidiakon, Scholaster. Die übrigen Stellen sind meist Personate. Wien hat 5 Dignitäten bez. Personate, und noch 12 Kanoniker und 8 Ehrenkanoniker, Prag 8 Kanoniker und keine Ehrendomherren.

Diese Ehrenkanoniker haben nur diesen Ehrentitel.

Beim Vatikanum wurde beantragt, es möge verordnet werden, daß kein Bischof einen Geistlichen einer andern Diözese zum Ehrendomherrn ernennen dürfe, ohne vorher dessen Ordinarius gehört zu haben.

5) In der Schweiz haben Basel und Chur 2 Dignitäre, den Dompropst und Domdekan, Sitten 4 Dignitäten, nemlich den decanus magnus, decanus Valesiae, sacristanus und cantor; St. Gallen nur einen Dignitär, den Dekan.

Das Bisthum Lausanne hat kein Domkapitel. Wie in Preussen so gibt es auch in der Schweiz Ehrenkanoniker ohne Residenzpflicht.[1]

125. Fr. Welche Stellen nehmen die Domvikare, Domprähendare ein?

---

[1] Vering, S. 548 f.

A. Dieselben als wirkliche Benefiziaten sind nicht die Stellvertreter der Domherren, insofern letztere die Räthe des Bischofs sind, sondern deren ständige Stellvertreter in Besorgung des Gottesdienstes an der Kathedralkirche und der Seelsorge in der Dompfarrei.

126. Fr. Welche Rechte kommen dem Domkapitel außer den Korporationsrechten noch zu?

A. Als dem bischöflichen Senat wirkliche Jurisdiktionsrechte, der bischöfliche Stuhl mag besetzt oder erledigt sein.

127. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte hat das Domkapitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle (sede vacante) auszuüben?

A. Sämmtliche bischöflichen Jurisdiktionsrechte, aber nur in den ersten 8 Tagen als Korporation, von dem 8. Tage an durch den aus seiner Mitte gewählten Kapitularvikar.[1]

Derselbe hat die Regierung der Diözese bis zur Besetzung des bischöflichen Stuhles fortzuführen, kann vom Kapitel nicht wieder abgesetzt werden, Beschwerden wider seine Amtsführung sind in Rom anzubringen.

128. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte darf der vom Domkapitel aufgestellte Kapitularvikar nicht ausüben?

A. 1) Er darf keine Dimissorien behufs Ertheilung der Ordination ertheilen, wenn nicht die Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles über ein Jahr dauert, oder Jemand wegen eines schon erlangten oder erst zu erlangenden Benefiziums sich weihen lassen muß.

---

[1] Sess. 24. cp. 16 de ref.

2) Er darf die Diözese nicht visitiren, außer wenn die Sedisvakanz über ein Jahr dauert.

3) Er darf keine dem bischöflichen Verleihungsrecht unterstehende Pfründe vergeben.

4) Er darf kein Recht ausüben, welches der verstorbene Bischof als päpstlicher Delegat ausgeübt oder ein Recht, welches jenem kraft seines bischöflichen Ordo zustand, selbst in dem Falle nicht, wenn der Kapitularvikar selbst Bischof sein sollte.

129. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte hat das Domkapitel bei Verhinderung des Bischofs in Verwaltung seiner Diözese (sede impedita) auszuüben?

A. 1) Ist der Bischof in Verwaltung der Diözese gehindert, weil er von Heiden oder einer fremden häretischen oder schismatischen Gewalt gefangen gehalten wird, so geht die Verwaltung der Diözese, vorausgesetzt, daß kein Generalvikar vorhanden und der schriftliche Verkehr mit dem Domkapitel nicht möglich ist, auf das Domkapitel über, welches zur Ausübung der Jurisdiktionsrechte einen Kapitularvikar zu wählen und zugleich dem Papste von dem Geschehenen Anzeige zu machen hat, welcher den gewählten Vikar bestätigt oder einen apostolischen Vikar ernennt.

2) Ist der Bischof in Verwaltung seiner Diözese gehindert, weil er von der eigenen (christlichen) Regierung gefangen gesetzt oder vertrieben ist, so hört das Mandat des Generalvikars nicht auf, die Jurisdiktionsgewalt geht nicht auf das Kapitel über, dasselbe kann keinen

Kapitularvikar aufstellen. Das Domkapitel hat sofort über die Lage der Sache an den Papst zu berichten. [1]

Nach der Abführung des Erzbischofs Klemens August von Köln i. J. 1837 wählte das Metropolitankapitel, das seinen Oberhirten in jenem Kampfe gänzlich im Stiche ließ, unter Berufung auf c. 3. in VIto. 1. 8.: „si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non Archiepiscopus sed capitulum in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit", den Generalvikar des Erzbischofs, Hüsgen zum Kapitularvikar, und zeigte das Geschehene sofort dem Papste an. Gregor XVI. ertheilte dem Kapitel unterm 9. Mai 1838 die wohlverdiente Zurechtweisung mit dem Bemerken, daß der zum Kapitularvikar Gewählte nur darum geduldet werde, weil er Generalvikar des weggeführten Erzbischofs ist und nur als solcher.

Im Jahre 1862 hat die hl. Kongregation aus Anlaß der von einzelnen Neapolitanischen Kapiteln geschehenen Wahlen von Kapitularvikaren an die Stelle der durch die italienische Regierung vertriebenen Bischöfe also entschieden: a) solche Wahlen sind nichtig; b) Wähler und Gewählte verfallen in die kirchlichen Zensuren und Strafen, c) sie sind suspendirt a divinis und a beneficiis quibuscunque, d) es trifft diese Kapitelsvikare die privatio omnium beneficiorum, wenn sie im Amte verharren. e) dieses Dekret soll für alle künftigen Fälle dieser Art gelten. [2]

3) Ist der Bischof suspendirt oder exkommunizirt, so geht die Verwaltung der Diözese nicht auf das Kapitel aber auch nicht an den Generalvikar über, weil der Bischof selbst seine Jurisdiktionsgewalt verloren hat. Das Kapitel hat sich sofort an den Papst

---

[1] Vering, S. 558. [2] Phillips, S. 322.

zu wenden, welcher für die interimistische Verwaltung der Diözese das Erforderliche verfügen wird.

130. Fr. In welchen Fällen ist vom Bischof bei Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte (sede plena) der Konsens des Domkapitels einzuholen?

A. 1) Bei Annahme eines Koadjutors, wenn dem Domkapitel das Recht den Bischof zu wählen zusteht, 2) zur Veräußerung von Kirchengut, 3) zur Veränderung und Aufhebung von Benefizien, 4) zur Verleihung solcher Benefizien, auf welche das Kapitel das Präsentationsrecht oder mit dem Bischof gemeinsam das Verleihungsrecht hat, 5) bei Veränderung der Kapitelsrechte, 6) zur Auflegung von Abgaben, 7) in allen Fällen, in welchen für die Kirche, den Bischof oder das Kapitel Nachtheile erwachsen können.

131. Fr. In welchen Fällen ist vom Bischof bei Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte (sede plena) nur das Konsilium (der Rath) des Domkapitels einzuholen?

A. 1) Der Rath des ganzen Kapitels: a) vor Erlassung von Diözesanstatuten, b) vor Suspendirung, Einsetzung und Absetzung von geistlichen Personen, c) bei Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters, d) bei Angelegenheiten, welche das Kapitel selbst betreffen.

2) Der Rath von bloß zwei Mitgliedern des Domkapitels: a) bei Errichtung und Leitung des Seminars, b) zur Festsetzung des Seminaristikums und der jährlichen Rechnungsablegung, c) zur Publikation der Ablässe

und Ausschreibung von Kollekten, d) zur Kommutation von Stiftungen, deren Zweck nicht mehr erreichbar ist.

132. Fr. Was ist die rechtliche Folge, wenn der Konsens beziehungsweise das Konsilium des Domkapitels vom Bischof nicht eingeholt wird?

A. Der betreffende Akt ist rechtlich ungiltig. Jedoch kann auf dem Wege der Präskription (Verjährung) der Bischof oder das Kapitel größere Rechte erwerben; nur rücksichtlich der tridentinischen Vorschriften ist die Präskription ausgeschlossen.

IX. Koadjutor.

133. Fr. Was versteht man unter einem Koadjutor?

A. Den Gehilfen oder Amtsverweser eines Bischofs, welcher wegen Krankheit oder Alter in Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte zeitweilig oder voraussichtlich für Lebenszeit beschränkt oder gehindert ist; daher die Unterscheidung zwischen zeitweiligen und immerwährenden Koadjutoren.

Soll der Koadjutor auch die bischöflichen Weihrechte ausüben, so muß er Weihebischof sein.

134. Fr. Wem steht das Recht der Aufstellung eines Koadjutors zu?

A. Regelmäßig nur dem Papst, und nur ausnahmsweise unter Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung 1) dem Bischof mit Zustimmung des Kapitels, wenn er von Rom sehr weit entfernt (episcopus in remotis partibus), oder durch Alter, Krankheit oder aus einer

andern Ursache an Verwaltung seiner Diözese gehindert ist; 2) dem Kapitel, näherhin zwei Dritttheilen seiner Mitglieder bei Geistesstörung des Bischofs. Will derselbe keinen Koadjutor annehmen, so hat das Kapitel sofort an den Papst zu berichten und das Weitere von dort abzuwarten.

135. Fr. Welche Rechte übt der Koadjutor aus?

A. Alle bischöflichen Jurisdiktionsrechte, soweit der Bischof dieselben nicht selbst ausüben kann oder will; jedoch darf er keine Veräußerung von Kirchengütern vornehmen, und muß, wenn der Grund seiner Aufstellung fortgefallen, dem Bischof und Kapitel beziehungsweise dem Nachfolger Rechnung ablegen. Die bischöflichen Weihrechte kann er nur ausüben, wenn er Weihebischof ist.

136. Fr. Wer besoldet den Koadjutor?

A. Regelmäßig der betreffende Bischof aus seinem Einkommen.

137. Fr. Wann darf der Papst einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge (cum spe succedendi) aufstellen?

A. 1) Wenn eine dringende Nothwendigkeit oder ein augenscheinlicher Nutzen für die Diözese (Verhütung einer zwiespaltigen Bischofswahl) vorliegt, 2) wenn das wahlberechtigte Kapitel beziehungsweise der nominationsberechtigte Landesherr seine Zustimmung gibt. Uebrigens kann der Papst in außerordentlichen Fällen natürlich

auch ohne die Zustimmung des Kapitels aus apostolischer Machtvollkommenheit einen solchen Koadjutor aufstellen.

So stellte der Papst zur Schlichtung der Kölner Wirren den Bischof von Speier, Johann von Geissel als Koadjutor des Erzbischofs Klemens August von Köln auf.

138. Fr. In welchem Verhältniß steht der Koadjutor zu seinem Bischofe, wenn er demselben lediglich nur zum Zwecke der Nachfolge (zur Verhütung einer zwiespaltigen Bischofswahl) beigegeben wurde?

A. Der gesunde Bischof verwaltet nach wie vor selbstständig und allein seine Diözese, der Koadjutor nimmt an der Verwaltung derselben durchaus keinen Antheil, er kann auch außerhalb derselben wohnen, aber mit dem Tode des Bischofs tritt er sofort (ipso jure) an die Stelle des Verstorbenen.

X. Weihebischof.

139. Fr. Was versteht man unter einem Weihebischof?

A. Den Stellvertreter des Bischofs in Ausübung seiner Weiherechte (vicarius in pontificalibus).

140. Fr. Welche Grundsätze gelten hier?

A. 1) der Weihebischof, welcher dieselben Eigenschaften haben muß wie ein wirklicher Bischof, wird auf den Vorschlag des betreffenden Bischofs vom Papst ernannt.

2) Er wird auf eine in den Händen der Schismatiker oder Ungläubigen befindliche Diözese geweiht (episcopus in partibus infidelium, episcopus titularis).

3) Er darf nur mit Erlaubniß seines Bischofs die Weiherechte (firmen und ordiniren) ausüben.

4) Er besitzt als solcher keine partikuläre Jurisdiktionsgewalt.

XI. Generalvikar.

141. Fr. Was versteht man unter dem Generalvikar?

A. Den Gehilfen des Bischofs in Ausübung gewisser Jurisdiktionsrechte, dem gewöhnlich ein mitberathendes oder mitbeschließendes Kollegium, Generalvikariat, zur Seite steht. Manchmal sind dem Generalvikariat nur die Verwaltungssachen und die streitigen Sachen dem Offizialat übertragen.

142. Fr. Wer stellt den Generalvikar auf?

A. Der betreffende Bischof selbst, der vom Papst dazu nur dann genöthigt werden kann, wenn er des kanonischen Rechts nicht kundig ist oder eine sehr ausgedehnte Diözese zu verwalten hat. Der Bischof ist dabei weder an die Mitwirkung des Kapitels noch an die Zustimmung der Regierung gebunden, weil zwischen ihm und seinem Generalvikar eine Einheit der Person (unitas personae) besteht und er für alle Handlungen des Generalvikars verantwortlich ist.

In Baden und Hessen, nicht aber in Württemberg, beansprucht die Regierung die Bestätigung des Generalvikars.

143. Fr. Welche Eigenschaften soll der Generalvikar haben?

A. Er soll sein 1) 25 Jahre alt, 2) Doktor oder Lizentiat des kanonischen Rechts oder der Theologie, 3) ein Weltgeistlicher aus der Diözese, 4) kein Seelsorgegeistlicher, 5) kein naher Verwandter (Bruder, Neffe) des Bischofs.

Gewöhnlich nimmt der Bischof ihn aus der Zahl der Domherren.

144. Fr. Was für eine Jurisdiktion kommt dem Generalvikar zu?

A. Keine ordentliche, sondern nur eine delegirte, mandirte Jurisdiktion, weßhalb von seiner Sentenz eine Appellation nicht an den Bischof, sondern nur an den Erzbischof stattfinden kann.

145. Fr. Welche Rechte darf der Generalvikar ausüben?

A. Als Generalmandatar des Bischofs sämmtliche Jurisdiktionsrechte, zu deren Ausübung er keines Spezialmandats bedarf.

146. Fr. Welche Jurisdiktionsrechte kann der Generalvikar nur auf Grund eines Spezialmandats ausüben?

A. 1) Die Ausstellung von Weihedimissorien, außer wenn der Bischof in weiter Ferne (in remotis) weilt, 2) die Verleihung von Benefizien bischöflicher Kollatur, 3) die Abänderung oder Errichtung von Benefizien, 4) die Strafgerichtsbarkeit in bedeutenderen Vergehen der Geistlichen:, 5) die Berufung von Diözesansynoden, 6) die Visitation der Diözese, 7) die Veräußerung der Kirchengüter, 8) die Absolution von bischöflichen Reservatfällen, mit Ausnahme der Häresie, 9) die Los-

sprechung von denjenigen Suspensionen und die Dispensationen von denjenigen Irregularitäten, welche durch geheime Vergehen entstanden sind.

147. Fr. Wann erlischt das Generalmandat des Generalvikars?

A. Weil es ein rein persönliches Mandat ist, 1) wenn der Bischof es zurücknimmt, 2) wenn das Recht des Bischofs selbst aufhört, nemlich a) durch den Tod, b) durch Resignation, c) durch Absetzung, d) durch vorübergehende Suspension und Exkommunikation.

148. Fr. Wer besoldet den Generalvikar?

A. Regelmäßig der Bischof aus seinem eigenen Einkommen, wenn nicht ausnahmsweise dem Staat die Sustentationspflicht obliegt.

In Württemberg[1] und Bayern[2] gewährt der Staat nur dann einen Beitrag, wenn der Generalvikar aus der Zahl der Domkapitularen genommen ist, und in Hessen-Darmstadt[3] sogar nur dann, wenn der Domdekan zum Generalvikar ernannt wird.

XII. Landdekan.

149. Fr. Was versteht man unter dem Landdekan?

A. Denjenigen Pfarrer, welcher im Namen des Bischofs in dem ihm zugewiesenen Bezirke (Dekanat) über Geistliche und Laien die Aufsicht führt und als

---

[1] Bulle v. 16. August 1821. [2] Konkordat Art. 3.
[3] Bulle v. 16. August 1821.

ein vermittelndes Organ zwischen dem Bischof und den ihm untergeordneten Gemeinden dient.

Dieser Geistliche heißt Landdekan im Unterschiede von Domdekan; andere Namen sind: Ruraldekan, Erzpriester, Bezirksvikar, Dechant.

150. Fr. Wer stellt den Dekan auf?

A. Regelmäßig der Bischof, so z. B. in Oesterreich. In Württemberg, Bayern und den preussischen Bisthümern am Rhein und in Westfalen wählen die Pfarrer des Dekanats den Dekan, dem der Bischof die Bestätigung ertheilen oder versagen kann.

151. Fr. In welchem Verhältniß steht der Dekan zum Bischof?

A. Der Dekan als solcher besitzt keine Jurisdiktionsrechte, er ist nur der Mandatar des Bischofs, der ihn jederzeit und zwar ohne kanonischen Prozeß seines Amtes entheben kann.

152. Fr. Welches sind die Rechte beziehungsweise Pflichten des Dekans?

A. 1) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Klerus, 2) Beaufsichtigung des Wandels und der Amtsführung der Geistlichen, 3) Aufsicht über das sittliche und religiöse Leben im Dekanat, 4) Visitation der Pfarreien, 5) Aufsicht über die Ausführung der bischöflichen Verordnungen, 6) Fürsorge bei Erledigung von Pfarreien, Beerdigung des Pfarrers, 7) Ertheilung von Dispensen, z. B. vom 2. und 3. Aufgebot, 8) Berufung und Leitung der Pastoralkonferenzen.

Die Einführung von Pastoralkonferenzen hat auch Pius IX. in dem apostolischen Schreiben v. 17. März 1856 empfohlen. Auch pflegt die Kongregation des Konzils allen Bischöfen einzuschärfen, öfters im Jahr solche Konferenzen abhalten zu lassen und dafür Thesen zur schriftlichen Ausarbeitung und nachherigen Disputation auf den Konferenzen aufzustellen [1]

153. Fr. Welches sind die Ehrenrechte des Dekans?

A. 1) Vorrang vor allen Geistlichen des Dekanats, welche nicht Dignitäre sind. Wo es z. B. päpstlichen Hausprälaten gibt, gehen diese in allen Fällen dem Dekan voran.

2) In manchen Diözesen Auszeichnung in der Kleidung, z. B. besondere Form des Talars, Collare canonicale, Fingerring, Beff, Dechantskragen.

Der Beff, eine Auszeichnung des Dekans in Bayern, besteht aus einem großen seidenen dreieckigen Amiktus um die Schultern, dessen spitzige Enden auf der Brust in der Form eines Kreuzes übereinander gelegt werden; er ist bei dem Dekan von karmoisinrother, bei dem Kamerer von kornblumenblauer Farbe. [2]

3) In einigen Diözesen ein besonderer Ehrentitel, wie Konsistorialrath, Geistlicher Rath, Kirchenvater.

XIII. Pfarrer und seine Gehilfen.

154. Fr. Was versteht man unter Pfarrer?

A. Einen solchen Priester, welchem der Bischof die Verwaltung der Seelsorge für einen bestimmten Bezirk (Parochie, Pfarrei) mit einem Benefizium bleibend übertragen hat.

Auf dem linken preussischen Rheinufer sind von der

---

[1] Vering, S. 569. [2] Permaneder, S. 365.

französischen Herrschaft her gegen 1200 Pfarrer ad nutum episcopi amovibiles, d. h. können nach dem bloßen Gutdünken des Bischofs, ohne geordnetes Strafverfahren, ihres Amtes entsetzt werden (Sukkursalpfarrer, Curés desservants). Dagegen bestimmt nun das Gesetz vom 11. Mai 1873, daß die Sukkursalpfarreien binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Gesetz an definitiv besetzt werden. Nach diesem Gesetze sollen künftig die Sukkursalpfarrer nicht mehr ohne geordnetes Strafverfahren ihrer Stelle enthoben werden können. Während eines Jahres können die Bischöfe dieselben noch willkürlich abberufen, wenn sie aber in dieser Zeit von ihrem bisherigen Rechte keinen Gebrauch machen, so sollen die Stellen der Sukkursalpfarrer als den bisherigen Inhabern dauernd verliehen gelten.

155. Fr. Welche Eigenschaften werden für ein Pfarramt gefordert?

A. 1) Alter von 25 Jahren, 2) Presbyterat, 3) Approbation im Pfarrkonkurs.

156. Fr. Welches ist die rechtliche Stellung des Pfarrers in seiner Pfarrei?

A. 1) Er ist der Vertreter des Bischofs in Betreff der geistlichen Funktionen.

In Baden wurde den Staatsbehörden durch Erlaß des Ministeriums des Innern v. 22. Juli 1861 eingeschärft a) nicht in befehlender sondern höflich ersuchender Form an die Pfarrer zu schreiben, b) dieselben nicht als geistliche Ortsvorgesetzten zu bezeichnen, c) nicht „großherz." sondern „katholische" Pfarrämter zu sagen, d) nicht, soweit sie nicht lediglich als bürgerliche Standesbeamte erscheinen, dieselben mit Saumsalstrafen zu bedrohen.

In Oesterreich ist der befehlende Ton selbst den Konsistorien gegenüber noch vielfach die Regel.[1]

[1] Schulte, S. 283.

2) Kein Geistlicher kann ohne seine oder des Bischofs Erlaubniß in der Pfarrei eine geistliche Funktion vornehmen.

3) Wer in seiner Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil hat, muß sich in Betreff gewisser geistlicher Handlungen an ihn wenden.

157. Fr. Welche Individuen können rechtlich einer bestimmten Pfarrei angehören?

A. Die katholischen Christen, welche in der Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil haben (Pfarrkinder, Kirchkinder, Parochianen).

Die Angehörigen einer andern Konfession gehören nicht zur Pfarrei.

158. Fr. Inwiefern besteht für diese Pfarrkinder ein Pfarr- oder Parochialzwang?

A. Insofern als diese gezwungen sind, nachstehende pfarramtliche Funktionen nur durch ihren Pfarrer, beziehungsweise dessen Stellvertreter vornehmen zu lassen, nemlich: Taufe, Aussegnung der Wöchnerin, österliche Kommunion, Aufgebot und Trauung, letzte Oelung und Begräbniß.

159. Fr. Welches sind die einzelnen Rechte, beziehungweise Pflichten eines Pfarrers?

A. 1) Handhabung der Jurisdiktion im Beichtstuhl (in foro interno).

Der Pfarrer kann auf Grund seines Kirchenamts seine Pfarrkinder absolviren, und bedarf nicht einer besondern Approbation dazu.

Eine Jurisdiktion pro foro externo hat der Pfarrer nur dann, wenn sie ihm ausdrücklich vom Bischof übertragen wird.

2) Warnung und Zurechtweisung der Pfarrkinder.

3) Spendung der Sakramente und Vornahme der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen.

4) Darbringung des hl. Meßopfers für die Pfarrgemeinde an Sonn- und Festtagen.

5) Sonn- und festtägliche Predigt und Katechese.

6) Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes und Beaufsichtigung der Schule in religiöser Hinsicht.

160. Fr. Was versteht man unter den Hilfsseelsorgegeistlichen?

A. Die Geistlichen, welche den Pfarrern zur Unterstützung in der Seelsorge beigegeben sind, mögen ihre Stellen wirkliche (an Pfarr- oder Nebenkirchen, an Filialkirchen oder Kapellen errichtete) Benefizien sein oder mögen sie nur vermöge eines ihnen ertheilten vorübergehenden Mandats seelsorgliche Aushilfe leisten: Kapläne, Vikare, Rektoren von Nebenkirchen, Kooperatoren.

161. Fr. Welcherlei Subjekte darf der Pfarrer beziehungsweise dessen Gehilfe oder Stellvertreter nicht beerdigen?

A. 1) Solche, welche mit der Kirche nicht in Gemeinschaft stehen:

Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.

a) Ungetaufte, d. h. Juden, Türken, Heiden, todtgeborne und vor der Taufe verstorbene Kinder.

b) Oeffentlich und namentlich Exkommunizirte und Interdizirte, welche kein Zeichen der Reue gegeben oder kein Verlangen nach Aussöhnung mit der Kirche gezeigt haben.

c) Apostaten (Leugner der göttlichen Offenbarung: Atheisten, Deisten, Pantheisten, Materialisten), Häretiker und Schismatiker.

2) Solche, welche zwar äußerlich mit der Kirche in Gemeinschaft stehen, aber gewisse Verbrechen begangen haben:

a) Duellanten, welche in Folge des Zweikampfes das Leben verlieren.

b) Oeffentliche und notorische Sünder, z. B. solche, welche öffentlich im Konkubinat oder Ehebruch gelebt haben und unbußfertig gestorben sind.

„Wenn zwei Personen, welche die Verehelichungserklärung nur vor dem Zivilstandsbeamten abgegeben haben, wie Eheleute zusammenleben, so hat der Pfarrer zunächst darauf hinzuwirken, daß sie die versäumte kirchliche Trauung nachholen. Wenn sie seine Bemühungen zurückweisen und hartnäckig in dem sündhaften Verhältnisse beharren, so ist ihnen zu erkären, daß sie, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden können.“[1]

c) Solche, von denen es öffentlich bekannt ist, daß sie die Osterkommunion versäumt haben und als Sakramentsverächter ohne irgend ein Zeichen der Reue gestorben siud.

Das römische Rituale enthält die Weisung: „Iis, de quibus publice constat, quod semel in anno non su-

[1] Erlaß des bisch. Ord. Rottenburg v. 12. Nov. 1875.

sceperunt sacramenta confessionis et communionis in pascha et absque ullo signo contritionis obierunt, non licet dare ecclesiasticam sepulturam." Daraus erhellt, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wegen Unterlassung des österlichen Empfangs der hl. Sakramente dadurch bedingt ist, daß es öffentlich bekannt ist, daß Jemand diesen Empfang unterließ und er in seiner unbotmäßigen, den Geboten der Kirche widerstrebenden Gesinnung dahinstarb, ohne irgend ein Zeichen der Reue gegeben zu haben. Ist der Seelsorger in Beurtheilung des einzelnen Falles zweifelhaft, so ist der Ordinarius zu befragen; ist aber dieses wegen Zeitkürze nicht möglich, so wird der Seelsorger gern der milderen Ansicht sich zuwenden, gemäß der kanonischen Rechtsregeln: „In obscuris minimum est sequendum" und „In poenis benignior interpretatio facienda est."[1]

d) Zurechnungsfähige Selbstmörder, welche vor dem Sterben kein Zeichen der Reue geben.

„Soll die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eintreten, so muß der Entschluß des Selbstmörders ein freier Willensakt gewesen und mit Vorbedacht ausgeführt worden sein; weßhalb denn auch Moralisten und Kanonisten diejenigen Selbstmörder von der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses ausnehmen, welche sich in einem Zustande von Geistesverwirrung getödtet haben. Beweise für das Vorhandensein des genannten Zustandes des Selbstmörders sind in der Regel aus ärztlichen Zeugnissen, welche sich entweder auf vorhergegangene ärztliche Behandlung oder auf die Ergebnisse der Leichensektion gründen, zu entnehmen; wobei denn auch die glaubwürdig bezeugten Wahrnehmungen derjenigen, welche durch persönlichen Umgang mit dem Selbstmörder Kenntniß von dessen gestörten Seelenzuständen haben, einen Anhaltspunkt für Beurtheilung

[1] Erl. des bisch. Ord. Rottenburg v. 22. Febr. 1853.

der Zurechnungs-, bezw. Unzurechnungsfähigkeit desselben abgeben können."

„In den Fällen nun, wo solche Indizien wirklich bezeugt sind, kann das Begräbniß unter Begleitung des Geistlichen und mit dem gewöhnlichen kirchlichen Ritus, jedoch nur in der Stille statthaben."

„Das Begräbniß in der Stille schließt nicht aus, daß die Beerdigung zur ortsüblichen Zeit stattfinde, daß die kirchlichen Signa, Kreuz und Fahne vorangetragen werden, daß die Gläubigen die Leiche unter lautem Beten begleiten und daß für die Seelenruhe des Todten der oder die Leichengottesdienste mit stiller Requiemsmesse nebst den Gebeten ad tumbam abgehalten werden. Dagegen kommen bei solchen Leichenbegängnissen Geläute, Gesang und Leichenrede in Wegfall."

Sollte in einzelnen Fällen der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit bei Begehung der Selbstentleibung so unzweifelhaft vorliegen, auch dem unglücklichen Ende ein derartiges Vorleben vorausgegangen sein, daß von der Beerdigung modo consueto ein Anstoß nicht zu befürchten sein dürfte, so ist sich an den Bischof um Weisung zu wenden."

„In Zweifelsfällen über die Frage, ob nach obigen Indizien das kirchliche Begräbniß zu verweigern sei, muß die Entscheidung des Bischofs eingeholt werden, und wenn diese wegen Kürze der Zeit nicht eingeholt oder abgewartet werden kann, muß nach allgemeinen, auch im kanonischen Recht ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsätzen das Mildere gewählt und das kirchliche Begräbniß gewährt werden. („In dubio odiosa sunt restringenda" und Denegatio non fiat, nisi de ejus obligatione certo constet").

„Wo dagegen keinerlei Indizien vorliegen, welche eine mildere moralische Aburtheilung zu begründen vermögen, so ist zwar die Beerdigung auf dem allgemeinen Begräbnißplatze nicht zu versagen, dieselbe hat aber ohne Begleitung des Geistlichen, sowie ohne nachherigen Leichen-

gottesdienst — in aller Stille in einer späten Abend- oder Morgenstunde zu geschehen."

„Noch ist hinsichtlich der todtgefundenen Personen, bei welchen nicht zu erweisen ist, ob sie durch eigene Handanlegung oder durch fremde Gewalt oder durch einen widrigen Zufall das Leben verloren haben, die Bemerkung anzufügen, daß in solchen Fällen zu Gunsten des Todten zu entscheiden ist, da im Zweifel, ohne ausreichende Gründe bei Niemand das so schwere Vergehen gegen das eigene Leben zu präsumiren ist. Hätte aber eine solche Person offenkundig den österlichen Empfang der hl. Sakramente unterlassen und ungeachtet erhaltener Mahnung in der Unbotmäßigkeit gegen das Kirchengebot verharrt, so wäre ihr das kirchliche Begräbniß zu verweigern." [1]

162. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Applikation der hl. Messe für die Pfarrgemeinde?

A. 1) Die Meßapplikation pro populo hat zu geschehen a) an allen Sonntagen, b) an allen gebotenen Feiertagen und auch c) an folgenden abgewürdigten Feiertagen: am Oster- und Pfingstdienstag, an Kreuzauffindung, Johanni, Joseph, Anna, St. Michael, an dem unschuldigen Kindertag, an Laurenz, Sylvester, und an allen Aposteltagen. [2]

Dazu kommen in der Diözese Rottenburg noch für alle Pfarrkirchen der 11. Nov. als der Tag des Diözesanpatrons und für die einzelne Pfarrkirche der Tag ihres Patrons, bezw. Hauptpatrons, falls sie mehrere hat.

Für die Diözese Rottenburg gestattet der hl. Vater auf je 7 Jahre, daß an solchen Kirchen, wo nur

---

[1] Erl. des bischöfl. Ord. Rottenburg v. 15. Febr. 1853; v. 22. Febr. 1853, Ziff. 4; v. 20. Nov. 1877. [2] Enzyklika Pius' IX. vom 3. Mai 1858.

Ein Geistlicher tätig ist, und dieser an einem abgewürdigten Feiertag in der eigenen Pfarrkirche (nicht anderwärts) einen ersten Leichengottesdienst, oder einen auf diesen Tag gestifteten Jahrtag, oder die Messe pro sponsis zu halten hat, die pflichtige Applikation auf den nächstfolgenden rubrizistisch nicht behinderten Tag verlegt werden darf.[1]

2) Die Applikationspflicht haben die Pfarrer und Pfarrverwalter, und nicht auch ihre Hilfspriester, Kapläne und Vikare.

3) Die Applikationspflicht ist eine persönliche; wenn daher ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag die Hauptmesse durch einen andern Geistlichen abhalten zu lassen Grund hat, und selbst eine Privatmesse z'elebrirt, so muß er in dieser für das Volk applizieren. Nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen darf der Pfarrer, der eine Privatmesse liest, die applicatio pro populo demjenigen Geistlichen, der das Meßamt abhält, und den er dafür besonders zu honoriren hat, übertragen.[2]

4) Ist ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an einem Sonn- oder Feiertag aus einem gesetzlichen Grunde ortsabwesend, so genügt er seiner Pflicht, wenn er die Applikation für seine Gemeinde da, wo er sich eben aufhält, vollzieht, vorausgesetzt, daß in seiner eigenen

---

[1] Erl. des bischöfl. Ord. v. 3. Juni 1859; v. 25. Febr. 1868 und v. 9. Febr. 1875. [2] Erl. des bischöfl. Ord. Rottenburg v. 9. Febr. 1875, wo für die einzelnen Bestimmungen auf die Entscheidungen der Konzils- und Riten-Kongregation hingewiesen ist.

Pfarrkirche ein anderer Priester zelebrirt und das Wort Gottes verkündet.[1]

5) Ist aber der Pfarrer oder Pfarrverwalter gesetzlich z. B. durch Krankheit gehindert, an einem applikationspflichtigen Tage Messe zu lesen, so muß er an diesem Tage durch einen anderen Priester in der Pfarrkirche Messe lesen und pro populo appliziren lassen. Ist solches nicht geschehen, so muß er sobald als möglich die Applikation nachholen.[2]

6) Wenn ein Pfarrer oder Pfarrverwalter zwei Pfarreien versieht und binirt, so muß er in jeder der beiden Pfarreien für die betreffende Gemeinde appliziren. Hat er aber die Binationsvollmacht nicht und läßt er den Gottesdienst in einer der beiden Pfarreien durch einen andern Priester besorgen, so muß er durch diesen die Applikation vollziehen lassen und darf sie nicht an einem Wochentage selbst besorgen.[3]

7) Wenn ein Pfarrer oder Pfarrverwalter an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu zelebriren hat, so ist er nur einmal zur Applikation pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen. Nur für das Christfest, wo auch nur Eine Messe pro populo zu appliziren ist, gilt letzteres Verbot nicht.[4]

163. Fr. In wievielerlei Hinsicht kann die Jurisdiktion des Pfarrers und seiner Gehilfen durch den Bischof beschränkt werden?

[1] S. 98. Note 2. [2] Ebendas. [3] Ebendas. [4] Ebendas.

A. 1) Hinsichtlich der **Zeit**, indem die Approbation den unständigen Priestern nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf zwei oder fünf Jahre ertheilt wird; 2) hinsichtlich des **Orts** (nach heutiger Observanz aber werden die Priester für die ganze Diözese zum Beichthören ermächtigt); 3) hinsichtlich der **Personen**, indem z. B. von der ertheilten Jurisdiktion Klosterfrauen ausgeschlossen sind; 4) hinsichtlich **bestimmter Sünden**, indem der Diözesanbischof gewisse, enorme Sünden sich selbst zur Absolution vorbehalten hat.

164. Fr. Was versteht man unter den bischöflichen Reservatfällen?

A. Solche Sünden, welche der Diözesanbischof kraft seiner eigenen und ordentlichen Jurisdiktion sich selbst zur Absolution reservirt hat, so daß jede Absolution durch einen gewöhnlichen Beichtvater nicht nur unerlaubt, sondern auch null und nichtig ist.

Wir reden hier nur von den durch den Bischof aus eigener Macht festgestellten Reservationen oder reservirten Sünden, also nicht von jenen Fällen, welche dem Bischof gemeinrechtlich (aufs neue durch die Bulle v. 12. Okt. 1869) zur Absolution vorbehalten sind. Von diesen bischöflichen Reservatfällen, bei welchen zunächst nicht die Sünde, sondern die darauf gesetzte kanonische Strafe, Zensur (Exkommunikation, Suspension, Interdikt) dem Bischof zur Lossprechung reservirt ist, wie auch von den in genannter Bulle festgestellten päpstlichen Reservationen, bei denen mit Ausnahme von nur zwei Fällen gleichfalls die Zensur dem Papst zur Lossprechung vorbehalten ist, werden wir im

sechsten Kapitel, welches von den Zensuren handelt, ausführlich sprechen.

Wir reden also hier nur, um es zu wiederholen, von den vom Bischof selbst zur Absolution sich vorbehaltenen Sünden, an welche der Bischof keine Zensur (Exkommunikation) geknüpft hat.

165. Fr. Welche Momente müssen konkurriren, wenn im konkreten Falle wirklich die reservirte Sünde vorliegen soll?

A. 1) Die Sünde muß äußerlich ganz vollendet sein (peccatum completum); der Versuch z. B. zum Mord ist nur dann reservirt, wenn er im bischöflichen Reservationsdekret ausdrücklich genannt ist.

2) Die Sünde muß äußerlich begangen sein (externum); rein innerlich bleibende Akte, mögen sie schwer sündhaft und in der gleichen Materie wie die im Dekret genannte Thatsünde begangen worden sein, fallen nicht unter die Reservation.

3) Die Sünde muß gewiß und unzweifelhaft und zwar in der Art, wie die Reservation lautet, begangen worden sein (certum); deßhalb tritt die Reservation nicht ein a) beim Zweifel an der That (dubium facti), ob nemlich die That wirklich begangen worden, oder ob ein bestimmter Erfolg aus einer zweifellos begangenen That hervorgegangen ist, und b) beim Rechtszweifel (dubium juris), ob nemlich eine Handlung widerrechtlich, beziehungsweise sündhaft sei, oder ob sie als Todsünde angerechnet werden könne.

4) Die Sünde muß als eine schwere oder Tod-

sünde begangen worden sein (mortale); darum ist die Reservation nicht vorhanden, wenn keine Todsünde vorliegt.

5) Die Reservation als eine odiose Sache darf nicht ausgedehnt werden (restringe odia); darum hat man im Zweifelsfalle zur Milde zu neigen.

6) Aus dem Umstande, daß eine an sich weniger schwere Sünde reservirt ist, darf man nicht schließen, daß eine schwere derselben Gattung um so mehr reservirt ist (a potiori nulla ratio est); deßhalb kann man z. B. nicht schließen: der Kindsmord fällt unter die Reservation, da schon die Abtreibung der Leibesfrucht reservirt ist.

7) Da in die mit einer Zensur verbundenen päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle nur 12, beziehungsweise 14 Jahre alte Individuen fallen können, so wird vielfach angenommen, daß auch die zensurlosen bischöflichen Reservatfälle nur von Mädchen, welche das 12. und von Knaben, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, inkurrirt werden können. (Mas annos habeat etc.)

8) Regelmäßig fällt in die Reservation nur der, welcher die reservirte Handlung vollbringt, und nur ausnahmsweise auch der Anstifter, Auftraggeber, Theilnehmer, wenn dies im Reservationsdekret ausdrücklich gesagt ist. (Solvo mandantes etc.)[1]

Completum, externum, certum, mortale, favores
Auge, restringe odia, a potiori ratio nulla est.

---

[1] Vgl. Linsenmann, S. 225 f.

Mas annos habeat bis septem, femina bis sex;
Solvo mandantes, quando non jura reservant.

166. Fr. Ist zur Inkurrirung der Reservation deren Kenntniß erforderlich?

A. Bei den hier in Rede stehenden reservirten Sünden, welche mit keiner Zensur belegt sind, ist die Kenntniß der Reservation durchaus nicht erforderlich. Wer die verbrecherische Handlung begangen hat, ist damit eo ipso der Reservation verfallen, auch wenn er bei Begehung derselben von der Reservation keine Kenntniß gehabt hat.

Dagegen in den päpstlichen und bischöflichen, mit einer Zensur (Exkommunikation 2c.) belasteten reservirten Fällen, bei welchen sich die Reservation direkt und unmittelbar auf die Zensur bezieht, ist die Kenntniß der Reservation seitens des Gesetzesübertreters absolut nothwendig. Eine kanonische Strafe oder Zensur trifft immer nur den hartnäckigen, halsstarrigen Gesetzesübertreter (contumax), also denjenigen, der von der dem Papst oder Bischof zur Absolution reservirten Strafe Kenntniß hat und trotzdem die betreffende verbrecherische Handlung begeht.

Wer also bei Begehung einer Handlung von der Reservation keine Kenntniß hat, verfällt auch nicht der Reservation, ja er verfällt überhaupt keiner (auch nicht einer nicht reservirten) Strafe, wenn er davon keine Kenntniß hatte; denn er ist ja kein contumax, kein halsstarriges Subjekt. Vgl. Sechstes Kapitel: Von den Zensuren.

167. Fr. Welche Sünden pflegen sich die Bischöfe zur Absolution vorzubehalten.

A. Es ist dies in den verschiedenen Diözesen verschieden. Als bischöfliche Reservatfälle kommen viel-

fach vor: Mord, Abtreibung der Leibesfrucht, Brandstiftung, Nothzucht, thätliche Mißhandlung der Eltern, eigenmächtige Scheidung der Gatten von Tisch und Bett, Eingehung einer bloßen Zivilehe u. s. w.

168. Fr. Was ist die Folge, wenn ein nicht bevollmächtigter Priester absolvirt?

A. Die Absolution ist null und nichtig.

169. Fr. Was hat deßhalb der Geistliche vorkommenden Falles zu thun?

A. Entweder hat er den Pönitenten an den Bischof oder an den von demselben bevollmächtigten Priester zu weisen, oder er hat sich selbst (was heute die Regel bildet) im Namen des Pönitenten an den Bischof um Ermächtigung zur Absolution bittlich zu wenden.

Formular: Reverendissime ac illustrissime Domine! Titius (Titia) incidit in casum per nostram dioecesin reservatum . . . una (vel altera etc.) vice. At cum peccati commissi vere eum (eam) poeniteat, humiliter petit absolutionem. Rescriptum benignissime dirigatur ad me confessarium infrascriptum humillimum servum N. N. in N.

Nomen poenitentis semper fingitur, litterae postea statim comburantur.[1]

170. Fr. In welchem Falle kann auch ein nicht bevollmächtigter Priester von reservirten Sünden absolviren?

A. Wenn der Pönitent in Todesgefahr (in articulo vel periculo mortis) sich befindet. Diese Absolution bleibt auch dann giltig, wenn die Todesgefahr vorüber=

[1] Instructio pastoralis Eystettensis a. 1871 pag. 187.

gegangen ist, so daß der Wiedergenesene nicht etwa noch behufs direkter Nachlassung der reservirten Sünde an den Bischof oder einen bevollmächtigten Priester sich wenden muß, eben weil die von den Bischöfen von sich aus aufgestellten Reservatfälle mit einer Zensur nicht behaftet sind.

Nach einem Erlaß des Ordinariats Rottenburg kann der Geistliche jeden Kranken, welcher das allerheiligste Altarssakrament in modum viatici empfangen kann und empfängt, von einem Reservatfalle absolviren.[1]

Von Reservatfällen, bei welchen sich die Reservation nicht auf die Sünde, sondern auf die Zensur (Exkommunikation) bezieht, kann in periculo mortis der nicht bevollmächtigte Konfessarius nicht direkt, sondern nur indirekt absolviren, d. h. mit dem Vorbehalt, daß der Wiedergenesene behufs direkter Absolution von der reservirten Zensur sich dem Kirchenobern stellt, beziehungsweise sich wieder an seinen Beichtvater wendet, daß derselbe die zu dessen Absolution erforderliche Fakultät einholt (absolutio cum reincidentia). Wenn der Reconvalescent dies unterläßt, so fällt er in die Zensur, Exkommunikation, zurück.

171. Fr. Welches sind die in der Diözese Rottenburg geltenden bischöflichen Reservatfälle?

A. 1) Mord und auch die Theilnahme daran durch Befehl, Rath oder Zustimmung. Mordversuch aber nur dann, wenn er vermittelst Gifts gemacht wird. (Homicidium voluntarium facto, praecepto, consilio vel consensu deliberato commissum. Homicidium vero veneno attentatum, etiamsi ad effectum non sit deductum, semper est reservatum.)

[1] Erl. v. 26. Juli 1878.

Nach einer Erklärung des bischöflichen Ordinariats fällt auch der Selbstmordversuch mittelst Gifts unter die Reservation.[1]

2) Die beabsichtigte erfolgreiche Abtreibung der Leibesfrucht. (Abortus foetus sive animati sive inanimati studiose procuratus, effectu subsecuto.)

Nach einer Erklärung des bischöflichen Ordinariats fallen auch die Rathgeber und Mithelfer in die reservirte Sünde.[2]

Auf die Prokuration des Abortus ist aber gemeinrechtlich (Bulle v. 12. Oktober 1869) auch eine Zensur, nemlich die dem Bischof zur Absolution vorbehaltene ipso facto eintretende Exkommunikation gesetzt. Es konkurriren also hier zwei Reservationen a) die vom Bischof sich zur Absolution reservirte Sünde, welche inkurrirt wird, auch wenn man von der Reservation keine Kenntniß hat, und b) die gemeinrechtlich dem Bischof zur Absolution reservirte Exkommunikation, welche aber nicht inkurrirt wird, wenn man von derselben keine Kenntniß hat. In den seltensten Fällen wird darum letztgenannte Reservation inkurrirt werden.

3) Brandstiftung. (Crimen incendiariorum).

Nach einer Erklärung des bischöflichen Ordinariats fällt auch hier das praeceptum, consilium und consensus unter die Reservate, wie dies schon aus dem Begriff, wie er im kanonischen Recht gegeben wird, erhellt.[3]

4) Die Eingehung einer bloßen Zivilehe. (Matrimonium coram judice civili, non servata forma concilii tridentini initum.)[4]

172. Fr. Wann kann in der Diözese Rottenburg jeder approbirte Priester auf Grund spezieller

---

[1] Erl. v. 19. Febr. 1861. [2] Erl. v. 1. Aug. 1862.
[3] Ebendas. [4] Bischöfl. Reservationsdekret v. 18. April 1856.

bischöflicher Ermächtigung von den bischöflichen Reservatfällen absolviren?

A. 1) In der vom Bischof für die Ablegung der Osterbeicht bezeichneten Zeit.

2) Zur Zeit der Mission in einer Pfarrgemeinde, aber nur innerhalb der Gemeinde, in welcher dieselbe gehalten wird.

3) Wenn die Beichtkinder eine Generalbeicht ablegen, sei es über die ganze Lebenszeit oder über einen größeren oder kleineren Abschnitt derselben.

4) Wenn sie Brautleute sind und nur wenige Tage vor der festgesetzten Trauung beichten.

5) Wenn der Pönitent im Begriffe steht, eine weite Reise anzutreten oder zum Militär einberufen ist.

6) Wenn eine schwangere Person beim Herannahen der Niederkunft eine Beicht ablegt.

7) Beichtväter von Inhaftirten sind jederzeit zur Ertheilung der Absolution ermächtigt.

8) Den Geistlichen an bedeutenden Wallfahrtskirchen wird auf ihre Bitte die Ermächtigung gegeben, wallfahrende Pönitenten jederzeit von den Reservatfällen zu absolviren.

9) Die Reservation soll aufhören, wenn ein Pönitent eine reservirte Sünde bekennt, und der Beichtvater, ohne sie zu beachten, die Absolution ertheilt[1].

[1] Erl. des bischöfl. Ordinariats v. 26. Juli 1878.

Aehnliche, weitgehende Privilegien besitzen die Geistlichen auch in anderen Diözesen[1].

10) In allen Fällen, in welchen die Geistlichen zur Absolution von den reservirten Sünden ermächtigt sind, besitzen sie diese Ermächtigung auch zur Absolution von der wegen Prokurirung des Abortus kontrahirten Exkommunikation[2].

---

[1] Instructio past. Eystett. a. 1871 pag. 188.
[2] Spezialerl. des bischöflichen Ord. v. 15. Oktober 1878.

Drittes Kapitel.

Von den
kirchlichen Orden und Kongregationen.

(Regularen und Quasiregularen.)

I. Begriff.

173. Fr. Was versteht man unter Regularen?

A. Solche Personen, welche in einer vom Papst als Orden approbirten religiösen Genossenschaft die feierlichen Gelübde (vota solennia) abgelegt haben.

In bayerischen Frauenklöstern werden schon seit längerer Zeit nicht mehr die feierlichen Gelübde abgelegt.

174. Fr. Was versteht man unter Quasiregularen?

A. Solche Personen, welche in einer vom Bischof oder Papst als Kongregation approbirten religiösen Genossenschaft die unfeierlichen, einfachen Gelübde (vota simplicia) abgelegt haben.

175. Fr. Inwiefern sind Orden und Kongregationen einander gleich?

A. Insofern als in beiden kirchlichen Genossenschaften dieselben Gelübde abgelegt werden, nemlich die Gelübde der persönlichen Armut, der ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams.

176. Fr. Inwiefern sind sie von einander verschieden?

A. 1) Die Orden werden als solche vom Papst approbirt, die Kongregationen nur vom Bischof, und vom Papst nur dann, wenn sie als Kongregationen einen allgemein kirchlichen Charakter erhalten sollen.

2) Die Statuten der Orden werden Regeln genannt, daher der Name: Regularen; die der Kongregationen dagegen heißen Konstitutionen, Quasiregeln; daher der Name Quasiregularen.

3) In den Orden werden die Gelübde stets nur als unwiderrufliche, für das ganze Leben bindende abgelegt, während sie in den Kongregationen auch nur auf eine bestimmte, längere oder kürzere Zeit abgelegt werden können.

4) Bei den Ordensgelübden umfaßt das Gelübde des Gehorsams mehr, z. B. auch die Klausur der Frauenorden, während in den Kongregationsgelübden diese Verpflichtung zur Klausur nicht mitinbegriffen ist.

5) Bei den Ordensgelübden involvirt das Gelübde der Armut den Verzicht auf jedes Eigenthum und jeden eigenen Besitz; bei den Kongregationsgelübden nur den Verzicht auf die Nutznießung des Eigenthums.

6) Bei den Ordesgelübden begründet das Keuschheitsgelübde ein trennendes Ehehinderniß, bei den

Kongregationsgelübden nur ein aufschiebendes Hinderniß, welches die Ehe nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt macht [1].

II. Eintritt.

177. Fr. Was wird seitens jener, welche in einen Orden oder in eine Kongregation eintreten wollen, gemeinrechtlich gefordert:

A. 1) Voller Vernunftgebrauch und volle Willensfreiheit.

Zum Schutze der Willensfreiheit der Jungfrauen schreibt das Tridentinum vor, daß der Bischof oder sein Stellvertreter vor der Einkleidung und auch vor der Profeßablegung erforschen solle, ob die betreffende Jungfrau nicht gezwungen oder überredet worden sei, und ob sie wisse, was sie thue. [2] Um die volle Freiheit zum Austritt aus dem Kloster vor Ablegung der Ordensprofeß möglichst zu sichern, bestimmt dasselbe Tridentinum, daß jede vermögensrechtliche Verzichtleistung oder jede derartige Verbindlichkeitsübernahme eines Novizen auch zu Gunsten irgend eines frommen Zweckes ungiltig sein solle, außer wenn sie geschah a) mit Zustimmung des Bischofs oder Generalvikars, b) innerhalb der zwei letzten Monate vor der Profeßleistung und wenn c) die letztere wirklich erfolgt ist; ferner, daß die Klöster die Verpflichtung haben, den vor der Profeß Austretenden alles Eingebrachte zurück=

---

[1] Gerlach S. 445. [2] Sess. 25 cp. 17 de regular. et monial.

zugeben, abzüglich nur der Auslagen für Kost und Kleidung während der Probezeit[1].

Nach dem Tridentinum verfallen der Exkommunikation sowohl diejenigen, welche eine Frauensperson zwingen, wider ihren Willen in ein Kloster zu gehen, als auch diejenigen, welche eine Frauensperson, welche in ein Kloster gehen will, ohne triftigen Grund daran hindern.[2]

2) Dispositionsfähigkeit rücksichtlich der eigenen Person.

Daher können Kinder nicht ohne Zustimmung der Eltern, Verheiratete nicht ohne Zustimmung des andern Theils die Ordensprofeß ablegen. Doch bedarf es der Zustimmung des andern Theils nicht a) wenn die Ehe nicht vollzogen wurde, weil diese mit der Ordensprofeßablegung dem Bande nach aufgelöst wird, und b) wenn der andere Theil des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, weil dadurch der unschuldige Theil das Recht auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erlangt hat.

3) Das gesetzliche Alter.

Nach dem Tridentinum ist dasselbe für Manns- und Frauenorden und Kongregationen das vollendete 16. Jahr. Jedoch können Mädchen unter gewissen Bedingungen schon nach vollendetem 12. Jahr zugelassen werden[3].

Für Mannspersonen hat Pius IX. bestimmt, daß

---

[1] Sess. 25 cp. 16 de regul et monial. [2] Sess. 25. cp. 18 de regul. et monial. [3] Sess. 25 cp. 15 de regul.

dieselben erst nach dem vollendeten 19. Lebensjahr die Ordensgelübde giltig ablegen können.[1]

4) Das zurückgelegte Noviziat, die Probezeit, welche wenigstens ein Jahr währen soll.

Mit der Aufnahme in's Noviziat ist regelmäßig schon eine Einkleidung, eine Anlegung des Ordenskleides, wenn auch nicht des vollständigen, verbunden; deßhalb hat der Aufnahme in das Noviziat gewöhnlich eine Vorprobe im Kloster voranzugehen, während welcher Zeit die Kandidaten Postulanten heißen.

Wer als Novize eingekleidet werden will, muß vorher durch ein Zeugniß des Bischofs seines Geburtsortes und außerdem für den Fall, daß er nach vollendetem 15. Lebensjahr in einer anderen Diözese sich aufhielt, auch durch ein Zeugniß des Bischofs seines Wohnortes über Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung, Kenntnisse, sowie auch darüber sich ausweisen, daß er in keiner Untersuchung gewesen, mit keiner Zensur, Irregularität oder sonst einem kanonischen Hindernisse behaftet, ferner daß er schuldenfrei sei, und auch nicht mehr eine Rechenschaft über eine Vermögensverwaltung abzulegen haben.[2]

In Männerorden sollen die über 16 Jahre alten Novizen zuerst die einfachen Gelübde ablegen und erst drei Jahre später die feierlichen Gelübde; so daß

---

[1] Breve v. 7. Febr. 1862. [2] Dekret der Kongregation über den Regularstand vom 25. Januar 1848.

also der Ordensprofeß von Mannspersonen zwei Vorstufen (Probejahr und Triennium vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde an) vorausgehen. [1]

III. Wirkungen.

178. Fr. Welches sind die Wirkungen der in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegten Gelübde?

A. 1) Die Wirkungen der in einem Orden abgelegten feierlichen Gelübde sind:

a) Die Privilegien des geistlichen Standes, b) Auflösung eines früher abgelegten einfachen Gelübdes, c) Auflösung eines früher geschlossenen giltigen Eheverlöbnisses, d) Auflösung einer vollgiltigen aber nicht konsummirten Ehe, mit der Wirkung, daß der andere in der Welt zurückbleibende Theil sofort eine neue Ehe schließen kann, e) Beseitigung der auf dem Mangel der ehelichen Geburt beruhenden Irregularität für den Empfang der heiligen Weihen, f) Unfähigkeit zur Eheschließuug, g) persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eigenes zu besitzen, h) Rechtsanspruch auf lebenslängliche Alimentation seitens des Ordens.

2) Die Wirkungen der in einer Kongregation abgelegten unfeierlichen, einfachen Gelübde sind:

a) Unfähigkeit zur erlaubten Eheschließung für die Dauer der Gelübde.

---

[1] Dekret vom 19. März 1857; Breve Pius IX. vom 7. Febr. 1862. Vgl. Vering S. 770 und Gerlach S. 449.

b) Persönliche Unfähigkeit, sein Eigenthum zu verwalten und zu verwenden.

Die Kongregationsmitglieder verzichten nur auf die Verwaltung ihres Vermögens, auf die Verwendung und den Gebrauch ihrer Einkünfte, nicht aber auf ihr Eigenthum selbst, weßhalb sie vor der Profeß die Verwaltung und Nutznießung ihres Einkommens denen zediren, welchen sie wollen, auch ihrer Kongregation, wenn sie es für gut halten. Als Eigenthum kann an dieselbe aber nur die in den Konstitutionen bestimmte Mitgift, Dos, fallen.

Die Bestimmung eines Entwurfs, wornach alle Güter der einzelnen Schwestern mit der Profeßablegung auf die Kongregation beziehungsweise das Institut übergehen sollten, ist in Rom ausdrücklich verworfen worden.[1] Verläßt ein Mitglied nach Ablauf der Zeit der Gelübde das Kloster, oder wird es aus demselben entlassen, so tritt es in die Verwaltung seines Vermögens wieder ein, und nur die Dos verbleibt der Genossenschaft.

c) Rechtsanspruch auf Alimentation seitens der Kongregation.

Die Bestimmung eines Statutenentwurfs für die barmherzigen Schwestern in Paderborn, wornach Schwestern nach Ablegung der immerwährenden Gelübde wegen schwacher Gesundheit aus der Kongregation sollten entlassen werden können, wurde in Rom als der Liebe und Gerechtigkeit zuwider, verworfen[2].

IV. Austritt.

179. Fr. Wann ist der Austritt aus einem Orden und aus einer Kongregation rechtlich zuläßig?

---

[1] Animadversio Congregationis super statu regul. v. 25. April 1860. [2] Animadversio v. 10. März 1860.

A. 1) Der Austritt aus einem Orden ist rechtlich zulässig:

a) Durch Nichtigerklärung der Gelübde, wenn eine vom gemeinen Recht oder von den besonderen Statuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt ist, b) durch Dispens seitens des Papstes c) durch Uebertritt in einen anderen Orden, d) durch Ausstossung aus dem Orden, e) durch die jedoch nur dem Papst zustehende Säkularisation eines Ordens.

2) Der Austritt aus einer Kongregation ist rechtlich zuläßig aus den in den Konstitutionen gegebenen Gründen.

Ist das Gelübde nur auf bestimmte Zeit abgelegt, so kann der Bischof von demselben entbinden; ist es aber auf Lebenszeit abgelegt, so kann nur der Papst davon dispensiren[1].

V. Staatsgesetzliche Bestimmungen.

180. Fr. Was bestimmt das Reichsgesetz über die religiösen Orden und Kongregationen?

A. 1) Vom Gebiete des deutschen Reichs sind ausgeschlossen:

a) der Orden der Gesellschaft Jesu,

b) die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen.

Nach einer Bekanntmachung des Bundesrathes vom 20. Mai 1873 sind mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt: die Kongregation der Redemptoristen, Lazaristen,

[1] Vering, S. 772.

der Priester vom hl. Geiste, und die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu.

2) Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

3) Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen sechs Monaten vom Tag der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen.

4) Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden, wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.[1]

181. Fr. Was bestimmt das preußische Gesetz über Orden und Kongregationen?

A. 1) Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen mit Ausnahme der sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden sind von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen.

2) Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen sechs Monaten aufzulösen.

3) Den mit Unterricht und der Erziehung der Jugend sich beschäftigenden Niederlassungen kann der Kultminister diese Frist bis auf vier Jahre verlängern, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen.

---

[1] Ges. v. 4. Juli 1872. — Bekanntmachung des Bundesraths v. 5. Juli 1872.

Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

4) Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch k. Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und des Kultus ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

5) Die fortbestehenden Niederlassungen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

6) Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaften unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.[1]

182. Fr. Welche landesherrlichen Bestimmungen über Orden und Kongregationen gelten in Baden?

A. 1) Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich.[2]

---

[1] Ges. v. 3. Mai 1875. [2] Gesetz v. 9. Okt. 1860. §. 11.

2) Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen.[1]

3) Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche nicht mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten. Die Uebertretung dieser Verbote wird mit Haft nicht unter vierzehn Tagen bestraft.[2]

183. Fr. Wie lauten die landesgesetzlichen Bestimmungen über Orden und Kongregationen in Hessen?

A. 1) Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Kongregationen werden nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen.

2) Den dermalen bestehenden weiblichen Orden und Kongregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, kann das Ministerium des Innern die Aufnahme neuer Mitglieder insoweit gestatten, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichtsanstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist.

3) Den bestehenden Orden und Kongregationen,

---

[1] Ges. v. 2. April 1872 zu § 109 des Gesetzes vom 8. März 1868. [2] Ebendas.

welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen durch das Ministerium des Innern gestattet werden.

4) Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten stehen unter Aufsicht des Staates.

5) Aus Gründen des öffentlichen Wohles, oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten auf Antrag durch Beschluß des Gesammtministeriums aufgelöst und geschlossen werden.[1]

184. Fr. Was bestimmt das württembergische Gesetz über Orden und Kongregationen?

A. 1) Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

2) Diese Genehmigung ist erforderlich so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

3) Die Regierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch ein Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Lande zuzulassen.

---

[1] Gesetz v. 23. April 1875.

4) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

5) Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt[1].

185. Fr. Wie lauten die in Bayern geltenden Rechtsbestimmungen über Orden und Kongregationen?

A. 1) Der König hat mit Rücksicht darauf, daß Kirche und Staat von den religiösen Orden großen Nutzen gehabt haben, und auch in Zukunft haben können, zur Unterweisung der Jugend, zur Aushilfe der Pfarrer und zur Pflege der Kranken einige Klöster herzustellen und zu dotiren.[2]

2) Das Uebrige, was sich auf kirchliche Sachen und Personen bezieht und im Konkordat nicht erwähnt ist, soll alles geleitet und verwaltet werden nach der Lehre der Kirche und ihrer geltenden und approbirten Disziplin. Wenn später darüber eine Schwierigkeit entsteht, behalten sich Papst und König vor, darüber in's Benehmen zu treten und die Angelegenheit freundschaftlich beizulegen.[3]

3) Nach dem Religionsedikt[4] aber dürfen bei Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmungen ihrer Gelübde von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

186. Fr. Was bestimmt das Staatsgesetz in Sachsen über Orden und Kongregationen?

---

[1] Ges. v. 30. Januar 1862. Art. 15. 16. [2] Konkordat Art. 6. [3] Art. 17. [4] Vom 26. Mai 1818. §§. 76 — 78.

A. 1) Es dürfen weder neue Klöster errichtet noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.[1]

Auf Grund dieser Bestimmung wurde im Jahre 1857 den barmherzigen Schwestern die Zulassung im katholischen Krankenhause zu Dresden verwehrt.

2) Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit nicht ausüben.

Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.[2]

3) Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden.[3]

In der Oberlausitz bestehen aus der österreichischen Zeit zwei Frauenklöster des Zisterzienserordens, St. Marienstern und St. Marienthal, deren Schutzrecht sich Oesterreich vorbehielt, als es i. J. 1845 sein Schutzrecht über die katholische Kirche in der Oberlausitz aufgab.

187. Fr. Was bestimmt das schweizerische Gesetz über Orden und Kongregationen?

---

[1] Verfassungsurkunden v. 4. Sept. 1831 §. 56. [2] Ges. v 23. August 1876. §. 30. [3] Ebendas. §. 31.

A. 1) Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theil der Schweiz Aufnahme finden.

2) Es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

3) Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

4) Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.[1]

188. Fr. Welches ist das in Oesterreich geltende Recht über Orden und Kongregationen?

A. 1) Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.[2]

Es ist hier der im Abgeordnetenhause schon i. J. 1874 angenommene, im Herrenhause aber erst 1876 erledigte Klostergesetzesentwurf gemeint.

Bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause sprachen die Redner der Linken es offen aus, daß sie zwar einem Gesetze, welches einfach die bestehenden Klöster unterdrücken und die Errichtung neuer Klöster verbieten würde, den Vorzug gäben, daß sie aber auch gerne diesem Gesetze zustimmen, in der Voraussetzung, daß es auf diesem Wege gelinge, den Klöstern mit einer minder schmerzlichen Operation ein seliges und herbeigewünschtes Ende zu bereiten.

---

[1] Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Art. 51. 52.
[2] Gesetz vom 7. Mai 1874. §. 31.

Ein im Abgeordnetenhause am 15. April 1874 eingebrachte Antrag auf Ausweisung der Jesuiten wurde mit 148 gegen 21 Stimmen an den konfessionellen Ausschuß überwiesen.[1]

2) Da aber der i. J. 1876 von beiden Häusern angenommene Gesetzentwurf die kaiserliche Sanktion nicht erhalten hat, so ist das bisherige Recht noch in Giltigkeit:

a) Den Bischöfen steht es frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Kongregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen; doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehen setzen.[2]

b) Soll ein Ordenshaus eines in Oesterreich noch nicht bestehenden Ordens bezw. einer Kongregation eingeführt werden, so hat der Bischof der politischen Landesstelle über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und die Verfaßung dieser geistlichen Körperschaft, unter Vorlage der Statuten, Auskunft zu geben. Die Sache ist dem Ministerium vorzulegen, welches die allerhöchste Genehmigung einholt.[3]

c) Soll ein Haus eines schon gesetzlich bestehenden Ordens errichtet werden, so hat der Bischof die politische Landesstelle in Kenntniß zu setzen und die Subsistenzmittel anzugeben. Ergeben sich keine Anstände, so kann die Landesstelle dem Bischof die Zustimmung geben, hat dies aber dem Ministerium anzuzeigen. Ergeben sich Anstände, so geht die Sache an's Ministerium.

---

[1] Vering S. 301. 331. [2] Konkordat Art. 28.
[3] Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858.

d) Konvente, die schon vor der Wirksamkeit des Konkordats bestanden, sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniß der Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen. Nach der Publizirung des Konkordats errichtete Konvente haben nachzuweisen, daß sie mit Zustimmung der Regierung errichtet sind.[1]

189. Fr. Wie lauten die hauptsächlichsten Bestimmungen des Klostergesetzentwurfes?

A. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Klostergesetzentwurfes, welcher von dem Abgeordnetenhause schon i. J. 1874, von dem Herrenhause aber erst i. J. 1876 angenommen, jedoch vom Ministerium dem Kaiser zur Sanktion nicht empfohlen wurde, lauten folgendermaßen:

1. Zur Errichtung klösterlicher Genossenschaften, das ist solcher Orden, Kongregationen oder anderer kirchlicher Genossenschaften, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Konvente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich. Ausgenommen hievon sind neue Ansiedlungen solcher bereits bestehender Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Die Errichtung derselben kann von dem Kultminister bewilligt werden.[2]

---

[1] Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858. Vgl. Schulte S. 510. [2] Gesetzesentwurf v. 17. Januar 1876. § 1.

2. In österr. Klöster dürfen nur österr. Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften nur solchen Oberen unterstehen, welche österr. Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Jede Verbindung derselben mit auswärtigen Obern und Genossenschaften wird aufgehoben.[1]

3. Zu Recht bestehende Klöster können nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden.[2]

4. Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen, welche ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe binnen 30 Tagen mitzutheilen hat.[3]

5. Der Eintritt in ein Kloster ist bei den noch nicht eigenberechtigten Personen von der Zustimmung des Vaters bez. der Pflegschaftsbehörde abhängig. Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.[4]

6. Wenn ein Mitglied aus dem Kloster austritt, woran es nicht gehindert werden darf, oder aus demselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem das austretende Subject vor einer inländischen politischen Behörde seinen Austritt erklärt hat.[5]

---

[1] §. 4. [2] §. 6. [3] §. 7. [4] §. 8. [5] §. 9.

7. Die Genossenschaftsvorstände haben jährlich der Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen. [1]

8. Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disziplinargewalt darf kein äußerer Zwang angewendet werden. [2]

9. Die Genossenschaftsvorstände haben der staatlichen Kultusverwaltung jedes Jahr Ausweise über den Stand des Vermögens vorzulegen. [3]

10. Die Landesbehörde hat das Recht, sich durch Visitationen aller klösterlichen Genossenschaften die Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen und alle Inwohner des Klosters zu vernehmen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet. [4]

11. Die staatliche Kultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten. [5]

Die vom österreichischen Episkopat gegen diesen Gesetzentwurf im Januar 1876 abgegebene Erklärung schließt mit folgenden Worten: „Die unterzeichneten Bischöfe geben sich daher der sicheren Hoffnung hin, ein Gesetz solchen Inhalts, von so verderblicher Wirkung werde nicht zu Stande kommen. Sollten sie jedoch in dieser vertrauensvollen Erwartung sich getäuscht finden, so müßten sie pflichtgemäß gegen ein Gesetz Verwahrung einlegen, welches eine der Lehre Jesu Christi entsprechende, von der Kirche gebilligte, und zum Heile der Seelen gereichende Form

---

[1] §. 10. [2] §. 11. [3] §. 16. [4] §. 18. [5] §. 21.

des christlichen Lebens zu schädigen geeignet ist, ein Gesetz, welches die Gleichberechtigung und persönliche Freiheit des Staatsbürgers, die Würde der Religion, die Ehre der kath. Kirche und der Mitglieder des Ordensstandes in gleichem Maße verletzt. Und insbesondere müßten sie gegen die Unterstellung protestiren, als ob die kath. Kirche jemals einen religiösen Orden gestatten oder billigen könnte, dessen Beruf und Wirksamkeit jene mißtrauischen, verdächtigenden Maßregeln, welche in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommen, verdienen würden." [1]

---

[1] Archiv Bd. 35. S. 364.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenämtern.

I. Begriff und Arten der Kirchenämter.

190. Fr. Was versteht man unter Kirchenamt?

A. 1) Das Recht und die Pflicht, innerhalb eines gewissen Sprengels bestimmte kirchliche Funktionen auszuüben (officium), 2) die Befugniß, dafür ein zum Lebensunterhalt hinreichendes Einkommen (beneficium) zu beziehen, 3) die Berechtigung, im Besitz von Amt und Einkommen (officium et beneficium) auf Lebensdauer zu verbleiben.

Deßhalb keine Kirchenämter: a) Benefizien ohne kirchliche Verrichtungen, Sinekuren; b) Vikariate, Expdosituren und Kaplaneien, welche nicht ständig errichtet sind; c) Handpfründen, Manualbenefizien, welche auf willkürlichen Widerruf verliehen werden; d) die von Privaten gemachten Meßstiftungen.

191. Fr. In welchem Verhältniß stehen Offizium und Benefizium zu einander?

A. Das Offizium (Amt) ist das Principale, das Spirituelle; das Benefizium (Amtseinkommen) dagegen das Temporelle, das Accessorium; deßhalb der Grund-

satz: beneficium datur propter officium. Da nun das Einkommen wegen des Amtes gereicht wird, so versteht man in der Regel unter Offizium nicht bloß das Amt und unter Benefizium nicht bloß das Amtseinkommen, sondern beides zugleich: Amt und Pfründe.[1]

192. Fr. Welche Arten von Kirchenämtern gibt es?

A. Es gibt:

1) *Höhere* Kirchenämter, Prälaturen, deren Inhabern eine bischöfliche oder quasibischöfliche Jurisdiktion zukommt — und *niedere* Kirchenämter, deren Inhaber eine solche Gewalt nicht haben, wie Domherren, Dekane, Pfarrer rc.

2) *Einfache* Kirchenämter, welche bloß zum Chordienst und unmittelbaren Dienst am Altar verpflichten, z. B. einfache Kanonikate in Kapiteln und Stiftern — und *doppelte* Kirchenämter, bei welchen zu jenen beiden Verpflichtungen noch eine andere hinzutritt. Dahin gehören:

a) die *Seelsorgeämter* (Pfarrämter), mit denen die Verwaltung der Sakramente, besonders des Bußsakramentes verbunden ist;

b) die *Offizien*, denen die Verwaltung kirchlicher Güter obliegt;

c) die *Personate*, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiktion verbunden ist;

---

[1] Gerlach, S. 285.

Dies unterliegt der Entscheidung d. Bischofs

4/ in verträgliche u. unverträgliche (beneficia compatibilia et incompatibilia) Beneficien, ob nämlich mehrere Beneficien in einer und derselben Person vereinigt werden können oder nicht. Unverträgl.

d) die **Dignitäten**, deren Inhaber Jurisdiktions- und Administrationsrechte besitzen. Dahin gehören außer den Prälaturen die mit Jurisdiktion versehenen Aemter in den Kapiteln und Stiftern, z. B. Propsteien und Dekanate.

3) **Säkular**benefizien nur für Weltgeistliche und Regularbenefizien nur für Ordensgeistliche.

4) Kirchenämter der **freien** Verleihung, welche der Kirchenobere ohne an Wahl- oder Vorschlagsrechte anderer gebunden zu sein, also frei verleiht, und solche des **Patronats**, für welche ein Patron das Vorschlagsrecht besitzt, endlich auch solche **gemischter** Natur, welche das einemal vom Kirchenobern frei, das anderemal aber nach dem Vorschlag des Patrons besetzt werden.[1]

II. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

193. Fr. Wer ist für Errichtung eines Kirchenamtes kompetent?

A. Für die Errichtung von höheren Kirchenämtern der Papst, für die von niederen Aemtern der Diözesanbischof.

194. Fr. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kirchenamt errichtet werden?

A. Wenn vorhanden sind:

---

[1] Vering, S. 473.

Benef. sind solche, von denen eines schon zum Lebensunterhalte des Beneficiaten hinreicht. Verträgl. können mehrere von ein u. derselben Person in Besitz genommen werden wenn eines nicht zum Unterhalte hinreicht.

1) eine gerechte Ursache, nämlich entweder a) eine dringende Nothwendigkeit, oder b) ein offenbarer Nutzen, oder c) Vermehrung des Gottesdienstes; 2) ein passender Ort, 3) eine hinreichende Dos, 4) Integrität von Drittberechtigten, 5) Beiziehung aller Interessenten, 6) nach dem staatlichen Recht auch Zustimmung der Regierung.

195. Fr. Wer ist für Veränderung eines Kirchenamtes kompetent?

A. Bei höheren Aemtern der Papst, bei niederen der Diözesanbischof.

196. Fr. Unter welchen Voraussetzungen ist die Veränderung eines Kirchenamtes rechtlich zulässig?

A. Es müssen folgende Momente konkurriren:

1) Dringende Nothwendigkeit, 2) evidenter Nutzen der Kirche, 3) Vernehmung aller dabei Betheiligten, namentlich des Pfründners und Patrons, 4) Konsens des Kapitels und des Laienpatrons, 5) nach staatlichem Recht Zustimmung der Regierung.

197. Fr. Welche Arten von Veränderungen gibt es?

A. 1) Die Vereinigung mehrerer Kirchenämter a) durch Verschmelzung von zwei oder mehreren zu einem dritten (unio per confusionem), b) durch Einverleibung des einen Kirchenamtes in das andere (unio per subjectionem), c) durch gleichmäßige Unterwerfung von zwei Benefizien unter denselben Benefiziaten (unio per aequalitatem).

2) Die Verlegung einfacher Benefizien aus bau-

fälligen Kirchen in die Mutterkirche oder in eine andere benachbarte Kirche.

3) Die Theilung von Amt und Pfründe, also die Bildung von zwei Pfarreien, wenn die Eingepfarrten wegen weiter Entfernung oder wegen natürlicher Verhältnisse nicht ohne große Beschwerde zur Pfarrkirche kommen können.

4) Die Zerstückelung, Dismembration, welche einen Theil der Einkünfte abtrennt und mit einer andern Stelle verbindet.

5) Die Schmälerung, Deminution, wodurch die bei Errichtung der Pfründe vorbehaltene Abgabe, Zensus, erhöht oder eine an den früheren Inhaber auf Lebenszeit zu zahlende Pension auferlegt wird. [1]

198. Fr. Wer ist zur Aufhebung eines Kirchenamtes berechtigt?

A. In Betreff der höheren Kirchenämter der Papst, in Betreff der niederen der Diözesanbischof.

199. Fr. Wann ist die Aufhebung eines (niederen) Kirchenamtes rechtlich zulässig?

A. 1) Wenn der Zweck der Stiftung wegen Mangels an Geistlichen oder wegen erfolgter Veräußerung des Kirchenvermögens oder in Folge anderer ungünstiger Zeitverhältnisse nicht mehr erreicht werden kann; 2) wenn alle dabei Interessirten vernommen wurden; 3) wenn

---

[1] Gerlach, S. 313 ff.

die Zustimmung des Domkapitels, des Patrons bei Laienpatronatsstellen und der Staatsregierung erfolgt ist.

200. Fr. Welche staatsrechtlichen Bestimmungen über Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern haben in Preußen Geltung?

A. 1) Die Befugniß, Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, ist eine dem Staate vorbehaltene Attribution. [1]

Bei Ausübung derselben sollen die geistlichen Obern ihres dabei obwaltenden Interesses wegen gehört werden.[2]

Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Parochie Jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. [3]

Die betreffenden Einrichtungsurkunden sind von der Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Obern aufzustellen beziehungsweise zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber dem Kultministerium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. [4]

2) Setzt die Bildung einer neuen Parochie die Verkleinerung oder sonstige Veränderung einer oder mehrerer bereits bestehenden voraus, so müssen außerdem alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, vorher über die Veränderung gehört und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festgesetzt werden. [5]

---

[1] Ministerialreskript v. 30. Sept. 1874. [2] Das. [3] Das. [4] Das. [5] Allg. Landrecht v. 1794. 2 Thl. 11. Tit. §. 239. Vergl. Minist.-Reskript v. 30. Sept. 1874.

3) Die mangelnde Zustimmung der bisherigen Parochialgemeinde oder ihres Patrons hindert die Veränderung nicht, kann daher auch nicht im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.[1]

4) Das Interesse der Pfarrgemeinden bei Veränderungen von Parochialgrenzen ist von dem Kirchenvorstand wahrzunehmen, über die Veränderung aber auch die Gemeindevertretung zu hören.[2]

5) Befreiungen gewisser Personen oder Grundstücke vom Parochialverbande sind aufgehoben.[3]

6) Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Kultministers zulässig.[4]

201. Fr. Welche Bestimmungen gelten rücksichtlich der Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern in Bayern?

A. 1) Die Bischöfe können nach vorheriger Berathung mit der Regierung, besonders behufs Anweisung der Einkünfte, Pfarreien errichten, theilen oder vereinigen.[5]

2) Bei Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.[6]

---

[1] Erkenntniß des Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864. [2] Ges. v. 20. Juni 1875. §§ 8. 57. [3] Ges. v. 3. Juni 1876. [4] Ges. v. 11. Mai 1873. §. 19. [5] Konk. v. 5. Juni 1817. Art. 12. [6] Rel.-Edikt (2. Beil. zu Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urkunde) v. 26. Mai 1818. § 76. 77.

3) Ein Antrag auf Veränderung bestehender Pfarrsprengel kann sowohl von der Kreisregierung als vom Ordinariat ausgehen. Die Kreisregierung hat dann Gemeinde und Pfarrer zu vernehmen, mit dem Ordinariat Verhandlungen zu pflegen und die Sache dem Kultministerium zur Erhebung der königl. Entscheidung vorzulegen.[1]

4) Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.[2]

202. Fr. Was bestimmt das württembergische Gesetz über Errichtung und Veränderung von Kirchenämtern?

A. 1) Die Bildung neuer kirchlichen Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann vom Bischof nur im Einverständniß mit der Staatsregierung verfügt werden.

2) Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindetheilung nicht damit verbunden ist.[3]

---

[1] Minist.-Erl. v. 13. Juli 1811 u. 13. Dez. 1844. [2] Rel.-Edikt. §. 88. [3] Ges. v. 30. Januar 1862. Art. 17.

203. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen hierüber in Sachsen?

A. 1) Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.

2) Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.[1]

Nach den Motiven zum Gesetzentwurf gehören hieher: Errichtung neuer Kirchen und anderer geistlicher Anstalten, Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, Einrichtung eines neuen Gottesdienstes, welcher über die Grenzen einer einfachen Hausandacht hinausgeht, Bildung neuer Kirchengemeinden.

204. Fr. Welche gesetzliche Vorschrift besteht in Hessen?

A. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen, sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen.[2]

205. Fr. Welches ist das geltende Recht in Oesterreich?

A. 1) Zur Errichtung neuer Diözesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Ver-

---

[1] Ges. v. 23. August 1876. §. 29. [2] Ges. v. 23. April 1875. Art. 5.

einigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich. [1]

2) Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart ist. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen. [2]

3) Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Kongrua und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Kultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariats verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden. [3]

Art. IV. des Konkordats v. 18. August 1855 bestimmt, daß die Ordinarien berechtigt sind, niedere Benefizien zu errichten und nach vorheriger Berathung mit der Regierung, besonders behufs Anweisung zureichender Einkünfte, Pfarreien zu instituiren, dividiren oder uniren.

Artikel XII. des bayrischen Konkordats bestimmt fast wörtlich dasselbe.

---

[1] Ges. v. 7. Mai 1874. §. 20. [2] §. 21. [3] §. 22.

206. Fr. Was bestimmt das schweizerische Gesetz über Errichtung von Bisthümern?

A. Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes. [1]

III. Besetzung der Kirchenämter.

207. Fr. Was versteht man unter Kollation oder Provision eines Kirchenamtes?

A. Die vom kompetenten Kirchenobern ausgehende Verleihung oder Besetzung eines Kirchenamtes.

208. Fr. Wer ist dazu kompetent?

A. Der Papst für die höheren, der Diözesanbischof für die niederen Kirchenämter.

209. Fr. Welche Arten von Verleihungen gibt es?

A. 1) Eine ordentliche Verleihung, wenn sie durch den ordentlichen Kirchenobern geschieht.

Diese kann wieder sein a) eine volle, freie Besetzung (provisio plena, collatio libera), wenn der Kirchenobere nicht bloß das Amt verleiht, sondern auch den Kandidaten dafür bestimmt, also die Designation der Person und die Kollation des Benefiziums durch eine und dieselbe Person geschieht, b) eine weniger volle, nicht ganze frei, eine getheilte Besetzung (provisio minus plena, collatio non libera), wenn die Designation des Kandidaten geschieht entweder α) durch die Wahl eines Kollegiums oder β) durch die Nomination z. B.

---

[1] Bundesverf. v. 29. Mai 1874. Art. 50.

des Landesherrn oder γ) durch die Präsentation eines Patrons.

2) Eine außerordentliche Verleihung, wenn sie wegen Versäumnisses seitens des ordentlichen Kirchenobern durch den höheren (Erzbischof, Papst) auf Grund des Devolutionsrechtes zu geschehen hat.

210. Fr. Welche Kirchenämter werden gemeinrechtlich durch die Wahl besetzt?

A. 1) Der päpstliche Stuhl, 2) die bischöflichen Stühle, 3) die Klosterprälaturen.

a. Besetzung des päpstlichen Stuhles.

211. Fr. Wer wählt den Papst?

A. Die Kardinäle, welche sich zu diesem Zwecke am 11. Tage nach Erledigung des päpstlichen Stuhles in das Konklave begeben. Eine Einladung der Auswärtigen ist nicht nothwendig; Stellvertretung ist untersagt.

212. Fr. Wer kann zum Papst gewählt werden?

A. Jeder katholische Christ, der sich nicht der Häresie oder Simonie schuldig gemacht hat. Regelmäßig aber wird nur ein Kardinal gewählt.

Nichtkardinäle waren Urban IV., V. u. VI.; ferner Gregor X. u. Cölestin V.

213. Fr. Wann und wo wird der Papst gewählt?

A. Die Wahl beginnt am 12. Tage nach dem Tod des Papstes und zwar stets in Rom, wenn der verstorbene Papst nicht ausdrücklich einen andern Ort bestimmt hat.

214. Fr. Wie geschieht die Wahl?

A. Entweder 1) durch Quasiinspiration, indem der Vorgeschlagene einstimmig durch Akklamation gewählt wird, oder 2) durch einen Kompromiß, indem einige Kardinäle gewählt werden, daß sie durch Stimmenmehrheit den Papst wählen, oder 3) durch das Skrutinium (was regelmäßig der Fall ist), indem zweimal täglich versiegelte Stimmzettel abgeben werden.

215. Fr. Wer gilt als gewählt?

A. Derjenige, welcher $^2/_3$ der Stimmen erlangt hat.

216. Fr. Wann gilt der Gewählte als wirkliches Oberhaupt der Kirche?

A. Sobald er die Wahl angenommen hat und als Papst proklamirt worden ist.

217. Fr. Was folgt alsbald auf die Proklamation?

A. Die Konsekration und Krönung durch den Kardinaldekan und die Besitznahme vom Lateran, der alten Hauptkirche der Christenheit.

218. Fr. Welches Recht räumt die Kirche den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich und Spanien ein?

A. Das Recht der Exklusive, d. h. die Befugniß, vor der Wahl, solange also die erforderliche Stimmenzahl noch nicht herausgekommen ist, je einen Kandidaten als eine ihnen mißliebige Person zu bezeichnen, welchen die Kardinäle von der Wählbarkeit auszuschließen haben.

219. Fr. Wenn aber die erhobene Exklusive von den Kardinälen nicht beachtet wird?

A. Eine Nichtbeachtung der erhobenen Exklusive könnte keinen Einfluß auf die sonst giltig erfolgte Wahl äußern, weil das ganze Institut nur auf Konnivenz beruht und die Beachtung eines derartigen Protestes niergends in den Konstitutionen über die Papstwahl erwähnt, geschweige denn als Bedingung der Giltigkeit anerkannt ist.[1]

b. Besetzung der bischöflichen Stühle.

220. Fr. Wann hat die Bischofswahl stattzufinden?

A. Binnen drei Monaten vom Tage der Erledigung an.

221. Fr. Wer kann zum Bischof gewählt werden?

A. Wer diejenigen Eigenschaften besitzt, welche vorgeschrieben sind:

1) Von dem gemeingiltigen, tridentinischen Recht, nämlich: a) das zurückgelegte 30. Lebensjahr, b) eine höhere Weihe, c) Sittenreinheit, Klugheit, guter Ruf und praktische Erfahrung, d) ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung, darum die Würde eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie oder des kanonischen Rechts, oder wenigstens ein Zeugniß seitens einer Akademie über seine Lehrtüchtigkeit.

2) Von dem partikulären Recht, beziehungsweise den Landesgesetzen, nämlich: a) Indigenat beziehungsweise

---

[1] Hinschius, S. 294.

Diözesanangehörigkeit, b) Nichtbeanstandung seitens des Landesherren oder der Regierung.

Für Württemberg bestimmt das königl. Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften des zu Wählenden: „Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger unseres Staates ist. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sei."[1]

Diözesanangehörigkeit schreibt auch die Bulle v. 11. April 1827 vor.

222. Fr. Wem steht das aktive Wahlrecht zu?

A. Allen Domkapitularen, welche nicht suspendirt oder exkommunizirt sind. Alle müssen zur Wahl berufen werden; wer am Erscheinen gesetzlich gehindert ist, kann seine Stimme einem andern Mitglied des Domkapitels übertragen; die Einsendung eines Stimmzettels ist unzulässig.

223. Fr. Welches ist der Wahlmodus?

A. Die Wahl geschieht entweder 1) durch Quasi-Inspiration, oder 2) durch einen Kompromiß, oder 3) durch das Skrutinium, durch geheime Stimmenabgabe an drei dazu erwählte Skrutatoren.

224. Fr. Wer gilt rechtlich als gewäht?

A. Wer die absolute Stimmenmehrheit, also wenigstens eine Stimme über die Hälfte erhalten hat.

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art 4.

225. Fr. Welches Recht hat damit der Gewählte erlangt?

A. Wenn der Gewählte binnen Monatsfrist die Erklärung abgibt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme, so erlangt er damit den Anspruch, daß ihm das bischöfliche Amt übertragen werde (jus ad rem), und das Domkapitel kann die Wahl nicht mehr zurücknehmen.

226. Fr. Welche Pflicht liegt dann dem Gewählten ob?

A. Die Pflicht, binnen drei Monaten unter Einsendung der Wahlakten den hl. Stuhl um Bestätigung zu bitten.

Die Bulle für die oberrh. Kirchenprovinz v. 11. April 1827 und die für das ehemalige Königreich Hannover vom 26. März 1824 schreiben Einen Monat vor, während die Bulle für Preußen v. 16. Juli 1821, nach welcher das Wahlinstrument „de more" an den hl. Stuhl gesendet werden soll, an der gemeinrechtlichen Frist von drei Monaten festhält.

227. Fr. Was ordnet hierauf der apostolische Stuhl im Interesse der Kirche an?

A. Er ordnet behufs Konstatirung der Tauglichkeit und Würdigkeit des Gewählten an, daß in dessen Wohnort durch einen vom Papst dazu Bevollmächtigten (den Nuntius oder einen benachbarten Bischof) der Informativprozeß eingeleitet werde.

228. Fr. Was folgt sodann auf den Informativprozeß?

A. Es folgt in Rom der **Definitivprozeß**, d. h. eine Nachprüfung der Akten und auf Grund derselben der Vorschlag, dem Gewählten die Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern.

229. Fr. Was folgt auf den Definitivprozeß?

A. Wenn rücksichtlich der Tüchtigkeit und Würdigkeit des Gewählten kein Zweifel obwaltet, so erfolgt die päpstliche Bestätigung, **Konfirmation**, hierauf im nächstfolgenden Konsistorium die **Präkonisation**, die feierliche Verkündigung der stattgefundenen Bestätigung.

230. Fr. Welches ist die Wirkung der Präkonisation?

A. Damit hat der Gewählte das Recht der vollen Jurisdiktion (jus in re) erlangt.

231. Fr. Welche Pflicht liegt dem Präkonisirten ob?

A. Die Pflicht, innerhalb dreier Monate von einem durch den Papst dazu bevollmächtigten Bischof unter Assistenz von zwei andern Bischöfen oder zwei infulirten Aebten an einem Sonntag oder Aposteltag in der Kathedrale die **Konsekration** zu empfangen.

232. Fr. Was hat aber der Konsekration noch vorauszugehen?

A. 1) Nach dem **gemeinen** Kirchenrecht die Ablegung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses.

In diesem Eide kommt auch die Stelle vor: haereticos pro posse persequar et impugnabo, d. h. nach ausdrücklicher Erklärung des hl. Stuhles: „ich werde in meiner Diözese nach Kräften über die Reinerhaltung des Glaubens wachen.“

2) Nach den **Landesgesetzen** Ablegung des Eides der Treue gegen den Landesherrn, beziehungsweise die Regierung.

233. Fr. Wenn aber der Gewählte die kanonischen Eigenschaften nicht besitzt oder die Wahl in unkanonischer Weise geschehen ist?

A. Die Wahl ist natürlich null und nichtig, das Domkapitel verliert zur Strafe für diesesmal das Wahlrecht, und die Besetzung des bischöfl. Stuhles devolvirt für diesen Fall an den Papst, welcher jedoch aus besonderer Gnade eine zweite Wahl gestatten kann.

Die Bulle vom 11. April 1827 räumt den Domkapiteln der oberrh. Kirchenprovinz jene Befugniß ein: „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Sumus Pontifex indulgebit, ut capitulum ad novam electionem canonica methodo valeat procedere.“

Die Bulle vom 26. März 1824 gibt den Kapiteln des ehemaligen Königreichs Hannover fast mit denselben Worten dasselbe Recht.

Dasselbe gilt für das Bisthum Basel. — 1841 wurde in Limburg und 1846 in Rottenburg die Wahl — und 1849 in Mainz der Gewählte verworfen. [1]

234. Fr. Wenn einem Bischofskandidaten eine kanonische Eigenschaft fehlt?

A. In diesem Falle kann ein Kandidat nicht gewählt, sondern nur vom Papst **postulirt**, erbeten werden.

---

[1] Winkler, S. 181.

235. Fr. Was versteht man unter Postulation?

A. Das an den Papst gerichtete Gesuch, daß er von dem Hindernisse, welches der kanonischen Wahl des Auserseheneen entgegensteht, dispensiren und ihn als Bischof anerkennen und bestätigen möge.

236. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Postulation?

A. 1) Die Postulation kann nur von dem Kollegium ausgehen, dem die Bischofswahl zusteht, 2) die Hindernisse müssen dispensabel sein, wie das Hinderniß der mangelnden ehelichen Geburt oder des fehlenden gesetzlichen Alters, 3) die Postulation fordert absolute Stimmenmehrheit und wenn Wahl und Postulation konkurriren, müssen für letztere sich $^{2}/_{3}$ der Stimmen entschieden haben, 4) die Postulation muß dem Betreffenden alsbald mitgetheilt werden, 5) innerhalb dreier Monate hat der Postulirte an den Papst das Gesuch um Admission (Bestätigung) zu stellen, 6) diese Admission wird ertheilt, wenn sie der Kirche zum Vortheil gereicht und die kanonischen Mängel weniger bedeutend sind.

Für die zu den Kirchenprovinzen Köln und Gnesen-Posen gehörenden Bisthümer wie auch für die Bisthümer Ermeland und Breslau ist der Unterschied zwischen Wahl und Postulation außer Kraft gesetzt.[1]

237. Fr. Wie geschieht die Besetzung der bischöflichen Stühle im deutschen Reich?

---

[1] Bulle v. 16. Juli 1821.

A. Mit Ausnahme von Bayern in der vom gemeinen Recht vorgeschriebenen Form, d. h. durch die Wahl der Domkapitel.

Dies bestimmt für die alten preußischen Diözesen die Bulle v. 16. Juli 1821, für die neuen preußischen Diözesen Hildesheim und Osnabrück die Bulle v. 26. März 1824, Fulda und Limburg die Bulle vom 11. April 1827, für Württemberg, Baden u. Hessen dieselbe Bulle v. 11. April 1827.

Für Württemberg bestimmt das Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 4: „In Betreff der Besetzung des bischöfl. Stuhles bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle vom 11. April 1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve v. 22. März 1828 beschrieben ist."

238. Fr. Auf was hat das zur Wahl berechtigte Kapitel besonders zu achten?

A. Daß der in Aussicht genommene Kandidat dem Landesherrn nicht mißfällig (non persona minus grata) sei.

239. Fr. Wonach hat das Domkapitel die Eigenschaften der Mißliebigkeit zu beurtheilen?

A. Nach objektiven Thatsachen und nach dem Verhältniß, in welchem der Kandidat bisher zur Regierung stand, sowie hauptsächlich nach dem Umstande, ob er auch die Klugheit besitze, welche mit Grund vermuthen lasse, daß er unnöthigen Konflikt mit der Regierung vermeiden werde. [1]

240. Fr. Wie sollen sich die Domkapitel hierüber die nöthige Gewißheit verschaffen?

---

[1] Vering, S. 539.

A. 1) In der oberrheinischen Kirchenprovinz (in Württemberg, Baden, Hessen, den jetzt zu Preußen gehörenden Provinzen Nassau und Hessen) und in den ehemals hannover'schen jetzt preußischen Bisthümern Hildesheim und Osnabrück dadurch, daß sie innerhalb eines Monats vom Tage der Erledigung an eine Liste von Kandidaten, welche dem Diözesanklerus, beziehungsweise demselben Königreich angehören, dem Landesherrn vorlegen. Derselbe ist berechtigt, die ihm mißliebigen Personen (personas minus gratas) zu bezeichnen, und das Domkapitel hat sie aus der Liste zu streichen. Von den ursprünglichen Kandidaten müssen so viele (nach römischer Anschauung wenigstens drei) übrig gelassen werden, daß noch eine Wahl möglich ist.

Die Bulle v. 11. April 1827 für die Kapitel der oberrh. Kirchenprovinz lautet: „Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Diœcesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat."

Dazu das Erläuterungsbreve vom 22. März 1828: „Cum porro ex Jvonis Cartonensis monito florere inspiciatur et fructificare ecclesia, quando regnum et sacer-

dotium inter se conveniunt, vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse."

Die Bulle vom 26. März 1824 für die Kapitel des ehemaligen Königreichs Hannover lautet genau so wie die kaum allegirte Bulle für die oberrh. Kirchenprovinz.

2) In den acht alten preußischen Diözesen entweder a) dadurch, daß sie eine Kandidatenliste vorlegen, oder b) dadurch, daß sie bei der Regierung anfragen. Wählen die Kapitel den ersteren Weg und nimmt die Regierung die Kandidatenliste wirklich an, dann hat dieselbe auf der Liste so viele (nach römischer Auffassung wenigstens drei) Kandidaten stehen zu lassen, daß noch eine Wahl stattfinden kann.

Das Breve für die Kapitel des Königreichs Preußen vom 16. Juli 1821 lautet: „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet, curabitis."

241. Fr. Wenn aber ein Domkapitel trotz alledem und alledem eine mißliebige Person gewählt hat?

A. Die Regierung hat das Recht, gegen die Bestätigung des Gewählten in Rom Einsprache zu erheben,

---

[1] Vering, S. 539.

und der Papst hat die Pflicht, die Bestätigung zu verweigern, wenn die Einsprache begründet ist. [1]

242. Fr. Wie geschieht die Besetzung der bischöflichen Stühle in Bayern?

A. Auf Grund des Konkordates (Art. 9) durch königliche Nomination.

243. Fr. Wie werden die bischöflichen Stühle in der Schweiz besetzt?

A. Durch die Wahl der Domkapitel, welche der Regierung eine Kandidatenliste vorzulegen haben, auf welcher dieselbe mißliebige Personen streichen kann; jedoch müssen so viele Kandidaten übrig bleiben, daß eine Wahl möglich ist.

Für das Bisthum Lausanne, das kein Domkapitel hat, ernennt der Papst den Bischof.

244. Fr. Wie werden die Bisthümer in Oesterreich besetzt?

A. 1) Die Erzbisthümer Salzburg und Olmütz durch die Wahl der Domkapitel.

2) Die Bisthümer Leoben, Lavant, Seckau und Gurk (letzteres jedoch nur im dritten Erledigungsfalle) auf Grund eines päpstlichen Privilegiums durch direkte Besetzung (collatio libera) seitens des Erzbischofs von Salzburg.

3) Das schon genannte Bisthum Gurk je im ersten und zweiten Erledigungsfalle auf Grund eines päpst-

---

[1] Vering. S. 539.

lichen Indults durch Präsentation des Kaisers an den Erzbischof von Salzburg, welcher dem Präsentirten die Konfirmation oder kanonische Institution verleiht.

4) Alle übrigen Bisthümer und Erzbisthümer auf Grund eines päpstlichen Indults durch die Nomination des Kaisers, wobei er sich dem Konkordate (Art. 19) zufolge des Beiraths der Bischöfe und zwar vorzugsweise der betreffenden Kirchenprovinz bedienen wird.

Daran hat §. 3 des Gesetzes v. 7. Mai 1874 nichts geändert: „Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer erfolgt in der bisherigen Weise." Dann aber heißt es weiter: „In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für ein Erzbisthum oder Bisthum in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobenen Einsprache darf die Besetzung oder Ernennung nicht statthaben."

245. Fr. Welche Eigenschaften muß der zu Nominirende gemeinrechtlich haben?

A. Genau dieselben Eigenschaften, wie der vom Domkapitel zu wählende Kandidat. Fehlt demselben eine kanonische Eigenschaft, so wird die Nomination wie eine Postulation rechtlich angesehen.

246. Fr. Innerhalb welcher Zeit hat die Nomination zu erfolgen?

A. Innerhalb der für die Wahl durch die Domkapitel festgestellten Zeit.

247. Fr. Was ist für den Nominirten zur Ausübung bischöflicher Jurisdiktionsrechte absolut nothwendig?

A. Die päpstliche Konfirmation, welche hier kanonische Institution genannt wird.

248. Fr. Was geht der kanonischen Institution stets voraus?

A. Wie bei der Wahl durch das Kapitel der Informativ- und Definitivprozeß.

c. Besetzung der Domkapitel.

249. Fr. Welche Eigenschaften müssen die in das Domkapitel Aufzunehmenden besitzen?

A. 1) Nach gemeinem Kirchenrecht: a) Subdiakonat und Empfang des stiftungsgemäßen Ordo binnen Jahresfrist, b) für die Hälfte das Presbyterat und eine akademische Würde in der Theologie oder dem kanonischen Recht, c) das vollendete 22. bezw. 25. Lebensjahr, wenn sie eine mit der Seelsorge verbundene Dignität erhalten.

2) Nach partikularem Kirchenrecht:

a) In der oberrh. Kirchenprovinz: Presbyterat und Billigung der Person seitens des Landesherrn.

Breve v. 22. März 1828: „Id ad oculos habendum memineris, ut eligendi sacris sint ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia, caeterisque virtutibus ex canonum praescripto necessariis praefulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur."

---

[1] Bulle v. 11. April 1827.

Für Württemberg bestimmt das königl. Fundations-Instrument v. 14. Mai 1828: „Zur Stelle eines Domkapitulars können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind.“[1]

b) In Bayern: Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft.[2]

c) In Preußen: Presbyterat, fünfjährige Verwendung oder Auszeichnung in der Seelsorge, in einer theologischen bezw. kanonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preußischen Bischofs oder ordnungsmäßiger Erwerb des Doktorats der Theologie bez. des kanonischen Rechts;[3] in den früher hannoverschen Diözesen Hildesheim und Osnabrück: Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.[4]

d) In Oesterreich: Presbyterat, löbliche Führung der Seelsorge, kirchlichen Verwaltung oder eines kirchlichen Lehramtes, Bewerbung durch öffentlichen Konkurs, wo dieser in Uebung ist, Tadellosigkeit in politischer Beziehung.[5]

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 4. [2] Konk. v. 5. Juni 1817. Art. 10. [3] Bulle v. 16. Juli 1821. [4] Bulle vom 26. März 1824. [5] Konk. v. 18. August 1855. Art. 22 und Breve v. 5. Nov. 1855.

250. Fr. Wer besetzt die Domherrnstellen in Württemberg, Baden und Hessen?

A. Das einemal der Bischof, das anderemal das Domkapitel.[1]

251. Fr. Welches ist der gesetzliche Besetzungsmodus?

A. So oft das Domdekanat oder ein Kanonikat erledigt worden ist, hat der Bischof mit dem respektiven Kapitel alternirend (alternis vicibus) innerhalb 6 Wochen vom Tage der Erledigung an 4 mit den kanonischen Eigenschaften versehene Kandidaten dem Landesherrn (Summo Territorii Principi) vorzulegen. Wenn etwa irgend einer von diesen Kandidaten dem Landesherrn minder angenehm (minus gratus) sein sollte, so wird eben dieser Landesherr Sorge tragen, daß dem Bischof oder dem respektiven Kapitel möglichst bald (quamprimum) davon Anzeige erstattet werde, damit derselbe von der Kandidatenliste gestrichen werde. Dann aber wird der Bischof zur Verleihung des Domdekanats bez. Kanonikats oder das respektive Kapitel binnen 4 Wochen zur Nomination eines von den übrigen Kandidaten schreiten, dem der Bischof die kanonische Institution geben wird.[2]

In Württemberg bestimmt das Gesetz v. 30. Januar 1862, Art. 4: „In Betreff der Besetzung der Kanonikate bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle vom 11. April 1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve v. 22. März 1828 beschrieben ist.“

---

[1] Bulle v. 11. April 1827. [2] Ebendas.

252. Fr. Wer besetzt die Kanonikate in Bayern?

A. 1) Der König das Domdechanat und die Kanonikate in den 6 päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, Sept., Nov.); 2) der Bischof die im Febr., Juni und Okt. erledigten Kanonikate; 3) das Domkapitel die im April, August und Dez. vakanten Kanonikate; 4) der Papst die Dompropstei, seit 1848 jedoch auf Vorschlag des Königs. [1]

Nach Vering S. 513 und 549 benennt der König wie den Domdekan rc. so auch den Dompropst.

253. Fr. Wer hat die Kanonikate in Preußen zu besetzen?

A. 1) In den alten Bisthümern:

a) der König die Propstei und die in den Popalmonaten (Jan., März, Mai, Juli, Sept. und Nov.) erledigten Kanonikate; b) der Bischof das Domdekanat und die in den bischöflichen Monaten (Febr., April, Juni, August, Okt. und Dez.) vakant gewordenen Kanonikate. [2]

2) In den neuen Bisthümern Fulda und Limburg Bischof und Domkapitel alternirend, [3] ebenso in Hildesheim und Osnabrück. [4]

254. Fr. Wer besetzt die Kanonikate in Oesterreich?

A. 1) Der Papst die erste Dignität an allen Kathedral- und Metropolitankirchen, und falls diese im

---

[1] Konk. v. 5. Juni 1817. Art. 10. [2] Bulle v. 16. Juli 1821. [3] Bulle v. 11. April 1827. [4] Bulle v. 26. März 1824.

Privatpatronat steht, dann die zweite Dignität; 2) der Kaiser die übrigen Stellen, insofern nicht bei einzelnen die freie bischöfliche Kollatur hergebracht ist oder ein Privatpatronat besteht.[1]

In Wien hat der Kaiser für 8 Kanonikate die Nomination, die Universität für 4 und der Fürst Lichtenstein für ebensoviele das Patronat; in Prag steht dem Kapitel die Wahl des Dekans und für 8 Kanonikate die Option zu, 2 ernennt der Kaiser aus einer ihm vom Kapitel vorgelegten Terne.[2]

Das Gesetz vom 7. Mai 1874 bestimmt in § 3: „Die Besetzung der Kanonikate an sämmtlichen Kapiteln erfolgt in der bisherigen Weise. In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten kanonischen Wahl beruht, ist die für ein Kanonikat in Aussicht genommene Person der staatlichen Kultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden"; in § 5: „Für die Besetzung erledigter Kanonikate ist ein Konkurs auszuschreiben."

255. Fr. Welcher Besetzungsmodus findet in der Schweiz statt?

A. 1) Im Bisthum Basel mit dem Bischofssitz in Solothurn besetzt der Papst das Domdekanat, das Domkapitel dagegen hat bei jeder Erledigung einer Domherrnstelle der Kantone Aargau, Bern und Thurgau der betreffenden Regierung eine Liste von 6 Kandidaten vorzulegen. Dieselbe kann minder angenehme Kandidaten daraus streichen; doch

---

[1] Konk. v. 18. August 1855. Art. 22. [2] Phillips, S. 311.

müssen wenigstens drei übrig bleiben, aus welchen dann der Bischof Einen wählt.[1] Die kath. Regierungen dagegen wählen ihre Domherren selbst.

2) Im Bisthum St. Gallen wählt der Bischof von den 5 residirenden Domherren 2 und von 10 nichtresidirenden diejenigen, deren Stellen in den gleichen Monaten (Februar, April, Juni, August, Okt. u. Dez.) in Erledigung gekommen sind; das Kapitel besetzt von den 10 nichtresidirenden diejenigen, welche in ungleichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, Sept. und Nov.) vakant geworden sind. Der Bischof bez. das Kapitel hat aber dem kath. Administrationsrath eine Wahlliste von 5 Kandidaten vorzulegen, von welcher jene Behörde höchstens 2 streichen darf.[2]

Den Domherren, welche nicht vom Bischof gewählt sind, gibt der Papst die Institution.

3) Im Bisthum Chur residiren von den 24 Domherren nur 6. Die residirenden Domherren müssen in der Regel aus den nichtresidirenden genommen werden. Zwei derselben werden vom Bischof, und zwei von ihnen selbst gewählt. Den Domdekan wählt das gesammte Kapitel, und die Kanonikate der nichtresidirenden Domherren, welche in den gleichen Monaten erledigt werden, besetzt das Residentialkapitel. Die Dompropstei und die Kanonikate der Forenses in den ungleichen oder päpstlichen Monaten besetzt der Papst.

---

[1] Bulle v. 7. Mai 1828 u. v. 23. März 1830. [2] Bulle v. 12. April 1847.

Der Kanton Schwyz hat seit seiner Einverleibung 1824 in das Bisthum Chur 2 canonici forenses ins Kapitel zu geben. Die Regierung hat die Wahl in den geraden und das Kapitel in den ungeraden Monaten.

4) Im Bisthum Sitten besteht das Domkapitel aus 10 residirenden und 10 nichtresidirenden Domherren. Die residirenden wählen die nichtresidirenden Domherren, und diese rücken dann der Anziennität nach in die vakanten Stellen des Residentialkapitels ein.[1]

Dem Bischof steht also hier kein Wahlrecht zu.

5) Im Bisthum Lausanne mit dem Bischofssitz in Freiburg gibt es kein Domkapitel.

Auch in Frankreich fehlen noch in manchen Bisthümern die Domkapitel. Ganz fehlen dieselben in Schottland und Nordamerika, nicht aber in England und Irland.[2]

6) In Genf besteht seit 1873 ein apostolisches Vikariat.

Da die Schweiz kein Erzbisthum besitzt, so stehen die genannten Bisthümer unmittelbar unter dem heiligen Stuhl.

d. Die Besetzung der niederen Kirchenämter durch den Bischof.

256. Fr. Wem steht das Besetzungsrecht der niederen Kirchenämter zu?

A. Dem Diözesanbischof, falls nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen. Aber auch in diesem

---

[1] Winkler, S. 183 ff. [2] Histor. polit. Blätter 1878. S. 764.

Fall bleibt dem Bischof stets das Recht zur Ertheilung der missio canonica, durch welche die Befugniß zur Ausübung der Amtsfunktionen erworben wird.

257. Fr. Wann und wie hat die Verleihung zu geschehen?

A. 1) Innerhalb 6 Monate von dem Tage an, wo der Bischof von der Erledigung Kenntniß erhalten hat.

2) Unentgeldlich, ohne Simonie bei Strafe der sofort eintretenden Excommunikation latae sententiae für den Verleiher, der Irregularität des Beliehenen und der Nullität der Verleihung.

3) Ohne Bedingung und Nebenvertrag.

4) Ohne Schmälerung des Amtseinkommens.

5) Zu dauernder Berechtigung des Beliehenen (in titulum).

258. Fr. Welche Eigenschaften werden seitens des Empfängers eines Benefiziums gefordert?

A. 1) Nach gemeinem Recht: a) das gesetzliche Alter, welches für das Pfarramt das angetretene 25., für jedes andere Benefizium das angetretene 14. Lebensjahr ist, b) der erforderliche Ordo, c) wissenschaftliche Bildung und moralische Tüchtigkeit.

2) Nach partikularem Kirchenrecht beziehungsweise den Landesgesetzen: a) das Landesindigenat, b) eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, c) die Eigenschaft einer persona grata bei dem Landesherrn oder der Regierung.

259. Fr. Was hat das Trienter Konzil behufs Ermittlung der wissenschaftlichen und moralischen Tüchtigkeit angeordnet?

A. 1) Für jede erledigte Pfarrstelle bischöflicher Kollatur oder geistlichen Patronats soll ein Pfarrkonkurs d. h. eine Bewerbung ausgeschrieben werden.

2) Die Bewerber haben vor den auf der Diözesan-Synode bestimmten Synodalexaminatoren oder in Ermanglung einer Synode vor den vom Bischof aufgestellten Prosynodalexaminatoren unter dem Vorsitz des Bischofs oder Generalvikars eine schriftliche und mündliche Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen.

3) Nach Beendigung des Examens soll angezeigt werden, welche in Hinsicht auf Alter, Sitten, Wissenschaft, Erfahrung und andere zur Verwaltung der erledigten Kirche gehörige Eigenschaften tauglich (idonei) befunden worden sind.

4) Aus diesen soll dann der Bischof denjenigen auswählen, den er unter den übrigen für den Taugliceren (magis idoneum) hält, und nur diesem und keinem andern soll die Kirchenpfründe verliehen werden von demjenigen, dem die Verleihung zusteht.

5) Wenn die Pfründe kirchlichen Patronats und die Einsetzung dem Bischof zusteht, so soll der, welchen der Patronus unter den von den Examinatoren Geprüften für den Würdigeren (digniorem) hält, dem Bischof behufs der Erlangung der Einsetzung präsentirt werden.

6) Wenn aber die Einsetzung nicht vom Bischof vorzunehmen ist, dann hat der Bischof allein aus den Würdigen den Würdigeren zu wählen; diesen hat dann der Patron demjenigen, dem die Einsetzung zusteht, zu präsentiren.

7) Steht die Kirchenpfründe unter einem Laienpatronat, so soll der vom Patron Präsentirte von denselben obenbenannten Examinatoren examinirt, und nur, wenn er als tauglich (idoneus) befunden wird, angenommen werden.

8) Alle Verleihungen und Einsetzungen, welche nicht nach obiger Vorschrift geschehen, sollen als unrechtmäßig betrachtet werden.

9) Wenn aber das Einkommen einer Pfarrei so gering ist, daß es sich nicht der Mühe lohnt, dieses ganze Prüfungsgeschäft vorzunehmen, oder wenn Niemand da ist, der sich der Prüfung unterziehen will, so soll der Ordinarius befugt sein, wenn er es nach seinem Gewissen mit Beirath der aufgestellten Examinatoren für gerathener findet, die hier vorgeschriebene Förmlichkeit zu unterlassen, und jedoch unter Beobachtung der übrigen erwähnten Vorschriften privatim eine andere Prüfung anzustellen. Auch soll es der Provinzialsynode erlaubt sein, das Nöthige zu verfügen, wenn sie es für gut finden sollte, bezüglich der erwähnten Prüfungsvorschriften Zusätze zu machen oder etwas wegzulassen.[1]

---

[1] Sess. 24. cp. 18.

260. Fr. Wird in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz der von dem Tridentinum vorgeschriebene Spezialkonkurs abgehalten?

A. Wegen der mit Abhaltung eines speziellen Pfarrkonkurses verbundenen überaus großen Schwierigkeiten und Nachtheile hat der apostolische Stuhl die Bischöfe auf ihre Bitte von der tridentinischen Norm der Konkurs-Prüfung dispensirt und gestattet, daß statt des Spezialkonkurses der seit langer Zeit übliche Generalkonkurs, ein jährlich ein oder zweimal abzuhaltendes allgemeines Pfarrbefähigungsexamen abgehalten werde. Wer darin zur Verwaltung eines Pfarramtes für fähig erklärt worden ist, kann sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jede Seelsorgpfründe bewerben. Ist eine solche erledigt, so wird sie vom Bischof zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Kompetenten haben eine mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegte Bittschrift um Verleihung der betreffenden Stelle einzureichen.

261. Fr. Welche kirchenrechtliche Bestimmungen über den Pfarrkonkurs gelten in Württemberg?

A. Der apostolische Stuhl hat unter Entbindung von der tridentinischen Norm der Konkursprüfung auf die Dauer von je 10 Jahren nachstehende Bestimmungen gutgeheißen: [1]

1) Die Konkursprüfungen werden jedjährlich im Frühjahr und Herbst abgehalten.

[1] Kongregationsdekrete v. 1. Mai u. 7. Juli 1857, v. 18. Okt. 1858.

2) Das Prüfungsgeschäft nehmen die vom Bischof mit Zustimmung des Domkapitels je für drei Jahre ernannten Prosynodalexaminatoren vor.

3) Zu diesen Prüfungen werden nur solche Geistliche zugelassen, welche wenigstens im dritten Priesterjahre stehen und sich über ihre Verwendung im Kirchen- beziehungsweise Lehrdienste gute Zeugnisse erworben haben.

4) Die Prüfungsfächer sind: Dogmatik, Moral, Exegese, Kirchenrecht, Kunde der partikularen Diözesan-Verordnungen und der vaterländischen auf die pfarrliche Amtsführung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, Pastoral, Pädagogik und Didaktik, Predigtaufsatz und schriftliche Katechese. Zu dem mündlichen Predigt- und Katechesenvortrag dürfen frei gewählte Themate gebraucht werden. Außer der hl. Schrift in lateinischer und griechischer Sprache dürfen keinerlei literarische Hilfsmittel in den Prüfungssaal gebracht werden.

5) Wer die Konkursprüfung erfolgreich bestanden hat, darf sechs Jahre hindurch um jedes Benefizium konkurriren.

6) Nach Abfluß von sechs Jahren haben sich die geprüften und fähig erkannten Geistlichen wieder zur Konkursprüfung zu stellen.

7) Von dieser Auflage der Wiederholung der Konkurs-Prüfung je nach Ablauf von sechs Jahren sollen befreit sein:

a) diejenigen Geistlichen, welche vermöge ihrer höheren Stellung im kirchlichen Amte oder vermöge langjähriger

lobenswürdiger Dienstleistung hinlängliche Bürgschaft ihrer wissenschaftlichen Tüchtigkeit gewähren;

b) diejenigen Priester, welche die Pastoralkonferenzen fleißig benützen und durch ihre schriftlichen Arbeiten Proben ihrer theologisch-wissenschaftlichen Strebsamkeit ablegen, — nicht aber jene Priester, welche sich in ihrer wissenschaftlichen Fortbildung träg und nachlässig erfinden lassen.[1]

Für Bayern ist laut Ministerialerlaß v. 20. Nov. 1873 immer noch die königliche Verordnung vom 28. Sept. 1854 maßgebend: 1) Der Konkurs soll regelmäßig in einem der Sommermonate jedes zweiten Jahres abgehalten werden. 2) Der Bischof setzt die Prüfungskommission aus einem Vorstande und 6—8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2—3 Domkapitularen, 2—3 Professoren der Theologie, aus einem Pfarrer und dem Regens des Seminars. Die Kreisregierung wird sodann behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen kath. Examinator abordnen, welchem vom Bischof ein Korreferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird. 3) Der Bischof wird zu diesem Konkurs nur solche Priester zulassen, welche im Besitz des Indigenats sind, 4 Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet oder ein öffentliches Amt in königl. Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Bezirkspolizeibehörde und Bezirksschulinspektion ihre gute politische Haltung und bez. ihren Eifer für die Schule nachweisen können. 4) Prüfungsfächer sind: Dogmatik, Exegese, Moraltheologie, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Katechetik, Predigt. Dazu kommen noch

---

[1] Bischöfl. Erl. v. 12. u. 16. Nov. 1858.

Gegenstände des Staatsrechts und bez. der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtsnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenverwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen. Den Kandidaten ist hiebei nur der Gebrauch der hl. Schrift, des corpus juris canonici und der Beschlüsse des Trienter Konzils gestattet. 5) Das Ordinariat hat die Ergebnisse der Prüfung sammt den Prüfungsarbeiten an das Kultusministerium einzusenden. 6) Nach erfolgter Entschließung von Seite des Ministeriums sind den Kandidaten die Konkursnoten auszufertigen.

262. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung eines Geistlichen in Preußen?

A. 1) Ein geistliches Amt darf nur übertragen werden a) einem Deutschen, b) demjenigen, welcher seine wissenschaftliche Bildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat S. 33, und c) einem solchen, gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Diese Vorschriften kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd, oder widerruflich übertragen werde oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen in demselben statthaben soll. Ist Gefahr in Verzug, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden. Obige Vorschriften kommen auch zur Anwendung, wo einem bereits im Amte stehenden Geistlichen ein anderes

Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.[1]

2) Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde; desgleichen beim Auftrag mit einer Stellvertretung oder Hilfeleistung.[2]

3) Der Einspruch ist zulässig:

a) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

b) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;

Diese Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 sind: Hochverrath, Landesverrath, Beleidigung des Kaisers, Beleidigung von Bundesfürsten, Verbrechen und Vergehen gegen die gesetzgebenden Faktoren, Fälschung öffentlicher Wahlen, Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen in öffentlichen Angelegenheiten, Rädelsführer, Anführer bei öffentlichen Zusammenrottungen, Körperverletzung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meuterei, Theilnahme von Beamten oder

---

[1] Ges. v. 11. Mai 1873. §§. 1—3. [2] §. 15 und Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2.

andern an gewissen Gesellschaften, Vernichtung von Urkunden, Täuschung, um der Wehrpflicht zu entgehen, Meineid, falsche Anschuldigung, Beschädigung von Gräbern, beschimpfender Unfug an einem Grabe, Fälschung des Personenstandes, Urkundenfälschung u. dgl.

c) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. [1]

4) Der geistliche Obere sowohl wie auch derjenige, gegen welchen Einspruch erhoben wurde, kann innerhalb 30 Tagen Berufung an den königl. Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten einlegen. Dieser Gerichtshof entscheidet endgiltig. [2]

5) Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche vor Ablauf der 30tägigen Frist oder unter Nichtachtung des erhobenen Einspruchs erfolgt, gilt als nicht geschehen. [3]

6) Jedes Pfarramt ist binnen eines Jahres vom Tage der Erledigung bez. beim Gnadenjahre von dessen Ablauf, dauernd zu besetzen; der Oberpräsident kann auf Antrag die Frist im Falle des Bedürfnisses verlängern. Die Befolgung kann durch Geldstrafen bis zu 3000 M. und Sperre der aus Staatsmitteln fließenden Temporalien der Stelle, bez. des Oberen erzwungen werden. [4]

---

[1] Ges. v. 11. Mai 1873. §. 16. [2] §. 16. [3] § 17. [4] § 18.

7) Alle Pfarrämter sind dauernd zu besetzen, auch die sog. Sukkursalpfarreien des französischen Rechts vom 15. Mai 1874 an. Nur mit Genehmigung des Kultusministers ist die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, zulässig.[1]

8) Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.[2]

Nach Thudichum[3] hat diese Vorschrift den Zweck, Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, wie sie in neuer Zeit in Frankreich und auch in Deutschland vorgekommen sind. Es verbot z. B. in den 1850er Jahren der franz. Bischof Moulins seinem Klerus jede Berufung an die weltlichen Gerichte, und ließ sich ferner von jedem Pfarrer, den er anstellte (und Pfarrer sind nach französischem Rechte auf Lebenszeit angestellt) eine noch undatirte Urkunde aushändigen, worin dieser auf sein Amt zu verzichten erklärte. Wenn der Bischof den Pfarrer absetzen wollte, brauchte er nur das Datum beizufügen. Durch Dekret des französischen Staatsraths v. 6. April 1857 wurde dies aber für einen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt erklärt.

9) Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1—3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 600—3000 Mark bestraft. Dieselbe Strafe trifft den, welcher der Vorschrift über die Besetzung der Sukkursalpfarreien zuwiderhandelt.[4]

[1] §. 19. [2] §. 20. [3] K.-R. II. S. 159. [4] §. 22.

10) Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1—3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher nach eingetretenem Verlust der Fähigkeit der Ausübung des geistlichen Amtes geistliche Amtshandlungen vornimmt;[1] ferner auch denjenigen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung des Gesetzes berufen worden sei.[2]

11) Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn a) das erledigte Amt dem Gesetze zuwider übertragen ist, oder b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Uebertragung des Amts nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen werde. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissär, welcher bis zur Wiederbesetzung der Stelle bez. bis zur Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet.[3]

12) Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amts-

---

[1] §§. 23 u. 24. [2] Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 2. [3] Art. 3.

handlungen in diesem Amte in Gemäßheit dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.[1]

13) Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der Mittheilung für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarrgemeinde über. Es beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf Antrag von mindestens 10 großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschluß zugestimmt hat.[2]

263. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung von Geistlichen im Großherzogthum Hessen?

---

[1] Art. 4. [2] Art. 8 u. 9.

A. 1) Ein Kirchenamt darf übertragen werden a) nur einem Deutschen, b) nur einem solchen, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, S. 36, c) nur demjenigen, der nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hilfeleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden.

Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat. [1]

2) Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt übertragen oder die zu einer nicht blos vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung

[1] Ges. v. 23. April 1875. Art. 1.

eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf mit Ausnahme des Falles, wo Gefahr auf dem Verzug haftet oder es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses handelt, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. In dem Falle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet ꝛc., muß die angeordnete Stellvertretung oder Hilfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird.[1]

3) Die Uebertretung der Funktionen eines kirchlichen Amtes, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, beziehungsweise nicht wieder zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen.[2]

4) Der Geistliche, welcher die Funktionen eines kirchlichen Amtes, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.[3]

5) Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Funktionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300—1500 M. oder

---

[1] Art. 4. [2] Art. 7. [3] Art. 7.

mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.[1]

6) Ein Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges mit dem Genuß einer Pfründe verbundenes Kirchenamt gesetzlich übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staates anerkannt wird, und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält.[2]

7) Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt werden. Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden.[3]

8) Wenn eine Pfarrstelle innerhalb der gesetzlichen Frist nicht in gesetzlicher Weise durch die Kirchenbehörde wieder besetzt wird, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats, oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Pfarramt auf so lange einem Pfarrverweser zu übertragen, bis eine dauernde Wiederbesetzung durch die Kirchenbehörde in gesetzlicher Weise erfolgt ist.[4]

9) Ist kein Präsentationsberechtigter vorhanden oder macht derselbe innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfangs der Einladung zur Präsentation von seiner Befugniß keinen den Bestimmungen dieses Gesetzes ent-

---

[1] Art. 7. [2] Art. 10. [3] Art. 10. [4] Art. 11.

sprechenden Gebrauch, so steht die Befugniß der Ernennung des Pfarrverwesers der Kirchengemeinde zu. Zu diesem Behufe werden die am Orte wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, selbständigen männlichen Gemeindemitglieder, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Beschlußfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers berufen. Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der an der Wahl sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat.[1]

264. Fr. Welche Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen enthält das Gesetz für Sachsen?

A. 1) Bezüglich des Kollaturrechts über die geistlichen Aemter der kath. Kirche bewendet es, soweit in Nachstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen.[2]

2) Ein geistliches Amt darf übertragen werden nur a) einem Deutschen, b) welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach diesem Gesetze dargethan hat, S. 41, und c) welcher zur Bekleidung eines geistlichen Amtes gesetzlich nicht unfähig ist.[3]

3) Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist gesetzlich unfähig a) derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt

---

[1] Art. 12. [2] Ges. v. 23. August 1876. §. 18. [3] §. 19.

worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet; b) derjenige, gegen welchen auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen und Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.[1]

4) Jede Ernennung zu einem geistlichen Amt ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen. Erst wenn hierauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen. Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen.[2]

5) Die genannten Vorschriften kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werde, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden solle. Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung dieses Gesetzes berufen worden sind.[3]

265. Fr. Was bestimmt das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen in Baden?

---

[1] §. 24. [2] §. 25. [3] §. 26.

A. 1) Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche a) das badische Staatsbürgerrecht besitzen, b) nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden;[1] dazu kommt c): die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.[2] S. 35.

2) Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: a) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60—300 M., bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3—6 Monaten; b) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bez. kirchliche Funktionen überträgt oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 M., bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr.[3]

3) Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten 2 Jahre zwei-

---

[1] Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 9. [2] Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 1. [3] §. 16a.

mal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern, die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. [1]

Es handelt §. 97 von der Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses — § 110 und 111 von Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen — § 130 von Aufreizung der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise — § 130a gegen Geistliche, welche in der Kirche ꝛc. vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündung oder Erörterung machen oder welche in Ausübung oder in Veranlassung zur Ausübung ihres Berufes Schriftstücke ausgeben oder verbreiten, in welcher Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verkündet oder erörtert werden — § 131 gegen die, welche erdichtete, oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt, öffentlich behaupten oder verbreiten, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen — § 132 gegen die, welche unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befassen oder eine Handlung vornehmen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden kann.

4) Dem Geistlichen, welcher zufolge des vorausgegangenen §. 16d vom Amt entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil

---

[1] §. 16d.

unfähig erklärt ist, ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.[1]

266. Fr. Was bestimmt das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen in Württemberg?

A. 1) Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist bedingt a) durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, b) durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung.[2]

Dieser Nachweis wird als erbracht angesehen, wenn die Kandidaten ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landesuniversität gemacht und über den Erfolg ihrer akademischen Studien bei der von der katholisch-theologischen Fakultät vorgenommenen und geleiteten Prüfung (der sog. akademischen Schlußprüfung) sich genügend ausgewiesen haben. Der genannten Prüfung wohnt ein Mitglied des kath. Kirchenraths als Regierungskommissär an, der zwar bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirkt, der aber auf Grund seiner Wahrnehmungen und der von dem Dekanat der kath.-theolog. Fakultät eingesandten Prüfungsprotokolle über Verlauf und Ergebniß der Prüfung dem Kollegium Vortrag erstattet, das sodann für den Fall etwa zu Tage tretender Mängel an das Ministerium Bericht erstatten würde. Sollte ein Kandidat, der sich der akademischen Schlußprüfung mit nicht genügendem Erfolg unterzogen hat, von dem Bischof in das Priesterseminar aufgenommen werden wollen, so würde eine solche Aufnahme von Seiten der Regierung als unzulässig erklärt werden.

---

[1] §. 16e. [2] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 3.

Eben diese akademische Schlußprüfung benützt auch der Bischof als Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar. Deßhalb wohnen derselben zwei bischöfliche Kommissäre an, welche jedoch gleich dem Regierungskommissär bei Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht mitwirken. Der Bischof nimmt sodann aus der Zahl der von der Fakultät für befähigt erklärten Kandidaten diejenigen in das Seminar auf, welche er nach dem von der Konviktskommission (den Professoren der Fakultät und dem Konviktsdirektor) und seinen zwei Kommissären abgegebenen Gutachten der Aufnahme für moralisch würdig erkennt. Der Bischof aber wäre staatlicherseits nicht gehindert, eine besondere Aufnahmeprüfung anzuordnen.

2) Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. [1]

3) Auf die Ernennung der Vorsteher und Repetenten an den 3 Konvikten durch den Bischof findet das Recht der Staatsregierung zur Ausschließung mißliebiger Kandidaten gleichfalls Anwendung. Die Geltendmachung dieses Rechts bleibt der Regierung auch in dem Falle vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm worden ist. [2] S. 38.

4) Die 6 Dompräbenden in Rottenburg werden in Gemäßheit der Bulle vom 11. April 1827 vom Bischof und Domkapitel alternirend verliehen, wobei der Staats-

---

[1] Art. 4. [2] Art. 12.

regierung das Recht der Exklusive mißliebiger Kandidaten zukommt.[1]

267. Fr. Was bestimmt das Recht in Betreff der Anstellung der Geistlichen in Bayern?

A. 1) Bedingen zur Erlangung von Kirchen- namentlich Pfarrpfründen sind: a) Indigenat, b) bürgerlich und politisch tadelloser Wandel, c) die vom Bischof zu erprobende theologische und seelsorgerliche Befähigung, d) Kenntnisse im Bayerischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte, sodann im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen.[2]

2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11 des Konkordats Bezug genommen.[3]

Derselbe lautet: „Die übrigen Benefizien aber sowohl Pfarr- als Kurat- und einfache Benefizien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei solchen Persönlichkeiten, welche dem Könige genehm sind, übertragen werden."

3) Bei Besetzung von königl. Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch hiedurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein soll.[4]

---

[1] Art. 4. [2] Ministerialentschl. v. 8. April 1852. [3] Ministerialerl., betr. den Vollzug des Konkordats v. 20. Nov. 1873. [4] Ebendas.

4) Bezüglich der in Ziffer 16 der Einschließung vom 8. April 1852 vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellung von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminarien wird auf die Ministerialentschließung vom 4. Juni 1848 verwiesen.[1]

268. Fr. Welche gesetzliche Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen gelten in Oesterreich?

A. 1) Zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen wird erfordert a) die österr. Staatsbürgerschaft, b) ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, c) diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfleistung bei denselben berufen werden.[2]

2) In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine inkorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Der letztern steht es zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen. Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder

---

[1] Ebendas. [2] Ges. v. 7. Mai 1874. §. 2.

der Besetzung der inkorporirten Pfründe nichts im Wege. Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Kultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.[1]

3) Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Person in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den Kirchenoberen zu. Die Einführung in die damit verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Kultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinde und, insofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronat unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.[2]

4) Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österr. Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Kultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung

[1] §. 6. [2] §. 7.

des kirchlichen Amtes verlangen. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfsleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der Kirchenbehörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür Sorge zu tragen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist. In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem andern Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem Seelsorger nicht besorgt werden. [1]

5) Die Wiederbesetzung erledigter Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Erledigung stattfinden. Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden. [2]

Dieses den preußischen Maigesetzen nachgebildete österr. Recht enthält manche Härte des preußischen nicht. Zwar schreibt das österreichische Gesetz vor, daß der Bischof bei Verleihung eines Pfarr- oder andern Benefiziums oder bei derselben entsprechenden Bestellung eines Pfarrverwesers den in Aussicht genommenen Kandidaten der Landesbehörde an-

---

[1] §. 8. [2] §. 12.

zeige; damit aber ist in Oesterreich kein neues Recht geschaffen worden; denn schon in Gemäßheit des apostolischen Schreibens vom 5. Nov. 1855 waren die Bischöfe angewiesen, nur solche Geistliche zu Pfarrstellen und Benefizien zu befördern, welche dem Kaiser nicht mißliebig seien, worüber sie sich vorher in geeigneter Weise zu vergewissern hatten. Sodann erstreckt sich diese Anzeigepflicht des Bischofs nur auf den Fall einer dauernden Besetzung eines Kirchenamtes, also nicht auf die Fälle einer vorübergehenden Ueberweisung von Kirchenämtern an nicht dauernd bestellte Pfarrverwalter und Kapläne oder der Anordnung einer Hilfeleistung oder Stellvertretung oder der Anordnung von einzelnen geistlichen Amtshandlungen. Das österreichische Gesetz weiß sodann davon nichts, daß die bloße kirchliche Besetzung einer Kirchenstelle null und nichtig; dagegen die nur vom Laienpatron oder nur von der Kirchengemeinde unter dem Protest der kompetenten Kirchenbehörde erfolgte Besetzung einer Pfarrei vollgiltig sein solle. Es hebt vielmehr ausdrücklich hervor, daß die Einsetzung in die spirituellen Befugnisse eines Kirchenamtes den kompetenten Kirchenobern zustehe. Das österr. Gesetz kennt sodann für die Amtshandlungen bloß kanonisch angestellter Geistlichen keine Kriminalstrafen, wie es auch keinem weltlichen Gericht die Gewalt vindizirt, Urtheile kirchlicher Gerichte zu vernichten und Geistliche aus ihren Kirchenämtern zu entlassen. Dasselbe schreibt nur vor, daß in bestimmten Fällen staatlicherseits das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen sei, und daß die durch das Staatsgesetz dem Pfründner übertragenen Geschäfte, also die staatlichen Funktionen einer andern Person übertragen werden, bis das Kirchenamt in staatsgiltiger Weise besetzt ist. — Alle jene Härten enthält auch das württemb. Gesetz v. 30. Jan. 1862 nicht. — Wer demnach behauptet, das österreichische und württembergische Gesetz über die Anstellung der Geistlichen enthalte dieselben Bestimmungen, wie das preußische (und auch hessische und sächsische)

Recht, der hat die betreffenden Gesetze entweder nicht gelesen oder zwar gelesen aber nicht verstanden.

e. Patronat.

α. Begriff und Arten.

269. Fr. Was versteht man unter Patronat?

A. Jene Rechte, welche dem Stifter einer Kirche oder eines Kirchenamtes beziehungsweise den an seine Stelle Getretenen aus Dankbarkeit von der Kirche eingeräumt werden.

270. Fr. Welche Arten des Patronats gibt es?

A. Es gibt:

1) Ein dingliches, reales Patronat, welches mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden ist und jedem Amts- oder Gutsinhaber zusteht.

2) Ein persönliches Patronat, welches einer bestimmten physischen oder juristischen Person (Korporation) zusteht.

Dasselbe kann sein a) ein höchst persönliches, welches während seines Bestehens nur einen Träger hat, nur eine physische Person, die des Fundators, oder eine juristische, die Korporation, b) ein Familienpatronat, welches auf alle leiblichen Nachkommen des Stifters übergeht und mit dem Aussterben der Familie erlischt, c) ein erbliches Patronat, welches auf alle Erben des Fundators übergehen kann.

In Deutschland sind die dinglichen Patronate häufiger als die persönlichen.

3) Ein **geistliches**, kirchliches Patronat, welches nur einer geistlichen physischen oder juristischen Person (einem Geistlichen oder einer Korporation z. B. Kloster) zustehen kann.

4) Ein **weltliches**, laikales, Laienpatronat, welches einer Person, gleichviel ob Laie oder Kleriker, auf Grund eines privatrechtlichen Erwerbstitels z. B. Stiftung einer Kirche oder eines Benefiziums aus eigenen Mitteln zusteht.

5) Ein **gemischtes** Patronat, welches einer geistlichen Person und zugleich einem Laien zusteht, z. B. wenn ein Kirchenamt zur Hälfte aus geistlichen und zur Hälfte aus weltlichen Mitteln gegründet ist, oder wenn ein geistlicher Würdenträger oder eine kirchliche Korporation und ein Laie das Patronat gemeinsam haben.

6) Ein **landesherrliches** Patronat, welches dem Landesherrn auf Grund eines päpstlichen Privilegiums oder Indults oder Konkordats eingeräumt ist.

Ein landesherrliches Patronat auf Grund der Landeshoheit, der Säkularisation gibt es kirchenrechtlich nicht. — Für **Württemberg** Art. 2 des Ges. v. 30. Jan. 1862: „Das Ernennungsrecht des Staates zu kath. Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besondern Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt."

Von den 811 Pfarreien und Kaplaneien werden besetzt: vom König auf Vorschläge des kath. Kirchenraths und des Kultministers 268 Pfarreien und 57 Kaplaneien, von

Privatpatronen 220 Pfarreien und 59 Kaplaneien, vom Bischof auf Gutachten der Prosynodalexaminatoren 178 Pfarreien und 29 Kaplaneien.[1] — Diese Pfründeausscheidung hat in der 2. Beilage zum Konkordat v. Jahre 1857 die päpstliche Genehmigung erhalten.

7) Ein singuläres, Alleinpatronat, welches einer Person allein zusteht.

8) Ein Mitpatronat, welches mehreren Personen zukommt.

9) Ein volles Patronat, welches seinem Inhaber sämmtliche Patronatsrechte verleiht.

10) Ein weniger volles, unvollständiges Patronat, welches nur einige Rechte z. B. nur die Ehrenrechte einräumt.

11) Ein passives Patronat, wenn ein Kirchenamt mit einem Geistlichen aus einer bestimmten Familie oder Gemeinde zu besetzen ist.

β. Fähigkeit.

271. Fr. Wer kann das Patronatrecht erwerben beziehungsweise ausüben?

A. 1) Wer im Vollgenusse der kirchlichen und bürgerlichen Ehre ist; darum unfähig: die Ehrlosen, Exkommunizirten und wegen Simonie Bestraften.

2) Wer ein Mitglied der Kirche ist; darum unfähig:

a) Die Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

Auch nach bürgerlichem Rechte können in Bayern[2] und Oesterreich[3] Juden kein Patronat erwerben.

---

[1] Vergl. Verf. des M. d. K.- u. Sch. v. 9. März 1858.
[2] Ministerialentschl. v. 29. August 1849 u. 14. Febr. 1851.
[3] Verordnung v. 18. Febr. 1860.

b) Die Nichtkatholiken.

Nach dem in Deutschland und Oesterreich bestehenden Gewohnheitsrecht können auch Nichtkatholiken mit Erwerb von Grund und Boden das daran geknüpfte dingliche Patronat erwerben und ausüben. Bei dem landesherrlichen Patronat genügt es, wenn die Landesverfassung der katholischen Kirche die bürgerliche Anerkennung gewährt, mag der Landesherr auch der nichtkatholischen Kirche zugethan sein.[1]

γ. Entstehung.

272. Fr. Wie kann das Patronat erworben werden?

A. 1) Durch Anweisung von Grund und Boden für die Kirche (fundus), durch Erbauung der Kirche (aedificatio), durch Ausstattung mit Einkünften (dos).

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

2) Aber auch schon durch Vornahme eines einzigen der genannten Akte, so daß dann ein zweiter, dritter u. s. w., der einen andern Akt oder auch nur eine Vermehrung der Dos vornimmt, eo ipso Mitpatron wird.

273. Fr. Auf welche Weise kann ein bestehendes Patronat von dem jeweiligen Besitzer auf andere Personen übergehen?

A. 1) Durch Erbschaft, 2) durch Schenkung, 3) durch Tausch, 4) durch Verkauf des Gutes beim dinglichen Patronat, 5) durch Verjährung beim Laienpatronat in 30, beim kirchlichen in 40 Jahren.

Glosse: Jus patronatus transire facit novus heres, res permutata, donatio, venditioque.

---

[1] Vering, S. 487.

δ. Beweis.

274 Fr. Wie wird das Patronat bewiesen?

A. 1) Durch Urkunden, 2) durch Zeugen, 3) durch vielfältige Präsentation während eines sehr langen über Menschengedenken hinausgehenden Zeitraums.[1]

Bei jenen Personen oder Körperschaften, bei welchen in der Regel präsumirt werden darf, daß sie das Patronatrecht durch Usurpation erlangt haben, soll dem Tridentinum[2] zufolge eine noch vollständigere und strengere Probe zum Nachweise eines wirklichen Rechtstitels erforderlich sein. Bei diesem soll auch der Nachweis unvordenklichen Herkommens nur dann Geltung haben, wenn außer den übrigen hiezu nöthigen Erfordernissen durch authentische schriftliche Dokumente der Beweis geliefert werde, daß seit nicht weniger als 50 Jahren die Präsentationen von ihnen ohne Ausnahme und Unterbrechung in jedem vorkommenden Fall geschehen sind, und ihre Wirksamkeit erlangt haben.

ε. Rechte.

275. Fr. Welcherlei Rechte kommen dem Patron zu?

A. 1) Ehrenrechte, 2) onerose Rechte (Pflichten), 3) nutzbringende Rechte.

Patrono debetur honos, onus, utilitasque;
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

276. Fr. Welches sind die Ehrenrechte?

A. 1) Ein besonderer Platz in der Kirche, gewöhnlich entweder im Chor oder in dem über demselben befindlichen Oratorium, 2) der Vorrang vor allen Laien bei Prozessionen, 3) die namentliche Erwähnung im

---

[1] Gerlach, S. 297. [2] Sess. 25 cp. 9 de ref.

Kirchengebet, 4) Besprengung mit Weihwasser vor den übrigen Laien, nicht aber das (dem Bischof allein zustehende) Recht, sich selbst mit dem Aspergill zu besprengen, 5) Inzensation oder Thurifikation während des feierlichen Gottesdienstes (jus thuris sive suffitus), 6) Aufstellung der Wappentafel in der Kirche (jus listrae), 7) Kirchentrauer nach dem Tode des Patrons oder seiner Angehörigen, 8) das übrigens an den meisten Orten abgeschaffte Recht der Beerdigung in der Kirche.

277. Fr. Welches sind die onerosen Rechte oder Pflichten?

A. 1) Das Recht beziehungsweise die Pflicht, über die Verwaltung des Kirchenvermögens an der Patronatskirche die Mitaufsicht zu führen, die mangelhafte Verwaltung dem Bischof anzuzeigen, und über die Persolvirung der gestifteten Messen zu wachen, 2) die Pflicht, die Patronatspfründe gegen gewaltsame Unterdrückung oder Beraubung zu beschützen, 3) die Pflicht, unter Umständen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen.

278. Fr. Welches sind die nutzbringenden Rechte?

A. 1) Das Recht auf eine jährliche Rente von der Patronatspfründe, wenn jene in der Stiftungsurkunde ausbedungen worden ist, 2) das Recht auf Alimentation, wenn a) der Patron selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, b) unverschuldet in Armut gerathen, c) kein Dritter zur Alimentation verpflichtet ist, und d) die Kirche noch Ueberschüsse aus ihren Einkünften hat, 3) das Präsentationsrecht.

ζ. Präsentationsrecht.

279. Fr. Was versteht man unter Präsentationsrecht?

A. Das Recht des Patrons, dem Bischof für die erledigte Patronatspfründe einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen.

280. Fr. Können mehrere das Präsentationsrecht gemeinsam besitzen und ausüben?

A. Allerdings. Diese Mitpatrone präsentiren entweder alle besonders, so daß der Bischof die Wahl hat, oder der Reihe nach abwechselnd (per turnum), oder nach relativer Stimmenmehrheit.

281. Fr. Wenn das Präsentationsrecht einer Korporation zusteht?

A. Dann entscheidet, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, die absolute Stimmenmehrheit.

282. Fr. Wie üben die Erben mehrerer Mitpatrone das Präsentationsrecht aus?

A. Die Erben eines Mitpatrons haben zusammen nur *eine* Stimme, nämlich die Stimme des Erblassers.

283. Fr. Wer kann präsentirt werden?

A. Jeder Geistliche, selbst der Sohn des Patrons oder einer der Mitpatrone, welcher diejenigen Eigenschaften besitzt, welche vorgeschrieben sind:

1) Von dem *gemeinen* Kirchenrecht.

Hiernach kann für ein Pfarramt präsentiren a) der geistliche Patron einen solchen Kleriker, welcher von demselben als der Tüchtigste erfunden und im Pfarrkonkurs approbirt worden ist, b) der Laienpatron jeden würdigen

Geistlichen, selbst wenn er vorher im Pfarrkonkurs nicht approbirt worden ist; der Präsentirte hat sich aber einer Privatprüfung vor den Prosynodalexaminatoren zu unterziehen, welche nach Form und Inhalt dem tridentinischen Konkurs gleichkommt. [1]

Wo Diözesanstatuten vorschreiben, daß nur solche Priester, welche wenigstens zwei Jahre in der Seelsorge gestanden, mit einer Seelsorgepfründe beliehen werden können, kann der Laienpatron nichts desto weniger auf Grund des gemeinen Rechtes einen neugeweihten Priester präsentiren. [2]

2) Von dem partikularen Kirchenrecht beziehungsweise der Stiftungsurkunde.

In Württemberg kann ein Patron nur einen solchen Priester für eine Kirchenstelle präsentiren, welcher die allgemeine Konkursprüfung mit dem Zeugnisse der Befähigung erstanden hat. [3]

3) Von den Landesgesetzen, wornach Privatpatrone keine der Regierung mißliebige Person dem Bischof für Uebertragung eines Kirchenamtes präsentiren dürfen.

In Württemberg haben sich die Patrone vor Ausstellung der Präsentationsurkunde zu vergewissern, ob der betreffende Geistliche nicht eine der Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällige Person sei.

Zu diesem Zwecke haben sie den in Aussicht genommenen Kandidaten dem Kirchenrath zu bezeichnen, welcher ihnen den

---

[1] Entscheidung der Konzilskongregation v. 10. Mai 1681.
[2] Entsch. der Konzilskongr. v. 6. Mai 1741. [3] Bischöfl. Erl. vom 2. März 1858.

Bescheid der Regierung in thunlichster Zeitkürze eröffen wird. Geht der Bescheid dahin, daß der bezeichnete Geistliche seitens der Staatsbehörde in der erwähnten Beziehung nicht beanstandet werde, so kann derselbe vom Patron präsentirt werden.[1]

284. Fr. Können mehrere Kandidaten präsentirt werden?

A. Jeder Patron, der geistliche wie der laikale, hat das Recht, gleich anfangs zwei oder mehrere Kandidaten neben einander dem Bischof für die erledigte Pfründe zu präsentiren.

Ja, der Laienpatron hat sogar ein kumulatives Variationsrecht, d. h. das Recht, während der gesetzlichen Präsentationsfrist von neuem zu präsentiren, so daß dann der Bischof aus den Präsentirten den Tauglichsten auswählt.

Ein privatives Variationsrecht besitzt er nicht, d. h. er kann den einmal Präsentirten nicht zurückziehen und den Bischof an den neuen Vorschlag binden.

Der geistliche Patron hat das genannte jus variandi cumulativum nicht, weil bei ihm angenommen werden muß, daß er bei der Auswahl der Person mit der größten Umsicht und Ueberlegung zu Werke geht; weßhalb hier immer der Erste den Vorzug hat und die kanonische Institution erlangen muß.

285. Fr. Wenn ein Untauglicher präsentirt wird?

A. Der Laienpatron darf bis zum Ablauf der Frist eine neue Präsentation vornehmen, der geistliche Patron

---

[1] Verfügung des Kultministeriums vom 27. Jan. 1858.

nur dann, wenn er die Untauglichkeit des Präsentirten nicht gekannt hat.

Der Bischof hat dem Patron die Gründe der Rekusation mitzutheilen, damit derselbe sich von der Untauglichkeit des Präsentirten überzeugen, beziehungsweise die Appellation einlegen kann.

286. Fr. Wann hat die Präsentation zu geschehen?

A. 1) Seitens des Laienpatrons binnen vier Monaten, 2) seitens des geistlichen Patrons binnen sechs, 3) bei einem gemischten Patronat gleichfalls binnen sechs Monaten, immer von dem Tage an gerechnet, wo dem Patron die Erledigung der Kirchenstelle bekannt geworden, oder wenn der Besetzung ein Hinderniß entgegengestanden, von dem Zeitpunkte an, in welchem dasselbe hinweggeräumt worden ist.

Nach dem bayerischen Konkordat (Art. 11) ist der königliche Patron gleichfalls an die kirchengesetzliche Präsentationsfrist gebunden.

In Oesterreich beträgt die Präsentationsfrist für weltliche und geistliche Patrone, welche sich im Lande befinden, nur sechs Wochen und für solche, welche außer Landes sich aufhalten, drei Monate vom Tage der Mittheilung des Ordinariats gerechnet.[1]

Der Bischof kann die kirchengesetzliche Frist verlängern. Falls die Patrone sich in der Lage befinden, um Gewährung einer Fristverlängerung zu bitten, so haben sie sich mit ihren diesfallsigen Gesuchen an das b. Ordinariat zu wenden.[2]

---

[1] Schulte, S. 322. [2] Bischöfl. Erl. v. 2. März 1858.

287. Fr. In welchen Fällen beginnt die Präsentationsfrist von vier bez. sechs Monaten von neuem?

A. Wenn der Präsentirte 1) die Präsentation nicht annimmt, 2) dieselbe nach der Annahme wieder zurückgibt, 3) nach derselben mit Tod abgegangen, 4) mit einem Hindernisse behaftet ist, von welchem der Patron keine Kenntniß hatte.

288. Fr. Wie hat die Präsentation zu geschehen?

A. Entweder mündlich oder schriftlich durch die Präsentationsurkunde an den Bischof.

In Württemberg geschieht die Präsentation vom Patron unmittelbar an den Bischof, der Präsentationsurkunde muß aber der die Nichtbeanstandung des betreffenden Geistlichen aussprechende Bescheid der Staatsbehörde beigelegt sein.[1]

Die Präsentationsurkunde ist nach folgendem Formular zu fertigen:[2] Ich N. N. (wir Fürst, Graf 2c.) habe mich (haben uns) bewogen gefunden, auf die durch Ableben (die Beförderung, Versetzung 2c.) des N. N. in Erledigung gekommene Pfarrei (Kaplanei) in N. vermöge des mir (uns) hierauf zustehenden Patronatsrechts den N. N. wegen (einzuschalten im allgemeinen dessen Prädikat und Ernennungsfähigkeit) zu ernennen. Ich entstehe (wir entstehen) daher nicht, dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg den gedachten Priester N. N. für die besagte Kirchenpfründe in N. mit der gehorsamsten Bitte zu präsentiren, demselben die kirchliche Institution in Gemäßheit der kirchlichen Satzungen zu ertheilen, auch das Weitere zu verfügen, was nach der bestehenden Kirchenverfassung sich gebührt.

---

[1] Verfügung d. Kultministeriums vom 27. Januar 1858.
[2] Bischöfl. Erl. v. 2. März 1858.

Urkundlich dessen habe ich (haben wir) gegenwärtige Präsentationsurkunde eigenhändig unterschrieben und mit meinem (unserm) Insiegel versehen.

(L. S) N. den . .

Unterschrift des Patronatsherrn.

289. Fr. Wann gilt die Präsentation rechtlich als geschehen?

A. Von dem Augenblicke an, wo die Präsentationsurkunde in die Hand des Bischofs gekommen ist.

290. Fr. Welches Recht erwirbt der rechtmäßig Präsentirte?

A. 1) Der von einem Laienpatron Präsentirte hat zwar dem Patron gegenüber kein Recht, wohl aber dem Bischof gegenüber, nämlich den Anspruch auf Bestätigung (jus ad rem).

2) Der von einem geistlichen Patron Präsentirte aber hat auch dem Patron gegenüber ein Recht (jus ad rem), weil derselbe seinen Vorsatz nicht mehr ändern, d. h. keinen zweiten nachpräsentiren kann.

291. Fr. Wenn der Bischof einen tauglichen Kandidaten verwirft?

A. Der Bischof ist gehalten, einem mit den kanonischen Eigenschaften versehenen, in kanonischer Form präsentirten Kandidaten die kanonische Institution zu verleihen. Thut er es nicht, so kann der Patron appelliren oder einen zweiten Kandidaten in der weiteren Frist von 4 bez. 6 Monaten präsentiren, und der Bischof muß zur Strafe dem beim Laienpatronat unrechtmäßig Verworfenen eine gleich gute Pfründe geben.

η. Untergang.

292. Fr. Auf welche Weise geht das Patronatrecht unter?

A. 1) Durch ausdrückliche Verzichtleistung, welche aber, falls mit dem Patronat eine Gegenleistung verbunden ist, der bischöflichen Zustimmung bedarf.

2) Durch stillschweigende Verzichtleistung, welche dann angenommen wird, wenn der Patron in eine seine Rechte aufhebende Veränderung der Pfründe (Union, Suppression, Verwandlung in eine Kollegiatkirche) einwilligt, oder wenn der Bischof wider die Ausübung des Patronatsrechts Einsprache erhebt und der Patron ohne Protest die freie Verleihung durch den Bischof eintreten läßt.

3) Durch den Untergang des berechtigten Subjekts, nämlich a) durch Aufhören der juristischen Person, Korporation, b) durch den Tod des Stifters bei dem höchst persönlichen Patronat, c) durch Aussterben der berechtigten Familie bei dem Familienpatronat, d) durch Mangel aller Erben beim Erbpatronat, e) durch Aufhören des Amtes oder Gutes beim dinglichen Patronat.

4) Durch Zerfall der Kirche, wenn der Patron sie nicht renovirt oder redotirt, wiewohl er die dazu erforderlichen Mittel besitzt.

5) Durch gewisse Vergehen seitens des Patrons, namentlich durch Mißhandlung des Geistlichen, durch simonistischen Kauf oder Verkauf des Patronatsrechts, durch verbotene Veräußerung, durch Eingriffe in die Vermögensrechte der Kirche, durch Häresie oder Schisma.

In jedem dieser fünf Fälle tritt das freie Verleihungsrecht des Bischofs ein.[1]

293. Fr. In welchen Fällen geht nur die Befugniß zur Ausübung des Patronatsrechts verloren?

A. 1) Wenn der Patron nicht innerhalb der gesetzlichen Frist präsentirt.

Wenn in Württemberg seitens des Patrons die kirchengesetzliche Frist versäumt wird oder die Präsentation nicht ordnungsmäßig geschieht, verfügt der Bischof kraft des Devolutionsrechts die Besetzung der Kirchenstelle.[2]

2) Wenn der geistliche Patron wissentlich einen Unfähigen präsentirt.

3) Wenn und solange der Patron exkommunizirt ist.

f. Kanonische Institution und Investitur.

294. Fr. Was versteht man unter kanonischer Institution?

A. Jenen Akt der Kirchengewalt, durch welchen ein Geistlicher in vollen rechtlichen Besitz seines Benefiziums gelangt.

Bei den Pfründen der bischöflichen Kollatur fällt die kanonische Institution, kirchliche Einsetzung, mit der Benennung der Person zusammen, und geschieht durch die Ertheilung und Annahme der Kollationsurkunde; dagegen bei den Patronatspfründen ist sie ein abgesonderter Akt, welcher das durch die Präsentation erlangte persönliche Recht (jus ad rem) in ein dingliches (jus in re) verwandelt, welches ihm einen rechtlichen Anspruch auf Erlangung des Besitzes verleiht.

---

[1] Vering, S. 493. [2] Bischöfl. Erl. v. 2. März 1858.

295. Fr. Wer nur kann die kanonische Institution ertheilen?

A. Nur der Inhaber der Kirchengewalt, der Kirchenobere, weil die mit einem Benefizium verbundenen geistlichen Funktionen ein Ausfluß der Kirchengewalt sind.

Ueber die in der Schweiz theilweise eingeführte, auch in Italien einigemale vorgekommene, selbst in Preußen durch das Gesetz v. 21. Mai 1874, Art. 8—11 den Parochianen zugemuthete eigenmächtige Pfarrwahl durch die Gemeinden hat die Konzilskongregation vom 23. Mai 1874 wiederholt die ipso facto eintretende, dem Papst in besonderer Weise zur Absolution vorbehaltene Exkommunikation ausgesprochen.

296. Fr. Was hat auf die kanonische Institution zu folgen?

A. Die Institutio corporalis, investitura, d. h. die körperliche Einführung oder Einweisung in den Besitz des Benefiziums durch den vom Bischof delegirten Landdekan.

297. Fr. Welches ist die Hauptwirkung der Investitur?

A. Sie begründet für denjenigen, der sein Benefizium ohne Simonie erlangte und dasselbe drei Jahre lang friedlich besitzt, einen Präscriptionstitel, d. h. die Rechtmäßigkeit des Besitzes kann nicht mehr angefochten werden, auch wenn sich herausstellen sollte, daß derselbe nur auf einem putativen oder kolorirten Titel beruhe.

Wenn aber die kanonische Institution wegen Simonie der Rechtskraft ermangelt, so kann das Benefizium nie usukapirt werden.

g. Devolutionsrecht.

298. Fr. Was hat das Recht behufs rechtzeitiger Besetzung der Kirchenämter angeordnet?

A. Wenn ein Kirchenamt oder Benefizium nicht innerhalb der vom Recht vorgeschriebenen Zeit verliehen wird, so devolvirt das Verleihungsrecht an den höheren Kirchenobern.

Das Besetzungsrecht devolvirt:

1) An den Bischof, wenn ein Patron die gesetzliche Präsentationsfrist nicht einhält oder unkanonisch präsentirt, d. h. es tritt für dieses Mal das freie bischöfliche Kollationsrecht ein.

2) An den Erzbischof a) wenn der Bischof nicht während der gesetzlichen Frist besetzt, b) wenn er einem zu einer Pfarrei Präsentirten nicht binnen zwei Monaten nach der Präsentation die kanonische Institution verleiht, c) wenn das Domkapitel nicht binnen acht Tagen nach dem Tode des Bischofs einen Kapitularvikar (Bisthumsverweser) wählt.

3) An den Papst a) wenn das Domkapitel die Bischofswahl über drei Monate verzögert, b) wenn dasselbe einen untauglichen Kandidaten gewählt hat.

Für die ehemaligen Hannover'schen Diözesen Hildesheim und Osnabrück und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch durch die Bulle von 1824 und 1827 eine zweite Wahl durch das Domkapitel gestattet.

IV. Rechte und Pflichten der Benefiziaten.

299. Fr. Welches sind die Rechte der Benefiziaten?

A. Die Benefiziaten als Nutznießer des Pfründevermögens haben von dem Augenblicke der Annahme der Kollationsurkunde 1) das Recht auf freie Benützung der zur Pfründe gehörenden Gebäude und Grundstücke, 2) das Recht der Verpachtung von Grundstücken, aber nur für ihre Amtsdauer und nicht zum Nachtheil des Amtsnachfolgers, 3) das Recht auf Erhebung der Zinsen von den Pfründekapitalien, 4) das Recht zur Erhebung von Klagen beziehungsweise zur Anstrengung von Prozessen behufs Eintreibung von Zinsen und Pachtgeldern, 5) das Recht in foro externo über ihr ganzes Vermögen (Patrimonial- und Benefizialpekulium) frei zu testiren. Nur noch in foro interno gilt die Verpflichtung, einen Theil des Vermögens für einen wohlthätigen Zweck zu bestimmen.

In Oesterreich hat das bürgerliche Recht eine Dreitheilung des Nachlasses eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen an die Kirche, die Armen und die Verwandten angeordnet. Daran hat das Konkordat (Art. 21) nichts geändert; auch hat dasselbe die Testirfreiheit der Kleriker anerkannt, jedoch die gesetzlichen Erben verpflichtet, die nach Vorschrift der Kanones eingerichteten Testamente trotz ihrer Benachtheiligung in Betreff des Pflichttheils gelten zu lassen.

Die Wiener, Prager und Graner Provinzialsynode anerkennt die Testirfreiheit der Geistlichen, und bindet die Geistlichen nur im Gewissen, die Vorschriften der Kanones zu beobachten.

300. Fr. Welches sind die Pflichten der Benefiziaten?

A. 1) Gehorsam gegen die hierarchischen Obern (obedientia canonica), 2) Breviergebet, auch wenn sie die Subdiakonatsweihe noch nicht empfangen haben, 3) Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der von Pius IV. im Jahre 1564 gegebenen Fassung, 4) Residenzhalten, 5) persönliche Ausübung des Amtes (residentia personalis et laboriosa), 6) die Gewissenspflicht, nach den Kanones zu testiren, d. h. von dem im Amt erworbenen Vermögen einen Theil zu frommem Zweck zu vermachen.

301. Fr. Welche Gründe entbinden nach dem gemeinen, tridentinischen Recht von der Residenzpflicht?

A. 1) Christliche Liebe z. B. Bekehrung von Häretikern, Beilegung von Streitigkeiten namentlich unter Fürsten, 2) dringende Nothwendigkeit z. B. Gebrechlichkeit, lebensgefährliche Ungesundheit der Luft, nicht aber Furcht vor dem Feind oder vor ansteckender Krankheit, 3) schuldiger Gehorsam gegen die hierarchischen Obern z. B. um einen Auftrag des Bischofs zu besorgen, 4) offenbarer Nutzen für Kirche oder Staat, z. B. Berufung zum Konzil, Landtag, Reichstag. [1]

302. Fr. Welche besonderen Bestimmungen über die Residenzpflicht gelten in der Diöcese Rottenburg?

A. 1) Kein angestellter oder verwendeter Geistlicher soll sich ohne kanonischen Grund von seinem Anstellungsorte entfernen.

---

[1] Sess. 23. cp. 1.

2) Wenn ein Geistlicher aus einem kanonischen Grund auch nur über zwei Tage und eine Nacht d. h. mehr als zwei Tage und eine Nacht von seinem Posten sich entfernen soll, ohne hiezu durch den Dienstgehorsam veranlaßt zu sein, so hat er zuvor dem Dekan unter Anführung der Ursache und Nachweisung der ausreichenden Stellvertretung Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß abzuwarten.

3) Wenn die Abwesenheit über sechs Tage oder über einen Sonn- oder Festtag dauern soll, so ist das Urlaubsgesuch durch das Dekanat an das bischöfliche Ordinariat einzusenden und dessen schriftlich zu ertheilende Entschließung abzuwarten. [1]

V. Erledigung der Kirchenämter.

303. Fr. Auf welche Weise tritt die Erledigung eines Kirchenamtes ein?

A. Ordentlicher Weise a) durch den Tod, b) durch Todeserklärung, c) durch eine so lange Abwesenheit, daß eine Todeserklärung als überflüssig erscheint.

2) Außerordentlicher Weise a) durch stillschweigende Verzichtleistung, b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, Resignation, Renuntiation, c) durch Stellentausch, Permutation, d) durch Versetzung, Translation, e) durch Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung.

204. Fr. In welchen Fällen wird stillschweigende Verzichtleistung rechtlich angenommen?

---

[1] Bischöfl. Erl. v. 7. Mai 1858.

A. Wenn der Benefiziumsinhaber 1) eine Ehe eingeht, 2) in einen Orden tritt, 3) zum Militär geht, 4) ein inkompatibles Benefizium (ein zweites Benefizium in derselben Kirche mit denselben Verpflichtungen) annimmt, 5) den für das Kirchenamt erforderlichen Ordo binnen Jahresfrist nicht erwirbt, 6) in gewisse Verbrechen z. B. in Häresie oder Schisma fällt.

In jedem dieser Fälle tritt der Verlust des Benefiziums sofort von Rechtswegen (ipso jure) ein, also ohne daß es eines speziellen richterlichen Urtheils bedürfte.

305. Fr. Unter welchen Voraussetzungen ist die Resignation rechtlich zulässig?

A. Wenn vorhanden ist 1) ein vernünftiger Grund, 2) die Genehmigung des Kirchenobern, der ein- und absetzen kann, 3) die Willensfreiheit des Resignirenden, 4) die Abwesenheit jeder Simonie, 5) Unbedingtheit, 6) bei Patronatspfründen Zustimmung des Patrons, 7) Nachweis des hinreichenden Lebensunterhaltes, 8) Beobachtung der vorgeschriebenen Form.

306. Fr. Welche Gründe berechtigen zur Resignation?

A. 1) Gebrechlichkeit, 2) Unwissenheit, 3) das Bewußtsein eines Vergehens, welches die Ausübung eines Ordo nicht zuläßt, 4) überhaupt jede indispensable Irregularität, 5) Bosheit der Gemeinde, 6) großes auf andere Weise nicht zu beseitigendes Aergerniß.

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

307. Fr. Welche Form ist in Württemberg zu beobachten?

A. 1) Das Resignationsgesuch ist beim bischöfl. Ordinariat einzubringen.

2) Bezieht sich die Resignation auf eine Stelle des königlichen oder privaten Patronats, so hat der Bittsteller den erlangten patronatischen Konsens urkundlich dem b. Ordinariat vorzulegen.

3) Das b. Ordinariat prüft und würdigt nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften die vorgetragenen Gründe und gewährt oder versagt je nach dem Erfund die Genehmigung.

4) Eine bischöflich stattgegebene Resignation wird als eine kirchliche Verfügung majoris momenti der Regierung notifizirt.[1]

Für Bayern ist die Ministerialentschließung v. 8. April 1852 maßgebend:[2] „Die Resignationen kirchlicher Pfründen sollen in die Hände der Bischöfe geschehen. In unbedingter Weise können sie von denselben indessen nur dann angenommen werden, wenn die betreffenden Pfründen nicht landesherrlichen Patronats sind, und wenn durch Resignation derselben das Staatsärar nicht belastet wird."

308. Fr. Was versteht man unter Kirchenstellentausch?

A. Wenn von zwei Geistlichen jeder auf seine Kirchenstelle verzichtet, unter der Bedingung, daß ihm die Kirchenstelle des andern übertragen werde.

---

[1] Bischöfl. Erl. v. 2. März 1858. [2] Ministerial-Erl. v. 20. Nov. 1873.

309. Fr. Was wird hiezu rechtlich gefordert?

A. Ein triftiger Grund, nämlich entweder a) ein Nutzen für die Kirche oder b) ein Nutzen für die Tauschenden, der gewissermaßen der Kirche selbst zukommt, 2) Abwesenheit jeder Simonie, 3) Zustimmung des Kirchenobern, 4) Konsens des Patrons, 5) Beobachtung der gesetzlichen Form.

310. Fr. Welche Form ist in Württemberg vorgeschrieben?

A. 1) Die Stellentauschgesuche sind beim bischöfl. Ordinariat einzureichen.

2) Bei Patronatspfründen ist die Zustimmung des Patrons zu erbringen, welche Zustimmung mittelst Ausstellung einer förmlichen Präsentationsurkunde zu ertheilen ist, und zwar unter Einhaltung der für die Präsentation gegebenen allgemeinen Vorschriften.

3) Wenn Pfründen bischöflicher Kollatur die Objekte des beabsichtigten Tausches bilden, so bestimmt der Bischof sein weiteres Verfahren nach der ihm in der Instruktion des hl. Stuhls für die Kollation der Pfründen gegebenen Weisung.

4) Das b. Ordinariat kognoszirt über die kirchengesetzliche Zulässigkeit eines Stellentausches und vollzieht die wirkliche Genehmigung eines solchen durch die Ertheilung der kanonischen Institution bei Patronatspfründen und bei Stellen der b. Kollatur durch den Akt der Verleihung. [1]

---

[1] Bischöfl. Erl. v. 2. März 1858.

311. Fr. Wann liegt rechtlich eine Versetzung vor?

A. Wenn ein Geistlicher sein Kirchenamt niederlegt, um sofort ein anderes zu übernehmen, welches ihm der Kirchenobere mit Rücksicht auf den Nutzen der Kirche anbietet.

312. Fr. Wann ist eine Versetzung rechtlich zulässig?

A. Wenn ein hinreichender Grund vorliegt, wenn es also gelegen ist im Interesse der Kirche, indem ein Geistlicher wegen seiner besonderen Eigenschaften für jene Kirche, zu welcher er transferirt werden soll, sich besonders gut eignet; oder im Interesse des Benefiziaten, indem er z. B. wegen des für seine Gesundheit nachtheiligen Klima's von seiner Kirche hinweggenommen wird.

313. Fr. Kann der Bischof einen Benefiziaten, der sich keines Vergehens schuldig gemacht, wider dessen Willen versetzen?

A. Allerdings; aber es muß 1) ein hochwichtiger Grund vorliegen, 2) die Ansicht des Domkapitels seitens des Bischofs eingeholt, 3) dem betreffenden Benefiziaten ein anderes gleich gutes Benefizium übertragen, 4) bei Patronatspfründen auch der Konsens des Patrons erlangt werden.

Der Bischof von Limburg hatte im Jahre 1856 einen Pfarrer 1) wider dessen Willen auf eine andere Pfarrei versetzt, a) weil er sich trotz des sittlichen Betragens und Pastoraleifers die Abneigung seiner Pfarrkinder in dem hohen Grade zugezogen, daß keine Hoffnung auf gedeihliches Wirken sondern die größte Gefahr vorlag, es könnte sogar zur Apostasie kommen, b) weil er die Ermahnungen nicht beachtete, c) weil

er einen am Aschermittwoch stattgefundenen skandalösen Auftritt erst am 26. Nov. berichtet und auf der Kanzel in ungeziemender Weise besprochen hat, 2) auch suspendirt, weil er a) die früheren Dekrete nicht beachtete, b) nicht appellirte, c) die Pfarrei nicht räumte. Der Pfarrer wandte sich nun an den hl. Stuhl. Die Konzilskongregation hat unterm 19. Dez. 1857 entschieden: Das bischöfliche Dekret ist aufrecht zu erhalten; jedoch ist der Pfarrer von allen Strafen zu absolviren, zu rehabilitiren, und mit einer andern Pfarrei oder einem andern gleich guten Benefizium zu providiren.[1]

[1] Schulte, S. 329.

Fünftes Kapitel.

Von dem Kirchenvermögen.

I. Bestandtheile des Kirchenvermögens.

314. Fr. Was versteht man unter Kirchenvermögen?

A. Die für den Unterhalt der Geistlichen, die Ausstattung des Gottesdienstes, den Bau und die Unterhaltung der Pfarr- und Pfründegebäude bestimmten Güter und Einkünfte.

315. Fr. Welches sind die verschiedenen Erwerbsarten beziehungsweise Bestandtheile des Kirchenvermögens?

A. 1) Zehnten beziehungsweise Zehntablösungskasse, 2) Schenkungen und Vermächtnisse, 3) Opfer aus dem Opferstock, Klingelbeutel oder durch Kollekten, 4) Benefizialgüter, 5) Stolgebühren, 6) Meßstipendien, 7) Meßstiftungen, 8) Interkalarfrüchte.

316. Fr. Was ist in Betreff der Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirche besonders hervorzuheben?

A. 1) Daß hier nicht das kirchliche sondern das bürgerliche Recht maßgebend ist, und 2) daß nach bürgerlichem Recht dieselben zulässig sind, insoweit keine besondern Beschränkungen existiren.

317. Fr. Wie nennt man diese Beschränkungen?

A. Die staatsgesetzlichen Beschränkungen des Vermögenserwerbs durch die Kirche (manus mortua, todte Hand) beziehungsweise der Schenkungen und Vermächtnisse an dieselbe nennt man Amortisationsgesetze.

318. Fr. Welches sind die sog. Amortisationsgesetze im deutschen Reich?

A. 1) In Württemberg:

a) Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.[1]

b) Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler und dergleichen Häuser und Anstalten dürfen inländische steuerbare Liegenschaften, sowie Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen Liegenschaften, im Wege des Kaufs, Tauschs oder anderer lästiger (oneroser) Verträge nur mit landesherrlicher Erlaubniß an sich bringen; ohne diese Erlaubniß sind die betreffenden Verträge kraftlos und nichtig.[2]

c) Dieselben können ferner die betreffenden Liegenschaften und liegenschaftliche Rechte durch Testament, Erbvertrag oder andere unentgeldliche Zuwendungen, sowie mittelst Uebernahme derselben gegen Verabreichung einer Pfründe (Leibrente, Leibgeding u. dgl.) zwar auch ohne

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 18. [2] Min.-Verf. v. 28. Juni 1859.

landesherrliche Erlaubniß giltig erwerben, aber sie sind verpflichtet und werden erforderlichen Falls zwangsweise angehalten, dieselben alsbald wieder an Landesangehörige zu veräußern, wofern sie nicht die landesherrliche Erlaubniß, dieselben behalten zu dürfen, nachsuchen und erwirken.[1]

d) Die landesherrliche Dispensation ertheilen die Kreisregierungen (Landgerichte).[2]

2) In Baden.

a) Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich.

b) Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichem oder weltlichem Zwecke gewidmet sind, sowie den Gesetzen, den guten Sitten, und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

c) Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.[3]

d) Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.[4]

---

[1] Minist.-Verf. vom 28. Juni 1859. [2] Dass. [3] Ges. v. 5. Mai 1870 §. 1 u. Verordg. v. 18. Mai 1870 §§. 2, 3. [4] Ges. v. 9. Okt. 1860. §. 14.

3) In Sachsen.

Stiftungen für Zwecke der kath. Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung.[1]

4) In Bayern.

a) Artikel 8 des Konkordats vom 5. Juni 1817 hebt die Amortisationsgesetze auf.

b) Aber auf Grund des Artikels 44 des Religions-Ediktes vom 26. Mai 1818 wird für den Immobilien-Erwerb der Kirche immer, und für Zuwendungen von Geld oder Mobilien über 3428 M. (2000 fl.) die Genehmigung der Regierung verlangt.[2]

5) In Preußen.

a) Artikel 40 der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig sind.

b) Das Gesetz v. 23. Febr. 1870 bestimmt, daß Zuwendungen an die Kirche, wenn sie mehr als 3000 M. betragen, der Regierungsgenehmigung bedürfen; ferner daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages der kgl. Genehmigung bedürfen, wenn dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll, oder einer im Inlande

---

[1] Ges. v. 23. August 1876. §. 33. [2] Siehe auch K. Entschließung v. 17. Dez. 1825. §. 34.

bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bis nur genehmigten Zwecken zugewendet werden soll.

c) Der §. 50 des Gesetzes v. 20. Juni 1875 bestimmt, daß im Falle der Erwerbung von Grundeigenthum die diesbezüglichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

d) Der §. 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1876 bestimmt, daß die verwaltenden Organe zu dem Erwerbe von Grundeigenthum der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.

319. Fr. Was bestimmt das österreichische Gesetz rücksichtlich der Erwerbung von Liegenschaften durch die Kirche?

A. Das Staatsgrundgesetz v. 21. Dez. 1867 Art. 6 bestimmt, daß für die todte Hand Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig sind.

Soviel uns bekannt ist, sind bis jetzt keine Amortisationsgesetze erlassen worden.

320. Fr. Was versteht man unter Kongrua?

Unter Congrua sc. portio versteht man das vom Bischof für Kuratbenefizien festgesetzte Minimum des Einkommens, welches unter allen Umständen vorhanden bleiben muß.

In Bayern beträgt die Kongrua für einen Pfarrer 1714 M., für einen Benefiziaten in der Stadt 1028 M., und für einen solchen auf dem Lande 857 M.;[1] in Preußen 1200 M.; in Oesterreich seit 1824 für einen Pfarrer 300, für einen Lokalisten und Kooperator 250 fl. C. M.[2]

321. Fr. Was versteht man unter Stolgebühren?

A. Die für Vornahme gewisser pfarramtlichen Handlungen und Ausstellung der hierauf bezüglichen Scheine an den Geistlichen zu entrichtenden Gebühren.

322. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Stolgebühren?

A. 1) Regelmäßig sind Stolgebühren (jura stolae) zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung und Begräbniß sowie für Ausstellung der hierauf bezüglichen Zeugnisse.

2) Dieselben sind rechtlich keineswegs als Entgelt für die geistliche Handlung, sondern als Beitrag für den Lebensunterhalt des Geistlichen zu betrachten.

3) Da die Spendung der Sakramente nur von der Würdigkeit des Empfängers nicht aber vom Geld abhängt, so darf der Geistliche in keinem Falle die Spendung eines Sakraments von der Zahlung der Stolgebühren abhängig machen.

4) Der Geistliche darf von solchen, welche für sich selbst den nöthigen Lebensunterhalt nicht haben, keine Stolgebühren fordern.

323. Fr. Was versteht man unter Meßstipendien?

---

[1] Augsburg. Postzeitung 1874. Nr. 206. S. 1619.
[2] Phillips-Vering, p. 432.

A. Solche Liebesgaben, welche dem Geistlichen für Lesung der Messe in bestimmter Intention gegeben werden.

Dieselben sind an die Stelle der früheren Naturalopfer getreten.

324. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Meßstipendien?

A. 1) Die Stipendientaxe ist durch Gewohnheitsrecht oder bischöfliche Verordnung bestimmt.

In der Diözese Rottenburg beträgt ein Stipendium 80—100 Pf. Ein bischöfl. Erlaß verbietet für die auf einem privilegirten Altare zu lesende Messe ein größeres als das ortsübliche Stipendium zu fordern.[1]

2) Geistliche, welche zum Biniren Erlaubniß haben, dürfen nur für eine Messe ein Stipendium annehmen.

„Wenn ein Pfarrer rc. an Sonn- und Feiertagen in seiner eigenen Pfarrei zweimal zu zelebriren hat, so ist er nur einmal zur applicatio pro populo verpflichtet, darf aber für die andere Messe kein Stipendium annehmen. Nur für das Christfest, wo auch nur Eine Messe pro populo zu appliziren ist, gilt letzteres Verbot nicht."

3) Wenn ein Geistlicher eine Messe, für welche er ein Stipendium empfieng, durch einen andern lesen läßt, so muß er diesem den ganzen Betrag übergeben.

Anders ist es bei Meßstiftungen, welche zum Amtseinkommen gehören.

4) Der Empfänger eines Stipendiums hat die Pflicht, die Messe nach der Intention des Gebers binnen kurzer Zeit zu lesen.

Das Wiener Provinzialkonzil fordert, ein Geistlicher solle nicht mehr Messen übernehmen als er in 2 Monaten

---

[1] v. 18. Okt. 1867.

lesen könne, außer wenn der Besteller einverstanden ist. Das Prager Provinzialkonzil schreibt ein „modicum tempus" vor.

5) Wer mit Meßstipendien Handel treibt, fällt in die dem Papst in einfacher Weise reservirte excommunicatio latae sententiae.[2]

Ein Dekret der Konzilskongregation vom Jahre 1874 richtet sich gegen den Unfug, welcher von französischen Geistlichen in der Weise getrieben wurde, daß sie Stipendien sich geben und die Messen durch Geistliche, denen sie dafür Bücher, Tuch und andere Waaren lieferten, persolviren ließen.[3]

325. Fr. Was versteht man unter Meßstiftungen?

A. Solche Stiftungen, welche zu dem Zwecke gemacht werden, daß dafür bestimmte Messen gelesen werden.

326. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Meßstiftungen?

A. 1) Den Betrag des Stiftungskapitals wie auch die Gebühren für den Geistlichen, die Ministranten, den Meßner beziehungsweise den Organisten und Kalkanten setzt der Bischof fest — in manchen Ländern wie in Württemberg im Einverständniß mit der Regierung.

In der Diöcese Rottenburg beträgt der Mindestbetrag einer Jahresstiftung a) für eine stille Jahresmesse ohne absolutio ad tumbam 80 M., mit abs. ad tumb. 100 M., b) für ein gesungenes Requiem ohne abs. ad tumb. 120 M., mit abs. ad tumb. 140 M. Von dem zu 4% zu berechnenden Ertrag dieser Kapitalien erhält der Geistliche ad a) M. 1. 12 beziehungsweise M. 1. 40, und ad b) M. 1. 56 bezw. M. 1. 75.[4]

---

[1] Erl. des Rottenburger Ord. v. 9. Febr. 1875. [2] Konstitution v. 12. Okt. 1869. [3] Phillips-Vering, p. 521. [4] Bischöfl. Erlaß v. 18. April 1876.

2) Solche Stiftungen sollen als rein kirchliche nur der kirchlichen Genehmigung bedürfen und nur unter kirchlicher Verwaltung stehen. Der Staat aber beansprucht vielfach das Recht der Mitgenehmigung und Mitverwaltung.

In Württemberg werden die zur Kirchenpflege gemachten Jahrtagsstiftungen vom gemeinschaftlichen Oberamt (Dekan und Oberamtmann) genehmigt und vom Stiftungsrath, in dessen Sitzungen der Geistliche von Amtswegen den Vorsitz führt, verwaltet.

3) Meßstiftungen können einer Pfründe als Theil der Dotation zugewiesen werden oder auch selbständige Benefizien sein.

4) Wenn eine Meßstiftung einen Theil des Einkommens bildet, so hat der Benefiziat, wenn er die gestiftete Messe durch einen andern Geistlichen persolviren läßt, demselben nur das in der Diöcese übliche oder gesetzliche Minimum des Meßstipendiums zu geben und darf den Ueberschuß für sich behalten.

5) Können gestiftete Messen nicht gelesen werden entweder weil es deren zuviele geworden oder weil Priestermangel vorhanden oder weil der Geldwerth bedeutend gesunken oder weil die Stiftungskapitalien verloren gegangen, so kann eine Reduzirung derselben vorgenommen werden, damit das Stipendium den für solche Messen festgesetzten Betrag erreiche.

6) Kompetent zur Reduktion gestifteter Messen ist nur der Papst, welcher entweder direkt reduzirt oder den Bischöfen die Fakultät dazu verleiht.

Das Tridentinum[1] hat den Bischöfen die Vollmacht verliehen, auf ihren Diözesansynoden eine entsprechende Reduktion der Messen vorzunehmen. Nach mehreren authentischen Entscheidungen der Konzilskongregation sind aber die Worte des Tridentinums nur zu verstehen von der ersten nach dem Konzil abzuhaltenden Synode und von der Reduktion der schon vor dem Konzil bestehenden onera missarum.

Daher lief beim Vatikanum auch der Antrag ein, es möchte den Bischöfen die Fakultät verliehen werden, in der ersten nach dem Vatikanum abzuhaltenden Diözesan-Synode nach pflichtmäßigem gewissenhaften Ermessen gemäß des tridentinischen Dekrets eine Reduktion der Meßverpflichtungen vorzunehmen.

7) Wenn durch die Reduktion mehrere Messen mit einander verbunden werden, so muß eines jeden der Stifter in dieser Messe gedacht werden.

327. Fr. Was versteht man unter den Interkalarfrüchten?

A. Die Früchte oder das Einkommen erledigter Benefizien.

328. Fr. Wem sollen die Interkalarfrüchte zufallen?

A. 1) Nach dem gemeinen Recht nach Abzug der Verwaltungskosten der Kirchenfabrik.

2) Nach dem partikularen Rechte dagegen

a) einem allgemeinen Fond, wie in Württemberg, Baden und Oesterreich;

Die Einkünfte des Interkalarfond in Württemberg werden verwendet 1) zur Ergänzung der Pfarrgehalte, 2) zur Ergänzung der Pensionen für Pfarrer, 3) zu Tischtiteln neuer Geistlicher, 4) zu den Kosten der nothwendigen

[1] Sess. 25. cp. 4 de ref.

außerordentlichen Vikarien, 5) einen besonderen Vortheil gewährt der Interkalarfond den Pfarrern und Kaplänen, welche wegen einer außerordentlichen Ausgabe für ihre Kirchenstelle ein Provisorium zu übernehmen haben, indem sie allda ebenso leicht das Anlehen bekommen als die theilweise Abzahlung machen können.[1] 6) Derselbe leistet wesentliche Dienste bei Errichtung neuer Kirchenstellen, indem er nicht bloß zur Ermittlung des Pfründeeinkommens, sondern auch zu Herstellung von Kirchen- und Pfarrgebäuden Mittel bietet. 7) Derselbe leistet Beiträge an arme Gemeinden, welchen die Baulast an kirchlichen Gebäuden obliegt, Beiträge zur Bildung von Baufonds, sowie zur Bestreitung von Kultkosten. 8) Er reicht Vergütungen für Pastoration armer Katholiken in entfernten Filialen, sowie für Ertheilung des Religions- und Kommunikantenunterrichts an Kinder aus solchen und für deren Verpflegung. 9) Er bestreitet Mietzinse für kirchliche Lokale und Wohnungen, wo nach keine Pfründen bestehen, gibt Zulagen und Unterstützungen an Geistliche aus besonderen Gründen, hat insbesondere die Sustentation solcher Geistlichen übernommen, die sich durch Vergehen Entsetzung vom Amte zugezogen haben. 10) Der Fond bestreitet endlich die Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarr- und Kaplaneiverweser, soweit die Staatsexigenz hiefür nicht reicht, tritt überhaupt für manche unvorhergesehene Ausgaben ein, welche die Pfründen haben.[2]

b) den Erben, — so während des Sterbemonats in Bayern, während eines Sterbequartals im Großherzogthum Sachsen Weimar, in den preußischen Diözesen Paderborn, Köln, Münster und Trier, während des ganzen Jahres im alten Herzogthum Westfalen (Gnadenjahr);

---

[1] Verf. d. k. k. K. R. v. 10. Nov. 1821. [2] Vogt, Samm-[illegible] S. 219.

c) dem Dekan, so in Württemberg und Baden die der ersten 30 Tage (Dekanatsmonat);

d) dem Emeritenfond, so in den Diöcesen Würzburg, Speyer und Bamberg und in Preußen, soweit dort nicht das Gnadenjahr Platz greift.[1]

327. Fr. Wer verwaltet das Einkommen erledigter Benefizien?

A. Entweder die vom Bischof bestellten Personen oder eine gemischte Kommission, zu welcher Bischof und Regierung Mitglieder ernennen.

In Württemberg steht die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche.[2]

II. Eigenthumssubjekt des Kirchenvermögens.

328. Fr. Wer ist das Subjekt des Kirchenvermögens?

A. Nicht die politische Gemeinde, nicht der Staat, nicht die Kirchengemeinde, auch nicht die Gesammtkirche, sondern die betreffende Kathedralkirche, Pfarrkirche, Kapelle, das Kapitel, Stift ꝛc. Da jedoch das einzelne kirchliche Institut nur solange als solches existirt, als es in Verbindung mit der Gesammtkirche beziehungsweise in Unterordnung unter dieselbe steht, so kann man allerdings

---

[1] Vergl. Vering, S. 682. [2] Ges. v, 30. Januar 1862. Art. 19.

auch sagen: das Subjekt oder die Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist die allgemeine oder Gesammtkirche.

„Obschon im allgemeinen zufolge ihrer Widmung alle heiligen Sachen als im Eigenthum der Kirche und nicht in dem von privaten oder laikalen Anstalten stehend vermuthet werden müssen, so gibt es doch von dieser Regel Ausnahmen, die durch die Kirche selbst festgestellt wurden. Krankenhäuser, Waisenhäuser, öffentliche Schulen und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten stehen oftmals nicht im Eigenthum der Kirche [1], sollen aber als mit religiösen Verhältnissen verknüpfte Institute unter Aufsicht der Bischöfe stehen, und diese können die Feier des Gottesdienstes [2] und namentlich des Meßopfers an solchen Orten gestatten. Es sind dann die mit solchen Anstalten verbundenen Kirchen und Kapellen, welche als solche konsekrirt oder benedizirt worden sind, nebst den dazu gehörigen Kirchhöfen, geweihten oder gesegneten Geräthschaften und Gewändern zwar hl. Sachen, jedoch nicht Eigenthum der Kirche sondern der Anstalt, wenn diese als laikale für sich Rechtsfähigkeit hat, oder des Staates u. s. w., dem die betreffende Anstalt gehört. Ferner, wenn in Privathäusern Kapellen eingerichtet werden, wozu übrigens Erlaubniß des päpstlichen Stuhles gehört, [3] so stehen diese Kapellen, auch wenn sie benedizirt sind, nebst den dazu gehörigen hl. Gefäßen und Paramenten im Privateigenthum. Aber solche im Eigenthum von Privaten oder laikalen Körperschaften oder Anstalten stehende hl. Sachen dürfen nicht zu einem ihrem kirchlichen Charakter fremden oder diesem gar entgegengesetzten Zweck verwendet werden, [4] bevor sie auf kirchengesetzliche Weise ihres geheiligten Charakters entkleidet (exsekrirt) sind.“ [5]

---

[1] Trident. sess. 22 cp. 8 de ref. [2] Trident. sess. 22. [3] l. c. [4] Regula juris: Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum. [5] Vering, S. 662.

Deßhalb dürfen auch Private oder laikale Körperschaften rechtlich selbst die ihnen eigenthümlich zugehörenden hl. Sachen, welche durch Weihe oder Segnung dem Gottesdienste oder der Gottesverehrung gewidmet werden, nicht eigenmächtig zu andern z. B. nichtkatholischen oder sog. altkatholischen religiösen Handlungen verwenden lassen.[1]

329. Fr. Wenn ein kirchliches Institut zu existiren aufhört?

A. Dann fällt das Vermögen an die Kirche zurück, um seiner Bestimmung gemäß wieder kirchlichen Zwecken zu dienen. Die Entscheidung hierüber steht dem Diözesan-Bischof bez. dem Papst zu.

330. Fr. Wenn die Gemeinde theilweise oder ganz von der Kirche abfällt?

A. Wenn ein Theil der Gemeinde abfällt, dann verbleibt das Gesammtvermögen dem der Kirche treu gebliebenen Theil; wenn aber die ganze Gemeinde sich von der Kirche lossagt, so fällt das ganze Kirchenvermögen an die Kirche, d. h. in die Disposition des Bischofs bez. Papstes zurück.

III. Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens.

331. Fr. Wem steht die Verwaltung der kirchlichen Güter zu?

A. 1) Die Verwaltung der Benefizialgüter dem Benefiziaten.

---

[1] Vering, S. 663.

2) Die Verwaltung der Fabrikgüter dem Kirchenvorstand, welcher aus dem oder den betreffenden Geistlichen und aus einigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde besteht. (Kirchenräthe, Kirchenväter, Fabrikrath, Stiftungsrath).

332. Fr. Wem steht das Oberaufsichtsrecht zu?

A. Dem Bischof, welchem deßhalb der Kirchenvorstand die Rechnung zur Revision vorzulegen hat.

333. Fr. Wozu werden die Einkünfte des Fabrikgutes verwendet?

A. 1) Zur Erbauung und Instandhaltung der Kirchengebäude, 2) zur Anschaffung von Kirchengeräthschaften, 3) zur Bestreitung der Kultkosten.

Das zu diesem Zweck bestimmte Kirchenvermögen nennt man Kirchenfabrik.

334. Fr. Was bestimmt das staatliche Gesetz für Württemberg in Betreff der Verwaltung des Kirchen-Vermögens?

A. 1) Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung des Staates und der Kirche.[1]

2) Die Verwaltung der besetzten Pfründen steht unter der gemeinsamen Aufsicht des Staates und der Kirche.[2]

3) Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 19. [2] Art. 19.

die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.[1]

IV. Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. Baulast.

335. Fr. Was bestimmt das Tridentinum über die Baulast an den Pfarrkirchen?

A. Für Pfarrkirchen, auch für solche, welche unter einem Patronatsrechte stehen, sollen die Bischöfe wenn diese Kirchen in solcher Weise verfallen sind, Sorge tragen, daß sie wiederhergestellt und in Stand gesetzt werden, und zwar aus den Früchten und Einkünften jeder Art (ex fructibus, et proventibus quibuscunque), welche irgendwie diesen zugehören. Wenn diese Einkünfte dazu nicht hinreichend sind (Qui si non fuerint sufficientes), sollen sie alle Patronatsherren und die übrigen, welche aus diesen Kirchen herrührende Einkünfte beziehen (omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt), oder, soweit deren Leistungen nicht hinreichen, die Parochianen, mit allen geeigneten Mitteln zu oben Besagtem anhalten; keine Exemtion und kein Einspruch irgend einer Art soll hiegegen statthaft sein. Sollten aber alle Vorgenanten selbst in zu großer Armuth sich befinden (Quodsi nimia egestate

---

[1] Art. 19.

omnes laborant), so sollen die besagten Kirchen in die Mutterkirchen oder in benachbarte Kirchen verlegt werden, und soll erlaubt sein, sowohl die bezeichneten Pfarr- als auch andere abgebrochene Kirchen, nach Errichtung eines Kreuzes an ihrer Stelle, zu weltlichen, jedoch nicht unanständigen Zwecken (in profanos usus, non sordidos) zu verwenden."[1]

336. Fr. Wer hat also nach dem tridentinischen oder gemeinen Recht für die Unterhaltung beziehungsweise den Neubau der Pfarrkirchen zu sorgen?

A. 1) Prinzipaliter die Kirchenfabrik, d. h. die Einkünfte derselben.

2) Subsidiär, wenn die Einkünfte der Kirche nicht reichen, alle, welche Einkünfte von derselben beziehen, nemlich:

a) der Zehntherr bez. die Zehntablösungskasse,

b) der Patron, wenn er von der Patronatskirche Einkünfte bezieht,

c) der Pfarrer und andere Benefiziaten, wenn sie mehr als die Kongrua beziehen,

d) Stifter und Klöster, wenn das Vermögen der betreffenden Kirche ihnen einverleibt wurde,

e) der Landesherr (die Staatskasse), welcher mit den Stiftern und Klöstern auch die Güter der denselben inkorporirten Pfarreien eingezogen hat.

---

[1] Sess. 21. cp. 7. de ref.

3) Die Patrone überhaupt, auch wenn sie von der Patronatskirche keine Einkünfte beziehen.

4) Die Parochianen und zwar auch:

a) Die Filialisten, wenn nicht eine unio ad aequalitatem vorliegt, und

b) die Forensen, d. h. diejenigen, welche zwar in der Pfarrei nicht wohnen aber doch in derselben Besitzungen haben.

5) Auch in dem Falle, wo die Baukosten auf andere Weise aufgebracht werden, können die Parochianen zur Leistung der Hand- und Spanndienste beigezogen werden.

6) Kann auf andere Weise nicht geholfen werden, so darf ein Theil des Grundstockvermögens verwendet werden.

337. Fr. Wem kommt die Baupflicht an Nebenkirchen und Kapellen zu?

A. Dem Stifter derselben bez. der Stiftskasse. Fehlt es an den nöthigen Mitteln, so gehen solche Nebenkirchen ein, und der Bischof soll die etwa damit verbundenen einfachen Pfründen mit allen ihren Vortheilen und Lasten zur Mutterkirche oder einer andern Kirche desselben Orts oder der Umgegend schlagen.

338. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Baulast an Pfarrhäusern?

A. Für die Herstellung und Instandhaltung der Pfarrgebäude (Wohnhäuser, Oekonomiegebäude) gelten kirchenrechtlich dieselben Grundsätze, wie für Neubau und Reparaturen der Pfarrkirchen. Nur die kleineren Repa-

raturen, welche überhaupt jedem Nutznießer, Pächter oder Mietsmanne zufallen, hat der Benefiziat selbst zu tragen.

V. Veräußerung der Kirchengüter.

339. Fr. Was versteht man unter Veräußerung, Alienation?

A. Jene Handlung, durch welche ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt.

340. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Veräußerung der Kirchengüter?

A. Kirchengüter dürfen dem gemeinen Rechte zufolge in der Regel nicht veräußert werden.

341. Fr. Wann ist gemeinrechtlich die Veräußerung ausnahmsweise rechtlich zulässig?

A. 1) Wenn ein kanonischer Grund vorliegt, 2) wenn die bestimmte Form eingehalten wird.

342. Fr. Welches sind die kanonischen Gründe?

A. 1) Dringende Noth, 2) offenbarer Nutzen der Kirche, 3) Werke christlicher Liebe.

343. Fr. Was gehört zur rechtsbeständigen Form?

A. 1) Vornahme einer Verhandlung seitens des Bischofs oder seines Stellvertreters, bei welcher alle, welche ein Interesse haben, vernommen werden müssen; doch ist die Zustimmung aller Interessenten nicht nothwendig. 2) Zustimmung des Domkapitels und auch des Patrons bei Patronatskirchen. 3) Veräußerungs-Erlaubniß des Bischofs. 4) Auf Grund von Konkordaten und Staatsgesetzen meist auch die Zustimmung der Regierung.

Eine Veräußerung ohne Beobachtung genannter Solennitäten, wenn z. B. das decretum alienandi des Bischofs nicht erlassen oder die Verhandlung nicht vorausgegangen ist null und nichtig.

344. Fr. Welche kanonische Strafe ist auf unrechtmäßige Veräußerung gesetzt?

A. 1) Für die Kontrahenten die excommunicatio latae sententiae, welche jedoch seit der Konstitution vom 12. Okt. 1869 dem Papst nicht mehr reservirt ist.

2) Für den zustimmenden Bischof das interdictum ingressus in ecclesiam und wenn er nicht innerhalb 6 Monaten der verletzten Kirche satisfazirt, Suspension.

3) Für niedere Kleriker der Verlust der Benefizien.

Sechstes Kapitel.

Von den Kirchenstrafen (Zensuren).

345. Fr. Was versteht man unter Kirchenstrafe?

A. Die durch die Kirchengewalt erfolgende Entziehung eines kirchlichen Vortheils auf Grund eines kirchlichen Verbrechens.[1]

346. Fr. Wie werden die Kirchenstrafen eingetheilt?

A. 1) In solche, deren Hauptzweck darin besteht, die Halsstarrigkeit des Fehlenden zu brechen und seine Besserung herbeizuführen, bessernde Strafen, poenae medicinales, Zensuren.

2) In solche, deren Hauptzweck die gerechte Vergeltung des Verbrechens ist, vergeltende Strafen, poenae vindicativae, eigentliche Strafen.

347. Fr. Welches sind die bessernden Strafen oder die Zensuren?

A. Exkommunikation, Suspension und Interdikt.

---

[1] Gerlach, S. 268.

I. Die bessernden Strafen oder die Zensuren.

1. Exkommunikation.

348. Fr. Welche Arten von Exkommunikationen gibt es?

A. Es gibt:

1) Eine kleine Exkommunikation, einen kleinen Kirchenbann, exc. minor, und eine große Exkommunikation, einen großen Kirchenbann, exc. major;

2) eine Exkommunikation des Rechts, exc. juris, canonis, und eine Exkommunikation des Richters, exc. judicis, hominis;

3) eine Exkommunikation des schon gefällten Urtheils, exc. latae sententiae, und eine Exkommunikation des erst durch den Richter zu fällenden Urtheils, exc. ferendae sententiae;

4) eine reservirte und nicht reservirte Exkommunikation, je nachdem dieselbe dem Papst, Bischof, Ordensobern oder Niemand zur Absolution vorbehalten ist;

5) eine öffentlich bekannte und eine geheime Exkommunikation.

349. Fr. Worin besteht die kleine Exkommunikation?

A. In der Ausschließung von den Sakramenten, sowie in der Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen.

350. Fr. Kommt im heutigen Recht die kleine Exkommunikation auch noch vor?

A. 1) Als excommunicatio juris nicht mehr — seit dem Erscheinen der Konstitution „Apostolicae sedis" vom 12. Okt. 1869.

Bis dahin war auf den verbotenen Umgang mit einem Excommunicatus vitandus die Excommunicatio minor latae sententiae gesetzt.

Dagegen spricht die genannte Konstitution die dem Papst reservirte große Exkommunikation aus: a) über alle, welche einem vom Papst namentlich Exkommunizirten bei dem Verbrechen, um deßwillen die Exkommunikation ausgesprochen wurde, Hilfe oder Beistand gewähren; b) über die Kleriker, welche mit den vom Papst namentlich Exkommunizirten wissentlich und freiwillig in gottesdienstlichen Verkehr treten.

2) Als excommunicatio judicis nur dann, wenn ein Kirchenoberer etwas bei Strafe des kleinen Bannes untersagt. [1]

351. Fr. Worin besteht die große Exkommunikation?

A. In der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, näherhin 1) von dem Empfang und der Spendung der Sakramente, 2) vom Gottesdienste mit Ausnahme der Predigt, 3) von den öffentlichen Gebeten und Segnungen der Kirche, 4) vom Erwerb von Kirchenämtern und Jurisdiktionsrechten, 5) vom kirchlichen Begräbniß.

---

[1] Vering, S. 624.

Wenn der Exkommunizirte als excommunicatus occultus sein Verbrechen bekannt machen und große Gefahren oder Nachtheile über sich bringen würde, falls er nicht zelebrirte oder Sakramente spendete, so darf er im Falle, daß er die Absolution von der Exkommunikation vorher nicht erlangen kann, zelebriren und Sakramente administriren, wenn er vollkommene Reue erweckt. Ebenso darf der Exkommunizirte im Nothfalle, in articulo mortis, die Taufe, Buße, letzte Oelung und Eucharistie spenden. Nach dem Tridentinum[1] können alle Priester, folglich auch exkommunizirte, alle Pönitenten in articulo mortis von allen Sünden und Zensuren (Exkommunikation, Suspension und Interdikt) absolviren.

352. Fr. Was versteht man unter excommunicatio juris, und was unter exc. judicis?

A. Man versteht:

1) unter exc. juris die im Recht ausgesprochene Exkommunikation sowohl latae als ferendae sententiae.

Einige Kanonisten scheinen die excommunicatio juris mit der exc. latae sententiae zu identifiziren.

2) Unter exc. judicis die vom Richter vermöge der ihm zustehenden Jurisdiktion nach seinem Ermessen verhängte Exkommunikation, die gleichfalls sowohl latae als ferendae sententiae sein kann.

Der Kirchenobere kann aus sich eine Handlung bei Strafe der exc. latae sententiae verbieten.

353. Fr. Was versteht man unter excommunicatio latae sententiae?

A. Die Exkommunikation, welche mit Begehung der verbotenen Handlung (ipso facto, ipso jure) sofort,

---

[1] Sess. 14 de poenit. cp. 7.

ohne vorausgegangene richterliche Untersuchung und Sentenz, eintritt.

Wer z. B. in den Freimaurerorden eintritt, ist vom Moment des Eintrittes an exkommunizirt, natürlich vorausgesetzt, daß das betreffende Subjekt von dieser Strafe Kenntniß gehabt hat.

354. Fr. Welches sind nach dem geltenden gemeinen Recht die Exkommunikationen latae sententiae, oder welche Verbrechen sind mit dieser Exkommunikation bedroht?

A. Es sind die in der Konstitution „Apostolicae Sedis" v. 12. Okt. 1869, dem heute geltenden Strafkodex enthaltenen Verbrechen, nemlich:

I. Die dem Papst zur Absolution reservirten Fälle:

a) die ihm in besonderer Weise reservirt sind — siehe 360. Fr. × nämlich ×

b) die ihm nur in einfacher Weise reservirt sind — siehe 361. Fr.

II. Die dem Bischof zur Absolution reservirten Fälle -- siehe 363. Fr. nämlich × ×

III. Die Niemand also weder dem Papst noch den Bischöfen (in foro interno) reservirten Fälle — siehe 364. Fr. nämlich × × ×

355. Fr. Was versteht man unter excommunicatio ferendae sententiae?

A. Die Exkommunikation, welche nicht schon mit Verübung der verbrecherischen That eintritt, sondern erst nach vorausgegangener Untersuchung und fruchtloser

[illegible], Häresie u. Schisma ×× 1/ [illegible] d. geistlichen
verbotenen Bücher 2/ procuration d. Abortus
in d. Rechte d. Kirche 3/ Wissentlicher Gebrauch
der Kleriker von falschen Bullen u. Breven

kanonischer Warnung durch einen speziellen Richterspruch verhängt wird.

356. Fr. Welche Individuen z. B. werden im Gesetz mit der Excommunicatio ferendae sententiae bedroht?

A. Concubinarier, Ehebrecher, Inzestuosen, Diebe, Räuber, Brandstifter, Wucherer, Osterrenitenten.

357. Fr. Welche Exkommunikation nennt man reservirt und welche nicht reservirt?

A. Man nennt:

1) reservirt diejenige, welche dem Papst, Bischof oder Ordensobern zur Lossprechung vorbehalten ist,

2) nicht reservirt diejenige, bei welcher dies nicht der Fall ist.

358. Fr. Welchen Unterschied macht das Recht rücksichtlich der dem Papst reservirten Exkommunikation?

A. Es unterscheidet zwischen solchen, welche dem Papst in *besonderer* Weise, und solchen, welche demselben in *einfacher* Weise oder nur im allgemeinen zur Absolution vorbehalten sind.

359. Fr. Auf was hat man bei den dem Papste in *besonderer* Weise reservirten Exkommunikationen besonders zu achten?

A. 1) Die den Bischöfen verliehene allgemeine Vollmacht, von den dem Papste reservirten Exkommunikationen zu absolviren, schließt keineswegs auch die Fakultät in sich, auch von den dem Papst in besonderer Weise reservirten Fällen die Absolution zu ertheilen.

xxx 1/ Duell 5/ Zwang zur Beerdigung der Häretiker
2/ Nötigung zur Ehe
3/ Zwang zum Klostereintritt
4/ Unbefugte Veräußerung d. Kirchengüter

2) Alle früheren diesbezüglichen Privilegien gelten als revozirt.

3) Alle, welche ohne spezielle päpstliche Ermächtigung von einer solchen Exkommunikation (mit Ausnahme des articulus mortis des Pönitenten) absolviren, fallen in die dem Papst in einfacher Weise vorbehaltene Exkommunikation.

360. Fr. Welche Individuen oder Verbrechen unterliegen nach dem geltenden gemeinen Recht der dem Papst in besonderer Weise (speciali modo) zur Absolution reservirten Excommunicatio latae sententiae, oder welches sind die dem Papst speziell reservirten Exkommunikationen latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 genannten Individuen oder Fälle[1], nemlich:

1. Apostasie, Häresie und Begünstigung derselben.

Alle Apostaten und Häretiker, welcher Sekte sie immer angehören mögen; ebenso auch alle diejenigen, welche den Häretikern glauben, sie aufnehmen, begünstigen und rücksichtlich ihrer Häresie vertheidigen.

Unter Apostaten versteht man einmal diejenigen, welche zum Juden- oder Heidenthum oder Islam abgefallen sind, sodann aber auch solche getaufte Subjekte, welche sich zum Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus ꝛc. bekennen, auch wenn sie aus der Kirche nicht formell aus-

[1] Avanzini, Erklärungen zur Konstitution. — Mittermüller im Archiv, 26. Bd. S. 153 ff.

geschieden sind, sondern äußerlich noch als Katholiken oder Christen gelten.

In Betreff der Häretiker bemerken wir, daß hier nur die formellen d. h. solche Christen gemeint sind, welche unter Verwerfung des kirchlichen Lehramtes an einem von demselben als Irrthum reprobirten Satz in Glaubenssachen halsstarrig festhalten, — nicht aber die bloß materiellen d. h. solche Christen, welche z. B. in einer andern christlichen Konfession geboren und erzogen wurden, bei welchen von einer halsstarrigen Verwerfung der kirchlichen Lehrauktorität, die sie ja nicht kennen, keine Rede sein kann.

Diese Strafe inkurriren aber auch diejenigen, welche Häretiker als Auktorität in Glaubenssachen anerkennen, wiewohl sie es nicht der Mühe werth oder nicht vortheilhaft finden, förmlich und ausdrücklich aus der Kirche auszutreten und sich einer Sekte anzuschließen.

2. Lesen verbotener Bücher.

Alle, welche wissentlich und ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles Bücher der Apostaten und Häretiker, worin diese Häresie vertheidigt wird, lesen; ebenso alle, welche Bücher irgend eines Autors, welche durch apostolische Schreiben namentlich verboten sind, lesen, aufbewahren, drucken und irgendwie vertheidigen.

Damit diese Exkommunikation eintrete, müssen folgende Momente konkurriren: a) es müssen wirkliche Bücher, also nicht etwa nur Zeitungsblätter, Wochen- oder Monatschriften oder Journalhefte sein; b) diese wirklichen Bücher müssen von Apostaten oder Häretikern im strikten Sinne des Wortes d. h. von solchen verfaßt sein, welche einer bestimmten häretischen Sekte zugehören oder formell und ausdrücklich vom christlichen oder katholischen Glauben abgefallen sind; c) dieselben müssen Häresie enthalten, und d) die Häresie ver-

theidigen, nicht etwa nur vorübergehend dieselbe anführen und aussprechen.

Unter apostolischen Schreiben versteht man hier nicht die Dekrete der Index-Kongregation, sondern spezielle Erlasse, Bullen oder Breven des kirchlichen Oberhauptes.

Unter namentlichem Verbot eines Buches versteht man das Verbot eines Buches mit ausdrücklichen Angaben des Titels desselben und nicht bloß des Namens des Verfassers. Die Formel: Wir verbieten alle Bücher des N. N. — wäre nicht hinreichend, weil der Titel des Buches fehlte.

3. Schisma.

Die Schismatiker und diejenigen, welche sich halsstarrig (pertinaciter) dem Gehorsam gegen den regierenden Papst entziehen oder denselben verweigern.

Schismatiker nennt man diejenigen, welche sich vom Mittel- oder Einheitspunkte der Kirche also vom Oberhaupt derselben losgesagt haben.

Diese Strafe kontrahiren auch diejenigen Katholiken, welche den Gesetzen und Verordnungen des Papstes hartnäckig den Gehorsam verweigern, sich öffentlich gebärden, als seien sie ihm nicht unterthan, auch wenn sie keiner andern kirchlichen Auktorität folgen.

4. Appellation von päpstl. Entscheidungen an ein zukünftiges allg. Konzil.

Alle, welche von den Anordnungen und Befehlen des jeweiligen Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil appelliren, sowie diejenigen, mittelst deren Hilfe, Rath oder Gunst appellirt worden ist.

Hier haben wir ein besonderes Beispiel vom halsstarrigen Ungehorsam gegen den regierenden Papst.

5. Mißhandlung hierarchischer Obern.

Alle, welche Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und apostolische Nuntien tödten, verstümmeln, mißhandeln, gefangen nehmen, einsperren, im Gefängniß festhalten, feindlich verfolgen oder dieselben von ihren Sitzen vertreiben, sowie alle, welche dazu Befehl geben, den Befehl gutheißen oder Hilfe, Rath oder Schutz leisten.

6. Verhinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Alle, welche direkt oder indirekt der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion sowohl der innern wie äußern (in foro interno et externo) Hindernisse entgegensetzen, oder zu diesem Behufe an das weltliche Forum rekurriren und dahinzielende Mandate des weltlichen Gerichts veranlassen, ausführen oder dabei Hilfe, Rath und Schutz leisten.

7. Gesetze gegen die Rechte und Freiheiten der Kirche.

Alle, welche direkt oder indirekt die weltlichen Richter nöthigen, kirchliche Personen gegen die kanonischen Satzungen vor ihr Tribunal zu ziehen, sowie alle, welche Gesetze oder Dekrete erlassen, welche der Freiheit oder den Rechten der Kirche zuwider sind.

Jene weltlichen Richter, welche zufolge des ihnen anvertrauten Amtes und nur in Kraft der staatlichen von der Kirche allerdings gewöhnlich nicht anerkannten Gesetzgebung kirchliche (geistliche) Personen vor ihren Richterstuhl ziehen, ziehen sich diese Strafe nicht zu, weil die Schuld und sonach

die Strafbarkeit eigentlich auf denen lastet, welche den Richtern einen moralischen Zwang anthun, d. h. auf den gesetzgebenden Faktoren und allen denen, welche durch Rath, Beihilfe, Zustimmung u. dgl. solche rechtswidrige Zustände herbeiführen. In Ländern, deren Geistlichkeit vermöge der Konkordate oder anderer Vereinbarungen mit der Kirche den weltlichen Richtern in Zivil- und Kriminalsachen unterstellt ist, findet genannte Strafe keine Anwendung, weil hier das Verfahren nicht „gegen die kanonischen Satzungen" stattfindet.

8. Verhinderung des Verkehrs mit dem röm. Stuhl sowie der Publikation von päpstl. Dekreten.

Alle, welche an die weltliche Gewalt rekurriren, um zu verhindern, daß vom apostolischen Stuhl oder von dessen Legaten Schreiben oder irgendwelche Aktenstücke erlassen werden; ferner alle, welche direkt oder indirekt deren Promulgation oder Ausführung verhindern, oder welche um der erlangten Aktenstücke willen die Parteien oder andere verletzen oder mit Gewaltthätigkeit bedrohen.

Diese Fälle können vorkommen in Ländern, in denen das „placetum regium" oder das „Exsequatur" in Geltung ist.

9. Fälschung päpstl. Schreiben.

Alle, welche fälschlicherweise päpstliche Schreiben (Breven und Bullen) verfassen oder verbreiten.

10. Absolution des Mitschuldigen in peccato turpi.

Diejenigen Sacerdotes, welche ihren Mitschuldigen in peccato turpi absolviren, selbst wenn es in articulo mortis geschieht, sobald ein anderer wenn auch nicht

approbirter Priester ohne großes Aergerniß die sterbende Person beichthören kann.

Die Absolutio complicis in peccato turpi ist in der Weise dem Papst zur Absolution reservirt, daß auch in einer allgemeinen und ganz ausgedehnten Ertheilung der Fakultät, von allen auch den dem Papst speziell reservirten Fällen zu absolviren, der in Rede stehende Fall stets ausgeschlossen ist. Deßhalb kann man sagen, daß die auf die Absolutio complicis in peccato turpi gesetzte excommunicatio latae sententiae dem Papst in ganz spezieller Weise reservirt ist.

11. Eingriffe in die Rechte und Güter der Kirche.

Alle, welche die kirchliche Jurisdiktion, die kirchlichen Güter und Einkünfte, welche kirchlichen Personen mit Rücksicht auf ihre Kirchen und Benefizien zukommen, usurpiren und sequestriren.

Nicht unter diese Strafe fällt die Usurpirung einer geistlichen Gewalt, welche an einen frommen Ort, an eine religiöse Bruderschaft, an eine Wohlthätigkeitsanstalt u. dgl. geknüpft ist oder die Sequestration der Güter und Einkünfte dieser frommen Institute oder die Vorenthaltung der Einkünfte einfacher Meßstiftungen, Kaplaneien u. s. w., weil es sich in ersterer Beziehung nicht um Geistliche und in letzterer Hinsicht nicht um Benefizien und eigentliches Kircheneinkommen handelt. Wenn die Usurpatoren der Jurisdiktion, Rechte und Güter solch' frommer Institute auch nicht in die dem Papst speziell reservirte Exkommunikation fallen, so können sie doch der vom Tridentinum (Sess. XXII. cp. 11, de ref.) angedrohten dem Papst nur in einfacher Weise vorbehaltenen Zensur nicht entgehen.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob diejenigen Usurpatoren auch unter jene speziell reservirte Strafe

fallen, welche das usurpirte oder sequestrirte Benefizial- und Kirchengut durch Kauf oder Tausch wissentlich an sich gebracht und von den ersten Usurpatoren überkommen und angenommen haben? Dieselben fallen nicht darunter, weil die Strafgesetze enge und strikte zu interpretiren sind und hier die Rechtsregel gilt: Was der Gesetzgeber gewollt, das hat er ausgedrückt, und was er nicht ausgedrückt hat, von dem darf man auch nicht annehmen, daß er es gewollt hat.

12. Eingriffe in die Gerechtsame und Besitzungen der römischen Kirche.

Alle, welche durch sich oder andere Gerechtsame und Besitzungen der römischen Kirche usurpiren, stören, und schädigen oder in denselben die höchste Jurisdiktion sich anmaßen, sowie alle, welche dazu Rath, Schutz und Beistand leisten.

361. Fr. Welche Subjekte oder Verbrechen unterliegen nach dem geltenden gemeinen Recht der dem Papst in einfacher Weise reservirten Excommunicatio latae sententiae, oder welches sind die dem Papst in einfacher Weise reservirten Exkommunikationen latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 genannten Subjekte oder Fälle[1], nemlich:

1. Vertheidigung der vom Papst verworfenen Lehren.

Welche die vom apost. Stuhl bei Strafe der Exkommunikation latae sententiae verdammten Thesen öffent-

[1] Avanzini, Erläuterungen zur Konstitution. — Mittermüller im Archiv, Bd. 26. S. 153 ff.

lich oder privatim lehren oder vertheidigen; ebenso welche lehren oder vertheidigen, es sei gleichsam eine erlaubte Praxis, vom Pönitenten den Namen des Complex (Mitschuldigen) zu erforschen.

2. Mißhandlung der Kleriker.

Welche auf Eingebung des Teufels (suadente diabolo) an Klerikern und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts gewaltsam Hand anlegen, mit Ausnahme der Fälle und Personen, wo das Recht oder ein Privilegium die Absolution dem Bischof oder einem andern einräumt.

Es ist dies das berühmte Privilegium des Kanons S. 46.

3. Duell.

Die Duellanten, dann diejenigen, welche einfach zum Duell auffordern, dasselbe annehmen und auch alle Mitschuldigen desselben; ferner alle, welche dazu Schutz und Hilfe leisten, ebenso die absichtlichen Zuschauer (de industria spectantes), — und auch solche, die es gestatten oder soviel an ihnen liegt, dasselbe nicht verhindern, mögen sie königlicher oder kaiserlicher Würde sein.

Hier finden wir theils eine Verschärfung theils eine Milderung der tridentinischen Bestimmung (Sess. 25. cp. 19. de ref.) über das Duell. Eine Verschärfung, insofern fortab auch diese die Strafe inkurriren, welche einfach zum Duell herausfordern, auch wenn der Geforderte dasselbe nicht annimmt, sodann, welche das Duell annehmen, gleichviel ob dasselbe nun erfolgt oder nicht, und welche das Duell verhindern oder verbieten könnten, es aber nicht thun; ferner eine Verschärfung, insofern jetzt schon die einfache For-

derung dem Papst reservirt ist, während nach tridentinischem Recht die Duellanten treffende Zensur nicht reservirt war. — Eine Milderung, insofern als jetzt nicht mehr die Zuschauer überhaupt sondern nur die geflissentlichen (bestellten) Spektatoren diese Strafe kontrahiren.

4. Freimaurerei.

Diejenigen, welche zur Sekte der Freimaurer (nomen dantes sectae Massonicae) oder Karbonari oder zu andern ähnlichen Sekten gehören, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit, sei es offen oder im geheimen, wühlen; ebenso auch diejenigen, welche diese Sekten irgendwie begünstigen oder deren geheime Häupter und Führer nicht anzeigen, bis sie dieselben angezeigt haben.

Hieher werden wohl auch die Fenier, Internationalen Sozialdemokraten und Nihilisten gehören.

5. Verletzung des kirchlichen Asylrechtes.

Alle, welche mit überlegter böser Absicht (ausu temerario) die Immunität des kirchlichen Asyls zu verletzen befehlen oder thatsächlich verletzen.

Unter Immunität des Asyls versteht man die kirchliche Freiheit eines Orts zum Schutz der Schuldigen, welche dorthin ihre Zuflucht nehmen. An das Asylrecht schloß sich jedoch keineswegs die Straflosigkeit des Verbrechers an, sondern die Auslieferung desselben geschah unter der Bedingung, daß über den Schuldigen keine Todes- oder verstümmelnde Strafe verhängt werden solle. Das heutige Staatsrecht kennt das kirchliche Asylrecht nicht; das österr. Konkordat (Art. 15: Ut honoretur domus Dei, qui est rex regum et dominus dominantium, sacrorum templorum immunitas

servabitur in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant) will jedoch die kirchliche Immunität soviel als möglich gewahrt wissen.

Wegen mangelnder böser Absicht inkurriren Soldaten und Amtsdiener, welche wider ihren Willen von ihren Obern zur Verletzung des Asyls gezwungen werden, genannte Strafe nicht.

6. Verletzung der Klausur in Frauenklöstern.

Alle, welche die Klausur der Nonnen verletzen, wessen Standes, Berufs, Geschlechts oder Alters sie immer sein mögen, indem sie in die Klöster ohne gesetzliche Erlaubniß eintreten; ferner alle, welche solche einführen oder zulassen; ebenso auch die Nonnen, welche das Kloster verlassen, ohne daß einer der von Pius V. in der Konstitution v. 24. Jan. 1570 aufgestellten Ausnahmefälle vorliegt oder die vorgeschriebene Form beobachtet wird.

7. Eintritt der Frauen in die Klausur männlicher Regularen.

Die Frauen, welche die Klausur der männlichen Regularen verletzen und die Obern oder andere, welche solche Frauen die Klausur verletzen lassen.

8. Reale Simonie.

Alle, welche sich bei irgend einem kirchlichen Benefizium der realen Simonie schuldig machen, wie auch deren Mitschuldigen (complices).

Die reale Simonie liegt vor, wenn der Vertrag, geistliche Güter für zeitliche Dinge und umgekehrt zeitliche Dinge für geistliche Güter zu geben, beiderseits, wenn auch nur

theilweise, ausgeführt ist. Kommt diese Simonie bei Benefizien vor, mögen dieselben Säkular- oder Regularbenefizien, höhere (Episkopat, Dignität) oder niedere, bischöflicher Kollatur oder Patronatspfründen sein, so inkurriren die Schuldigen wie Mitschuldigen diese Strafe.

9. Konfidentielle Simonie.

Alle, welche sich bei Benefizien der konfidentiellen Simonie schuldig machen, welche Dignität sie auch besitzen mögen.

Die konfidentielle Simonie wird begangen, wenn jemand ein Benefizium unter der Bedingung verliehen oder dazu vorgeschlagen oder gewählt oder auf ein Benefizium unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung (cum confidentia) verzichtet hat, daß der Betreffende das Benefizium ihm selbst oder einem Dritten wieder abtrete oder wenigstens davon einen Theil der Einkünfte oder einen Jahrsgehalt davon bezahle.

10. Ordenssimonie.

Alle, welche sich rücksichtlich des Eintrittes in einen kirchlichen Orden der realen Simonie schuldig machen.

11. Gelderwerb durch Ablässe.

Alle, welche mit Ablässen und andern geistlichen Gnaden Handel treiben, über welche durch die Konstitution Pius V. v. 2. Jan. 1596 die Exkommunikation ausgesprochen ist.

12. Handel mit Meßstipendien.

Alle, welche mit Meßstipendien Handel treiben, indem sie für Lesung von Messen größere Stipendien sammeln und nehmen, die Messen selbst aber dann an einem Orte

lesen lassen, an welchem ein niedereres Stipendium herkömmlich ist, so daß dem Sammler ein ansehnlicher Theil übrig bleibt.

13. Geschäfte zum Nachtheil der röm. Kirche.

Alle, welche durch die Konstitutionen von Pius V., Innocenz XI., Klemens VIII. und Alexander VII., welche sich auf die Veräußerung von Städten, Landgütern und Ortschaften, die unmittelbar dem hl. Stuhl gehören, oder die Uebertragung derselben als Lehen beziehen, mit der Exkommunikation belegt werden.

14. Spendung des Viatikums oder der Oelung durch Regularen ohne Erlaubniß des Pfarrers.

Ordensgeistliche, welche sich herausnehmen, ohne Erlaubniß des Pfarrers, Kleriker oder Laien außer im Nothfall die letzte Oelung oder die Eucharistie als Wegzehrung zu spenden.

15. Entwendung von Reliquien aus den Katakomben.

Alle, welche ohne gesetzliche Erlaubniß aus den heil. Kirchhöfen oder Katakomben der Stadt und des Stadtgebiets Rom Reliquien wegnehmen; ferner alle, welche ihnen hiezu Hilfe und Beistand leisten.

16. Verkehr mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten in crimine criminoso.

Alle, welche mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten in seinem Verbrechen, um dessen willen er

exkommunizirt worden (in crimine criminoso) in Gemeinschaft stehen, indem sie ihm hiezu Hilfe oder Begünstigung zuwenden.

17. Verkehr der Kleriker in divinis mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten.

Kleriker, welche wissentlich und freiwillig in divinis (in dem Empfang oder der Spendung der Sakramente, in der Meßfeier und im Gebet) eine kirchliche Gemeinschaft mit denjenigen pflegen, welche vom Papst namentlich exkommunizirt sind.

Nach dem alten Recht fielen alle Gläubigen, welche mit einem vom Papst namentlich Exkommunizirten irgend eine unerlaubte Gemeinschaft unterhielten, in die kleine Exkommunikation; nach dem neuen Recht inkurriren nur Geistliche und nur dann, wenn sie mit solchen in divinis kommunizieren, die Exkommunikation, aber die große, dem Papst reservirte Exkommunikation.

18. Unbefugte Absolution in einem dem Papst speziell reservirten Fall.

Alle, welche in den dem Papst in spezieller Weise reservirten Fällen ohne die erforderliche Fakultät die Absolution zu ertheilen wagen.

19. Usurpirung von Rechten und Gütern einer Kirche oder frommen Anstalt.

Alle, welche von Kirchen oder von Leih- oder andern frommen Anstalten die Gerichtsbarkeit, Güter, Zinsen, Rechte, Früchte, Emolumente oder Einkünfte irgendwelcher Art entweder selbst oder durch andere unter was immer

für einem gesuchten Scheine des Rechts zum eigenen Gebrauch verwenden und usurpiren oder die rechtmäßigen Eigenthümer in deren Gebrauch und Bezug hindern.

Diesen im Tridentinum (Sess. 22. cp. 11. de ref.) enthaltenen Fall reihen wir deßhalb den übrigen an, weil nach der Konstitution v. 11. Okt. 1869 außer den in ihr ausdrücklich aufgeführten Fällen auch diejenigen Exkommunikationen in Kraft bleiben, welche von genanntem Konzil in seinen Reformdekreten neu aufgestellt worden sind.

362. Fr. Warum werden jene zwei päpstlichen Reservatfälle: die falsche Anklage eines Beichtvaters und die Annahme eines Geschenkes seitens einer Ordensperson betreffend, nicht aufgeführt?

A. Die berührten zwei päpstlichen Reservatfälle lauten:

1) Die fälschliche Anklage eines Priesters wegen Anreizung eines Beichtkindes zu einer schweren Sünde wider das 6. Gebot.

2) Die Annahme eines 10 römische Skudi übersteigenden Geschenkes von Seiten einer Ordensperson.

Auf diese zwei Verbrechen ist keine Exkommunikation latae sententiae gesetzt, folglich bezieht sich die Reservation direkt auf die Sünde, deren Lossprechung dem Papst reservirt ist. Es sind dies unter den päpstlichen Reservaten die zwei einzigen Fälle, in welchen die Lossprechung von der Sünde dem Papst vorbehalten ist. Deßhalb fällt in diese Reservation auch derjenige, welcher bei Begehung des Verbrechens von der Reservation keine

Kenntniß hatte, während die dem Papst reservirte Exkommunikation nur der inkurriren kann, welcher darum gewußt hat.

363. Fr. Welches sind nach dem heutigen gemeinen Recht die dem Bischof reservirten Exkommunikationen latae sententiae, oder welche Subjekte oder Vergehen unterliegen der genannten Zensur?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 genannten Subjekte oder Fälle, nemlich:

1. Eheschließung der Kleriker und Regularen.

Kleriker, welche die hl. Weihen empfangen oder Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, und trotzdem sich erfrechen, die Ehe abzuschließen; ferner alle, welche mit den Personen der genannten Kategorien die Ehe einzugehen versuchen.

Genannte Individuen fallen auch dann in diese Strafe, wenn sie an Orten, wo das tridentinische Ehereformgesetz (declaratio consensus coram parocho et testibus) in Geltung ist, eine Zivilehe, also (abgesehen vom impedimentum ordinis aut voti) eine wegen mangelnder tridentinischer Form kirchlich ungiltige Ehe kontrahiren. Denn auch in diesem Falle präsumiren oder versuchen sie, eine rechtsgiltige Ehe zu schließen, und auf diesen Versuch ist die Exkommunikation gesetzt[1].

2. Prokuration des Abortus.

Diejenigen, welche mit erfolgter Wirkung den Abortus prokurirt haben.

---

[1] Avanzini, Erläuterungen zur Konstitution; dagegen aber Kohn im Archiv, Bd. 43. S. 390.

3. Wissentlicher Gebrauch von falschen Bullen und Breven.

Solche, welche falsche Bullen und Breven wissentlich gebrauchen oder dazu mitwirken.

364. Fr. Welches sind diejenigen Exkommunikationsfälle, welche nach dem gemeingiltigen Recht Niemand, also weder dem Papst noch dem Bischof noch den Ordensobern reservirt sind, oder welche Individuen oder Verbrechen unterliegen der genannten Exkommunikation latae sententiae?

A. Es sind die Individuen oder Fälle, welche in der Konstitution vom 12. Okt. 1869 enthalten sind, nemlich:

1. Zwang zu kirchl. Beerdigung der Häretiker und Exkommunizirten.

Diejenigen, welche befehlen oder nöthigen, daß notorische Häretiker oder namentlich Exkommunizirte oder Interdizirte kirchlich beerdigt werden.

2. Verbrechen wider die Diener des hl. Offiziums.

Solche, welche verletzen oder einschüchtern die Inquisitoren, Zeugen und andere Diener des heil. Offiziums; ferner, welche die Akten des hl. Tribunals rauben oder verbrennen; ferner, welche genannten Personen Hilfe Rath oder Begünstigung gewähren.

3. Unbefugte Veräußerung von Kirchengütern.

Welche ohne Gutheißung des apostol. Stuhles Kirchengüter veräußern oder solche anzunehmen wagen.

4. Unterlassung der Anzeige des Sollizitators in confessione.

Diejenigen, welche aus Nachlässigkeit oder Schuld es unterlassen, binnen Monatsfrist den Konfessarius anzuzeigen, von welchem sie (in confessione, vel occasione aut praetextu confessionis) ad turpia sollizitirt worden sind.

5. Mädchenraub behufs Eheschließung.

Solche, welche Mädchen, um sie zur Ehe mit ihnen zu nöthigen, rauben, wie auch deren Helfershelfer.

Dieser Fall ist vom Trienter Konzil in seinem Reformdekret (Sess. 24. cp. 6. de ref.) aufgestellt worden; folglich ist er in Gemäßheit der Konstitution v. 12. Okt. 1869 noch in Kraft.

6. Nöthigung zur Ehe.

Alle, welche ihre Untergebenen zur Eingehung von Ehen zwingen. Sess. 24. cp. 9. de ref.

Genau so, wie beim vorigen Fall.

7. Zwang zum Klostereintritt oder Hinderung daran.

Welche Jungfrauen, Wittwen, Weibspersonen überhaupt zum Eintritt in ein Kloster nöthigen oder dieselben am Eintritt in dasselbe hindern; ferner alle welche dabei mitwirken. Sess. 25. cp. 18. de regul.

Wie beim vorigen Fall.

8. Duell.

Welche ein Duell liefern, den Platz dazu einräumen oder als Begünstiger, Rathgeber oder Sekundanten dabei sich betheiligen. Sess. 25. cp. 19. de ref.

Wie im vorigen Fall.

9. Unerlaubter Druck der Bibel und Anmerkungen dazu.

Welche Bücher, die von hl. Dingen handeln, ohne Approbation des Bischofs drucken oder drucken lassen.

Es sind hier nur gemeint die Bücher der hl. Schrift und diejenigen, welche Erklärungen und Anmerkungen dazu enthalten.

Von den vorstehenden nicht reservirten Exkommunikationsfällen kann jeder approbirte Beichtvater zu jeder Zeit pro foro interno absolviren.

365. Fr. Was bestimmt das Tridentinum in Betreff der Verhängung der Exkommunikation?

A. Obwohl das Schwert der Exkommunikation der Nerv der kirchlichen Disziplin und ein heilsames Mittel ist, um die Völker in ihrer Pflicht zu erhalten, so ist es doch nur mit Maß und mit großer Vorsicht zu gebrauchen, da die Erfahrung lehrt, daß es, wenn man mit demselben nur leichthin und aus geringfügigen Ursachen dreinschlägt, mehr verachtet als gefürchtet wird und mehr Verderben als Nutzen bringt [1].

366. Fr. Welche Subjekte können mit der Exkommunikation (latae et ferendae sententiae) belegt werden?

A. Nur solche, welche 1) die Taufe empfangen haben, 2) noch nicht gestorben sind, 3) im Pubertätsalter stehen, d. h. das 12. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, 4) die verbotene Handlung wissentlich und freiwillig, d. h. als Todsünde begangen haben,

---

[1] Sess. 25. cp. 3 de ref.

5) hartnäckige, halsstarrige Gesetzesübertreter sind, welche also trotz der einer excommunicatio ferendae sententiae vorangehenden kanonischen Mahnung in dem Verbrechen verharren oder trotz der ihnen bekannten ipso facto eintretenden Exkommunikation (latae sententiae) das damit bedrohte Vergehen vollziehen.

367. Fr. Welche Personen können mit der Exkommunikation latae oder ferendae sententiae nicht belegt werden?

A. 1) Ungetaufte (Juden, Türken, Heiden), weil diese der kirchlichen Jurisdiktion nicht unterstehen, 2) Verstorbene, weil über diese die Kirche keine Strafgewalt mehr hat, 3) die Impuberes, d. h. solche welche das 12. bez. 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, 4) welchen wegen Unkenntniß des Gesetzes oder der Strafe oder wegen schwerer Furcht die Handlung nicht als Todsünde zugerechnet werden kann; denn was von der schweren Sünde entschuldigt, entschuldigt um so mehr von der Exkommunikation, 5) welche nicht hartnäckig oder halsstarrig sind, also nach ergangener richterlicher Mahnung vom Vergehen oder Ungehorsam zurücktreten oder ein Verbrechen vollziehen, ohne zu wissen, daß auf Begehung desselben die ipso facto eintretende Exkommunikation gesetzt ist.

368. Fr. Kommt nicht die Exkommunikation Verstorbener vor?

A. Allerdings, aber es ist dies natürlich keine bessernde,

sondern eine vergeltende Strafe, welche in der Ausschließung von der kirchlichen Fürbitte besteht[1].

369. Fr. Wer kann die Exkommunikation verhängen?

A. 1) Vermöge ordentlicher Gewalt: a) der Papst über alle Mitglieder der Kirche, b) der Bischof über seine eigenen Diözesanen, über fremde nur dann, wenn sie in seiner Diözese das Verbrechen begangen haben, c) die Kardinäle an ihren Titelkirchen, d) die Ordensobern über ihre Untergebenen, e) der Kapitularvikar über die Diözesanen.

2) Vermöge delegirter Gewalt: a) der Generalvikar, b) jeder andere damit beauftragte Kleriker.

Dekane oder Pfarrer können also aus sich über ihre Untergebenen die Exkommunikation nicht verhängen, weil sie über dieselben keine äußere Gerichtbarkeit (in foro externo) haben.

370. Fr. Welche Form muß bei Verhängung der Exkommunikation ferendae sententiae beobachtet werden?

A. 1) Es ist eine dreimalige oder wenigstens einmalige peremtorische, namentliche, vor Zeugen dem betreffenden Subjekt zu zustellende richterliche Mahnung oder Warnung (admonitio canonica, legitima) erforderlich.

Die dreimalige Mahnung mit Zwischenräumen ist Regel, die wenigstens zweimalige schreibt das Tridentinum[2] vor; doch genügt ausnahmsweise aus sehr dringenden Gründen eine einmalige aber peremtorische Monition, d. h. eine solche, bei welcher ausdrücklich erklärt ist, daß nur diese einmalige Admonition stattfinde.

---

[1] Vering, S. 624. [2] Sess. 25. cp. 2 de ref.

Bei der Exkommunikation latae sententiae bedarf es deßhalb keiner besondern richterlichen Mahnung, weil das Gesetz, die strafrechtliche Bestimmung selbst mahnt, indem es dem, der das Gesetz übertreten will, zuruft: Wenn du das thust, bist du sofort exkommunizirt.

2) Der Monirte muß geladen, und wenn er am Termin erscheint, gehört werden oder trotz der rechtmäßigen Ladung ohne gesetzlichen Hinderungsgrund nicht erschienen, also ein halsstarriges Individuum (contumax) sein.

3) Das Urtheil mit den Entscheidungsgründen soll dem Schuldigen vorgelesen und ihm auf Verlangen eine Abschrift binnen Monatsfrist eingehändigt werden.

4) Hierauf pflegt die Publikation des Urtheils zu erfolgen. Doch besteht hierüber keine allgemeine Vorschrift, sondern ist dies dem klugen Ermessen des Kirchenobern überlassen. Bisweilen unterbleibt aus höhern Rücksichten die öffentliche Denuntiation der Exkommunikation.

371. Fr. Kann nicht auch bei der Exkommunikation latae sententiae eine richterliche Untersuchung und Sentenz nothwendig werden?

A. Wenn die Exkommunikation latae sententiae durch ein Dekret öffentlich (pro foro externo) publizirt werden soll, so hat der Richter vorher eine förmliche Untersuchung darüber anzustellen, ob der Betreffende wirklich das Verbrechen begangen und so die Exkommunikation sich zugezogen habe. Ist dies gerichtlich konstatirt, so folgt die richterliche Erklärung (sententia decla-

ratoria): N. N. hat wirklich die bei Strafe der Excommunikation latae sententiae verbotene That halsstarrig begangen und dadurch genannte Strafe inkurrirt.

Diese deklaratorische Sentenz hat Pius IX. z. B. auch über die altkatholischen Bischöfe Reinkens und Herzog ausgesprochen.

372. Fr. Wie unterscheidet das Recht rücksichtlich der Exkommunizirten?

A. Es unterscheidet zwischen den geduldeten (tolerati) und den zu meidenden (vitandi) Exkommunizirten?

373. Fr. Welche Individuen gelten rechtlich als excommunicati vitandi, und welche als exc. tolerati?

A. Es gelten:

1) als excommunicati vitandi: a) welche mit Verletzung des Privilegiums einen Geistlichen notorisch mißhandelt haben, b) welche namentlich, ausdrücklich und öffentlich von dem Kirchenobern als exkommunizirt verkündet oder im Falle einer Exkommunikation latae sententiae vermöge Deklaration dafür erklärt worden sind;

2) als excommunicati tolerati gelten alle übrigen.

Napoleon I. und König Ehrenmann von Italien, wie deren Helfershelfer, gehörten nur zu den excommunicati tolerati, weil sie nicht namentlich exkommunizirt worden waren.

374. Fr. In welchen Dingen ist der Verkehr mit den zu meidenden Exkommunizirten (exc. vitandi) verboten?

A. Es ist verboten: 1) der Austausch von Gedanken, mag es in Worten, in Schrift oder durch Zeichen geschehen (os); 2) jeder Verkehr im Privat- oder öffentlichen Gebet und im Besuch des Gottesdienstes (orare); 3) jede Bezeugung freundschaftlicher Gesinnung (vale); 4) jede Gemeinschaft der Wohnung und Arbeit, jeder Verkehr in Handel und Wandel (communio); 5) jede Tischgenossenschaft (mensa).

Si pro delictis anathema quis efficiatur,
Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Wie schon bemerkt fällt der Uebertreter dieses Verbots seit der Konstitution v. 12. Okt. 1869 nicht mehr in die excommunicatio minor latae sententiae.

375. Fr. In welchen Dingen ist der Verkehr mit den zu meidenden Exkommunizirten rechtlich gestattet?

A. 1) Wenn ein erheblicher Vortheil, sei es für ihn oder andere daraus entspringt (utile); 2) Eheleute, mag ein Theil oder beide exkommunizirt sein, können miteinander verkehren (lex sc. matrimonialis); 3) Diener und Herren, Unterthanen und Fürsten dürfen mit einander verkehren (humile); 4) wer ohne seine Schuld nicht weiß, daß der andere exkommunizirt ist — ignorantia facti — oder darüber im Ungewissen ist, ob das Gesetz den Umgang mit dem Exkommunizirten verbietet — ignorantia juris — (res ignorata); 5) wenn der Verkehr nothwendig ist, nemlich in geistlicher oder leiblicher, eigener oder fremder Noth (necesse).

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse.

Doch dürfen Kinder und Dienstboten mit ihren exkommunizirten Eltern und Dienstherrschaften und der Ehegatte mit dem exkommunizirten Gatten in gottesdienstlichen Verrichtungen nicht in Verkehr treten.

376. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Absolution von der Exkommunikation?

A. 1) Da die Exkommunikation den Zweck hat, die Halsstarrigkeit des Schuldigen zu brechen und seine Besserung herbeizuführen, so muß der Exkommunizirte, sobald dieser Zweck erreicht ist, davon losgesprochen werden.

Nach der Natur der Sache und den positiven Bestimmungen des Rechts, schreibt Dr. Kober [1], löst sich die Exkommunikation, obwohl sie lediglich die Besserung des Schuldigen bezweckt, mit dem Eintritt der letzteren nicht von selbst, sondern sie muß von der Kirche durch einen besondern Akt, die Absolution, gelöst werden; aber das ergibt sich aus jenem Verhältnisse, nach welchem die Besserung der Hauptzweck des Bannes ist, daß nach dem wirklichen Eintritt derselben der Exkommunizirte ein Recht hat, die Absolution zu beanspruchen, und diese vom kirchlichen Obern nicht willkürlich und ohne hinreichenden Grund hinausgeschoben oder gänzlich vorenthalten werden darf.

Absolutionsformel: Dominus noster Jesus Christus te absolvat, et ego auctoritate ipsius et sanctissimi Domini nostri Papae N. vel reverendissimi Episcopi N. mihi concessa, absolvo te a vinculo excommunicationis, in quam incurristi (incurrisse declaratus es) propter talem causam N. et restituo te communioni et unioni

---

[1] Der Kirchenbann, S. 451.

fidelium et sanctis sacramentis Ecclesiae in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

Zur Giltigkeit der Absolution wird nicht erfordert, daß die Ursache, wegen welcher die Exkommunikation inkurrirt worden, ausgedrückt werde; ja es bedarf überhaupt keiner bestimmten Absolutionsform, da der Wille des Absolvirenden vollständig genügt, wenn er sich nur auf irgend eine Weise äußerlich manifestirt. [1]

2) Von der durch eine spezielle richterliche Sentenz verhängten Exkommunikation können nur absolviren:

a) der Kirchenobere, der sie ausgesprochen hat;

Der von seinem Bischof Exkommunizirte kann von einem andern nicht losgesprochen werden; denn die in der einen Diözese gefällte Sentenz muß auch in den andern beachtet werden. Excommunicatio sequitur personam, sicut lepra leprosum.

b) der rechtmäßige Nachfolger desselben;

c) der höhere Kirchenobere;

Der Papst kann in allen Fällen, der Erzbischof nur in dem Fall der Appellation oder Visitation absolviren.

d) der von ihm hiezu Bevollmächtigte.

3) Von den durch das Gesetz reservirten Exkommunikationen können gleichfalls nur absolviren:

a) der Kirchenobere, dem sie zur Lossprechung reservirt sind;

b) der Nachfolger;

c) der Vorgesetzte;

d) der Bevollmächtigte.

---

[1] Scavini, Theologia moralis I. p. 718.

4) Der **Bischof** kann absolviren:

a) auf Grund des Tridentinums [1] von den dem Papst reservirten geheimen Fällen, insoweit sie dem Papst nicht in besonderer Weise reservirt sind;

b) auf Grund des Corpus juris canonici [2] von allen päpstlichen Reservatfällen, auch den öffentlich oder notorisch gewordenen, wenn der Exkommunikatus gehindert ist, persönlich sich zum hl. Stuhl zu begeben.

Als rechtmäßig gehindert gelten Kranke, Schwache, Greise im Alter von 60 Jahren, Religiosen, weil deren Ordensstand die Reise nicht wünschenswerth erscheinen läßt, Militärpersonen, Arme, Frauen, junge Leute und überhaupt alle diejenigen, welche einer Obedienz unterstehen. [3]

c) auf Grund der Quinquennalfakultäten von allen auch den zur Notorietät gelangten päpstlichen Reservationen, ausgenommen jedoch folgende zwei Fälle: [4]

aa) fälschliche und böswillige Anklage eines Priesters wegen Anreizung zur Unlauterkeit in confessionali;

Wie schon früher bemerkt worden, bezieht sich hier die Reservation auf die Sünde und nicht auf die Exkommunikation, weil dieses Verbrechen mit der Exkommunikation latae sententiae nicht bedroht ist.

bb) die Absolution des Mitschuldigen in peccato turpi.

---

[1] Sess. 25, cp. 6 de ref. Konstitution v. 12. Okt. 1869. [2] c. 11. de caetero X. de sent. exc. V. 39. [3] Linsenmann S. 227. [4] Dekret der Congreg. Officii v. 27. Juni 1866. — Erl. des bischöfl. Ord. Rottenburg v. 6. Nov. 1866.

Mitschuldige (complex) nennt man diejenige Person, mit welcher der Konfessarius ein peccatum mortale wider das 6. Gebot im Werke vollbracht hat. Die Sünde muß beiden Theilen als peccatum mortale angerechnet werden können, muß aber nicht nothwendig vollendete Fornikation sein. Die Absolution des complex ist null und nichtig. [1] Man kann sagen, daß dieser Fall dem Papst in ganz besonderer Weise reservirt ist.

5) Jeder approbirte Priester kann pro foro interno von der Exkommunikation absolviren, wenn sie weder dem Papst noch dem Bischof zur Absolution vorbehalten ist. Ja, der Pfarrer kann von der nicht reservirten Exkommunikation latae sententiae, wenn sie geheim geblieben ist, sogar pro foro externo die Lossprechung ertheilen. [2]

6) Alle Priester, auch nicht approbirte, selbst exkommunizirte, können den in Todesgefahr (in articulo vel periculo mortis) befindlichen Pönitenten von allen, auch den dem Papst in besonderer Weise reservirten Exkommunikationen absolviren (absolutio ad reincidentiam). Aber der Pönitent muß versprechen, daß er im Falle der Genesung dem Kirchenobern oder dessen Delegirten sich stellen und dessen Mandat entgegen nehmen werde. Stellt er sich nicht, so fällt er in die reservirte Exkommunikation zurück.[3]

Angesehene Kanonisten [3] unterscheiden, wie uns scheint, in diesem Falle zwischen geheimer und öffentlich bekannter reservirter Exkommunikation. Hiernach wäre nur im Falle

---

[1] Linsenmann, S. 227. [2] Vering, S. 622. [3] Aichner, p. 700. Gerlach, S. 274.

offenkundiger Exkommunikation die Absolution ad reineidentiam zu ertheilen, d. h. dem Pönitenten bei Strafe des Rückfalls in die Exkommunikation die Pflicht aufzulegen, daß er sich im Falle der Genesung vor dem kompetenten Richter zu stellen habe, um auch pro foro externo absolvirt zu werden.

Wir erinnern aber nur daran, daß auch der neueste Strafkodex (Konstitution v. 12. Okt. 1869) nicht unterscheidet, sondern einfach den Satz aufstellt, daß die nicht bevollmächtigten Priester in articulo mortis absolviren können, in welchem Fall jedoch firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis ecclesiae, si convaluerint. —

Tridentium[1]: „Daß dieser Vorbehalt von Vergehungen nicht nur in der äußeren kirchlichen Ordnung sondern auch vor Gott Geltung habe, dies entspricht der göttlichen Autorität. Damit aber aus diesem Anlasse Niemand zu Grunde gehe, ward in derselben Kirche sehr liebreich immer beobachtet, daß für den Todesfall keine Reservation gilt (nulla reservatio in articulo mortis). Daher können alle Priester in diesem Falle alle Pönitenten von allen Sünden und Censuren (Excommunikation, Suspension und Interdikt) absolviren."

7) Eine Absolution kann auch unter einer Bedingung ertheilt werden; manchmal geschieht sie ad cautelam, indem eine Person zur Vorsicht von einer etwa unbekannten Exkommunikation losgesprochen wird.

Eine solche Absolution ad cautelam ist auch die sakramentale: . . . te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc. — Von der Absolution mit dem Rückfall (ad reincidentiam oder cum reincidentia) ist schon die Rede gewesen. — Eine stillschweigende Absolution des Papstes liegt

---

[1] Sess. 14 de poenit. cp. 7.

nicht darin, wenn derselbe den Exkommunizirten in einem Schreiben in der sonst üblichen Weise grüßt; jedoch dürfte der als absolvirt gelten, den der Papst zum Kuß zuläßt. [1]

8) Selbst Verstorbene können absolvirt werden, wenn sie erweislich das Verlangen, mit der Kirche sich auszusöhnen, kundgegeben haben.

II. Suspension.

377. Fr. Was versteht man unter Suspension?

A. Die über den Geistlichen verhängte Untersagung der Ausübung der ihm gemäß seines Ordo oder Amtes zustehenden geistlichen Rechte.

378. Fr. Welche Arten von Suspensionen gibt es?

A. Es gibt: 1) eine generelle und eine partielle Suspension;

2) eine Suspension des Rechts, susp. juris, canonis, und eine Suspension des Richters, susp. judicis, hominis;

3) eine Suspension des schon gefällten Urtheils, susp. latae sententiae, und eine Suspension des erst durch den Richter zu fällenden Urtheils, suspensio ferendae sententiae.

Letztere kann sein: a) eine solche, welche auf Grund richterlicher Untersuchung oder b) eine solche, welche vom

---

[1] Vering, S. 622.

Bischof außergerichtlich, auf Grund seiner moralischen Ueberzeugung verhängt wird;

4) eine dem Papst oder dem Bischof oder dem Ordensobern reservirte Suspension;

5) eine Suspension auf unbestimmte Zeit, eigentliche Zensur oder Besserungsstrafe, sodann eine Suspension auf bestimmte Zeit, eigentliche Strafe, Vergeltungs- oder Genugthuungsstrafe, poena vindicativa; endlich auch eine Suspension, die weder Zensur noch Strafe, sondern nur eine Vorsichtsmaßregel ist, wenn ein Kleriker in einer Kriminaluntersuchung sich befindet;

6) eine öffentlich bekannte und eine geheime Suspension.

379. Fr. Worin besteht die generelle Suspension?

A. In dem Verbot der Ausübung aller Rechte; also der Weihe-, Amts- und Pfründerechte (suspensio ab ordine, officio et beneficio).

380. Fr. Worin besteht die partielle Suspension?

A. 1) In dem Verbot der Ausübung entweder nur aller Weiherechte; oder bloß aller Amtsrechte oder nur aller Pfründerechte, indem der ganze Genuß des Amtseinkommens entzogen wird.

2) In dem Verbot der Ausübung entweder nur einzelner Weiherechte, z. B. des Messelesens, oder nur ein-

zelner Amtsbefugnisse oder nur einzelner Pfründerechte, indem nur ein Theil des Pfründeeinkommens entzogen wird.

381. Fr. Was versteht man unter suspensio juris, und was unter susp. judicis?

A. Man versteht unter ersterer die Suspension, welche vom Kirchengesetze angedroht ist, und unter letzterer diejenige, welche vom Kirchenobern, ohne daß das Gesetz etwas vorschreibt, nach seinem Ermessen verhängt wird.

Das Kirchengesetz enthält Suspensionen latae und ferendae sententiae; der Kirchenobere kann eine Handlung bei Strafe der Suspension ferendae oder latae sententiae verbieten.

382. Fr. Was versteht man unter suspensio latae sententiae?

A. Diejenige Suspension, welche unmittelbar durch Begehung der verbotenen Handlung eintritt, also keines richterlichen Urtheils bedarf.

Ein Geistlicher, welcher Brautleute einer fremden Pfarrei ohne Erlaubniß des kompetenten Pfarrers kopulirt oder benedizirt, fällt sofort in die Suspension.

383. Fr. Welches sind nach dem geltenden gemeinen Recht die suspensiones latae sententiae, oder welche Vergehen unterliegen nach heutigem Recht der susp. latae sententiae? nämlich x

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 enthaltener Fälle. Siehe 392. 393. Fr.

384. Fr. Was versteht man unter suspensio ferendae sententiae?

x) Empfang eines Ordo von einem fremd. Bischofe ohne Erlaubnis d. eigenen Bischofs
Kopulation fremder Brautleute ohne Erlaubnis d. competenten Pfarrers

A. Diejenige Suspension, die nicht sofort mit Setzung der verbotenen Handlung eintritt, sondern erst nach vorausgegangener vergeblicher Warnung auf Grund gerichtlicher Untersuchung vom Kirchenobern ausgesprochen wird.

385. Fr. Welche Vergehen z. B. sind im Gesetze mit der suspensio ferendae sententiae bedroht?

A. 1) Fornikation. 2) Konkubinat.

386. Fr. Welche Form ist bei der Verhängung der suspensio ferendae sententiae zu beobachten?

A. Es ist erforderlich:

1) drei- oder einmalige Warnung, 2) ausdrückliche Androhung der Suspension für den Fall der Halsstarrigkeit, 3) gerichtliche Untersuchung, Vorladung und Vernehmung des Beklagten, 4) schriftliche Abfassung des Urtheils mit Angabe der causa suspensionis, 5) persönliche Verkündigung des Urtheilsspruches an den Suspendirten, 6) Zustellung einer Abschrift an den Verurtheilten, wenn derselbe binnen Monatsfrist darum nachsucht.

387. Fr. Kann wider eine verhängte Suspension appellirt werden?

A. Allerdings; aber die Appellation hat keinen Suspensiveffekt.

388. Fr. Kann nicht auch bei der suspensio latae sententiae gerichtliche Untersuchung und Sentenz nothwendig werden?

A. Geradeso wie bei der exc. l. s., nemlich um den Eintritt der Suspension pro foro externo fest zu stellen.

389. Fr. In welchem Falle kann der Bischof dem Tridentinum [1] zufolge selbst ohne richterliche Untersuchung ex informata conscientia suspendiren?

A. 1) Wenn das Vergehen des Geistlichen geheim ist, 2) wenn dafür der gerichtliche Beweis nicht erbracht werden kann, oder zwar erbracht werden könnte, aber dadurch große Mißstände und Gefahren herbeigeführt würden, und 3) wenn der Bischof von der Verübung des Vergehens moralisch überzeugt ist.

Nach einer Kongregationsentscheidung v. 21. März 1643 hat der Bischof dem so Suspendirten nicht einmal die causa suspensionis oder das Delikt, um dessen willen die Suspension erfolgte, mitzutheilen.

390. Fr. Von was jedoch kann der Bischof ex informata conscientia nur suspendiren?

A. Nur von den Weihe- und Amtsrechten (ab ordine et officio) und dies nur auf eine bestimmte Zeit, nie aber vom Amtseinkommen (a beneficio).

391. Fr. Welches Recht steht dem also Gemaßregelten zu?

A. Zwar nicht das Recht der Appellation an den Erzbischof, wohl aber das des Rekurses an den päpst-

---

[1] Sess. 14. cp. 1. de ref.

lichen Stuhl, welchem der Bischof die Gründe der Suspension genau darlegen muß.

392. Fr. Welche Suspensionen latae sententiae sind gemeinschaftlich dem Papst (aber nur in einfacher Weise) reservirt, oder welche Personen oder Vergehen unterliegen genannter Suspension?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 genannten Personen oder Vergehen, nemlich:

1. Anerkennung der Diözesan- und Klosterobern seitens der Domkapitel und Klosterkonvente vor geliefertem Nachweis ihrer Beförderung oder Bestätigung seitens des apost. Stuhles.

Kapitel und Konvente der Kirchen und Klöster und alle andern, welche die für die respektiven Kirchen und Klöster providirten Bischöfe oder Prälaten rezipiren, bevor diese das apostolische Schreiben über ihre Promotion vorgelegt haben, inkurriren die Suspension vom Genuß ihrer Benefizien ad beneplacitum S. Sedis.

2. Titellose Ordination cum pacto, ut ordinatus ab ordinante non petat alimenta.

Diejenigen Bischöfe, welche ohne Benefiziums- oder Patrimoniumstitel mit dem Versprechen des Ordinanden, vom Ordinator keine Sustentation zu beanspruchen, die heil. Weihen ertheilen, sind auf drei Jahre vom Ordinationsrecht suspendirt.

3. Ordinirung ohne Dimissorien bez. Testimonialien.

Diejenigen Bischöfe, welche einen fremden Unterge-

benen, auch unter dem Vorwande eines sogleich zu verleihenden oder schon verliehenen aber nicht zureichenden Benefiziums ohne Dimissorien seitens des kompetenten Bischofs des betreffenden Weihekandidaten, oder auch ihren eigenen Untergebenen, welcher aber anderwärts sich solange aufhielt, daß er daselbst ein kanonisches Weihehinderniß kontrahiren konnte, ohne Testimonialien des Ortsbischofs ordiniren, inkurriren auf ein Jahr die Suspension ab ordinum administratione.

4. Titellose Ordinirung eines Ordensnovizen oder Kongregationsmitgliedes.

Diejenigen Bischöfe, welche dem Novizen eines eigentlichen Ordens oder dem Mitglied einer Kongregation ohne Benefiziums- oder Patrimoniumstitel eine höhere Weihe verleihen, inkurriren auf ein Jahr die Suspension a collatione ordinum.

5. Ausgestossen sein aus einem Orden.

Diejenigen Ordensgeistlichen, welche aus dem Orden ausgestossen wurden und außerhalb des Ordensverbandes oder Klosters leben, sind für immer von der Ausübung der Weihen suspendirt.

6. Empfang eines Ordo von einem zensurirten, häretischen oder schismatischen Bischof.

Diejenigen Weihekandidaten, welche sich wissentlich von einem notorisch häretischen oder schismatischen oder von einem namentlich exkommunizirten, suspendirten oder in-

terdizirten Bischof weihen lassen, fallen in die Suspension ab ordine suscepto; derjenige aber, welcher im guten Glauben von irgend einem derselben ordinirt worden ist, darf den so empfangenen Ordo nicht ausüben, bis er (von seinem rechtmäßigen Bischof) dispensirt ist.

7. Empfang der Weihen in Rom seitens Auswärtiger ohne Erlaubniß des Kardinalvikars.

Auswärtige Säkularkleriker, welche über 4 Monate in Rom weilen und sich ohne Erlaubniß des Kardinalvikars weihen lassen; ebenso die Kleriker, welche zu einer der 6 suburbikarischen Diözesen (also zur römischen Kirchenprovinz) gehören und außerhalb ihrer Diözese sich gleichfalls ohne dessen Licenz ordiniren lassen, fallen in die Suspension ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis.

Die ordinirenden Bischöfe aber sind auf ein Jahr von Ausübung der Pontifikalien suspendirt.

8. Vornahme von Pontifikalien oder Weihen in einer fremden Diözese ohne Erlaubniß des kompetenten Bischofs.

Bischöfe, welche in fremden Diözesen ohne Erlaubniß des zuständigen Ordinarius Pontifikalhandlungen vornehmen oder Weihen ertheilen, sind von der Ausübung der Pontifikalien (und die so Ordinirten von der Ausübung ihrer Weihen) suspendirt. Sess. 8. cp. 5. de ref.

Dieser und die folgenden Suspensionsfälle sind vom Trienter Konzil in seinen Reformationsdekreten aufgestellt

worden und haben deshalb der angezogenen Konstitution zufolge noch Gesetzeskraft.

9. Ordinirung eines Nichtdiözesanen ohne Dimissorien.

Diejenigen Bischöfe, welche einen fremden Untergebenen ohne Dimissorien oder Kommendationen (Zeugniß über Tauglichkeit und Wandel) seitens des Ordinarius proprius ordiniren, fallen in einjährige Suspension a collatione ordinum (während der so Ordinirte von der Ausübung der empfangenen Weihen solange suspendirt ist, als es der eigene Ordinarius desselben für gut findet). Sess. 23. cp. 8. de ref.

10. Halsstarrigkeit der ep. conc.

Episcopi concubinarii, welche trotz der Ermahnung seitens der Provinzialsynode sich nicht bessern, sind ipso jure suspendirt. Sess. 25. cp. 14. de ref.

393. Fr. Welche Suspensionen latae sententiae sind gemeinrechtlich dem Bischof reservirt, oder welche Vergehen unterliegen der genannten Strafe?

A. Es sind der Konstitution v. 12. Okt. 1869 zufolge die nachstehenden:

1) Empfang eines Ordo von einem fremden Bischof ohne Erlaubniß des eigenen. Sess. 6. cp. 5. de ref. Sess. 23. cp. 8. de ref.

2) Empfang eines Ordo auf Grund von Dimissorien, welche vom Domkapitel oder Kapitularvikar unbefugter-

weise (infra annum vacantis sedis episcopalis), ausgestellt wurden. Stellt der Kapitularvikar die Dimissorien aus, so ist er auf ein Jahr ab officio et beneficio suspendirt. Sess. 7. cp. 10. de ref. Sess. 23. cp. 10 de ref.

3) Empfang eines Ordo per saltum. Sess. 23. cp. 14 de ref.

4) Kopulation oder auch nur Benediktion fremder Brautleute ohne Erlaubniß des kompetenten Pfarrers. Sess. 24. cp. 1. de matr.

Genannte Suspensionsfälle sind vom Tridentinum in seinen Reformdekreten aufgestellt worden, deßhalb noch in voller Kraft.

394. Fr. Welcher Unterschied ist rücksichtlich der Wirkungen der Suspension zu machen?

A. 1) Wenn ein Geistlicher absolut und einfach suspendirt ist, so gilt die Suspension als eine generelle und er ist folglich ab ordine officio et beneficio suspendirt.

2) Wenn er absolut und einfach ab ordine suspendirt ist, so gilt er von der Ausübung eines jeden Ordo suspendirt.

3) Wenn er absolut und einfach ab officio suspendirt ist, so gilt er auch von der Ausübung des Ordo und jeder geistlichen Verrichtung suspendirt, weil nach der Rechtsregel in toto pars continetur.

4) Wenn er a beneficio suspendirt ist, so ist ihm der Genuß des Pfründeeinkommens und die Verwaltung

des Pfründevermögens entzogen, so daß er das Amtseinkommen erlaubter Weise nicht genießen kann beziehungsweise dasselbe restituiren muß.

395. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzung der Suspension?

A. 1) Die Verletzung der Suspension ab ordine begründet natürlich eine schwere Sünde und führt ipso facto die Irregularität herbei.

2) Die Verletzung der Suspension ab officio vel a jurisdictione macht alle Jurisdiktionshandlungen, welche der Suspendirte verrichtet, ungiltig, wenn er als solcher namentlich denunzirt worden, folglich ein suspensus vitandus ist. Solange er nicht denunzirt worden, sind die von ihm vorgenommenen Jurisdiktionshandlungen giltig, ja sogar erlaubt, wenn er darum angegangen wird.

3) Die Verletzung der Suspension a beneficio kann, abgesehen von der Restitutionspflicht, die Strafe der Absetzung nach sich ziehen.

396. Fr. Wie kann die Suspension gehoben werden?

A. 1) Wenn die Suspension den Charakter der Zensur an sich trägt, folglich eine Besserungsstrafe ist, kann sie nur durch Absolution seitens des kompetenten Kirchenobern beseigt werden.

Aus dem Umstande, lehrt Dr. Kober,[1] daß die Suspension nur die Besserung der Bestraften bezweckt, also aufhören muß, wenn diese eingetreten ist, ergibt sich nur

[1] Die Suspension, S. 130.

soviel, daß der betreffende Kleriker, nachdem er sich wirklich der Kirche unterworfen und ihre Forderungen erfüllt hat, auf die Absolution ein Recht erlange und ihm dieselbe von seinem Obern ohne Grund nicht verweigert oder willkürlich hinausgeschoben werden dürfe.

Absolutionsformel: . . . in quantam possum et tu indiges, speciatim vero eadem auctoritate et sanctissimi Domini nostri Papae N. vel reverendissimi Episcopi N. mihi concessa, absolvo te a vinculo suspensionis, quam incurristi propter N. et restituo te executioni ordinum, deinde ego te etc. Uebrigens kann man sich in foro interno auch bloß der allgemeinen bei Spendung des Bußsakramentes zur Anwendung kommenden Formel bedienen: . . . absolvo te ab omni vinculo suspensionis etc.

Bemerken wollen wir hier, daß ein suspendirter Priester von seinen Sünden durch jeden approbirten Beichtvater losgesprochen werden kann, auch wenn er von der reservirten Suspension noch nicht absolvirt ist, weil diese Zensur vom Empfang der Sakramente nicht ausschließt. Natürlich muß der Suspensus disponirt oder bereit sein, die seitens des Kirchenobern gestellten Bedingungen behufs Erlangung der Absolution zu erfüllen.

2) Wenn die Suspension auf bestimmte (kürzere oder längere) Zeit, folglich als eigentliche Strafe ausgesprochen ist, so hört sie von selbst auf, sobald die Zeit, für welche sie ausgesprochen, abgelaufen ist.

3) Wenn die Suspension auf Lebenszeit zur Ahndung eines begangenen Vergehens verhängt wird, folglich eine Genugthuungsstrafe ist, so wird sie nur durch Dispens seitens des kompetenten Kirchenobern aufgehoben.

397. Fr. Wer kann von der Suspension absolviren?

A. 1) Der Papst a) von der durch ihn verhängten

(susp. f. s.) und der ihm reservirten Suspension (susp. l. s.), b) auf Appellation hin von der durch den Bischof oder Ordensobern verhängten Suspension.

2) Der Bischof beziehungsweise sein Vorgesetzter a) von der durch ihn verhängten Suspension ferendae sententiae und der dem Papst nicht reservirten Suspension latae sententiae, b) von den dem Papst reservirten, wenn sie geheim sind, und auch von den öffentlich bekannten Suspensionen latae sententiae, wenn der Suspendirte die Reise nach Rom nicht machen kann oder dringende Noth vorhanden ist.

3) Jeder, selbst ein suspendirter oder exkommunizirter Priester, wenn der Suspensus in articulo mortis sich befindet. Da aber dies eine absolutio cum reincidentia ist, so hat der Betreffende im Genesungsfalle sich dem Kirchenobern zu stellen, widrigenfalls er in die Suspension zurückfällt.

3. Interdikt.

398. Fr. Worin besteht das Interdikt?

A. In dem Verbot 1) des öffentlichen Gottesdienstes, 2) der Spendung und des Empfanges der Sakramente, namentlich des Altarsakramentes, der letzten Oelung und Priesterweihe, 3) des kirchlichen Begräbnisses.

399. Fr. Welche Arten von Interdikten gibt es?

A. Es gibt:

1) ein Lokalinterdikt, das sich auf einen Ort, eine Gegend, ein Land bezieht.

Dasselbe kann sein:

a) ein generelles Lokalinterdikt, das sich auf eine ganze Gegend, auf ein ganzes Land erstreckt;

b) ein partikulares Lokalinterdikt, das sich nur auf eine bestimmte Kirche oder einen Theil derselben z. B. auf den Altar bezieht.

2) ein persönliches Interdikt, welches an einer Person haftet und dieselbe, wohin sie geht, begleitet.

Dasselbe kann sein:

a) ein generelles Personalinterdikt, das sich auf die ganze Einwohnerschaft eines Orts oder auf eine Kommunität bezieht;

b) ein partikulares Personalinterdikt, das nur eine oder mehrere Personen trifft.

3) Ein interdictum canonis, legis, das durch das Gesetz selbst ausgesprochen ist, und ein interdictum judicis, hominis, das vom Papst, Bischof oder Ordensobern nach eigenem Ermessen verhängt wird.

4) Ein interdictum latae sententiae, welches mit Begehung der verbotenen Handlung sofort eintritt, und ein interdictum ferendae sententiae, das durch einen speciellen Richterspruch verhängt werden muß.

5) Ein zur Lossprechung reservirtes oder nicht reservirtes Interdikt.

400. Fr. Kommt das generelle Lokalinterdikt in der heutigen Kirchendisziplin auch noch vor?

A. Nein, weil dadurch nicht bloß die Schuldigen, sondern auch die Unschuldigen leiden, und weil Orte und

Gegenden, welche dem kirchlichen Gottesdienste sich entfremden, der Häresie und dem Unglauben leichter zugänglich werden.[1]

401. Fr. Kann das partikulare Lokalinterdikt heutzutage noch praktisch werden?

A. Ja. Es erhellt dies

1) aus der Konstitution „Apostolicae Sedis" vom 12. Okt. 1869, welche von loca ab Ordinario vel a jure interdicta redet;

2) aus einem päpstlichen Erlaß v. 12. März 1873, wonach die katholischen Kirchen, in welchen die Altkatholiken Gottesdienst halten, interdizirt sein sollen.

Der Bischof von Metz hat vor einigen Jahren die Altäre aller der Kirchen in seiner Diözese, in welcher die Tabernakel nicht in gehörig verschließbarem Zustande waren, interdizirt.[2]

402. Fr. Kommt das generelle Personalinterdikt in dem heutigen Strafkodex auch noch vor?

A. Allerdings. Es erhellt dies aus der Konstitution „Apostolicae Sedis", wonach das Interdikt inkurriren:

1) Universitäten, Kollegien und Kapitel, welche von Entscheidungen des jeweiligen Papstes an ein künftiges allgemeines Konzil appelliren,

2) die Domkapitel, welche unbefugterweise Weihedimissorien ausstellen.

403. Fr. Wann wird nach heutigem Recht das partikulare Personalinterdikt verhängt?

---

[1] Vering, S. 625, Gerlach, S. 277. [2] Vering S. 625.

A. 1) Gegen Laien als Ausschließung von den Sakramenten und dem kirchlichen Begräbniß zur Strafe des Konkubinats anstatt der Exkommunikation, weil bei etwaigem Erscheinen des Interdizirten beim Gottesdienst die hl. Handlung nicht zu unterbrechen ist.

Da der Gottesdienst, lehrt Dr. Vering[1], zu unterbrechen ist, (mit Ausnahme der Predigt), wenn ein namentlich Exkommunizirter dabei sich einfindet, so würden unter Umständen leicht Störungen desselben eintreten, falls die gewaltsame Entfernung der sich eindrängenden Exkommunizirten Schwierigkeiten hätte. Dieser Mißstand träte beim Interdikt nicht ein.

2) Gegen Geistliche als interdictum ingressus in ecclesiam mit der Wirkung, daß sie als Geistliche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen.

404. Fr. Welche Geistliche fallen in das ipso facto eintretende Interdictum ingressus in ecclesiam?

A. Solche Geistliche, welche 1) an einem interdizirten Ort wissentlich zelebriren oder zelebriren lassen, 2) namentlich Exkommunizirte zu den Sakramenten zulassen, 3) namentlich Exkommunizirten das kirchliche Begräbniß zukommen lassen.

405. Fr. Welche Vergehen unterliegen nach dem heutigen gemeinen Recht dem Personalinterdiktum latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 genannten Delikte, nemlich:

1) Die dem Papst reservirten Delikte:

a) das demselben in besonderer Weise reservirt ist:

---

[1] S. 626.

Appellation der Universitäten, Kollegien und Kapitel von einer päpstlichen Entscheidung an ein künftiges allgemeines Konzil;

b) die demselben nur in einfacher Weise reservirt sind: α) Zelebriren oder Zelebrirenlassen an einem vom Papst interdizirten Ort, β) Zulassung der vom Papst namentlich Exkommunizirten zu den Sakramenten oder zum kirchlichen Begräbniß, γ) strafbare Unterlassung der Anzeige von illegitim abwesenden Bischöfen.

2) Die dem Bischof reservirten Delikte: a) Zelebriren oder Zelebrirenlassen an einem vom Bischof interdizirten Ort, b) Zulassung der vom Bischof namentlich Exkommunizirten zu den Sakramenten oder zum kirchlichen Begräbniß, c) unbefugte Ausstellung von Dimissorien seitens des Kapitels.

406. Fr. Welche Vergehen unterliegen dem dem Papst zur Absolution reservirten Interdictum latae sententiae?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 enthaltenen Fälle. Siehe S. 279.

407. Fr. Welche Interdikte latae sententiae sind dem Bischof reservirt?

A. Es sind die in der Konstitution v. 12. Okt. 1869 erhaltenen Fälle. S. oben.

408. Fr. Was ist bei dem interdictum ferendae sententiae bei Strafe seiner Nichtigkeit erforderlich?

A. Die Verhängung und Publizirung desselben durch den kompetenten Kirchenobern.

409. Fr. Welche Strafe trifft die Verletzer des Interdikts?

A. Es trifft:

1) Laien arbiträre Strafe, welche bis zur Exkommunikation aufsteigen kann;

2) Kleriker je nach Verschiedenheit des Falles a) die Strafe der Irregularität, Suspension, Verlust des kirchlichen Begräbnisses und der Wahlfähigkeit, b) das Interdictum ingressus in ecclesiam.

410. Fr. Wie wird das Interdikt aufgehoben?

A. 1) Durch Absolution seitens des kompetenten Kirchenobern.

Formel: ... te absolvo ab omni vinculo interdicti, quod incurristi propter N ...

2) Durch Dispensation seitens des zuständigen Obern.

3) Mit Ablauf der Zeit, für welche es verhängt war.

411. Fr. Wer kann von dem Interdikt absolviren?

A. 1) Von dem durch speziellen Richterspruch verhängten Interdikt (interdictum ferendae sententiae) der Obere, der dasselbe verhängt hat, oder sein Nachfolger oder sein Vorgesetzter, oder der Delegirte derselben.

2) Von dem reservirten Interdikt latae sententiae der Kirchenobere, dem dasselbe vorbehalten ist oder dessen Vorgesetzter (Papst) oder der dazu Bevollmächtigte.

3) Der Bischof kann absolviren in den dem Papst reservirten Fällen, wenn sie geheim geblieben und nicht in besonderer Weise reservirt sind, und auch in den nicht geheimen Fällen, wenn der Interdizirte die Reise nach Rom nicht machen kann oder dringende Noth vorliegt.

4) In articulo mortis zessirt jede Reservation. Doch muß der zu Absolvirende versprechen, daß er sich im Falle

der Genesung dem Kirchenobern stellen werde. Versäumt er dies, so fällt er in das Interdikt zurück (absolutio cum reincidentia).

412. Fr. Was versteht man unter der mit dem Interdikt verwandten cessatio a divinis?

A. Die Einstellung des Gottesdienstes 1) wenn eine Kirche durch ein Verbrechen z. B. Mordversuch polluirt, befleckt worden ist, oder 2) wenn für eine der Kirche zugefügte Beleidigung Satisfaktion geleistet werden soll.

II. Die vergeltenden oder eigentlichen Strafen.

413. Fr. Welches sind die vergeltenden Strafen gegen Kleriker?

A. 1) Geldstrafen zu frommen Zwecken.

2) Einsperren in ein Kloster oder Korrektionshaus oder Gefängniß.

3) Suspension auf bestimmte (längere oder kürzere Zeit) zur Sühne eines Vergehens.

Beispiele hiefür finden sich a) im corpus juris canonici: c. 3 § 3 X. de cland. desp. IV. 3. dreijährige Suspension ab officio, c. 2. 3. X. de clerico percuss. V. 25. zweimonatliche und zweijährige Suspension vom Messelesen; b) im Tridentinum: Sess. 23 cp. 8. einjährige Suspension von Spendung der Weihen und Suspension von Ausübung gesetzwidrig empfangener Weihen, deren Länge nach dem Ermessen des umgangenen Bischofs bestimmt wird; Sess. 23 cp. 10 deref. einjährige Suspension ab officio et beneficio.

4) Amtsentsetzung (privatio beneficii), ohne jedoch den Entsetzten (Privirten) zum Empfang eines andern Kirchenamtes unfähig zu machen.

Die Konzilsgregation hat auf Anfrage des Bischofs von Limburg unterm 31. März 1860 und 26. Jan. 1861 entschieden, daß gegen leichtsinnig Schulden machende Benefiziaten erst so einzuschreiten sei, daß ein „eccl. vir administrator super bonis tam paroeciae quam fabricae abgeordnet werde," „qui, subductis necessariis ad decentem parochi exhibitionem, superextantes reditus eroget in dimissionem aeris alieni," wenn er aber dann nicht gut thue, ihm der Prozeß gemacht werden könne „salvotamen jure episcopi procedendi contra parochum, quatenus non resipiscat, ad formam sanctorum canonum[1]." —

In dem Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg v. J. 1868 auf die den Bischöfen von der Konzilskongregation 1867 vorgelegten Fragen über wichtige Punkte der Disziplin finden wir nachstehendes: „Penitus persuasum mihi est, et ad disciplinam clericorum sustinendam et christifidelium salutem tuendam maxime conducere, ut numerus causarum, quibus parochi ecclesiis suis privari possint, augeatur. Quae causae jure canonico continentur, sunt pleraque crimina atrocia (nempe; caedes rectoris vel beneficiati ecclesiae, in qua beneficium obtinetur, exercitium ordinis a clerico censurato, crimen et haeresis et apostasiae, crimen simoniae realis in beneficii consecutione commissum, simoniae confidentialis, homicidium, perjurium, sacrilegium, sodomia, adulterium, concubinatus publicus, triennalis in excommunicatione perseverantia). Has autem causas addere velim:

a) Concubinatum manifestum, quin procedendi methodus a Conc. Trid. s. 25. c. 14. praescripta observetur.

b) Fornicationem simplicem.

c) Continuatam atque Episcopalibus admonitionibus contemptis non intermissam negligentiam in explendis parochialis officii muneribus, — e. g. in praedicationibus

---

[1] Schulte, S. 375. Archiv, Bd. 7. S. 118 ff. u. 276 ff.

et catechizationibus sive in ecclesiis cum adultis sive in scholis cum pueris habendis, in sanctis sacramentis poenitentiae et eucharistiae administrandis, in infirmis visitandis etc.

d) Indomitam Episcopi adhortatione non compescendam altercationem (Streit- und Händelsucht), quibus, sicut inter parochum et fideles ita inter fideles ipsos lites, rixae atque dissensiones iterum atque iterum excitantur.

e) Conversationem Clerico plane indignam atque Episcopi monitis spretis continuatam e. g. frequentationes tabernarum communium et inhonestarum, ebriositates obscoenae, scurrilitates sordidae et scandalosae etc.

f) Omne impudicitiarum genus, quando earum fama increbuerit atque in plurium ore et sermone esse coeperit, ita ut inde scandala perniciosa enascantur.

g) Non dico, ut statuatur, ut debeant talibus vel similibus de causis beneficiati sive parochi sive capellani amoveri, sed ut possint, prout inquisitione facta et justitia et fidelium salus expostulare videtur.

Hoc modo id, quod a Trid. s. XXI c. 1. de iis, qui „turpiter et scandalose vivunt“ est statutum, salubriore et securiore modo executioni mandari posse videtur.

5) Strafversetzung (translocatio), eine mildere Form der Amtsentsetzung, wornach ein Geistlicher zur Strafe sein Benefizium verliert und zugleich ein anderes, wenn auch geringeres wieder erhält.

In dem vorhin angeführten Antwortsschreiben des Bischofs von Rottenburg heißt es weiter: „Caeterum valde est exoptandum, ut etiam da parochorum translatione accuratiore modo definiatur, puod in jure canonico est provisum (c. 4. X III. 19). Persaepe Episcopus magna aestuat dubitatione, an parochus ab uno loco ad alium transferatur nec ne, eum eadem causa, quam ipse dijudicat

necessiaram, a superiore judice in appellationis instantia minus urgens agnosci possit.

6) Deposition, Absetzung, wodurch ein Geistlicher nicht bloß Amt und Pfründe sondern auch die Befugniß zur Ausübung aller Weihe= und Jurisdiktionsrechte für immer verliert. Ein deponirter Priester ist unfähig, je wieder ein anderes Kirchenamt, eine andere Pfründe zu erlangen.

7) Degredation, wodurch der Deponirte auch noch seine Standesrechte verliert. Absetzung mit Degredation kommt vor, wenn ein Priester wegen eines schweren Verbrechens an den weltlichen Richter zur Bestrafung ausgeliefert wird.

8) Entziehung des kirchlichen Begräbnisses.

Es ist dies die einzige vergeltende Strafe, welche heute auch gegen Laien angewendet wird.

III. Das Strafverfahren.

414. Fr. Welches sind die Grundsätze des heutigen Strafverfahrens?

A. 1) Das Verfahren ist a) das inquisitorische, d. h. der Richter leitet auf Grund einer glaubhaften Denunziation oder eines glaubwürdigen Gerüchtes von Amtswegen (ex officio) die Untersuchung ein, b) das summarische, abgekürzte, bei welchem mit Umgehung der außerwesentlichen Solennitäten nur die wesentlichen Gerichtsformen eingehalten werden.

2) Liegt zum prozessualischen Einschreiten Grund vor, so sendet der Bischof entweder einen Kommissär an Ort und Stelle zur Erhebung der Thatsachen und der in den

Urkunden oder Zeugen vorhandenen Beweismittel, oder er beauftragt damit den betreffenden Dekan.

3) Es werden die Zeugen nach vorausgegangener Beeidigung einzeln abgehört, die Urkunden gesammelt und die etwa vorhandenden Indizien erforscht.

4) Hierauf wird das Protokoll sammt Beibericht des Kommissärs bez. Dekans dem Bischof (Generalvikar) vorgelegt.

5) Dann wird der Angeklagte unter Festsetzung eines peremptorischen Termins aufgefordert, entweder persönlich sich in Curia zur Vertheidigung zu stellen oder sich schriftlich zu verantworten.

6) Zu diesem Behufe werden ihm die allenfallsigen Urkunden sowie die Zeugenaussagen sammt den Namen der Zeugen vorgelegt, gegen deren Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit er sofort exzipiren und mit Gegenbeweismitteln auftreten kann.

7) Nach geschehener Vertheidigung wird auf Vortrag des Referenten in kollegialischer Sitzung Beschluß gefaßt, das Urtheil schriftlich abgefaßt und vom Richter selbst in Anwesenheit des Angeklagten publizirt oder demselben durch den Dekan gegen Empfangsbescheinigung zugestellt.

Nur dem das Urtheil fällenden Bischof ist es rechtlich gestattet, dasselbe per alium recitare. — Die Entscheidungsgründe können aber müssen nicht dem Texte einverleibt werden.

Das Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg v. J. 1868 an die Konzilskongregation lautet: „Ut causa inquisitoria accurate eruatur, testes audiantur; instrumenta (Urkunden) ad causam spectantia colligantur; indicia, si quae existant, indagentur; inquisitus interrogetur et audiatur; testes reprobatorii, quos produxerit,

recipiantur atque omnino defensioni detur spatium largum; ut singula et cuncta acta ceteraque, quae in inquisitionis decursu occurrerint, ordine competenter conscribantur, ut causa sufficienter instructa Canonicus pro dirigenda inquisitione constitutus Episc. Curiae ad actorum tenorem quanta maxima cura et diligentia referat; ut in causis gravioribus jurisperiti Syndici Episcopalis Consultum requiratur: haec omnia, quae ad ferendae sententiae justitiam maximopere pertinere videntur, quovis in casu usu veniunt."

415. Fr. Welche Grundsätze gelten in Betreff der Appellation?

A. 1) Die Appellation ist rechtlich zuläßig nur wider eine Definitivsentenz oder wider ein Urtheil, welches die Kraft eines Endurtheils hat oder wegen einer solchen Beschwerde, welcher durch die künftige Appellation wider das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann.

Es heißt derjenige, welcher Appellation einlegt: Appellant; der Richter, gegen dessen Sentenz appellirt wird: Judex ad quo; der höhere Richter, an den appellirt wird: Judex ad quem, Appellrichter, Richter 2. 3. Instanz; das Urtheil, wider welches appellirt wird: Decretum a quo.

2) Die Appellation gegen ein Endurtheil muß binnen 10 Tagen (intra decendium) bei dem Richter, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, angemeldet werden. Läßt der Appellant diese gesetzliche Nothfrist verstreichen, so ist für ihn das Appellationsrecht verloren gegangen.

3) Binnen 30 Tagen vom Tage der eingetretenen Appellation an hat sich der Appellant die Apostel (apostoli, litterae dimissoriae) d. h. die Bescheinigung zu erbitten, daß er die Appellation rechtzeitig angemeldet habe.

4) Binnen 30 Tagen hat der Richter dem Appellanten die Akten behufs Vorlegung derselben beim Appellrichter auszufolgen.

5) Die Frist für Einführung der Appellation beim Appellrichter beträgt ein Jahr; doch kann der Richter, gegen dessen Urtheil appellirt wird, dieselbe abkürzen.

In den meisten deutschen Diözesen beträgt sie in der Regel 30 Tage.

6) Die Wirkungen der Appellation sind: a) die Devolutivwirkung, wornach durch die Appellation die Entscheidung des im Decretum a quo enthaltener Straffalles an den Ober- oder Appellrichter (Judex ad quem) übergeht, devolvirt, und damit dem Unterrichter (Judex aquo) entzogen ist; b) die Suspensivwirkung, wornach der Unterrichter regelmäßig mit der Exekution des Urtheils, das jetzt suspendirt ist, inne zu halten hat.[1]

Ohne Suspensiveffekt ist die Appellation wider ein Urtheil, das eine eigentliche Zensur (Exkommunikation, Suspension und Interdikt) ausspricht.

Antwortschreiben des Bischofs von Rottenburg v. J. 1868 an die Konzilskongregation: ‚Ad Appellationes quod spectat, canonici juris sansita observantur; 10 diebus post sententiam judicalem insinuatam est interponenda appellatio, alioquin sententia in auctoritatem transit rei judicatae; infra 30 dies apostoli expetendi sunt, qui illico conceduntur una cum mandato, ut appellatio infra 30 dierum spatium coram judice superiore inducatur. Jure quidem canonico eum in finem appellantibus annus indul-

[1] Permaneder, S. 611 f.

getur, tempus autem ita moderatum bene sufficit, qua de causa etiam in aliis Germaniae dioecesibus moris est, quippe quod nostra aetate permagni sit pretii, ut in rebus ecclesiasticis atque inprimis in disciplina clericali lites exortae quanta fieri potest brevitate terminentur."

416. Fr. Welches ist der Instanzenzug?

A. Es bildet:

a) Die erste Instanz der Bischof oder der von ihm dazu bestimmte Stellverter.

b) Die zweite Instanz der Erzbischof. Für Erzdiözesen wird entweder ein zweiter Senat an dem Bischofssitze oder durch päpstliche Delegation das bischöfliche Gericht in einer andern Diözese als zweite Instanz bestellt.

In Preußen haben Köln, Breslau und Ermeland an ihrem Bischofssitze selbst ihre Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt; in Bayern ist Augsburg für München und Würzburg für Bamberg die zweite Instanz. In Oesterreich ist für Wien und Salzburg: Prag, für Prag: Olmütz, für Olmütz: Wien als zweite Instanz bestimmt.[1]

c) Die dritte Instanz der Papst, der aber die Entscheidung regelmäßig an delegirte Richter (benachbarte Bischöfe) überträgt.

Als Richter dritter Instanz für die Diözese Rottenburg ist vermöge päpstlichen Breves v. 6. Dez. 1870 für den Zeitraum von 10 Jahren der Bischof von Augsburg delegirt [2].

Beim Vatikanum wurde beantragt, es möge verordnet werden, daß die Appellationen an den hl. Stuhl nicht mit Uebergehung der zweiten Instanz und nur in wichtigeren, gesetzlich genau festzustellenden Fällen stattfinden dürften.

---

[1] Phillips, S. 375. [2] Vogt, S. 256.

Aehnliche Anträge waren bereits beim Konzil von Trient gestellt worden.[1]

IV. Die staatsgesetzlichen Bestimmungen.

417. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt in Preußen,[2] Hessen[3] und Sachsen[4]?

A. 1) Die Kirche darf nur solche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, welche dem rein religiösen Gebiet angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzuläßig.

2) Die Verhängung der gesetzlich zuläßigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung und Verkündigung derartiger Straf- und Zuchtmittel darf nicht in beschimpfender Weise erfolgen.

Das sächsische Gesetz hat diese Bestimmung nicht.

3) Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disziplinarstrafen welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Die Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung

---

[1] Vering S. 506. [2] Ges. vom 12. und 13. Mai 1873. [3] Ges. v. 23. April 1875. [4] Ges. vom 23. August 1876.

Suspension, unfreiwillige Emeritirung 2c.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

4) Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzuläßig. Geldstrafen dürfen den Betrag von 90 M. oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzeren nicht übersteigen. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der in einer deutschen Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf 3 Monate nicht übersteigen und wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden.

Das sächsische Gesetz kennt weder Geldstrafen noch Demeritenanstalten.

5) Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Die Hausordnung ist in Preußen dem Oberpräsidenten, in Hessen dem Minister des Innern zur Genehmigung einzureichen. Derselbe ist befugt, Visitationen der Demeritenanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Anstaltsvorsteher binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten (in Hessen der Polizeibehörde) Anzeige zu machen.

6) Von jeder kirchlichen Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 M., auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Oberpräsidenten

(in Hessen dem Minister des Innern) gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen eine die Entscheidungsgründe enthaltende Mittheilung zu machen.

7) Die gesetzlich zuläßigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen nicht verhängt werden a) wegen Vornahme einer durch Gesetz oder obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung, b) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte, c) um die Unterlassung einer Handlung ersterer Art oder die Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

8) Die Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von der kompetenten staatlichen Behörde (dem Oberpräsidenten bez. dem Minister des Innern) nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

9) Gegen kirchliche Disziplinarurtheile steht die Berufung an die Staatsbehörde (den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten) offen.

418. Fr. Welche Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt enthält das badische Gesetz?

A. 1) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß

sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.[1]

2) Der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergeht, wird mit einer Geldstrafe von 300—1500 M. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.[2]

3) Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60—600 M., in schwereren oder wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 M. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der Obrigkeit verpflichten oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.[3]

---

[1] Ges. v. 9. Okt. 1860. § 16. [2] Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3. § 16a. [3] Ebendaselbst § 16b.

419. Fr. Welches sind die staatsgesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Strafgewalt in Württemberg?

A. 1) Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der Geistlichen hat das gemeinschaftlische Oberamt (Dekan und Oberamtmann) nach Anordnung und unter Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung zu führen.

2) Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.[1]

Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde, welche der Staatsgewalt das Recht vindiziren, einen Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen zu entlassen 2c. sind für kath. Geistliche durch dieses Gesetz aufgehoben.

3) Disziplinarstrafen gegen kath. Kirchendiener wegen Verfehlungen in Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den Kirchenbehörden nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden.

4) Die Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

5) Geldbußen dürfen den Betrag von 68 M., die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

6) Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 25 M., auf Einberufung in das Besserungshaus für

---

[1] Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 5.

mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.[1]

7) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der kath. Kirche wider dessen Wille nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

8) Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

9) Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.[2]

10) Disziplinarstrafsachen dürfen auch im Instanzenzug nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.[3]

420. Fr. Welche Bestimmungen in Betreff der kirchlichen Strafgewalt gelten in Bayern?

1) Das Konkordat v. 5. Juni 1817 bestimmt in Artikel 12: „Für die Leitung der Diözesen können die Bischöfe das alles frei ausüben, was ihnen kraft ihres

---

[1] Art. 6. [2] Art. 7. [3] Art. 10.

Amtes nach den kanonischen Satzungen und nach der gegenwärtigen vom hl. Stuhl approbirten Kirchendisziplin zusteht, namentlich können sie gegen strafwürdige Geistliche die Strafen, welche das Konzil von Trient festgesetzt hat, und andere Strafen, welche sie selbst für angemessen halten, unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses verhängen, auch solche Geistliche in Seminarien und besonders dazu bestimmten Häusern in Gewahrsam halten und Laien, welche die kirchlichen Gesetze verletzen, mit Zensuren bestrafen.

2) Das Religionsedikt (2. Beilage zu Titel IV. § 9 der Verf.-Urkunde) v. 26. Mai 1818 schreibt vor:

a) Der Kirche kommt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, alle inneren Angelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände der Kirchendisciplin, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten. [1]

b) Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus. [2]

c) Jedes Mitglied der Kirche ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. [3]

d) Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubenssätze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwang geltend zu machen. [4]

e) Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Reli-

[1] §. 38. [2] §. 40. [3] §. 41. [4] §. 42.

gionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirche befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlung zu versagen.[1]

f) Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem König bestätigt werden.[2]

Nach der königl. Entschließung v. 8. April 1852, §. 4 bedurften die Ernennungen der Personen, welche von den Bischöfen als Gerichtsmitglieder, Vikare oder Gehilfen berufen worden, der königl. Bestätigung nicht mehr, sondern es genügte einfache Anzeige an die weltliche Behörde über die stattgefundene bischöfliche Ernennung. Diese Entschließung wurde aber durch Ministerial-Erlaß v. 20. Nov. 1873 wieder aufgehoben.

g) Die Kriminalgerichtsbarkeit über Geistliche kommt nur dem weltlichen Gericht zu.[3]

h) Das weltliche Gericht soll aber die geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolg der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.[4]

i) Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.[5]

---

[1] §. 43. [2] §. 60. [3] §. 69. [4] §. 70. [5] § 71.

k) Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. [1]

421. Fr. Was bestimmt das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874 über die kirchliche Strafgewalt?

1) Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. [2]

2) Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. [3]

3) Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird staatlicher Beistand gewährt: a) wenn zur Durchführung der vom kompetenten Kirchenvorsteher verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrung nöthig werden sollte, so können die erforderlichen Vorkehrungen auf Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntniß ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht; b) deßgleichen kann den

---

[1] §. 72. [2] §. 18. [3] §. 19.

Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.[1]

4) Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Fall kann sie provisorische Verfügungen treffen.[2]

5) Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gericht in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disziplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Obern die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. Bei Verhaftung und Festhaltung kath. Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.[3]

[1] §. 27. [2] §. 28. [3] §. 29.

Nachtrag.

Zur 50. Fr. Nach dem seit 1. Okt. 1879 geltenden Reichsgerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 (§§. 34. 85.) sollen Geistliche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen nicht berufen werden.

Zu S. 48. Es kommen hier folgende Bestimmungen der Reichskonkurs- und Zivilprozeßordnung in Betracht:

1) Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).[1]
2) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Geistlichen bestimmt sich nach den Landesgesetzen,[2] während in Betreff der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen desselben die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung (§§. 708—754) zur Anwendung kommen.
3) Der Zwangsvollstreckung oder Pfändung sind nicht unterworfen: a) die für den Geistlichen zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; b) ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; c) Orden und Ehrenzeichen; d) die Bücher, welche zum

---

[1] Konkursordnung v. 10. Febr 1877, seit 1. Okt. 1879 in Kraft, §. 1. [2] Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, seit 1. Okt. 1879 in Kraft, §. 757.

Gebrauche des Geistlichen in der Kirche oder Schule bestimmt sind;[1] e) ein Theil des Diensteinkommens des Geistlichen; f) ein Theil der Pension desselben nach seiner Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand.[2]

4) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben vom Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben. Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.[3] Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termin nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.[4]

Vor Verhaftung eines Geistlichen ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Geistlichen gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hievon in Kenntniß zu setzen.[5]

73. Fr. Wie lauten die staatsgesetzlichen Vorschriften über die Vorbildung zum geistlichen Amt in Baden?

A. Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

---

[1] §. 715. [2] §. 749. [3] §. 769. [4] §. 782. [5] §. 791.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse vorlegt

1) über die von ihm bestandene Abiturienten- beziehungsweise Maturitätsprüfung [1] (bisheriges Recht);

2) über den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität [2] (bisheriges Recht);

3) darüber, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät in demselben Umfange, wie für die Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medizin, und des Kameralfaches vorgeschrieben ist, mit Fleiß gehört habe. [3] (Neues, die Staatsprüfung beseitigendes Recht.)

Vom dreijährigen Besuche einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz v. 4. Juli 1872) lehren. [4]

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. In gleicher Weise wird festgestellt, in wie weit und unter welchen Voraussetzungen auswärtigen Geistlichen die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen aushilfsweise und vorübergehend gestattet ist. [5] (Neues Recht.)

---

[1] Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 1 [2] Ebendas. [3] Ges. v. 5. März 1880. Art. 1. [4] Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 1. [5] Ges. vom 5. März 1880. Art. 1.

Die genannten Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats und Lehrer des Seminars. [1]

Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben. [2] (Neues Recht.)

Dieser nun aufgehobene Artikel (Uebergangsbestimmung) lautet: Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits die theolog. Prüfung bestanden haben, bez. zu Priestern geweiht sind, können, insoferne sie unter die Verordnung v. 6. Sept. 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Funktionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

265. Fr. Was bestimmt das Gesetz über die Anstellung der Geistlichen in Baden?

A. 1) Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche a) . . . b) . . . c) die Zulassung . . . ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert, daß der Kandidat Zeugnisse vorlegt: (Nun folgen obige Bestimmungen) 1) . . . 2) . . . 3) . . . u. s. w.

---

[1] Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 1. [2] Ges. v. 5. März 1880. Art. 2.

Berechtigung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses.

I. Nach deutschem Recht.

a) Im Zivilprozeß:

1) Die Geistlichen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. [1]

2) Die Vernehmung des Geistlichen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann. [2]

3) Die Geistlichen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von den Verpflichtungen zur Verschwiegenheit entbunden sind. [3]

4) Der Geistliche, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termin die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt beim Geistlichen die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. [4]

---

[1] Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877. (Gesetzeskraft seit dem 1. Okt. 1879) §. 348. [2] § 348. [3] §. 350. [4] §. 351.

5) Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Geistliche ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt. [1]

b) Im Strafprozeß:

1) Die Geistlichen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. [2]

2) Die Geistlichen dürfen das Zeugniß auch dann verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind oder richtiger: sie können von dieser Verpflichtung nicht entbunden werden. [3]

Wir erschließen dies aus Folgendem: Nach §. 52 sind zur Verweigerung des Zeugnisses außer den Geistlichen noch berechtigt: Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist; ferner Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Von diesen sagt nun das Gesetz ausdrücklich, daß sie das Zeugniß nicht verweigern dürfen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind, während es in Betreff der Geistlichen hierüber nichts bemerkt. Anders ist es, wie wir oben sahen, im Zivilprozeß: die Geistlichen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie u. s. w.

3) Die Thatsache, auf welche der Geistliche die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaub-

---

[1] §. 352 [2] Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877 (Gesetzeskraft seit 1. Okt. 1879). §. 52. [3] §. 52.

haft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Geistlichen.[1]

4) Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und Geistlichen unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen des Geistlichen befinden und derselbe nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig ist.[2]

II. Nach österreichischem Recht.

a) Im Zivilprozeß:

Die Geistlichen dürfen als Zeugen nicht vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.[3]

b) Im Strafprozeß:

Die Geistlichen dürfen als Zeugen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.[4]

---

[1] §. 55. [2] §. 97. [3] Zivilprozeßordnung v. J. 1876. §. 368. [4] Strafprozeßordnung v. J. 1873. §. 151.

Inhalts-Anzeige.

Drittes Kapitel.

Von den kirchlichen Orden und Kongregationen (Regularen und Quasiregularen).

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenämtern.

Fünftes Kapitel.

Von dem Kirchenvermögen.

Sechstes Kapitel.

Von den Kirchenstrafen (Zensuren).